

ProfNet PlagiatService

-Prüfbericht-



für
Thorsten Ricke
Uni Münster

Münster, den 29.07.2015



ProfNet PlagiatService - Zusammenfassung

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

2

• Autor	keine keine keine	
• Titel	IPTV und Mobile TV - Neue Plat ...	
• Typ	Dissertation	
• Abgabetermin	20.07.2010	
• Hochschule	Uni Münster	
• Fachbereich	Rechtswissenschaftliche Fakultät	
• Studiengang	offen	
• Fachrichtung	Rechtswissenschaften	
• 1. Gutachter		
• 2. Gutachter		
• Prüfdatum	29.07.2015	
• Dateigröße	1.205.018	• Abbildungsverzeichnis <input checked="" type="checkbox"/>
• Seiten	485	• Abkürzungsverzeichnis <input checked="" type="checkbox"/>
• Absätze	1.942	• Anhang <input type="checkbox"/>
• Sätze	9.186	• Eidesstattliche Erklärung <input type="checkbox"/>
• Wörter	136.554	• Inhaltsverzeichnis <input checked="" type="checkbox"/>
• Zeichen	948.634	• Literaturverzeichnis <input checked="" type="checkbox"/>
• Abbildungen	27	• Quellenverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Tabellen	0	• Stichwortverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Fußnoten	1.477	• Sperrvermerk <input type="checkbox"/>
• Literatur	2	• Symbolverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Wörter (netto)	118.061	• Tabellenverzeichnis <input type="checkbox"/>
		• Vorwort <input checked="" type="checkbox"/>

Analysetyp	Indizien
• Bauernopfer-Absatz	17
• Bauernopfer-Halbsatz	5
• Bauernopfer-Satz	321
• Mischplagiat-mehrere Quellen	5
• Teilplagiat	28
• Zitat-Veränderung	12
• Zitierungsfehler	241
Anteil Fremdtex te (netto): 7 % (8.135 von 118.061 Wörtern)	
• Phrase-allgemein	160
• Phrase-fachspezifisch	237
• Phrase-Redewendung	2
• Zitat-Fremdtext-ohne Quelle	29
• Zitat-Fremdtext-vollständig	4
• Zitat-im Text-ohne Quelle	44
• Zitat-im Text-vollständig	7
Anteil Fremdtex te (brutto): 9 % (12.054 von 136.554 Wörtern)	

83% Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Alle Ergebnisse dieses Reports werden von der Software automatisch berechnet, so dass alle Angaben jeweils den Stand der Software-Entwicklung wiedergeben.

ProfNet PlagiatService - Ergebnis Textanalyse (alle Analysen)

Kriterium	Dimension	Prüfdokument	Erstprüfer	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Hausarbeiten	Seminararbeiten	Bachelor Thesen	Diplomarbeiten	Master Thesen	Dissertationen	Habilitationen	alle
Dokumente	Anzahl	1	8	8	52	300	218	244	300	1877	245	21032	176	184572
Abbildungen	Anzahl (Durchschnitt)	27	19	4	5	2	2	2	7	7	3	5	8	2
Absätze	Anzahl (Durchschnitt)	1942	1466	1096	849	996	120	113	260	376	304	564	810	372
Fußnoten	Anzahl (Durchschnitt)	1477	744	759	308	495	39	48	44	62	50	110	139	43
Literatur	Anzahl (Durchschnitt)	2	1	3	5	13	1	10	12	5	1	6	2	8
Sätze	Anzahl (Durchschnitt)	9186	6370	4943	3235	3651	507	489	1037	1543	1321	2444	3616	1308
Seiten	Anzahl (Durchschnitt)	485	390	263	219	217	35	30	75	108	94	164	207	78
Tabellen	Anzahl (Durchschnitt)	0	9	0	5	1	1	1	2	3	3	4	3	1
Wörter	Anzahl (Durchschnitt)	136554	104640	75024	50317	61296	8434	7650	16298	24032	21691	39346	58578	21585
Zeichen	Anzahl (Durchschnitt)	948634	743415	528154	363518	423551	55833	50624	107588	159592	138848	261330	402614	140955
Zitate	Anzahl (Durchschnitt)	440	580	294	364	482	82	60	109	165	143	224	374	135



Die statistischen Ergebnisse der Textanalyse des Prüfdokumentes werden mit den Ergebnissen aller analysieren Texte verglichen.

ProfNet PlagiatService - Ergebnis Textvergleich (alle Vergleiche)

PlagiatService
 Prüfbericht
 15781
 29.07.2015
 4

Kriterium	Dimension	Prüfdokument	Erstprüfer	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Hausarbeiten	Seminararbeiten	Bachelor Thesen	Diplomarbeiten	Master Thesen	Dissertationen	Habilitationen	alle
Dokumente	Anzahl	1	8	8	53	262	69	33	281	1821	216	19881	164	37534
Mischpl.-eine	Anzahl (Durchschnitt)	0	25	2	1	4	1	6	1	1	1	3	3	3
Teilplagiat	Anzahl (Durchschnitt)	28	267	19	16	22	6	9	10	13	13	25	24	23
Mischpl.-mehrere	Anzahl (Durchschnitt)	5	59	7	5	7	2	2	2	3	3	6	4	6
Zitierungsfehler	Anzahl (Durchschnitt)	241	582	95	22	39	1	9	2	2	3	3	6	3
Bauernopfer	Anzahl (Durchschnitt)	17	106	17	5	9	1	0	1	2	2	2	3	2

● **83%** Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Die Textvergleichsergebnisse des Prüfdokumentes werden mit allen analysierten Texten verglichen. Die Plagiatswahrscheinlichkeit wird grob vom Programm automatisch berechnet.

Textstelle (Prüfdokument) S. 5

Mobile TV Neue Plattformanbieter und ihre rundfunkrechtliche Regulierung Nomos Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar. Zugl.: Münster (Westf.), Univ., Diss., der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, 2010 ISBN 978-3-8329-6155-8 D6 i. Auflage 2011 Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2011. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier. Kapitel 1 : Einführung und Gang der Untersuchung A. Einleitung Der technische Fortschritt hat eine Veränderung der medialen Landschaft bewirkt. Die Digitalisierung führt inzwischen zu einer grundlegenden Neuordnung der gesamten Fernsehwelt. Als Folge drängen neue Wettbewerber in den

1 KEK, Dritter Konzentrationsbericht, 354; ALM, Jahrbuch 2006, 246; Breunig, MP 2007,478,481.

Textstelle (Originalquellen)

zitieren: Sandrock, Otto, Die Belegenheit von Mitgliedschaftsrechten an Kapitalgesellschaften, Diss. Göttingen 1956. 42 Ist die Dissertation als Buch veröffentlicht, ist folgende Zitierweise üblich: Ricke, Thorsten, IPTV und Mobile TV - Neue Plattformanbieter und ihre rundfunkrechtliche Regulierung, Baden-Baden 2011, zugl.: Münster (Westfalen), Univ., Diss., 2010. 43 In den Fußnoten werden Dissertationen genau wie Lehrbücher zitiert. 6. Das Zitieren von Beiträgen aus Sammelwerken 44 Im Literaturverzeichnis müssen Sie, wenn Sie Beiträge aus Sammelwerken wie Festschriften und Jahrbüchern zitieren, hinsichtlich der Zitierweise danach unterscheiden, ob nur ein Aufsatz

ISBN 978-3-16-149812-1 ISSN 1861-1893 (Jus Internationale et Europaeum) Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar. D 6. Zugl.: Münster (Westf.), Univ., Diss. der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, 2008. 2009 Mohr Siebeck Tübingen. Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags

Schuld Nomos Vortrag gehalten am 18. Januar 2006 für G. f. o. r. e. v. e. r Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://www.dnb.de> abrufbar. ISBN 978-3-8329-3204-6 I. Auflage 2008 Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2008. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier. Frage der Willensfreiheit 801.1 Identitätstheorien 80 1.1.1 Mentale Verursachung? 83 1.1.2 Qualia, oder: Was Mary nicht wissen konnte 87 1.2 Andere Lösungen: Moderate Dualismen - Emergenz? Supervenienz? 91 1.3 Resümee 95 2. Andershandeln können (PAM) als notwendige Bedingung

- 1 EDV-gestützte Konsolidierungssystem..., 2005, S. 131
- 2 Verlage, Christopher: Responsibilit..., 2008, S. 0
- 3 Merkel, R.: Willensfreiheit und rec..., 2008, S.

● 24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

5

Textstelle (Prüfdokument) S. 35

gleiche Weise übertragen werden können.¹¹ Der Entwicklungsvorgang der Konvergenz ist im dieser Untersuchung zugrunde liegenden Sinne der Prozess **des Zusammenwachsens der ursprünglich** voneinander unabhängigen Industriezweige **Medien, Telekommunikation und Informationstechnologie**. Der **Begriff** der Konvergenz kennzeichnet dabei **sowohl die Annäherungen der Technologien als auch die Verbindung der** Wertschöpfungsketten **sowie das Zusammenwachsen der Märkte insgesamt**.¹² Die Diagnose von Konvergenz setzt voraus, dass vormalig ein Zustand der Divergenz herrschte. Zueinanderstreben kann nur das, was ursprünglich auf Distanz war. Die aktuellen Konvergenzbewegungen im Medienbereich lassen sich leichter erklären, wenn man sich einen - modellhafte

¹¹ Zur Medienkonvergenz allgemein vgl. Gounalakis, Konvergenz der Medien, 151 ff.;

¹² Die grundlegende Bedeutung des Begriffs Konvergenz stammt aus den Bereichen der

Textstelle (Originalquellen)

der Weg zu einer "Internet-Ökonomie" "Konvergenz beschreibt den Prozeß **des Zusammenwachsens der ursprünglich** weitgehend unabhängig operierenden Industrien **Medien, Telekommunikation und Informationstechnologie**. Der **Begriff** kennzeichnet **sowohl die Annäherungen der Technologien, als auch die Verbindung der** Wertschöpfungsketten **sowie das Zusammenwachsen der Märkte insgesamt**." (Die Internet-Ökonomie, S.130) Ermöglicht und vorangetrieben wurde die Konvergenz, wie gesagt, durch die technologische Entwicklung der Digitalisierung. Entscheidende Aspekte der Konvergenz und der globalen Vernetzung sind

- 4 Marketing, Kommunikation und Online..., 2003, S. 4

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

6



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 35

und breitbandige Netze, weiterhin Pressemassenkommunikation über die Distribution körperlicher Träger für Gedankeninhalte. Dies alles bei Unterscheidbarkeit technischer Aspekte der Verbreitung einerseits und inhaltlicher Aspekte der Kommunikation andererseits.¹³ Dieser Zustand wurde durch die technischen Konvergenzbewegungen aufgehoben. **Die technologische Basis, die die Annäherung der drei Bereiche Medien, Telekommunikation und Informationstechnologie vorangetrieben hat, ist die Digitalisierung. Über die einheitliche Verwendung der digitalen Technologie wurde** Verbindung der unterschiedlichsten Bereiche **zu einem für den Nachfrager interessanten diensteintegrierenden** Medien- und Kommunikationssektor erreicht. Im Sektor der Informationstechnologie wurden die Daten schon immer digital erstellt, verarbeitet und übertragen. Im Bereich der Telekommunikation wurden die Netze erst nach und nach **auf die** digitale Technik umgerüstet. Mittlerweile

¹³ Hain, K&R 2006, 325, 326.

Textstelle (Originalquellen)

unterschiedlichen Verbreitungsarten und Anbieter das Telemediengesetz (TMG), der Rundfunkstaatsvertrag (RStV) und das Telekommunikationsgesetz (TKG) aufeinander treffen. Ausgangspunkt stellt aus seiner Sicht klar die Technik dar: **"Die technologische Basis, die die Annäherung der drei Bereiche Medien, Telekommunikation und Informationstechnologie vorangetrieben hat, ist die Digitalisierung."**¹⁹ Die digitale Technik bildet den Übergang zum letzten Aspekt der Diskussion: die Ästhetik. Generell ließe sich argumentieren, dass die sogenannte digitale Revolution zu einem

auf die Frage: "Welche Kompetenzen sind für die Ausführung von Multimedia-Leistungen erforderlich?". Gleichzeitig wird deren Beantwortung aber erst durch die Digitalisierung ermöglicht und vorangetrieben. **Über die einheitliche Verwendung der digitalen Technologie wurde** so eine Verbindung zwischen Medien-, Telekommunikations- und Informationstechnologiebranche **zu einem für den Nachfrager interessanten diensteintegrierenden** Sektor erreicht.¹⁴ Hand in Hand mit der Wirkung der Digitalisierung **auf die** Bedeutung von Wissen, gehen die steigenden Potenziale der Informations- und Kommunikationstechnologien. Verbesserung des

- 5 Mobile Clip Ein Anfang mit Highspee..., 2001, S. 87
- 6 class gs ctg2 von uni-muenchen.deun..., 2000, S. 4

● **21%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

7

Textstelle (Prüfdokument) S. 36

vielmehr die Grundvoraussetzung für das Zusammenwachsen der Bereiche. Die Digitalisierung stellt aber nur die Basis für **die Konvergenz** dar. Im Telekommunikationssektor wird die Annäherung der Industrien außerdem durch technologische Aufrüstungen der Netze verstärkt. Diese betreffen **insbesondere Leistungsverbesserungen in der Übertragungskapazität, die Rückkanalfähigkeit** einiger Netze sowie den Einbau intelligenter **Netzstrukturen**. **Im** Informationstechnologiebereich werden die Konvergenzentwicklungen durch weitere Kapazitätssteigerungen in der **Rechen- und Speicherleistung** angetrieben. Schließlich wird die Konvergenz neben diesen technologischen Triebkräften durch eine Deregulierung unterstützt, die in

● **1%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Ökonomie, S.130) Ermöglicht und vorangetrieben wurde **die Konvergenz**, wie gesagt, durch die technologische Entwicklung der Digitalisierung. Entscheidende Aspekte der Konvergenz und der globalen Vernetzung sind aber **insbesondere Leistungsverbesserungen in der Übertragungskapazität, die Rückkanalfähigkeit**, sowie intelligente **Netzstrukturen**. **Im** IT- Sektor wird vor allem die **Rechen- und** Speicherkapazitäten vorangetrieben. Die Konvergenz führt zur Entwicklung neuer Konkurrenzverhältnisse zwischen Technologien, Anbietern und

- 4 Marketing, Kommunikation und Online..., 2003, S. 4

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

8



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 52

ferner über sehr große Speicherkapazitäten und bietet die Möglichkeit mehrerer Zugriffe zur gleichen Zeit, d. h. je nach Ausstattung des Gerätes ist es möglich, eine aufgezeichnete Sendung anzuschauen, während gleichzeitig eine oder sogar mehrere andere mitgeschnitten werden. **Wie das Attribut "personal" vermuten lässt, bieten PVRs aber neben der reinen** Aufnahmefunktion **auch eine Reihe weiterer personalisierter** Dienste. Schließlich verfügen PVRs auch über eine grafische Benutzeroberfläche, die mit den bekannten DVD-Menüs verwandt ist. **Im Gegensatz zu** konventionellen Videorecordern sind sie deshalb

Textstelle (Originalquellen)

auch DVR (Digital Video Recorder) ist von der grundsätzlichen Funktion her vergleichbar mit einem herkömmlichen Videorekorder, der jedoch statt eines Bandlaufwerks über eine Festplatte verfügt. **Wie das Attribut "personal" vermuten lässt, bieten PVRs neben der reinen** Aufnahmefunktion **eine Reihe weiterer personalisierter** Services. Ein netzwerkseitiger PVR (NPVR) steht **im Gegensatz zu** einem hardwareseitigen PVR physisch nicht im Wohnzimmer des

- 7 IPTV 2010. Marktpotenziale für IP-b..., 2006, S. #P14#Goldmedia

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

9

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 53

weitere Funktionalität, die eng in Zusammenhang mit der PVR-Nutzung steht, ist die sog. Timeshift-Funktion.⁸⁴ Diese ermöglicht zeitversetztes Fernsehen. So hat der Nutzer z. B. während eines Telefonanrufes die Option, auf Tastendruck das laufende Programm aufzunehmen und später von der gleichen Stelle aus weiter anzusehen, unabhängig davon, ob das Programm noch läuft oder nicht. Vor allem aber wird dem Zuschauer selbst die Möglichkeit geboten, zu entscheiden, wann er welche Sendung ansehen möchte. Er muss nicht mehr pünktlich zu einem festen Sendungsbeginn vor dem Fernsehgerät sitzen. Die Timeshift-Funktion wird

84 Vgl. Ziemer, Digitales Fernsehen, 256 f.; Scheuer/Knopp, Glossar des digitalen Fernsehens, 24; Flatau, ZUM 2007, 1, 6; Breunig, MP 2007, 478, 478; ALM, Jahrbuch 2006,

Textstelle (Originalquellen)

bereits von hardwareseitigen PVRs bekannte Funktion erlaubt zeitversetztes Fernsehen. So hat der Kunde bspw. während eines Telefonanrufes die Möglichkeit, auf Tastendruck das laufende Programm aufzuzeichnen und später von der gleichen Stelle aus weiter anzusehen, unabhängig davon, ob das Programm noch läuft oder nicht. Auf diesem Weg ist es auch möglich, in der Aufzeichnung hin- und herzuspulen und somit u. a. Werbeblöcke zu überspringen. "Timeshift ist die Killerapplikation von IPTV, die

- 7 IPTV 2010. Marktpotenziale für IP-b..., 2006, S. #P14#Goldmedia

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

10

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 55

Hierbei umfasst ein Multiplex mit einer Netto-Datenrate von insgesamt etwa 13-15 MBit/s in der Regel vier Fernsehprogramme mit einer Datenrate von 3-4 MBit/s. Der Senderadius hängt neben einigen anderen Parametern besonders vom gewählten DVB-T-Übertragungsmodus ab. **Der 2K-Modus ist unempfindlich gegenüber hohen Geschwindigkeiten, während der 8K-Modus wirtschaftlicher ist, weil damit größere Senderabstände möglich sind. Allerdings reduziert sich im 8K-Modus wiederum die maximale Empfangergeschwindigkeit.** Der DVB-T-Ausbau erfolgte **in Deutschland** zunächst nicht flächendeckend, sondern es wurden "inselweise" die Ballungsräume ausgebaut.⁹² Dadurch ergibt sich in den unterschiedlichen Ballungsräumen keine einheitliche Anzahl von Bedeckungen für DVB-T. Entsprechend

⁹² Zur Entwicklung des digitalen terrestrischen Fernsehens in ausgewählten Ländern vgl.



9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

könnten im Sinne einer erforderlichen Indoor-Versorgung von Mobile TV-Services den Netzaufbau diesbezüglich unterstützen (C't, 2005, Heft 21). Übertragungsmodus Im DVB-T Bereich werden die Modi 2 k und 8 k verwendet. **Der 2 k-Modus ist unempfindlich gegenüber hohen Geschwindigkeiten, während der 49 Digital Multimedia Broadcasting (DMB) DMB basiert auf DAB (Digital Audio Broadcast) und wurde in Korea entwickelt, wo der Standard auch weit verbreitet ist. In Deutschland soll im Zuge der Fußballweltmeisterschaft 2006 DMB in den WM-Städten und in Saabücken angeboten**

- 8 Mobile TV in Österreich Internation..., 2006, S. 47

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

11

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 61

nicht dem Internet) mit dem Fernseher als Endgerät. Im engsten Sinne handelt es sich dabei um das Multicast-Streaming von TV-Fernsehprogrammen.¹¹⁵ Im erweiterten Sinne sind damit auch die Unicast-Übertragung von Video-on-Demand sowie das Angebot interaktiver Zusatzdienste gemeint.¹¹⁶ Diese Abgrenzung ist die einzig praktikable, da der weite Definitionsansatz den Begriff IPTV zu einem wolkigen Schlagwort aufbläht und ihn jeder Abgrenzungsfunktion zu altbekannten Diensten wie Webcasting oder Internet-TV beraubt.¹¹⁷ Diese Definition ist aber auch

115 Honsel, Technology Review 9/2006, 64, 67 f.; i.E. auch Flatau, ZUM 2007, 1, 2;

116 Breunig, MP 2007, 478, 478; Stender-Vorwachs/Theißen, ZUM 2006, 362, 366; Schmitz,

117 Vgl. schon Holznagel/Ricke, IPTV, in: Klumpp/Kubicek/Roßnagel/Schulz (Hrsg.), 267,

Textstelle (Originalquellen)

lineares TV. Im erweiterten Sinne und dies entspricht der Verwendung des Begriffes in dieser Studie ist damit auch die Übertragung von Video-on-Demand (VoD), sowie das Angebot interaktiver Zusatzdienste gemeint. Diese umfassen u.a. zeitversetztes Fernsehen (Timeshift), TV-basierte Online-Spiele oder Wetten sowie aus der PC-Welt bekannte Webdienste wie E-Mail oder Online-Auktionen auf dem TV-

- 7 IPTV 2010. Marktpotenziale für IP-b..., 2006, S. 2

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

12

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 61

ebenso alternative Infrastrukturen wie Kabel, Satelliten oder Powerline.¹¹⁸ Bestätigt wird diese Abgrenzung weiterhin durch eine Definition der Internationalen Fernmeldeunion (ITU)¹¹⁹ aus dem Jahre 2006, die IPTV als Multimediadienste bezeichnet, die über IP-basierte **Netze übertragen** werden **und das benötigte Maß an Qualität, Sicherheit, Interaktivität und Zuverlässigkeit** bereitstellen.¹²⁰ In Deutschland ist IPTV faktisch zurzeit DSL-Fernsehen. Funktional betrachtet handelt es sich um die Übertragungstechnologie, auf deren Grundlage Telekommunikationsunternehmen die klassischen Fernsehprogramme über ein von ihnen kontrolliertes oder angemietetes geschlossenes DSL-Netzwerk anbieten können. Mittels der dem Fernseher vorgeschalteten Set-Top-Box können sie über ein Zugangsberechtigungssystem den Zugang

¹¹⁸ Siehe Weber/Newberry, IPTV Crash Course, 257 f. Vgl. auch BNetzA, Regulierungsverfügung zu Markt Nr. 12, 2717.

¹¹⁹ Vgl. zur ITU ausführlich Holznagel/Enaux/Nienhaus, Telekommunikationsrecht, 292 ff.

¹²⁰ ITU, Status report IPTV, 2.

Textstelle (Originalquellen)

Telecommunication Union (ITU)²¹ folgen, welche IPTV deutlich enger abgrenzt. Im Sinne dieser Definition ist IPTV ein Multimediadienst, welcher über geschlossene IP-basierende **Netze übertragen** wird **und das benötigte Maß an 16 Qualität, Sicherheit, Interaktivität und Zuverlässigkeit** bereitstellt.²² Richtigstellend muss erwähnt werden, dass das Abspielen von Video-Inhalten auf dem heimischen PC via Softwareplayer nicht IPTV, sondern Internet-TV ("WebTV")²³ ist. IPTV

- 9 Wandel durch Annäherung IPTV induzi..., 2008, S.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

13

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 2

über die das Datenpaket im Internet geleitet wird, kontrollieren kann. Da die Fähigkeiten der Netzknoten und Teilstrecken für die datenreiche Übertragung der audiovisuellen Signale entscheidend sind, kann der Anbieter die Qualität der Übertragung nicht sicherstellen.¹²⁹ **Das Internet bietet konzeptionell nur ein einziges Übertragungsniveau an, da alle Datenpakete im Sinne eines Best-Effort-Ansatzes in gleicher Weise behandelt werden.**¹³⁰ In der Praxis zeigt sich allerdings, dass nicht in allen Netzbereichen gleichbleibende Qualität gegeben ist. So sind bestimmte Teile des Netzes regelmäßig überlastet, während andere jederzeit, auch für große Nutzmengen, 128 Angelehnt an Merkel, Vermarktung im digitalen Fernsehen und EP-TV, 19. erreichbar sind.¹³¹

¹²⁹ TKLM, Radio und TV über Internet, 2.

● **5%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

On-Demand- Inhalt ausgelegt, wobei ein Client im Betrieb mit Unicast-On-Demand wie bei Real- Networks vor- und zurückspulen kann [Micro99]. 4 Quality of Service **Das Internet bietet konzeptionell nur ein einziges Qualitätsniveau an, da alle Datenpakete von den Routern im Sinne eines Best-Effort- Ansatzes in gleicher Weise behandelt werden.** Tatsächlich zeigt die Praxis, dass das Internet von einer gleichbleibenden Qualität weit entfernt ist: So sind manche Netzbereiche regelmäßig völlig überlastet, während andere Sites jederzeit

- ¹⁰ class gs ctg2 von uni-dortmund.deun..., 1999, S.

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

14



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 67

Qualität zu erzielen. ¹³⁴ Angelehnt an Merkel, Vermarktung im digitalen Fernsehen und IP-TV, 20. Die Sicherstellung einer gleichbleibend qualitativ hochwertigen Übertragung wird mit dem Begriff **Quality of Service (QoS)** bezeichnet.¹³⁶ Mit dem QoS wird dabei eine **Priorisierung von IP-Datenpaketen anhand bestimmter Merkmale und Eigenschaften** vorgenommen. Somit ist es möglich, beispielsweise IPTV stärker zu bevorzugen als z. B. den Aufruf von Webseiten oder das Herunterladen von einem Dateiserver. Neuere Versionen des Internet Protokolls haben standardmäßig ein sog. "Flag" (Differentiated Service Code Point (

¹³⁶ Ausführlich zum Begriff Quality of Service Klußmann, Lexikon der Kommunikationstechnik, 801 f.; Wegner, IOOMBit-Technologie, 113 ff; Schröder/Gebhard, IP-basierte

Textstelle (Originalquellen)

Network. Unter einem PSTN versteht man ein Telekommunikationsnetz, das für die Abwicklung von ² Telefongesprächen konstruiert ist ² Ziel dieser Diplomarbeit | ⁹ ³ QoS (**Quality of Service**) bezeichnet die **Priorisierung von IP-Datenpaketen anhand bestimmter Merkmale und Eigenschaften**. Auf ³ diese Weise können beispielsweise VoIP Pakete schneller ihren Adressaten erreichen und somit kann die Sprachqualität von ³ Verbindungen erhöht werden. ³ Grundlagen zu VoIP | 10 ¹² 12 Byte ¹² Kodierter

- **11** Entwicklung eines VoIP-Accounting-M..., 2005, S. #P110#Anhang | 109 19.4

● **4%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

15

Textstelle (Prüfdokument) S. 67

Header bzw. in den Metadaten einer Datei.¹³⁷ Dieses kennzeichnet, wie wichtig die Daten in diesem Paket sind und ermöglicht so eine Priorisierung der Datenpakete. Im **Gegensatz zu Internet-TV im (offenen) Internet wird IPTV somit über von Netzbetreibern kontrollierte geschlossene IP-Netze angeboten, um die erforderliche Bandbreite für die Übertragung von IPTV sicherzustellen.** Es ist daher **kein Internetfernsehen für das globale Netz, sondern vielmehr ein Providerfernsehen, das nur die Kunden eines bestimmten Anbieters (z. B. T-Online) abrufen können.**¹³⁸ Dadurch sind dem IPTV-Anbieter aber auch seine Nutzer konkret bekannt. Da zudem in der Regel eine Installation und Kundenbetreuung erforderlich ist, besteht auch eine Endkundenbeziehung. Auf das Internet-TV kann hingegen theoretisch jeder beliebige

137 Sehröder/Gebhard, IP-basierte Video-Kommunikation, 8.

138 So auch Breunig, MP 2007, 478, 479; Schön, tendenz 1/2007, 20, 21; Weber, ZUM 2007,

Textstelle (Originalquellen)

Sinne Broadcasting (lineares Fernsehen) als auch im weiteren Sinne individuelle Abrufdienste und interaktive Zusatzdienste sein. (4) Im **Gegensatz zu Web-TV im (offenen) Internet wird IPTV über von Netzbetreibern kontrollierte geschlossene IP-Netze angeboten, um die erforderliche Bandbreite für die Übertragung von IPTV- Diensten sicherzustellen.** Diese Netze unterstützen IP-Multicast (d.h. die Datenübertragung an viele Empfänger zur gleichen Zeit), wodurch die Voraussetzung für eine effiziente und ressourcensparende Verteilung von

IPTV die Telekommunikationsunternehmen für diese so genannte Walled-Garden-Strategie entschieden, um die Kontrolle über ihre Angebote zu behalten. IPTV ist damit obwohl technisch möglich **kein Internetfernsehen für das globale Netz, sondern vielmehr ein Providerfernsehen, das nur die Kunden eines bestimmten Anbieters (z. B. T-Online) abrufen können.** (10) Fernseh- und Videoangebote, die für die Nutzung am PC konzipiert wurden und in einem offenen, unkontrollierten Netz (World Wide Web) verbreitet werden, sind kein IPTV

- 12 IPTV und Web-TV im digitalen Fernse..., 2007, S. 478
- 12 IPTV und Web-TV im digitalen Fernse..., 2007, S. 479

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

16

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 67

eine Endkundenbeziehung. Auf das Internet-TV kann hingegen theoretisch jeder beliebige Nutzer zugreifen. Eine Endkundenbeziehung ist zudem nicht üblich. Als geschlossenes Netz fungiert bisher vor allem das vorhandene DSL-Netz. IPTV über DSL ist somit Fernsehen in Netzen mit garantierten Bandbreiten für qualitativ hochwertigen Empfang, der zudem auf das Gebiet beschränkt ist, für das der jeweilige Anbieter die Übertragungsrechte hat - für deutsche TV-Programme demnach auf die Bundesrepublik. Außerdem geht es hierbei nicht um Fernsehen über den PC (auch wenn dies möglich ist), sondern um Fernsehen auf dem TV-Gerät. Auch dafür ist - wie beim digitalen Kabel-, Satelliten- oder terrestrischen Empfang - eine Set-Top-Box nötig. Die Verbindung wird jedoch über das Telefonnetz hergestellt und nicht über einen der klassischen Rundfunk-übertragungswege.¹³⁹ b) Internet- und Video-Sharingplattformen Internet-Plattformen und Videoportale der großen Fernsehsender wie die ZDF-Mediathek, Maxdome von ProSiebenSat. 1 oder RTL Now! von RTL werden auch im weitesten Sinne dem Internetfernsehen zugerechnet und stellen

¹³⁹ ALM/GSDZ, Digitalisierungsbericht 2006,41; Thomson, IPTV, 8.



8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

es in verschiedener Qualität über breitbandige Leitungen möglich ist oder auch innerhalb des Web 2.0 für den weltweiten Austausch genutzt wird. IP-TV über DSL ist Fernsehen in Netzen mit garantierten Bandbreiten für qualitativ hochwertigen Empfang, der zudem auf das Gebiet beschränkt ist, für das der jeweilige Anbieter die Übertragungsrechte hat für deutsche TV-Programme demnach auf die Bundesrepublik. Außerdem geht es hierbei nicht um Fernsehen über PC (auch wenn dies möglich ist), sondern um Fernsehen auf dem TV-Gerät. Auch dafür ist - wie beim digitalen Kabel-, Satelliten- oder terrestrischen Empfang - eine Set-Top-Box nötig. Die Verbindung wird jedoch über das Telefonnetz hergestellt und nicht über einen der klassischen Rundfunk-IP-TV über DSL Komplexes Verhältnis von TV und Internet: Verwirrung um Fußball-Bundesligarechte IP-TV über DSL ist klar zu trennen vom einfachen

- 13 Digitalisierungsbericht 2006. Aufbr..., 2006, S. 1

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

17



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 68

Simulcast und werden auch über das offene Internet angeboten, so dass ein kostenloser Zugriff auf den Inhalt von überall möglich ist. Es handelt sich insoweit bisher nur um eine Ergänzung zum klassischen Fernsehen. c) Fazit Fernseh- und Videoangebote, die für die Nutzung am PC konzipiert wurden und in einem offenen, unkontrollierten Netz (World Wide Web) verbreitet werden, sind kein IPTV nach obiger Definition. Dies gilt insbesondere für das sog. Internetfernsehen. Hier handelt es sich erstens um das (aus Rechtsgründen bisher lediglich von Spartenkanälen, z. B. Nachrichten- oder Musikkanälen, realisierte) Livestreaming von Fernsehprogrammen über das Internet in einer (nach heutigem Stand der Technik) im Vergleich zu IPTV geringeren bzw. weniger konstanten Bild- und Tonqualität.¹⁴¹ Zum Internetfernsehen im weitesten Sinne gehören auch zeitversetzte Streamings sowie Videodownloads von Fernsehsendungen und Videoclips. Schließlich fallen auch TV-Plattformen im Internet Zattoo oder das mittlerweile schon wieder eingestellte Joost, die eine Peer-to-Peer-Plattform

141 Vgl. Breunig, MP 2007, 478, 479; ALM, Jahrbuch 2007, 113.

● 26% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

damit obwohl technisch möglich kein Internetfernsehen für das globale Netz, sondern vielmehr ein Providerfernsehen, das nur die Kunden eines bestimmten Anbieters (z. B. T-Online) abrufen können. (10) Fernseh- und Videoangebote, die für die Nutzung am PC konzipiert wurden und in einem offenen, unkontrollierten Netz (World Wide Web) verbreitet werden, sind kein IPTV nach obiger Definition. Dies gilt insbesondere für das so genannte Internetfernsehen bzw. Web-TV. Hier handelt es sich erstens um das (aus Rechtsgründen bisher lediglich von Spartenkanälen, z. B. Nachrichten- oder Musikkanälen, realisierte) Livestreaming von Fernsehprogrammen über das Internet in einer (nach heutigem Stand der Technik) im Vergleich zu IPTV geringeren bzw. weniger konstanten Bild- und Tonqualität. Zum Internetfernsehen gehören zweitens auch zeitversetzte Streamings sowie Videodownloads von Fernsehsendungen und Videoclips. Drittens zählen Online-Videorecorder (z. B. shift.tv, save.tv, onlinetvrecorder.com) zum Web-TV,

- 12 IPTV und Web-TV im digitalen Fernseh..., 2007, S. 479

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

18

Textstelle (Prüfdokument) S. 70

signifikanter Kostenvorteil erzielt. Und da DSL mit sehr viel höheren Frequenzen arbeitet als das Telefon, kann man auf diesem Weg große Datenmengen übertragen, ohne den Telefon-Service zu beeinträchtigen.¹⁴⁹ Die **maßgebende Kenngröße** stellt bei DSL **die für den Hinkanal übertragbare Bitrate dar. Diese** liegt bedingt durch optimierte Quellen- und Kanalcodierung bei einigen Mbit/s. Es bestehen jedoch Abhängigkeiten von der Leitungslänge zwischen Netzknoten und TAE sowie vom Querschnitt bzw. Durchmesser der Leitungsdern. So wird die **übertragbare Bitrate mit zunehmender**

149 Karstens, Fernsehen digital, 39; Held, Understanding IPTV, 23 f.

Textstelle (Originalquellen)

Teilnehmeranschlussleitung (TAL) Die TAL ist die Verbindung zwischen DSLAM und der TAE, der Teilnehmeranschlusseinheit, in der Wohnung des Endkunden. Die **maßgebende Kenngröße** für IPTV stellt **die für den Hinkanal übertragbare Bitrate dar. Diese** wird **mit zunehmender** Länge der TAL kleiner¹⁷. Daher dürfen für eine **übertragbare Bitrate** von mehr als 1 Mbit/s bei der DSL-Technologie Leitungslängen von etwa 6 km

- 7 IPTV 2010. Marktpotenziale für IP-b..., 2006, S. 11

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

19

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 81

Richtungen, vervielfacht der Router den Stream und schickt ihn in Richtung der Anfragen weiter.¹⁹¹ Die Geschwindigkeit der Datenübertragung ist dabei u. a. abhängig von der Leistungsfähigkeit der Router sowie der Bandbreite und der Länge der Verbindungen dazwischen. **In den Ortsvermittlungsstellen werden die einzelnen Endkundenanschlüsse verwaltet. Mehrere Ortsvermittlungsstellen sind dabei sternförmig an eine Fernvermittlungsstelle angeschlossen. Eine Ortsvermittlungsstelle kann, je nach Ausbauzustand, 10.000 bis über 100.000 Teilnehmer verwalten. In dieser ist auch der DSLAM (Digital Subscriber Line Access Multiplexer) positioniert, der in erster Linie dazu dient, den DSL-Datenverkehr zu sammeln bzw. auf die Teilnehmeranschlussleitungen (TAL) zu verteilen.**¹⁹² Die TAL wiederum, auch "letzte Meile"

191 Schäfer, Technology Review 9/2006, 74, 74.

192 Dieter/Sehrameyer, IPTV, 39; Weber/Newberry, IPTV Crash Course, 47.

● **11%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

also von nur einem Anbieter gemeint. Triple-Play-Angebote werden vor allem von Kabelnetzbetreibern und Telekommunikationsunternehmen angeboten. TECHNISCHE UMSETZUNG VON IPTV 2006 11 Ortsvermittlungsstelle/DSLAMs **In den Ortsvermittlungsstellen werden die einzelnen Endkundenanschlüsse verwaltet. Mehrere Ortsvermittlungsstellen sind dabei sternförmig an eine Fernvermittlungsstelle angeschlossen. Eine Ortsvermittlungsstelle kann, je nach Ausbauzustand, 10.000 bis über 100.000 Teilnehmer verwalten. In großen Städten existieren somit in der Regel mehrere Ortsvermittlungsstellen. Diese werden auch als "Central Office" (CO) bezeichnet. DSLAMs sind in der Regel in der Ortsvermittlungsstelle (**

- 7 IPTV 2010. Marktpotenziale für IP-b..., 2006, S. 11

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

20

Textstelle (Prüfdokument) S. 81

und Endkunden dar. Über die Programmauswahleinheit (PAE) selektiert dieser via Rückkanal das gewünschte Programm bzw. den On-Demand-Content.¹⁹³ Clusterbildung und Dezentralisierung von PAEn können besonders bei großen Netzen unter Umständen zu effizienteren Lösungen führen.¹⁹⁴ Die maßgebende Kenngröße für IPTV stellt die für den Hinkanal übertragbare Bitrate dar. Diese wird mit zunehmender Länge der TAL kleiner.¹⁹³ In der Wohnung des Endnutzers dient der Splitter der Trennung von Sprach- und Datensignalen. Der Anschluss der Fernsehgeräte erfordert nach dem DSL-Splitter einen entsprechenden Verteiler. Die Set-Top-Box schließlich enthält einen Decoder zur Entschlüsselung.

¹⁹³ Schäfer, Technology Review 9/2006, 74, 75; TKLM, TV über DSL, 4.

¹⁹⁴ TKLM, TV über DSL, 3.

Textstelle (Originalquellen)

Ein DSLAM kann etwa 500-600 Endkunden versorgen. Teilnehmeranschlussleitung (TAL) Die TAL ist die Verbindung zwischen DSLAM und der TAE, der Teilnehmeranschlusseinheit, in der Wohnung des Endkunden. Die maßgebende Kenngröße für IPTV stellt die für den Hinkanal übertragbare Bitrate dar. Diese wird mit zunehmender Länge der TAL kleiner¹⁷. Daher dürfen für eine übertragbare Bitrate von mehr als 1 Mbit/s bei der DSL-Technologie Leitungslängen von etwa 6 km zwischen Nutzer und Netzknoten nicht überschritten werden.

- 7 IPTV 2010. Marktpotenziale für IP-b..., 2006, S. 11

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

21

Textstelle (Prüfdokument) S. 85

über die Standards DVB-H und DMB. Ähnlich wie beim klassischen Fernsehen und bei der hiesigen EPTV- Definition ist Mobile TV aus Nutzersicht durch eine "lean back"-Rezeption gekennzeichnet. Der Nutzer muss lediglich am mobilen Portal das TV-Angebot auswählen und ein Programmsymbol anklicken, um das jeweilige Fernsehprogramm zu starten. Zusätzliche Eingaben bzw. Einstellungen, wie sie teilweise bei anderen über das Internet zu konsumierenden Fernsehangeboten notwendig sind, entfallen in diesem Nutzungsszenario. Der individuelle Zugriff auf eine Übertragung unterscheidet sich jedenfalls aus der Nutzerperspektive nicht von dem Einoder Ausschalten eines konventionellen Fernsehgerätes oder dem Wechsel zwischen verschiedenen Programmen.²⁰⁸ II. Neue Übertragungstechnologien Mobile TV ist als Form des digitalen Fernsehens über verschiedene Übertragungstechnologien und eine Vielzahl potenzieller Standards übertragbar.²⁰⁹ Die Standards werden von den Akteuren aber in unterschiedlicher Intensität verfolgt. Der Gmnd hierfür sind Faktoren

208 Petrovic/Fallenböck/Kittl/Langl, Mobile TV in Österreich, 114 f.

209 Vgl. Breunig, MP 2008, 598, 598 ff.

Textstelle (Originalquellen)

eine "lean back" Position ein: er muss lediglich am mobilen Portal (das in den meisten Fällen über eine in der Hardware definierte Taste aufzurufen ist) das TV Angebot auswählen und ein Programmsymbol anklicken, um das jeweilige Fernsehprogramm zu starten zusätzliche Eingaben bzw. Einstellungen, wie sie teilweise bei anderen 117 Werbe- und Datenschutzrecht Ein weiterer Bereich, in dem sich rechtlicher Handlungsbedarf ergibt, sind die Werbebestimmungen. Die bestehenden Werberegeln des PrTV-G (7. Abschnitt) machen bei DVB-H teilweise

von Teleshopping. Diese Rechtsfragen sollen dabei anhand der oben dargestellten stufenweisen Entwicklung von Mobile TV behandelt werden (siehe Kapitel 5.). 115 über das Internet zu konsumierenden Breitband-Fernsehangeboten notwendig sind, entfallen in diesem Nutzungsszenario. Der individuelle Zugriff auf eine Streaming-Übertragung unterscheidet sich jedenfalls aus der Nutzerperspektive nicht von dem Ein- oder Ausschalten eines konventionellen Fernsehgerätes oder dem Wechsel zwischen verschiedenen Programmen. Noch deutlicher wird dies beim Vergleich mit DVB-H, das eindeutig als Rundfunk zu deklarieren ist. Für den Nutzer ist der technische Unterschied nicht erkennbar. Aus

- 8 Mobile TV in Österreich Internation..., 2006, S. 115

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

22



5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 87

im Wege des MBMS hingegen nicht behoben werden. Die Kapazität der UMTS-Zelle selbst wird nicht erhöht. Somit bleibt die Anzahl der pro Zelle gleichzeitig ausstrahlbaren Fernsehprogramme gering.²²⁰ Höhere Bandbreiten für UMTS versprechen allerdings der **High Speed Downlink Packet Access (HSDPA)** in Verbindung mit dem **High Speed Uplink Packet Access (HSUPA)**. Diese bieten maximale **Datenraten von 14,4 Mbit/s im Download und 5,4 Mbit/s im Upload.**²²¹ Im realen Betrieb werden die Netto-Datenraten in der ersten Ausbaustufe auf anfangs 400 kbit/s bis 2 Mbit/s im Download geschätzt. In der zwei- 216 Klußmann, Lexikon der Kommunikationstechnik, 884 u. 1014; Gersdorf, Internet über Rundfunkfrequenzen, 22. ten Ausbaustufe sollen bereits Datenraten

220 Vgl. Sattler, in: Picot/Berezcky/Freyberg (Hrsg.), Triple Play, 152, 154; Gersdorf Der

221 Sellin, NET 1-2/2006, 30 ff.; Deutsche TV-Plattform, Konvergenz von Rundfunk und

Textstelle (Originalquellen)

for IMT-2000 technologies. As WCDMA mobile penetration increases, it requires UMTS networks to carry a larger share of packet data traffic. Thus 3GPP Release 5 initiated the **High Speed Downlink Packet Access (HSDPA)** in March 2002. Further Release 6 followed with **High Speed Uplink Packet Access (HSUPA)** was standardized in 2004. HSDPA and HSUPA are commonly referred to as High-Speed Packet

also deutlich niedriger aus. Dies allerdings auf hohem Kapazitätsniveau: Ein über das Kabelnetz heute in Deutschland vermarkteter Internet-Zugang weist mit **Datenraten von bis zu 20 Mbit/s im Download und 2,5 Mbit/s im Upload** deutliche höhere Datenraten als DSL auf. In Deutschland wird die Nutzung der technologischen Potenziale derzeit noch durch eine veraltete technische Ausrüstung in weiten Teilen des

- 14 Li, Xi: Radio Access Network Dimens..., 2009, S. 26
- 15 Studie für das Bundesministerium fü..., 2006, S. 21

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

23



4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 88

effektiv höhere Bitraten für die Übertragung verfügbar.²²⁴ Die Datenpakete müssen nur einmal verschickt werden und sind von sämtlichen Endgeräten empfangbar, die sich im Empfangsbereich des Senders befinden. **Die Anzahl der möglichen Empfänger ist nicht limitiert und das Netz wird durch zusätzliche Seher nicht weiter** belastet. Die Verbreitungskosten sind schließlich unabhängig von der Anzahl der Nutzer und der Nutzungsdauer.²²⁵ Die Übertragungsstandards DVB-T, DVB-H und DMB nutzen daher eine solche Punkt-zu-Mehrpunkt-Verbindung. a) DVB-H Bereits DVB-T ermöglicht theoretisch portables Fernsehen. Den aus Mobile TV erwachsenen Anforderungen kann DVB-T aber nicht genügen,

224 Grothe, Übertragungsstandards und Frequenzen, 5, 6; Schulzki-Haddouti, c't 10/2005,

225 Vgl. Reimers, Digitale Fernsehtechnik, 12 ff; Steigleder, Geschäftsmodelle für Mobile

Textstelle (Originalquellen)

das Mobilfunknetz, sondern über eine Fernsehfrequenz. Jedes Mobiltelefon mit einem dedizierten TV-Empfänger kann das ausgestrahlte Programm empfangen. **Die Anzahl der möglichen Empfänger ist unlimitiert und das Netz wird durch zusätzliche Seher nicht weiter** 11 kleinere Bildschirmgröße wird es aber auch möglich und notwendig sein, neue Inhalteformen zu produzieren. Bereits realisierte Beispiele sind kurze Spielfilme mit einer Dauer von etwa

- 8 Mobile TV in Österreich Internation..., 2006, S. 9

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

24

Textstelle (Prüfdokument) S. 89

einen längeren Zeitraum gerecht werden. Zudem ist die bei DVB-T übertragene Datenmenge je Programm zu groß für ein Mobiltelefon. Viel zu viele redundante Daten müssten empfangen, dekodiert und dargestellt werden.²²⁶ Als Konsequenz wurde deshalb DVB-T zur optimierten Nutzung für Empfangsgeräte mit kleinen Bildschirmen (Displays) bis etwa 8 Zoll Bildschirmdiagonale (z. B. PDA, Handy) weiterentwickelt und Ende des Jahres 2004 unter der Bezeichnung DVB-H international standardisiert.²²⁷ Es kommen dabei die Quellencodierungsverfahren H.264/AVC (für Video) und MPEG 4/AAC (für Audio) zur Anwendung, die gegenüber DVB-T eine effizientere Frequenznutzung und damit auch eine Erweiterung der Angebote erlauben. Die Dienste können in den regulären UHF-Rundfunkkanälen gesendet werden, alternativ auch im VHF-Band.²²⁸ Beim Entwurf des DVB-H-Systems wurde bewusst eine enge Anlehnung an das bestehende System für digitales terrestrisches Fernsehen (DVB-T) vorgesehen.

226 TKLM, Vergleichende Bewertung der verfügbaren Übertragungssysteme für den digitalen

227 DVB-H war während der Entwurfs- und Entwicklungsphase auch unter den Namen

228 Kornfeld, DVB-H, 1; Deutsche TV-Plattform, Konvergenz von Rundfunk und Mobilfunk,

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Nutzung von ca. 7 % der Fernsehhaushalte hat, wurde es in den Startregionen nach einer kurzen Phase der parallelen Übertragung abgeschaltet. Ende 2004 wurde DVB-H (H = Handheld), eine Weiterentwicklung zur optimierten Nutzung für Empfangsgeräte mit kleinen Bildschirmen (Displays) bis etwa 8 Zoll Bildschirmdiagonale (z. B. PDA, Handy), international standardisiert. Hierbei werden neue Quellencodierungsverfahren zur Anwendung kommen, die eine effizientere Frequenznutzung und damit auch eine Erweiterung der Angebote erlauben. Zudem gestattet Time Slicing, eine Technologie zur in Zeitscheiben gestaffelten Übertragung von Anwendungen, eine Reduktion des Stromverbrauchs, was für allem für Geräte im Batteriebetrieb relevant

- 16 Nationale Innovationsstrategien für..., 2005, S. 61

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

25

Textstelle (Prüfdokument) S. 90

technische Elemente wie das sog. Time Slicing, einen erweiterten Fehlerschutz und einen neuen Übertragungsmodus. aa) Time Slicing Als wesentlicher Nachteil für akkubetriebene Geräte wurde erkannt, dass im **DVB-T-System** immer **der gesamte Datenstrom decodiert** werden muss, **bevor der Zugriff auf einen der Dienste (z. B. Fernsehprogramm) im Multiplex** geschehen kann. Daher nutzt DVB-H das sog. Time-Slicing. Datenrate DVB-T Service 1 Service 2 Service Service 4 Zeit Datenrate DVB-H Kontinuier ich ausgestrahlter Zeit Empfänger Abbildung 8: Grundprinzip des Time Slicing' Time Slicing bedeutet, dass

Textstelle (Originalquellen)

den Empfangsbaustein im Endgerät (maximal 100 mW) deutlich zu viel Strom, um ausreichende Betriebs- und Standbyzeiten zu gewährleisten. Im **DVB-T System** wird **der gesamte Datenstrom decodiert, bevor der Zugriff auf einen der Dienste (Fernsehprogramme) im Multiplex** geschieht. Ein Einsparpotential besteht darin, dass nur der Teil des Stroms unbedingt empfangen werden muss, der die Daten des gerade ausgewählten Services

- 17 Konvergenz von Rundfunk und Mobilfu..., 2006, S. 3

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

26

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 91

einige Sekunden lang den gesamten Strom auswerten. Nach der Auswahl eines Dienstes werden dann nur noch die zugehörigen Bursts empfangen. Während nicht benötigte Bursts übertragen werden, kann der Empfänger "abgeschaltet" und so Energie gespart werden.²³³ Die Lage der Bursts wird aus Gründen der Einfachheit und Flexibilität nur als relative zeitliche Differenz von einem Burst zum nächsten signalisiert. Die Dauer der Bursts liegt praktisch im Bereich einiger 100 ms, die Vorlaufzeit für das Wiedereinschalten bei jedem einzelnen Burst (inklusive erneuter Synchronisation etc.) wird mit maximal 250 ms angenommen. Die Abschaltzeit kann dagegen viele Sekunden betragen. Je nach Verhältnis von An-/Auszeit ergibt sich eine Leistungsersparnis von mehr als 90 %, so dass die Stromaufnahme auf ein für Batteriebetrieb geeignetes Maß reduziert wird.²³⁴ Diese Energieersparnis bezieht sich allerdings nur auf den Empfang der Daten. Die Video- und Audiodekodierung sowie die Darstellung auf dem Bildschirm

233 TKLM, Vergleichende Bewertung der verfügbaren Übertragungssysteme für den digitalen

234 TKLM, Vergleichende Bewertung der verfügbaren Übertragungssysteme für den digitalen

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

das Empfänger-Frontend dazwischen abgeschaltet. Im Empfänger werden eingehende Bursts gepuffert und dann mit konstanter Rate ausgelesen. Diese Technik wird als Time Slicing bezeichnet (Abbildung 2). Die Lage der Bursts wird aus Gründen der Einfachheit und Flexibilität nur als relative zeitliche Differenz von einem Burst zum nächsten signalisiert. Die Dauer der Bursts liegt praktisch im Bereich weniger 100 ms, die Vorlaufzeit für das Wiedereinschalten bei jedem einzelnen Burst wird mit typisch 100 ms angenommen, die Abschaltzeit beträgt in der Praxis ca. 2 Sekunden. Je nach Verhältnis von An-/Auszeit ergibt sich eine Leistungsersparnis von 90 % und mehr. Grundsätzlich korreliert dabei die Leistungsaufnahme beim Empfang eines Dienstes mit seiner Datenrate. Der Zeitmultiplex-Strom der DVB-H-Dienste kann seinerseits mit anderen, zeitkontinuierlichen

- 17 Konvergenz von Rundfunk und Mobilfu..., 2006, S. 3

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

27

Textstelle (Prüfdokument) S. 91

ausreichende Zahl von Diensten voraus, um effektiv zu sein. Die Ersparnis hängt zudem von der verfügbaren gesamten Datenrate, der mittleren Rate des einzelnen Dienstes, der zulässigen Größe eines Bursts und der Vorlaufzeit beim Wiedereinschalten ab. Grundsätzlich korreliert dabei die Leistungsaufnahme beim Empfang eines Dienstes mit seiner Datenrate.²³⁵ Die langen Abschaltzeiten zwischen den Bursts können dafür benutzt werden, nach Kanälen in benachbarten Funkzellen zu suchen, die dieselben Dienste enthalten. Dadurch kann an der Grenze zwischen zwei Funkzellen rechtzeitig ein für den Benutzer unmerklicher Kanalwechsel ohne Unterbrechung des Programms geschehen.²³⁶ bb) Fehlerschutzverfahren Terrestrische Rundfunksignale sind sehr anfällig für Störungen. Die in die Endgeräte eingebauten Antennen erschweren zusätzlich den Empfang. Auf dem Weg vom Sender zum Empfänger wird das Sendesignal mehrfach an Gebäuden und anderen Hindernissen reflektiert und überlagert sich so mit dem ursprünglichen Signal. Um dennoch einen ungestörten mobilen Empfang gewährleisten zu können, sieht DVB-H zusätzliche Fehlerschutzmechanismen vor. Im DVB-H-System

235 Vgl. Kornfeld, DVB-H, 4; Deutsche TV-Plattform, Konvergenz von Rundfunk und Mobilfunk, 15. Erwähnt werden soll auch, dass der Zeitmultiplex-Strom der DVB-H-Dienste

236 Vgl. Kornfeld, DVB-H, 4; Deutsche TV-Plattform, Konvergenz von Rundfunk und Mobilfunk, 15.

Textstelle (Originalquellen)

mit typisch 100 ms angenommen, die Abschaltzeit beträgt in der Praxis ca. 2 Sekunden. Je nach Verhältnis von An-/Auszeit ergibt sich eine Leistungersparnis von 90 % und mehr. Grundsätzlich korreliert dabei die Leistungsaufnahme beim Empfang eines Dienstes mit seiner Datenrate. Der Zeitmultiplex-Strom der DVB-H-Dienste kann seinerseits mit anderen, zeitkontinuierlichen Diensten (z.B. DVB-T-Fernsehprogrammen) im gleichen Transportstrom gemultiplext werden. Auf diese Weise lässt sich die Kapazität eines einzigen Kanals flexibel zwischen DVB-T- und DVB-H-Anteilen aufteilen. MPE-FEC: Zusätzlicher Fehlerschutz für IP-Daten DVB-T beinhaltet bereits umfangreiche Maßnahmen, um den Transportstrom vor den störenden Einwirkungen des Funkkanals zu schützen. Das

- 17 Konvergenz von Rundfunk und Mobilfu..., 2006, S. 3

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

28

Textstelle (Prüfdokument) S. 92

überlagert sich so mit dem ursprünglichen Signal. Um dennoch einen ungestörten mobilen Empfang gewährleisten zu können, sieht DVB-H zusätzliche Fehlerschutzmechanismen vor. Im DVB-H-System werden die Angebote ebenfalls auf der Basis des Internet Protocol übertragen.²³⁷ Diese Lösung ermöglicht eine einfache Verknüpfung mit anderen Netzwerken. Die Einbettung der IP-Daten in den Transportstrom geschieht mit Hilfe eines Anpassungsprotokolls, das bereits bei DVB-T zum Einsatz kommt und Multi Protocol Encapsulation (MPE) heißt. Für den mobilen Empfang über DVB-H wurde noch eine zusätzliche Stufe im Fehlerschutzkonzept entwickelt und außerhalb der Transportschnittstelle eingefügt. Dieser

237 Reimers, Digitale Fernsehtechnik, 9 ff.

Textstelle (Originalquellen)

DVB-H-System werden die Services auf der Basis des Internet Protocol (IP) übertragen, im Gegensatz zu anderen DVB-Systemen, die auf dem MPEG2-Standard basieren. Diese Lösung ermöglicht eine einfache Verknüpfung mit anderen Netzwerken. Die Einbettung von IP-Daten in den Transportstrom geschieht mit Hilfe der Multi Protocol Encapsulation (MPE), die in der DVB Data Broadcast Specification definiert ist und zum Übertragen beliebiger Protokolle über DVB-Systeme dient. Time Slicing

- 17 Konvergenz von Rundfunk und Mobilfu..., 2006, S. 3

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

29

Textstelle (Prüfdokument) S. 92

Multi Protocol Encapsulation (MPE) heißt. Für den mobilen Empfang über DVB-H wurde noch eine zusätzliche **Stufe im Fehlerschutzkonzept** entwickelt und außerhalb der Transportschnittstelle eingefügt. **Dieser Fehlerschutz namens Multi Protocol Encapsulation Forward Error Correction (MPE-FEC) wird auf der Ebene des IP-Datenstroms angewendet, bevor die IP-Daten per MPE eingekapselt werden.** Dabei wird dem digitalen, quellcodierten Signal auf der Senderseite im Kanalencoder gezielt Redundanz zugefügt, d. h. durch die Übertragung weiterer, im Quellensignal nicht enthaltener Daten **wird die** zu übertragene Datenmenge vergrößert. Dies soll dem Kanaldecoder ermöglichen, die

Textstelle (Originalquellen)

ist in diesem Fall eine technische Herausforderung. Multiprotocol Encapsulation Forward Error Correction (MPE-FEC) ist eine zusätzliche, optionale **Stufe im Fehlerschutzkonzept** von DVB-H. **Dieser Fehlerschutz wird auf der Ebene des IP-Datenstroms angewendet, bevor die IP-Daten per MPE eingekapselt werden.** Durch diese Stufe **wird die** Empfangsleistung generell verbessert, vor allem die Zuverlässigkeit beim mobilen Empfang mit einer einzelnen Antenne und bei starken impulsförmigen Störungen. Abb. 3:

- 17 Konvergenz von Rundfunk und Mobilfu..., 2006, S. 3

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

30

Textstelle (Prüfdokument) S. 92

Kanaldecodierung im Empfänger ist es dabei, durch Auswertung der im Sender zugesetzten Redundanz die Position der falschen Bits ausfindig zu machen und diese dann zu korrigieren.²³⁸ Durch diese Stufe soll die Empfangsleistung generell verbessert werden, vor allem die Zuverlässigkeit beim mobilen Empfang und bei starken impulsförmigen Störungen.²³⁹ Das MPE-FEC ist in direkter Nachbarschaft zum Time Slicing und zur MPE angesiedelt. Diese drei Techniken sind unmittelbar aufeinander abgestimmt und bilden zusammen den sog. DVB-H-Codec (auch TP Encapsulator genannt), der die wesentliche DVB-H-Funktionalität enthält. Die LP-Datenströme aus den verschiedenen Quellen werden als einzelne Elementarströme nach der Time Slicing- Methode gemultiplext. Der Fehlerschutz MPE-FEC wird getrennt für jeden einzelnen Elementarstrom berechnet und zugefügt. Danach erfolgt die Einkapselung der IP-Pakete in die sog. Sections der Multi Protocol Encapsulation und daraufhin die Einbettung in den Transportstrom.²⁴⁰ cc) 4K-OFDM-Übertragungsmodus Schließlich kommt bei DVB-H teilweise noch ein eigener Übertragungsmodus zur Anwendung. Im Gegensatz zu den für DVB-T spezifizierten OFDM-Übertragungsmodi 2K und 8K bietet der 4K-Modus einen Kompromiss zwischen dem Senderabstand bei Gleichwellennetzen (SFN) und der maximalen Geschwindigkeit des Empfängers.²⁴¹ Der große Nachteil des 4K-Modus ist aber seine mangelnde Kompatibilität mit DVB-T. Damit kann dieser Modus nur in reinen DVB-H-Netzen eingesetzt werden, nicht jedoch in der (wirtschaftlich sinnvollen) Kombination mit DVB-T.²⁴² Sender IP Empfänger DVB-H IP-Encapsulator MPE-FEC Time Slicing MPEG-2 TV Service 11" ' i n ' MPEG-2 TV Service MPEG-2 TV Service MPEG-2 TV Service MUX T DVB-T Modulator m 4k DVB-H TPS DVB-H IP-Decapsulator Time Slicing MPE-FEC XÄ

238 Vgl. Roy, Digitale Fernsehetechnik, 137 ff.; Steigleder, Geschäftsmodelle für Mobile TV,

239 Kornfeld, DVB-H, 15; Berger/Schoenlhal, Die zukünftige Verbreitung audiovisueller

240 Ausführlich Kornfeld, DVB-H, 5; Deutsche TV-Plattform, Konvergenz von Rundfunk

241 Es gibt im OFDM-Verfahren unterschiedliche Übertragungsmodi. Ein Übertragungsmodus von 2K bedeutet eine theoretische Zahl von 2048 Unterträgern, auf denen das Signal

242 Kornfeld, DVB-H, 6.

Textstelle (Originalquellen)

Fehlerschutz wird auf der Ebene des IP-Datenstroms angewendet, bevor die IP-Daten per MPE eingekapselt werden. Durch diese Stufe wird die Empfangsleistung generell verbessert, vor allem die Zuverlässigkeit beim mobilen Empfang mit einer einzelnen Antenne und bei starken impulsförmigen Störungen. Abb. 3: Senderseitige Signalverarbeitung mit DVB-H Codec MPE-FEC bildet mit Time Slicing und MPE zusammen den so genannte DVB-H-Codec, auch IP Encapsulator genannt, der die wesentliche DVB-H-Funktionalität enthält (Abbildung 3.). Der Fehlerschutz wird getrennt für jeden einzelnen Elementarstrom berechnet. Die IP-Daten-ströme aus den verschiedenen Quellen werden nach der Time Slicing- Methode gemultiplext, danach erfolgt die Einkapselung der IP-Pakete in die Sections der Multi Protocol Encapsulation und daraufhin die Einbettung in den Transportstrom. Im Einzelnen besteht der Fehlerschutz aus einem Reed-Solomon-Code in Verbindung mit einem umfangreichen Zeitinterleaving. Darüber hinaus ist dieser Fehlerschutz eng mit dem Time

zu erreichen. Die nötige Sendeleistung und Senderverteilung für eine Indoor-Versorgung ist aber aus den derzeitigen Erfahrungen noch nicht vollständig geklärt. Sicher ist, dass gegenüber 47 Im Gegensatz zu den für DVB-T spezifizierten 2 k und 8 k Übertragungsmodi bietet der 4 k-Modus einen Kompromiss zwischen dem Senderabstand bei Gleichwellennetzen und der maximalen Geschwindigkeit des Empfängers. Der Nachteil des 4 k-Modus ist seine mangelnde Kompatibilität mit DVB-T. Damit kann dieser Modus nur in reinen DVB-H- Netzen eingesetzt werden, nicht jedoch in der wirtschaftlich sinnvollen Kombination mit DVB-T. Von den beobachteten DVB-H-Tests wurden alle im 8 k-Modus durchgeführt. Einzige Ausnahme war der Trial in Pittsburgh im 2 k-Modus. Im hochfrequenten L-Band liegen die Netzaufbauend

- 17 Konvergenz von Rundfunk und Mobilfu..., 2006, S. 3
- 8 Mobile TV in Österreich Internation..., 2006, S. 47

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

31

Textstelle (Prüfdokument) S. 94

MPEG-2 TV Service MPEG-2 TV Service MPEG-2 TV Service MUX T DVB-T Modulator m 4k DVB-H TPS DVB-H IP-Decapsulator Time Slicing MPE-FEC XÄ DVB-T/DVB Datenrundfunk l~l Neue DVB-H-Komponenten II' Abbildung 9: Das DVB-H-Gesamtsystem 243 Angelehnt an Kornfeld, **DVB-H: Mobile Datenkommunikation über ein digitales Rundfunknetz, 6. 9 b)** DMB Mobile TV ist grundsätzlich auch mit anderen rundfunkbasierten Technologien realisierbar. Die Alternativtechnologie ist vor allem Digital Multimedia Broadcasting (DMB). Der DMB-Betrieb watcha wurde allerdings zum 1. Mai 2008 in Deutschland schon wieder eingestellt.²⁴⁴ Sowohl die

²⁴⁴ Siehe unten Kapitel 3, H., II., 1.).

Textstelle (Originalquellen)

und Formen der Werbung. Verlag W. Giradet, Essen 1954. [KoBI01] Kotler, Philip ; Bliemel, Friedhelm: Marketing-Management: Analyse, Planung und Verwirklichung. 10. Auflage, Schaefer-Poeschel, Stuttgart 2001. [Korn04] Kornfeld, Michael: **DVB-H: Mobile Datenkommunikation über ein digitales Rundfunknetz**. Tagung der Fernseh- und Kinotechnischen Gesellschaft (FKTG) vom 24.- 27.05.2004. Koblenz 2004. [Kuma07] Kumar, Amitabh: **Mobile TV - DVB-H, DMB, 3G Systems and Rich Media Applications**. Focal Press, Amsterdam 2007. [Land07]

- 18 Mobile TV, 2008, S. 92

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

32



3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 97

ist es nicht gelungen, die großen Mobilfunknetzbetreiber und Handyhersteller für den Übertragungsstandard DMB zu gewinnen. Diese engagieren sich europaweit vor allem bei DVB-H, was auf Grund ihrer Marktstellung ohne Zweifel einen Nachteil für DMB bedeutet.²³⁶ Neben der wesentlich höheren Bandbreite und somit größeren Programmvielfalt gehört zu den Vorteilen von DVB-H gegenüber DMB vor allem, dass hier das Internet-Protokoll zur Kommunikation genutzt wird. Dadurch können interaktive Zusatzdienste über einen Rückkanal eingesetzt werden. Bei DMB sind keine neuen, auf dem mobilen Fernsehen beruhenden Geschäftsmodelle möglich - denn das Fernsehen ist mit DMB auf dem Handy schlichtes Fernsehen, das nicht mit zusätzlichen interaktiven Diensten erweitert

Textstelle (Originalquellen)

ist. Allerdings ist bei DMB (und DAB) die Empfangsqualität in geschlossenen Räumen wegen der geringen Sendestärke nicht optimal, und es sind keine interaktiven Dienste möglich. Neben der wesentlich höheren Bandbreite und somit größeren Programmvielfalt gehört zu den Vorteilen von DVB-H, dass hier das Internet-Protokoll (IP) zur Kommunikation genutzt wird. Dadurch können interaktive Zusatzdienste einschließlich Rückkanal eingesetzt werden. Die Infrastruktur für DVB-H ist bisher jedoch nur in einigen Ballungsräumen vorhanden (siehe unten). Im Rahmen der internationalen Funkverwaltungs-konferenz (RRC 06), die

- 19 Mobiles Fernsehen in Deutschland, 2006, S. 552

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

33

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 104

Märkte - insbesondere die Digitalisierung - verstärken die strukturellen Koppelungen zwischen den drei Wertschöpfungsketten noch einmal und sorgen dafür, dass alle drei Märkte zunehmend gemeinsam dieselben Konsumentenbedürfnisse ansprechen und zusammenwachsen/ 8 0 B. Wettbewerb der (Übertragungs-)Plattformen Der Konvergenzprozess löst schließlich die bestehenden Systemgrenzen zwischen den Medien und Kommunikationssektoren auf. So entwickeln sich neue Konkurrenzverhältnisse zwischen Technologien, Anbietern und Diensten der drei Sektoren.²⁸¹ Die bisherigen Übertragungsplattformen für Fernsehen waren Kabelnetze, Satellitensysteme und terrestrische Netze. Mit IPTV über DSL und Mobile TV stehen nun neue TV-Plattformen zur Verfügung.²⁸² Die bereits für das digitale Fernsehen und Pay-TV

281 Ebd., 144.

282 ALM/GSDZ, Digitalisierungsbericht 2006, 16.

Textstelle (Originalquellen)

sich gegenwärtig die Konvergenz aus den Sektoren Medien, Telekommunikation und Informationstechnologie (zweite Stufe).³⁹² Die Folge des zweistufigen Konvergenzprozesses ist die "...ständige Bedeutungszunahme der Überschneidungsbereiche, die schließlich die bestehenden Systemgrenzen zwischen den Medien- und Kommunikations-Sektoren auflösen...".³⁹³ Zum einen führt dies innerhalb der Online-Märkte digitaler Produkte zu neuen Konkurrenzverhältnissen, zum anderen werden Unternehmen der verschiedenen Branchen zunehmend fusionieren

in der Übertragungskapazität, die Rückkanalfähigkeit, sowie intelligente Netzstrukturen. Im IT- Sektor wird vor allem die Rechen- und Speicherkapazitäten vorangetrieben. Die Konvergenz führt zur Entwicklung neuer Konkurrenzverhältnisse zwischen Technologien, Anbietern und Diensten der drei verschiedenen Sektoren, auf einem konvergierenden gemeinsamen Markt. Die Bedeutung der Konvergenz geht jedoch über die drei angesprochenen Bereiche hinaus und hat ökonomische Konsequenzen für viele

- 20 Möglichkeiten und Grenzen des stati..., 2003, S. 116
- 4 Marketing, Kommunikation und Online..., 2003, S. 4

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

34

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 110

MMS zeichnen sich Sättigungseffekte ab.³⁰⁹ Diese Entwicklung ist ein Indiz für den zunehmenden Wettbewerb und Preisverfall im Mobilfunkbereich. Die Kundenbasis wird durch immer mehr Discount-Angebote unterwandert.³¹⁰ Mobilfunknetzbetreiber und -provider brauchen daher dringend neue Dienste zur Positionierung gegenüber Wettbewerbern und zur Erhöhung des ARPUs. Mobile TV könnte ein solcher Dienst sein.³¹¹ Das Thema mobiles Fernsehen wird aber auch nicht zuletzt deshalb von den Mobilfunkunternehmen verfolgt, weil die Marktteilnehmer auf diesem Sektor eine besondere Zahlungsbereitschaft der Konsumenten wahrnehmen. Wie das Geschäft mit den Klingeltönen verdeutlicht, zeigt die

309 BNetzA, Jahresbericht 2006, 73 f.; dies., Jahresbericht 2007, 84; dies., Jahresbericht 2008,

310 BNetzA, Jahresbericht 2006, 70; dies., Jahresbericht 2007, 81; dies., Jahresbericht 2008,

311 ALM, Jahrbuch 2006, 245 f.; dies., Jahrbuch 2007, 24; Petrovic/Fallenböck/Kittl/Langl,

Textstelle (Originalquellen)

übergegangen. Die Kundenbasis wird außerdem durch immer mehr Discount-Angebote unterwandert. Die ARPUs im Mobilfunkbereich sind fallend. Mobilfunknetzbetreiber und -provider brauchen demnach dringend neue Services zur Positionierung gegenüber Wettbewerbern und zur Erhöhung des ARPUs. ? Im Contentbereich drängt ein Einbruch der Werbeumsätze und eine Verschiebung der Rezeptionsgewohnheiten die Inhalteanbieter dazu, ihre Zielgruppen in neuen Nutzungssituationen und über neue Vertriebskanäle zu erreichen. ? Infrastrukturbetreibern droht durch die Digitalisierung ein

- 21 Mobile TV 2012 - Marktpotenziale fü..., 2007, S. #P16#Seite 29

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

35

Textstelle (Prüfdokument) S. 112

Presse) und Entwicklern originärer Inhalte eine (neue) Verbreitungsmöglichkeit.³¹⁵ Insbesondere die etablierten Inhabitanten spüren den Konvergenzdruck. Sie sehen sich zum einen durch den Einbruch der Werbeumsätze und zum anderen durch eine Verschiebung der Rezeptionsgewohnheiten dazu gezwungen, ihre Zielgruppen in neuen Nutzungssituationen und über neue Vertriebskanäle zu erreichen/ 16 Aufgrund der Erhöhung der Programmzahl bei der digitalen Übertragung besteht beispielsweise für die TV-Sender die Gefahr, dass Erlösanteile zu konkurrierenden Vertriebswegen abwandern.³¹ Hinzu kommen neue Funktionen digitaler Endgeräte, etwa die werbetreibende Funktionalität der sich

³¹⁵ Vgl. Dreier/Hilgert, Ökonomische Aspekte Handy-TV, 9, 12.

Textstelle (Originalquellen)

Services zur Positionierung gegenüber Wettbewerbern und zur Erhöhung des ARPU. ? Im Contentbereich drängt ein Einbruch der Werbeumsätze und eine Verschiebung der Rezeptionsgewohnheiten die Inhabitanten dazu, ihre Zielgruppen in neuen Nutzungssituationen und über neue Vertriebskanäle zu erreichen. ? Infrastrukturbetreibern droht durch die Digitalisierung ein Umsatzeinbruch ihres Geschäfts, weil die digitale gegenüber der analogen Ausstrahlung deutlich effizienter ist. Neue Dienste und insbesondere Mobile TV

- 21 Mobile TV 2012 - Marktpotenziale für..., 2007, S. #P16#Seite 29

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

36

Textstelle (Prüfdokument) S. 116

Nutzungssituation und den daraus resultierenden Erwartungen der Nutzer aber gezielt Rechnung getragen und ein vielseitiges Portfolio an Inhalten angeboten werden. Zunehmend werden Sendungen **speziell für** Mobile TV produziert. Hierzu gehören auch sog. Mobisodes (=mobile episodes), d. h. **spezielle, für das Handy produzierte kurze Serien, deren einzelne Episoden in der Regel nur ein bis drei Minuten dauern**.³³⁸ Im Jahr 2006 startete beispielsweise die erste Mobisode-Staffel der Telenovela "Mittendrin - Berlin rockt". In der Nutzerforschung ist neben Unterhaltung vor allem Information das wichtigste Genre von Mobile TV.³³⁸ Aktuelle Berichterstattung und Informationssendungen bringen den Vorteil

³³⁸ ARD/ZDF-Projektgruppe Mobiles Fernsehen, MP 2007, 11, 18; Trejzger, Mobile TV

Textstelle (Originalquellen)

Neben der Liveübertragung von ganzen Fernsehprogrammen gibt es Highlights einzelner Programme bzw. Sendungen wie auch **speziell für** Handys produzierte TV-Formate (z. B. sog. Mobisoaps bzw. Mobisodes, d.h. **spezielle, für das Handy produzierte kurze Serien, deren einzelne Episoden in der Regel nur ein bis drei Minuten dauern**). Um den Markterfolg zu beschleunigen, werden die Anbieter aber zunächst auf die vertrauten Inhalte des herkömmlichen Fernsehens bauen, und erst allmählich auch spezielle TV-Formate

- 19 Mobiles Fernsehen in Deutschland, 2006, S. 552

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

37

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 117

gut geeignet für Mobile TV sind aufgrund ihrer Länge und ihres Handlungsaufbaus klassische Spielfilme.³⁴² II. **Video-on-Demand** IPTV und Mobile TV im weiteren Sinne ermöglichen aber auch **Video-on-Demand (VoD)**. Hierunter versteht man Fernsehangebote, deren Abruf zeitlich unabhängig vom linearen Programmablauf eines Senders erfolgen kann. Beispielsweise können aus einer umfangreichen virtuellen Videothek Filme ausgewählt und ohne Zeitverzug (d. h. ohne zeitraubende Downloads) sofort angesehen werden. Der Zuschauer kann auf diese Weise sein eigenes Programm gestalten.³⁴³ Der zeitunabhängige Fernsehkonsum mittels VoD stößt schon heute auf großes Interesse der Konsumenten. VoD wird in Zukunft ein wichtiger Baustein der Fernsehnutzung sein.³⁴⁴ Es erfordert

342 Vgl. Schröder/Müller, Nutzung von Handy-TV, 20, 23; Karstens, Fernsehen digital, 87;

343 Vgl. Breunig, MP 2007, 478,479; Scheuer/Knopp, Glossar des digitalen Fernsehens, 23.

344 IBM, Konvergenz oder Divergenz?, 4.

Textstelle (Originalquellen)

ist Rundfunk Worin besteht der Zusatznutzen von IPTV? U
.
. * Media Perspektiven. Zu den wichtigsten Diensten in IPTV-Paketen gehört **Video-on-Demand**. Hierunter versteht man Fernsehangebote, deren Abruf zeitlich unabhängig vom linearen Programmablauf eines Senders erfolgen kann. Beispielsweise können aus einer umfangreichen "virtuellen Videothek" Filme ausgewählt und ohne Zeitverzug (d. h. ohne zeitraubende Downloads) sofort angesehen werden. Eine mögliche Zusatzfunktion von IPTV sind Festplattenrecorder, auch PVR (Personal Video Recorder) oder DVR (Digital Video Recorder) genannt. Diese stehen entweder vor Ort im Wohnzimmer (

- 12 IPTV und Web-TV im digitalen Fernseh..., 2007, S. 479

● **11%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

38

Textstelle (Prüfdokument) S. 118

IPTV IPTV im weiteren Sinne kann hier seine technischen Vorzüge nutzen, um einen **Abruf von Programmen nach individuellen** Bedürfnissen zu ermöglichen.³⁴⁶ In Verbindung mit dem netzwerkbasierten Personal Video Recorder und einem personalisierten Programmführer **kann zeitversetzt im Pay-per-View-Verfahren** auf Filme zugegriffen und können Sendungen **individuell übertragen** werden/47 **Damit kann das Programm** mit der Timeshift-Funktion **auch zurückgespult oder angehalten werden.**³⁴⁸ **Die Technologie kann** außerdem **beliebige Inhalte gespeichert zum Abruf bereithalten** oder mehrere Sendungen parallel oder überlappend aufnehmen.³⁴⁹ Technisch gesehen gibt es insbesondere zwei Möglichkeiten, Video-on-Demand umzusetzen. Beim sog. "echten" Video-on-Demand wird eine Verbindung erst

346 Breunig, MP 2007, 478, 479.

348 Vgl. hierzu schon Kapitel 2., A., II., 2.), d).

349 Lauff, tendenz 1/2007, 4, 8; ALM/GSDZ, Digitalisierungsbericht 2006, 42; Breunig, MP

Textstelle (Originalquellen)

Schnittstelle in den Set-Top-Boxen bisher nicht praktikabel sind. Eine besondere Stärke hat IP-TV beim **Abruf von Programmen nach individuellen** Bedürfnissen: Auf Filme **kann zeitversetzt im Pay-per-View-Verfahren** zugegriffen werden, Sendungen werden **individuell übertragen, damit kann das Programm auch zurückgespult oder angehalten werden. Die Technologie kann beliebige Inhalte gespeichert zum Abruf bereithalten**, zum Beispiel das Gesamtangebot eines Fernsehveranstalters über eine ganze Woche. Individuelle Suchmaschinen helfen dem Nutzer bei der Auswahl. Ähnliche

- 13 Digitalisierungsbericht 2006. Aufbr..., 2006, S. 2

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

39

Textstelle (Prüfdokument) S. 118

Demand hingegen, das primär bei IPTV im weiteren Sinne zum Einsatz kommen dürfte, werden in einem bestimmten Zeitraum (z. B. über Nacht) eine gewisse Anzahl (i. d. R. etwa 30) verschlüsselter Videos unbeeinflusst vom Zuschauer auf die Endgeräte aller Endnutzer überspielt. Die Videos liegen dann lokal auf der Set-Top-Box zum Abruf bereit. Entscheidet sich der Zuschauer, einen der vorliegenden Filme anzuschauen, kann er diesen freischalten lassen und ansehen.³⁵⁰ Die Übertragung und Nutzung der Programme fallen damit zeitlich nicht mehr zusammen.³⁵¹ Voraussetzung hierfür ist allerdings die Anschaffung eines Personal Video Recorders mit einer entsprechend großen Festplatte. Zudem ist die Filmauswahl bei dieser Methode natürlich sehr eingeschränkt. 2.) Mobile TV Bei Mobile TV im weiteren Sinne sind angesichts

350 ALM, Jahrbuch 2007, 107.

351 ALM/GSDZ, Digitalisierungsbericht 2006, 42.

Textstelle (Originalquellen)

bestimmten Zeitraum, zumeist über Nacht, werden eine gewisse Anzahl verschlüsselter Videos auf die Endgeräte aller angeschlossenen Nutzer überspielt. Der Transfer geschieht unbeeinflusst vom Zuschauer. Die Videos liegen dann lokal auf der Festplatte beim Zuschauer zum eventuellen Abruf bereit. Entscheidet sich der Zuschauer, einen der vorliegenden Filme anzuschauen, kann er diesen per Telefon oder SMS freischalten lassen und 24 Stunden lang so oft anschauen wie er möchte. In regelmäßigen Abständen wird der Fundus ausgetauscht. Bei Premiere Direkt+,

Fernsehveranstalter über eine ganze Woche. Individuelle Suchmaschinen helfen dem Nutzer bei der Auswahl. Ähnliche Nutzungsformen sind bei den Rundfunkübertragungswegen mit digitaler Speicherung auf Festplatten möglich. Übertragung und Nutzung der Programme fallen damit zeitlich nicht mehr zusammen. 3. Beginn einer Entwicklung Der Erwerb der Internet-Rechte an der Fußball- Bundesliga durch die Deutsche Telekom und deren Ankündigungen, Fernsehen anzubieten, hat die öffentliche Aufmerksamkeit

- 22 Jahrbuch 2007, 2008, S. 10
- 13 Digitalisierungsbericht 2006. Aufbr..., 2006, S. 2

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

40



6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 120

etc.)/59 Weil bei IPTV über DSL aber der Rückkanal direkt **über die** Telefonleitung verfügbar ist, sind Interaktivität und Zusatzdienste - anders als bei den klassischen Rundfunkübertragungswegen - von Anfang an umsetzbar/60 Da IPTV im weiteren Sinne zudem **seine Wurzel im Telefongeschäft hat, sind Adressierung und Abrechnung über die Telefonrechnung kein Problem. Der Kunde ist bekannt und individuell ansprechbar.**³⁶¹ Zudem hat aufgrund des lange Zeit geringen Digitalisierungsgrades des deutschen Fernsehens und dem damit verbundenen Mangel an Angeboten der Markt für interaktive Zusatzdienste

361 Vgl. Hess/Hauptmeier/Becker, TV2010, 54; Breunig, MP 2007, 478, 479; Heiles, funkschau 17/2007,30,31.

Textstelle (Originalquellen)

können **über die** individuell geschaltete Verbindung beliebig viele Fernsehprogramme zur Auswahl gestellt werden, dabei werden nur die jeweils genutzten übertragen. Weil IP-TV über DSL **seine Wurzel im Telefongeschäft hat, sind Adressierung und Abrechnung kein Problem. Der Kunde ist bekannt, individuell ansprechbar,** abgerechnet wird **über die Telefonrechnung.** Der Rückkanal ist über die Telefonleitung verfügbar; Interaktivität und Zusatzdienste sind - anders

- 13 Digitalisierungsbericht 2006. Aufbr..., 2006, S. 2

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

41

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 123

einer geringen Frei- vor allem durch eben solche Dienste finanziert werden sollte. 1 - D. Der "Plattformbetreiber" als neues Wertschöpfungselement **In der analogen Welt** genügte **in der** Wertschöpfungskette des Rundfunks **die Ebene** der Übertragungsplattformen und die der Inhalteanbieter. **Zwischen den Programmveranstaltern als Inhalteanbietern und den** Netzbetreibern, **die für die Verbreitung sorgen, bestanden unmittelbare vertragliche Beziehungen. Das galt in gleicher Weise für** Sendernetzbetreiber, Kabelnetzbetreiber **und Satellitennetzbetreiber. Dabei wurde für jedes Programm ein Kanal/Transponder benötigt. Es handelte sich also um eine >>Eins-zu-Eins<<-Übertragung.**³⁷ **In der digitalen Welt sind aber neue Infrastrukturen für die Übertragung hinzugekommen** (wie z. B. eben auch das DSL-Netz). Außerdem **hat sich** auch die Leistungsfähigkeit **der klassischen** Infrastrukturen eklatant vergrößert. Schließlich geht mit dem Umbruch der Medienlandschaft auch ein grundlegender Wechsel

● **16%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Grundlagen, Hintergründe, Entstehung **In der** analogen Welt waren in der Wertschöpfungskette **die Ebene** und der Begriff der "Plattform" nicht erforderlich und auch noch nicht bekannt. **Zwischen den Programmveranstaltern als Inhalteanbietern und den** Netzbetreibern, **die für die Verbreitung sorgen, bestanden unmittelbare vertragliche Beziehungen. Das galt in gleicher Weise für** Sendernetzbetreiber (z. B. T-Systems), Kabelnetzbetreiber (z. B. KDG) **und Satellitennetzbetreiber** (z. B. SES Astra). **Dabei wurde für jedes Programm ein Kanal/Transponder benötigt. Es handelte sich also um eine "Einszu- Eins"-Übertragung. In der digitalen Welt sind zum einen neue Infrastrukturen für die Übertragung hinzugekommen** (z.B. DSL-Netze, UMTS-Netze), zum anderen **hat sich** die Leistungsfähigkeit **der klassischen** Infrastrukturen Satellit, Kabel und

- 23 IPTV: White Paper, Profiles for IPT..., 2009, S. 35

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

42

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 123

Netz). Außerdem hat sich auch die Leistungsfähigkeit der klassischen Infrastrukturen eklatant vergrößert. Schließlich geht mit dem Umbruch der Medienlandschaft auch ein grundlegender Wechsel der Finanzierung der Übertragungswege einher. Beim terrestrischen Fernsehen wie beim Satellitenfernsehen bezahlte bisher der Veranstalter für die frei empfangbaren Programme den Übertragungsweg und der Verbraucher das Endgerät. Es gab keine Kundenbeziehungen zwischen Sender und Empfänger. Nur beim Kabel haben die Verbraucher die Infrastruktur weitgehend durch monatliche Gebühren finanziert, aber auch hier haben die Programmanbieter durch Entgelte zur Refinanzierung der Kabelnetze beigetragen/71 Bei den neuen Übertragungswegen - IPTV über DSL sowie Mobile TV über DMB/DVB-H - zeichnet sich ab, dass nicht mehr die Veranstalter die Übertragung bezahlen, sondern der Nutzer. Die Veranstalter erhalten sogar jetzt für ihre bisher frei zugänglichen Programme zusätzliche Erlöse. Zur Refinanzierung der Übertragungswege werden damit sog. Plattformen notwendig, die Beziehungen zu den Nutzern unterhalten und die Zahlungen abwickeln/ 72 Die Veranstalter zahlen also für ihre neuen Einnahmemöglichkeiten u. U. somit den Preis, dass zwischen sie und die Teilnehmer ein Plattformanbieter tritt, der Programme zusammenstellt und vermarktet. In jedem Fall sind aber Herausforderungen und Aufgaben innerhalb der Wertschöpfungskette entstanden, die neue Funktionen notwendig machen und ggf. neue Akteure auf den Plan rufen. Die vereinfachte Wertschöpfungskette wird daher um eine neue Ebene erweitert. 370 Deutsche TV-Plattform, IPTV, 35. 371 Vgl. ausführlich zu diesem sog. Transportmodell Kapitel 3, E., IL, 1.). 372 ALM/GSDZ, Digitalisierungsbericht 2006, 16; Hege, in: Picot/Bereczky/

● 34% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Mobilfunknetze (UMTS). Damit geht ein grundlegender Wandel der Finanzierung der Übertragungswege einher, der auch die klassischen Rundfunkwege erfasst: Beim terrestrischen Fernsehen wie beim Satellitenfernsehen bezahlt bisher der Veranstalter für die frei empfangbaren Programme den Übertragungsweg, der Verbraucher das Gerät, es gibt keine Kundenbeziehungen zwischen Sender und Empfänger. Nur beim Kabel haben die Verbraucher die Infrastruktur weitgehend durch monatliche Gebühren finanziert, aber auch hier haben die Programmanbieter durch Entgelte zur Refinanzierung der Kabelnetze beigetragen. Bei den neuen Übertragungswegen - IP-TV über DSL sowie Rundfunk über DMB/DVB-H - zeichnet sich ab, dass nicht mehr die Veranstalter die Übertragung bezahlen, sondern der Nutzer. Mehr noch: dass die Veranstalter sogar für ihre bisher frei zugänglichen Programme zusätzliche Erlöse erhalten. Zur Refinanzierung der Übertragungswege werden damit Plattformen notwendig, die Beziehungen zu den Nutzern unterhalten und die Zahlungen abwickeln. Plattformen haben die Möglichkeit, Geräte

generieren. Daraus entsteht der Anreiz, attraktive und exklusive Inhalte zu bieten - deshalb die Investitionen in die Fußball-Bundesliga. Die Veranstalter zahlen für ihre neuen Einnahmemöglichkeiten den Preis, dass zwischen sie und die Teilnehmer ein Plattformanbieter tritt, der Programme zusammenstellt und vermarktet. Plattformen beschränken sich folglich nicht mehr auf die klassischen Transportfunktionen der Netzbetreiber, sondern sie nehmen über die Vermarktung Einfluss auf das inhaltliche Angebot. Die

hinzugekommen (z.B. DSL-Netze, UMTS-Netze), zum anderen hat sich die Leistungsfähigkeit der klassischen Infrastrukturen Satellit, Kabel und Terrestrik eklatant vergrößert. Damit sind neue Herausforderungen und Aufgaben innerhalb der Wertschöpfungskette entstanden, die neue Funktionen notwendig machen und damit neue Akteure auf den Plan rufen (s. Bild). Die Wertschöpfungskette wird um eine neue Ebene erweitert. Figure 2: Entstehung und Einbettung der "Plattform" in die Wertschöpfungskette

- 13 Digitalisierungsbericht 2006. Aufbr..., 2006, S. 6
- 23 IPTV: White Paper, Profiles for IPT..., 2009, S. 35

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

43

Textstelle (Prüfdokument) S. 124

ausführlich zu diesem sog. Transportmodell Kapitel 3, E., IL, 1.). 372 ALM/GSDZ, Digitalisierungsbericht 2006, 16; Hege, in: Picot/Bereczky/Freyberg (Hrsg.), Triple Play, 113; Fechner, Medienrecht, 313. Analoge Welt Digitale Welt Abbildung 15: Einbettung der "Plattform" in die Wertschöpfungskette Die digitale Umgebung bietet vielfältige neue Möglichkeiten. So können z. B. Programme der unterschiedlichsten Anbieter zusammengefasst und dem Kunden als einheitliches Paket angeboten werden. Es gilt zudem, Navigatoren bzw. elektronische Programmführer einzufügen oder ein Multiplexing und ggf. eine Verschlüsselung durchzuführen.³⁷⁴ Neben diesen bereits beim digitalen Fernsehen über die klassischen Übertragungsplattformen etablierten Komponenten werden bei IPTV und Mobile TV sogar noch Dienste

374 Vgl. Kapitel 2, A., IL, 2.).

Textstelle (Originalquellen)

in die Wertschöpfungskette Figure 3: Platform Models in the digital Value Chain Die digitale Umgebung bietet vielfältige neue Möglichkeiten: So können z.B. Programme der unterschiedlichsten Anbieter zusammengefasst und dem Kunden als einheitliches Paket angeboten werden; es gilt, Navigatoren bzw. Elektronische Programmführer einzufügen, es muss ein Multiplexing und gegebenenfalls eine Verschlüsselung stattfinden u.v.a.m. Diese Aufgaben werden in der Regel nicht immer von den klassischen

- 23 IPTV: White Paper, Profiles for IPT..., 2009, S. 37

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

44



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 124

digitalen Fernsehens für IPTV und Mobile TV differenziert sich also durch neue (interaktive) Dienste immer weiter aus. Die Wertschöpfung findet nicht mehr in einer sequenziellen Wertschöpfungskette, sondern zunehmend in einem sog. Wertschöpfungsnetzwerk statt.³⁷⁶ Diese neuen **Aufgaben werden in der Regel nicht immer von den klassischen Akteuren der analogen Welt direkt wahrgenommen. Je nach Geschäftsmodell ist ein Plattformbetrieb notwendig.**³⁷⁷ **Mit dem Plattformbetrieb entsteht gewissermaßen eine neue Funktion, die die verschiedenen Bereiche zusammenfasst und die klassischen Stufen der Wertschöpfungskette integriert.**^{78 I.} **Der Begriff der Plattform** Der Begriff der Plattform wird allerdings in verschiedenen Zusammenhängen verwendet.³⁷⁹ So werden unter einer technischen Plattform all diejenigen Komponenten angesehen, die notwendig sind, um Programme von der Herstellung zu den Kunden zu bringen, also etwa

³⁷⁶ Vgl. Parolini, The Value Net, 63 f.

³⁷⁹ Hamann, ZUM 2009,2, 3.; Grewenig, ZUM 2009, 15, 17.

Textstelle (Originalquellen)

und dem Kunden als einheitliches Paket angeboten werden; es gilt, Navigatoren bzw. Elektronische Programmführer einzufügen, es muss ein Multiplexing und gegebenenfalls eine Verschlüsselung stattfinden u. v. a. m. Diese **Aufgaben werden in der Regel nicht immer von den klassischen Akteuren der analogen Welt direkt wahrgenommen. Je nach Geschäftsmodell ist ein Plattformbetrieb notwendig. Mit dem Plattformbetrieb entsteht gewissermaßen eine neue Funktion, die die verschiedenen Bereiche zusammenfasst und die klassischen Stufen der Wertschöpfungskette integriert.** **A.2. Der Begriff der Plattform** Eine Plattform übernimmt also die Integration der Wertschöpfungskette und Ihre Vermarktung und bietet dem Endkunden ein durchgängiges Angebot. Sie kann darüber hinaus Support-Aufgaben wie z.B.

- 23 IPTV: White Paper, Profiles for IPT..., 2009, S. 37

● **16%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

45

Textstelle (Prüfdokument) S. 125

ein durchgängiges Angebot bietet. Sie kann darüber hinaus **Aufgaben wie** z. B. die Zugangskontrolle oder Abrechnung übernehmen. Dieser Plattformbegriff umfasst damit über den rein technischen Plattformbegriff hinaus auch die Funktionsbereiche **Inhalte, Technik** und Vermarktung.³⁸² Der Plattformbetreiber fasst **die Programme und Telemedien eines oder mehrerer Inhalteanbieter sowie** ggf. **eigene Inhalte und Dienste zu einem Gesamtangebot** zusammen, führt **im Bedarfsfall eine Verschlüsselung** durch und ergänzt **einen elektronischen Programmführer**. **Das sich daraus jeweils ergebende Signal wird einem oder mehreren Übertragungsplattformbetreibern zur Verfügung gestellt oder vom Plattform-/Übertragungsplattformbetreiber selbst verbreitet.**³⁸³ **Im Rahmen der Endkundenbeziehung führt der Plattformbetreiber zudem das gesamte Kundenmanagement (Marketing, Betreuung, Abrechnung) durch.** H. Der Betreiber der Plattform Diese Funktion des Plattformbetriebs können im digitalen Fernsehen unterschiedliche Akteure übernehmen. **Der Betrieb** kann zunächst **durch einen** Dienstebzw. Inhalteanbieter selbst erfolgen (siehe Abbildung 16, Variante 1). Ebenso kommt der Netzbetreiber bzw. Übertragungsplattformbetreiber als

382 So auch Deutsche TV-Plattform, IPTV, 37.

383 Der Übertragungsplattformbetreiber kann also zugleich auch "Plattformbetreiber" sein,

Textstelle (Originalquellen)

hinaus Support-**Aufgaben wie** z.B. Zugangskontrolle, Billing, usw. erfüllen. Grundsätzlich lassen sich die folgenden Funktionsbereiche unterscheiden: **Inhalte Technik** Vermarktung Plattformbetreiber sind in der Regel gewinnorientierte Organisationen, **die Programme und Telemedien eines oder mehrerer Inhalteanbieter sowie** gegebenenfalls **eigene Inhalte und Dienste zu einem Gesamtangebot** zusammenfassen, **im Bedarfsfall eine Verschlüsselung** durchführen und **einen elektronischen Programmführer** ergänzen. **Das sich daraus jeweils ergebende Signal wird einem oder mehreren Netzbetreibern im Rahmen vertraglicher Regelungen zur Verbreitung zur Verfügung gestellt oder vom Plattform-/Netzbetreiber selbst verbreitet.** **Im Rahmen der Endkundenbeziehung führt der Plattformbetreiber zudem das gesamte Kundenmanagement (Marketing, Betreuung, Abrechnung) durch.** A.3. Betreiber einer Plattform **Der Betrieb** einer Plattform kann **durch einen** neuen (prinzipiell neutralen) Akteur in der Wertschöpfungskette erfolgen (s. Bild Seite 2, 3. Spalte). Ebenso kann ein Dienste-

- 23 IPTV: White Paper, Profiles for IPT..., 2009, S. 37

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

46

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 126

durch einen Dienstebzw. **Inhalteanbieter selbst** erfolgen (siehe Abbildung 16, Variante 1). Ebenso kommt der Netzbetreiber bzw. Übertragungsplattformbetreiber als Plattformbetreiber in Betracht (Variante 2). Aber auch ein neuer (prinzipiell neutraler) Akteur **in der Wertschöpfungskette** kann **diese Funktion übernehmen** (Variante 3).³⁸⁴ **Sofern die klassischen Methoden noch greifen (wie heute bei DVB-T), kann auf den Plattformbetrieb** sogar auch noch **verzichtet werden** (Variante 4).³⁸⁵ 386 Angelehnt an Deutsche TV-Plattform, IPTV, 36. E. Geschäftsmodelle von **IPTV und Mobile TV** Welcher Akteur nun für die Funktion des Plattformbetriebs bei **IPTV und Mobile TV** in Betracht kommt und

384 Deutsche TV-Plattform, IPTV, 37

385 Vgl. Hamann, ZUM 2009, 2, 7; Grewenig, ZUM 2009, 15, 17.

Textstelle (Originalquellen)

in der Wertschöpfungskette erfolgen (s. Bild Seite 2, 3. Spalte). Ebenso kann ein Dienste- bzw. **Inhalteanbieter selbst diese Funktion übernehmen** (Bild Seite 2, linke Spalte) oder der Netzbetreiber (2. Spalte). **Sofern die klassischen Methoden noch greifen (wie heute bei DVB-T), kann auf den Plattformbetrieb** natürlich auch **verzichtet werden** (rechte Spalte). In der Praxis ist das Modell des neutralen Plattformbetriebers heute (in Deutschland) selten. Für **IPTV und Kabel** ist heute

- 23 IPTV: White Paper, Profiles for IPT..., 2009, S. 37

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

47



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 128

ab, welche Wettbewerbsstrategie die beteiligten Unternehmen verfolgen. I. Wettbewerbsstrategien 1.) Vertikale Integration Die einzelnen Glieder und Schritte des IPTV- oder Mobile TV-Wertschöpfungs-systems können zum einen durch eine Reduzierung der beteiligten Unternehmen durch vertikale Integration übernommen werden. **Vertikale Integration ist die Kombination von technologisch eigenständigen Produktions-, Vertriebs-, Verkaufsun- oder anderen ökonomischen Prozessen innerhalb eines Unternehmens.**³⁸⁷ Die vertikale Integration kann eine Reihe von ökonomischen Vorteilen haben. So kann die Eingliederung insbesondere zu Einsparungen (aus kombinierten Operationen, aus interner Kontrolle und Koordination, aus Informationen, aus Umgehung des Marktes oder aus stabilen Geschäftsbeziehungen)

³⁸⁷ Vgl. statt vieler Schmidt, Wettbewerbspolitik, 143.

Textstelle (Originalquellen)

potentielle neue Konkurrenten sie treffen könnten. Er verstärkt und vertieft somit die in den Teilen I und II vorgestellten Konzepte. Kapitel 14 Die strategische Analyse der vertikalen Integration **Vertikale Integration ist die Kombination von technologisch eigenständigen Produktions-, Vertriebs-, Verkaufs- und/oder anderen ökonomischen Prozessen innerhalb eines Unternehmens.** Insofern entscheidet sich das Unternehmen, seine ökonomischen Ziele durch interne oder administrative statt durch Markttransaktionen zu verfolgen. So könnte etwa ein Unternehmen mit eigenem Vertreterstab

- 24 Porter, Michael E.: Wettbewerbsstrategie, 4. Aufl., 1987, S. 14

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

48

Textstelle (Prüfdokument) S. 128

kombinierten Operationen, aus interner Kontrolle und Koordination, aus Informationen, aus Umgehung des Marktes oder aus stabilen Geschäftsbeziehungen) führen. Daneben ermöglicht sie aber auch den Anschluss an neue Technologien und sichert sowohl Versorgung als auch Absatz.³⁸⁸ Diese Vorteile verleihen dem integrierten Unternehmen einen Wettbewerbsvorsprung vor seinen nicht-integrierten Unternehmen in Form der höheren Preise, niedrigeren Kosten oder des geringeren Risikos. Das nicht-integrierte Unternehmen muss entweder die Integration nachholen oder einen Kostennachteil in Kauf nehmen, und der in die Branche Eintretende muss integriert eintreten oder die gleiche Konsequenz tragen. Aber selbst wenn die Integration keine dieser Vorteile realisieren kann, kann sie im Umgang mit bereits integrierten Konkurrenten notwendig sein, um das Unternehmen davor zu schützen, vom Zugang zu Lieferanten oder Kunden abgeschnitten zu werden (Schutz gegen Marktausschluss).³⁸⁹ Für die Telekommunikations- und Mobilfunkunternehmen, die IPTV und Mobile TV anbieten (wollen), bietet es sich dabei insbesondere an, selbst die Wertschöpfungsstufe der Inhalteverarbeitung zu übernehmen

388 Vgl. Porter, Wettbewerbsstrategie, 382 ff.; Helberger, Technische Engpässe, 25, 30.

389 Vgl. Porter, Wettbewerbsstrategie, 388 f.; Schmidt, Wettbewerbspolitik, 143.



6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

später noch ausführlicher diskutieren. Erhöhung von Eintritts- und Mobilitätsbarrieren Wenn die vertikale Integration irgendwelche der oben genannten Vorteile realisiert, vermag sie die Mobilitätsbarrieren zu erhöhen. Diese Vorteile verleihen dem integrierten Unternehmen einen Wettbewerbsvorsprung vor seinen nicht-integrierten Konkurrenten in Form der höheren Preise, niedrigeren Kosten oder geringeren Risiko. Das nicht-integrierte Unternehmen muß entweder die Integration nachholen oder einen Kostennachteil in Kauf nehmen, und der in die Branche Eintretende muß integriert eintreten oder die gleiche Konsequenz tragen. Je gewichtiger die Nettovorteile aus der Integration sind, desto größer ist der Druck auf nicht-integrierte Unternehmen, nachzuziehen. Wenn die Integration umfangreiche Betriebsgrößensparnisse freisetzt oder

in Kapitel 16 sehen werden, muß das Unternehmen deshalb potentielle Vorteile gegenüber anderen Eintrittskandidaten besitzen. Schutz gegen Marktausschluß Selbst wenn die Integration keine positiven Vorteile aufweist, kann sie im Umgang mit bereits integrierten Konkurrenten notwendig sein, um das Unternehmen davor zu schützen, vom Zugang von Lieferanten oder Kunden abgeschnitten zu werden. Wenn die Integration unter den Konkurrenten weit verbreitet ist, sind oft viele Bezugsquellen, attraktive Kunden oder Einzelhandelskanäle gebunden.

- 24 Porter, Michael E.: Wettbewerbsstrategie, 4. Aufl., 1987, S. 384
- 24 Porter, Michael E.: Wettbewerbsstrategie, 4. Aufl., 1987, S.

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

49

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 129

die IPTV und Mobile TV anbieten (wollen), bietet es sich dabei insbesondere an, selbst die Wertschöpfungsstufe der Inhalteverarbeitung zu übernehmen und so weiter veristikal zu integrieren. Um QoS und effiziente Ressourcennutzung zu ermöglichen, zudem im Fall von netzgebundenen Infrastrukturen wie IPTV eine enge Zusammenarbeit zwischen Plattform- und Netzbetrieb unabdingbar und sollte möglichst aus einer Hand erfolgen.³⁹⁰ 2.) Bildung von Business Webs Die Erfahrungen aus dem digitalen Fernsehen über die klassischen Übertragungswege haben aber auch gezeigt, dass kein einzelnes Unternehmen alle notwendigen Aufgaben allein übernehmen kann. Trotz aller vertikalen Integration sind immer spezialisierte Unternehmen erforderlich, die einzelne Glieder und Schritte des Wertschöpfungsnetzwerks übernehmen. Eine Zuordnung der Wertschöpfungsschritte zu den Wertschöpfungsgliedern ist in einem Modell daher nicht zwingend - sie

390 Deutsche TV-Plattform, IPTV, 37

Textstelle (Originalquellen)

IPTV und Kabel ist heute das zweite Modell (Bild Seite 2, 2. Spalte) vorherrschend. Modell 1 (linke Spalte) trifft man vor allem bei der Übertragung über Satellit an. Im Fall von netzgebundenen Infrastrukturen wie IPTV, zunehmend aber auch Kabel ist, um Quality of Service und effiziente Ressourcennutzung zu ermöglichen, eine enge Zusammenarbeit zwischen Plattform- und Netzbetrieb unabdingbar und sollte daher möglichst aus einer Hand erfolgen (Modell 2). Die verschiedenen Plattformen konkurrieren als Livestream bzw. on-demand. Nach einem 3-monatigen Gratistest werden den Endkunden 9,99 Pfund monatlich verrechnet (Mobile Media, 2005). 4.2.3 Konsortiumgeführtes Modell Der Markt für stationäres Fernsehen zeigt, dass kein einzelnes Unternehmen alle notwendigen Aufgaben zum Aufbau eines eigenen Mobile TV Netzes übernehmen kann. Es empfiehlt sich daher die Bildung eines partnerschaftlichen Wertschöpfungsnetztes, um erfolgreich Mobile TV anbieten zu können.

- 23 IPTV: White Paper, Profiles for IPT..., 2009, S. 37
- 8 Mobile TV in Österreich Internation..., 2006, S. 95

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

50

Textstelle (Prüfdokument) S. 139

ist, werden hier die Nutzerdatenverwaltung und das angeschlossene Rechnungsdaten-Management mit einem Verschlüsselungsmanagement kombiniert, um präzise nach Nutzung abrechnen zu können. Zugleich müssen die interaktiven Zusatzdienste verwaltet und deren Funktionalität sichergestellt werden. Dazu werden hier **die entsprechenden Informationen in den Video-Datenstrom eingebettet und im Playout-Prozess ein fertiger Signalstrom erzeugt, in dem kostenpflichtige Programme verschlüsselt enthalten sind.** Fordert der Nutzer ein verschlüsseltes Programm an, wird die Anfrage über den Mobile Service Provider an den Plattformbetreiber weitergeleitet und hier für die Abrechnung mit der Nutzerdatenbank abgeglichen. Dann wird der nötige Schlüssel über das

Textstelle (Originalquellen)

Technologie, das Frequenzspektrum und die Rundfunklizenz. Er liefert das technische Service wie z.B. Formatierung und En-/Decoding von Inhalten für die mobile Übertragung. Der Netzbetreiber bettet **die entsprechenden Informationen in den Video- Datenstrom ein. Im Playout-Prozess wird ein fertiger Signalstrom erzeugt, in dem kostenpflichtige Programme verschlüsselt enthalten sind.** 86 noch keine Erfahrung über die Akzeptanz. Wobei Telekommunikationsunternehmen, Hersteller von Endgeräten, mobile TV-Diensteanbieter und Netzbetreiber wie TU Media, Sportartikelhersteller wie Adidas, Nike, Kosmetik/Mode

- 8 Mobile TV in Österreich Internation..., 2006, S. 87

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

51

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 140

und ggf. für den Vertrieb von Mobile TV-fähigen Handys eingebunden. Sie nehmen **eine isolierte Rolle** ein, bieten **dem Nutzer** die interaktiven **Dienste an und** verrechnen **diese auch direkt** mit **dem Nutzer**. Sie selber zahlen **lediglich für die Einbettung in das Programm**.⁴³⁶ Nutzergenerierte Inhalte Inhalte Gebühren Plattformbetreiber Abbildung 21: Programmanbietergeführtes Modell Dieses Modell stand in Deutschland aber bisher nicht ernsthaft zur Debatte. Zwar waren unter den Interessenten für die bundesweiten DVB-H Lizenzen auch Programmanbieter wie RTL, ProSiebenSat.1 oder

436 Steigleder, Geschäftsmodelle für Mobile TV, 38 f.; Petrovic/Fallenböck/Kittl/Langl, Mobile TV in Österreich, 90.

Textstelle (Originalquellen)

übernimmt in diesem Modell **eine isolierte Rolle**, bietet **dem Nutzer** interaktive **Dienste an und** verrechnet **diese auch direkt** dem Nutzer. Dem Rundfunknetzbetreiber zahlt der Mobilfunknetzbetreiber **lediglich für die Einbettung in das Programm**. Allerdings erscheint diese Variante sehr unwahrscheinlich. Ein rein werbefinanziertes Modell bedarf einer hohen Penetration von mobilen Fernsehgeräten. Eine hohe Penetration wird allerdings nur durch das

- 8 Mobile TV in Österreich Internation..., 2006, S. 91

● **1%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

52

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 143

ist, an der sich die fi- 441 Steigleder, Geschäftsmodelle für Mobile TV, 40; DigiTAG, Television on a handheld receiver, 13. nanzstarken Mobilfunkbetreiber nur beteiligen lassen, wenn sie ein entsprechen- des Einflusspotenzial auf den Dienst haben.⁴⁴⁶ Die **Mobilfunkdiensteanbieter verfügen zudem über ein dichtes Distributionsnetz und Marketing-Know-how von der Preisstützung von Endgeräten bis zur Vermarktung von mobilen Diensten. Sie haben Expertisen in Kundensupport und Verrechnungssystem und schaffen die technischen Voraussetzungen für interaktive Dienste mittels eines Rückkanals im UMTS-Netz. Schließlich besitzen sie den direkten endgerätespezifischen Kundenkontakt und kennen die mobile Zielgruppe bestens.**⁴⁴⁷ Die Inhalteanbieter standen diesem Modell aber aufgrund der starken Stellung der Mobilfunkunternehmen eher skeptisch gegenüber. Bei der DVB-H Lizenzvergabe 2007/2008 war das Konsortium letztlich erfolglos. Dies lag wohl vor allem daran, dass es keine Einigung mit

446 Vgl. Steigleder, Geschäftsmodelle für Mobile TV, ZYXaumannsJSiegenheim, MP 2006,

447 Schmitz, epd medien 84/2007, 3, 3; Petrovic/Fallenböck/Kittl/Langl, Mobile TV in Österreich, 92.

Textstelle (Originalquellen)

erfolgreich vertrieben 92 4.2.2 Mobilfunkgeführtes Modell Die Mobilfunkbetreiber haben vier gewichtige Argumente, um eine zentrale Rolle innerhalb des Wertschöpfungsnetzes eines mobilen TV- Geschäftsmodells einzunehmen: ? Die **Mobilfunkdiensteanbieter verfügen über ein dichtes Distributionsnetz und Marketing-Know-how von der Preisstützung von Endgeräten bis zur Vermarktung von mobilen Services.** ? Die Mobilfunkdiensteanbieter **haben Expertisen in Kundensupport und Verrechnungssystem.** ? Die Mobilfunknetzbetreiber **schaffen die technischen Voraussetzungen für interaktive Services mittels eines Rückkanals im UMTS-Netz.** ? Mobilfunkdiensteanbieter

die technischen Voraussetzungen für interaktive Services mittels eines Rückkanals im UMTS-Netz. ? Mobilfunkdiensteanbieter verfügen über die emotionale Assoziation zum Endgerät. Sie besitzen **den direkten endgerätespezifischen Kundenkontakt und kennen die mobile Zielgruppe bestens.** Abbildung 12: Vertikale Integration des Mobilfunkbetreibers über einen Großteil der Wertschöpfungskette (Quelle: evolaris) Inhalteanbieter Mobilfunkbetreiber Regulator Netzwerk Equipmenthersteller Endgeräte Hersteller Nutzer Inhalte Werbewirtschaft Produktionsunternehmen Inhalteaggregator Rundfunk

- 8 Mobile TV in Österreich Internation..., 2006, S. 93

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

53

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 146

Abhängig von der Wahl des Geschäftsmodells sind auch verschiedene Erlösmodelle für IPTV und Mobile TV denkbar. Im Medien- und Kommunikationssektor wird dabei zwischen mehreren Erlösformen differenziert, die in vier Hauptkategorien zusammengefasst werden: **direkt-nutzungsabhängige Erlöse**, **direkt-nutzungsunabhängige Erlöse**, **indirekte Erlöse von Unternehmen** und **indirekte Erlöse vom Staat**. Zudem werden fünf typische Grundformen von Erlöstypen im Medienbereich unterschieden: Einzeltransaktionen, **Abonnement**, **Rundfunkgebühren**, Werbung und Subventionierung.⁴⁵³ | Direkt > Nutzungsabhängig Einzeltransaktionen nach Leistungsmenge oder Leistungsdauer Nutzungsunabhängig Erlösformen Einmalig Anschlussgebühren Lizenzgebühren Spez. Empfangsgeräte (z. B.

Textstelle (Originalquellen)

unabhängig von bisherigen Konfigurationen agieren können. Die Autoren konturieren eine "Systematik" von Erlösformen, die modulartig adaptiert werden können. Typologisch differenzieren sie: **direkt-nutzungsabhängige Erlöse** und **direkt-nutzungsunabhängige Erlöse**, **indirekte Erlöse von Unternehmen** sowie **indirekte Erlöse vom Staat**. Hinsichtlich der Medien- und Kommunikationsindustrie differenzieren sie: transaktionsgestützte Erlöse, **Abonnement-**, **Rundfunkgebühren**, Werbeerlöse und Subventionen. Bei der Fixierung eines adäquaten Erlösmixes

- 25 Das Netz eine Herausforderung für d..., 2000, S. 255

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

54

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 147

die indirekten Erlöse auch die reduzierte Abwanderung zu Wettbewerbern, die durch Kundenbindungseffekte von IPTV erreicht werden. Und auch die Werbung wird bei IPTV eine wesentliche Einnahmequelle bleiben.⁴⁵⁹ Sie wird zunehmend interaktiv und personalisiert. Werbemöglichkeiten sind **zum Beispiel im Rahmen der elektronischen Programmführer gegeben**. Nutzer akzeptieren insbesondere dieses sog. Targeted Advertising, wenn ihm daraus ein direkter Vorteil entsteht, wie beispielsweise der kostenfreie oder kostenreduzierte Download eines VoD-Filmes aus der Online-Videothek. Sie wird auch nicht unbedingt als störend

459 Weber/Newberry, IPTV Crash Course, 27 ff.

Textstelle (Originalquellen)

die Sender voraussichtlich eine finanzielle Entschädigung verlangen werden. (24) Die Geschäftsmodelle der IPTV-Anbieter sehen eine Finanzierung vor allem durch Pay-TV vor. Werbemöglichkeiten wären aber **zum Beispiel im Rahmen der Elektronischen Programmführer gegeben**. Aufgrund geringer Reichweiten zeigt sich die Werbewirtschaft allerdings bisher zurückhaltend. Zu einem späteren Zeitpunkt sind werbefinanzierte Modelle oder auch hybride Modelle aus Pay- und Werbefinanzierung

- 12 IPTV und Web-TV im digitalen Fernseh..., 2007, S. 483

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

55

Textstelle (Prüfdokument) S. 148

Die Mobilfunknetzbetreiber (Mobile Network Operator; MNO) bzw. Sendernetzbetreiber (Broadcast Network Operator; BNO) wären auf die Übertragungsgebühren der Inhaltenanbieter beschränkt. Sie würden keine Erlöse von den Kunden erzielen. Die **klassische Spotwerbung** ist dabei aber wenig vielversprechend. **Vor allem die kurze durchschnittliche Nutzungszeit von Mobile TV und die starke emotionale Bindung zum Mobiltelefon als hoch persönliches Gerät führen dazu, dass klassische Unterbrecherwerbung als Belästigung empfunden wird.** **Werbeformen wie Sponsoring** oder **Product Placement** und spezielle, adaptierte Werbeformate wie beispielsweise Werbeeinblendungen oder interaktive Werbeformen, die die Sendungen nicht unterbrechen, sondern begleiten, **scheinen hier geeigneter.**⁴⁶⁴ Beispielsweise in den kommerziellen Angeboten in Südkorea kommt auch die Einblendung von

464 Vgl. Dreier/Hilgert, Ökonomische Aspekte Handy-TV, 9, 16; Trefzger, Mobile TV

Textstelle (Originalquellen)

die deutlich 13 Für die Werbewirtschaft stellt Mobile TV einen neuen Werbeträger dar. Bisherige Erfahrungen zeigen jedoch, dass **klassische Spotwerbung** auf geringe Akzeptanz beim Anwender stößt. **Vor allem die kurze durchschnittliche Nutzungszeit von Mobile TV und die starke emotionale Bindung zum Mobiltelefon als hoch persönliches Gerät führen dazu, dass klassische Unterbrecherwerbung als Belästigung empfunden wird.** **Werbeformen wie Sponsoring** von Formaten und Zusatzdiensten, Branded Content und **Product-Placement scheinen hier geeigneter.** Mobile TV bietet jedoch auch eine Reihe von neuen Möglichkeiten für die Werbewirtschaft.

- 8 Mobile TV in Österreich Internation..., 2006, S. 13

● **11%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

56

Textstelle (Prüfdokument) S. 148

am Anfang und Ende von Inhalten vor. Für den Kunden entstehen in diesem Modell keine direkten Kosten. Theoretisch ließen sich daher durch ein werbefinanziertes Free-TV-Modell schnell hohe Kundenzahlen erreichen.⁴⁶⁵ Die Walk'n Watch Gesellschaft, die bei der Bewerbung um die DMB-Frequenzen dem Konkurrenten MFD unterlag, favorisierte dieses Free-TV-Konzept.⁴⁶⁶ Zweifelhaft ist jedoch, ob ein rein werbefinanziertes 462 KOM, ABt. L 200 v. 22.07.2006, 14 ff. 463 Vgl. hierzu oben Kapitel 3, E., III. Angebot wirtschaftlich erfolgreich sein könnte. Zwar bieten sich auf Mobiltelefonen neue Möglichkeiten der Werbung, allerdings

⁴⁶⁵ Dreier/Hilgert, Ökonomische Aspekte Handy-TV, 9, 16.

⁴⁶⁶ Vgl. Breunig, MP 2006, 550, 559.

Textstelle (Originalquellen)

den kommerziellen Plattformbetrieb auch eine Finanzierung über Werbung oder Zusatzdienste (z. B. Gewinnspiele) möglich. Ein solches Free-TV-Konzept favorisiert die Walk n Watch Gesellschaft für mobiles Fernsehen, die bei der Bewerbung um die DMB-Frequenzen dem Konkurrenten MFD in allen Bundesländern außer Berlin (dort konnten beide Plattformbetreiber berücksichtigt werden) unterlag. Das geplante Programmpaket von Walk n Watch umfasst laut Zulassungsantrag bei der KEK ebenfalls

- 19 Mobiles Fernsehen in Deutschland, 2006, S. 559

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

57

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 149

die Verbreitung von Mobile TV stark steigt und viele Millionen Bürger mobiles Fernsehen nutzen, wäre eine Refinanzierung auch über Werbung überhaupt denkbar.⁴⁶⁸ b) Gebührenfinanziertes Modell Ein rein gebührenfinanziertes Modell würde bedeuten, dass der Dienst ausschließlich über **die Gebühren für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk** finanziert wird. 9 Unabhängig von der Frage, ob ein solches Modell mit dem Programmauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks überhaupt vereinbar wäre, könnte es nur für die öffentlich-rechtlichen Programme gelten. Auch hier würden die Mobilfunknetzbetreiber bzw. Sendernetzbetreiber auf Einnahmen aus einer Übertragungsgebühr der öffentlich-rechtlichen

468 Vgl. Schmitz, epd medien 84/2007, 3, 5.

Textstelle (Originalquellen)

Neumann kritisierte er die Haushaltskürzungen bei der Deutschen Welle scharf und hielt dagegen, dass im selben Zeitraum als der Etat der Deutschen Welle gekürzt wurde, **die Gebühren für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk** um rund 30 Prozent anstiegen. Laut Otto ist dies eine nicht zu rechtfertigende Diskrepanz. Beklagt wurde auch von ihm, dass die Bundesregierung bis dato kein schlüssiges

- 26 Kultur-Mensch, 2002, S. 15

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

58

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 150

Ansätze eines Pay-Modells für den Zugang 467 Petrovic/Fallenböck/Kittl/Langl, **Mobile TV** in Österreich, 91; Goldmedia, Pressemitteilung v. 12.03.2007, 2. zu **Mobile TV** scheinen unumgänglich, weil eine Einbindung der Mobilfunkanbieter für die Vermarktung der Endgeräte notwendig ist.⁴⁷³ Die **Mobilfunkbetreiber werden durch vertragliche Bindung mit einer Mindestlaufzeit, ähnlich dem jetzigen Mobilfunkbetreibermodell, den tatsächlichen Verkaufspreis für mobile TV-Endgeräte stützen.**⁴⁷⁴ Vor allem sie streben aber zugleich zur Refinanzierung ein Pay-Modell aus direkten Erlösformen an. Insbesondere Abonnement-Modelle und nutzungsabhängige Gebührenmodelle wie Pay-per-View und/oder Payper-Channel kommen dafür in Betracht. Hinzu könnte

473 Vgl. oben Kapitel 3, E., III.

474 Vgl. Petrovic/Fallenböck/Kittl/Langl, **Mobile TV** in Österreich, 96.

Textstelle (Originalquellen)

Bezahl-Modell für den Zugang zu **Mobile TV** scheint auch deshalb unumgänglich, weil eine Einbindung der Mobilfunkbetreiber für die Vermarktung der Endgeräte notwendig sein wird. Die **Mobilfunkbetreiber werden durch vertragliche Bindung mit Mindestlaufzeit, ähnlich dem jetzigen Mobilfunkbetreiber Modell, den tatsächlichen Verkaufspreis für mobile TV-Endgeräte stützen.** Nutzungsabhängiges Erlösmodell Ist der Mobilfunkbetreiber der zentrale Wertschöpfungspartner, liegt der Schwerpunkt der Erlösgenerierung bei der Verrechnung von Bezahlhalten mittels eines nutzungsabhängigen Erlösmodells mit einem komplexen

- 8 Mobile TV in Österreich Internation..., 2006, S. 97

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

59

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 150

nach monatlichen Paketpreisen wird für den Zugang zum Dienst eine Servicegebühr fällig, über die sich das Angebot refinanziert. Zudem hat ein solches Angebot zu einem (monatlichen) Basispreis den Vorteil einer bequemen Bezahlung.⁴⁷⁷ Nutzungsabhängige Gebühren - wie **Pay-per-View und Pay-per-Channel** - bieten dem Kunden hingegen hohe Flexibilität.⁴⁷⁸ Insbesondere **die Mobilfunkbetreiber sind durch ihre Kundenbindung in der Lage auf Pay-per-View-Basis Mobile TV-Dienste dem Kunden zu verrechnen. Der Mehrwert der kostenpflichtigen Kanäle muss aber vom Kunden deutlich wahrgenommen werden.** In Ländern wie Deutschland, mit einer Free-to-Air Sendertradition, ist die Implementierung von Premium TV-Inhalten als Mobile TV unter Umständen schwierig zu kommunizieren und wird limitiert von den potenziellen Kunden akzeptiert.⁴⁷⁹ Der Kunde muss auch hier immer wieder - bewusst oder unbewusst - Kaufentscheidungen treffen. Gerade durch die Nutzung als Lückenmedium erscheint hier die Notwendigkeit des jeweils zusätzlichen Bezahlens als Hürde, die durch den Nutzer meist nicht übersprungen wird.⁴⁸⁰ Dies kann möglicherweise die Zahlungsbereitschaft weiter negativ beeinflussen und bedingt eine geringe Planbarkeit der Erlösströme auf Seiten des Anbieters. MNO/BNO Übertragungsgebühr Werbefinanziert Cor Sendung Werbung Kunden Kauf Produkte;; MNO/BNO Übertragungsgebühr OR Sender

477 Vgl. Sattler, in: Picot/Bereczky/Freyberg (Hrsg.), Triple Play, 152, 153; Dreier/Hilgert,

478 Vgl. Dreier/Hilgert, Ökonomische Aspekte Handy-TV, 9, 15; Trefzger, Mobile TV

479 Petrovic/Fallenböck/Kittl/Langl, Mobile TV in Österreich, 96.

480 Ebd., 97.

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Bereich unterteilen sich wie folgt: Tabelle 2-4: Dienste im privaten Bereich Dienst-Kategorie Dienste Unterhaltung "klassisches" Free-TV, Pay-TV und Pay-Radio mit den Diensten **Pay-per-View und Pay-per-Channel**, Interaktive Videodienste (Video-on-Demand, near VoD), Telegames Bildung Info-Service (Tageszeitungen, Magazine), Telelearning (Universität, Schulen), CBT (Kurse) Versorgung Teleshopping, Telebanking, Tele-Buchung und -Reservierung (

Schwerpunkt der Erlösgenerierung bei der Verrechnung von Bezahlhalten mittels eines nutzungsabhängigen Erlösmodells mit einem komplexen Erfassungs- und Abrechnungssystem. Nur **die Mobilfunkbetreiber sind durch ihre Kundenverbindung in der Lage auf Pay-per-View-Basis Mobile TV-Service dem Kunden zu verrechnen.** Die Variante, kostenpflichtige Kanäle optional buchen zu können, ist theoretisch möglich. **Der Mehrwert der kostenpflichtigen Kanäle muss aber vom Kunden deutlich wahrgenommen werden.** Dieses Modell erscheint in anglo-sächsischen Ländern, in denen Premium TV-Kanäle bereits seit langer Zeit erfolgreich eingeführt sind, tendenziell interessant. In Ländern wie Deutschland und Österreich, mit einer **Free-to-Air Sendertradition**, wird die Implementierung von Premium TV-Inhalten als Mobile TV unter Umständen schwierig zu kommunizieren sein und limitiert von den potenziellen Kunden akzeptiert werden (siehe Kapitel 3.). Nutzungsunabhängiges Erlösmodell Nutzungsunabhängige Erlösmodelle wie Abonnement oder das gängige GIS Gebührensystem und indirekte Erlösmodelle

VPRT, Jänner 2006). Pay-per-View-Erlösmodell Reine Pay-per-View-Erlösformen für Mobile TV werden wegen des komplexen Kaufentscheidungsprozesses seitens des Kunden geringere Chancen eingerechnet. **Gerade durch die Nutzung als Lückenmedium erscheint hier die Notwendigkeit des jeweils zusätzlichen Bezahlens als Hürde, die durch den Nutzer meist nicht übersprungen** werden wird. Wenn man nicht abschätzen kann, wie lange es noch dauert, bis die nächste U-Bahn kommt, wird man tendenziell auch nicht wirklich bereit sein,

- 27 Probleme und Lösungen von Multimedi..., 2009, S. 7
- 8 Mobile TV in Österreich Internation..., 2006, S. 97

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

60

Textstelle (Prüfdokument) S. 154

Markt ausbreiten, desto mehr gewinnt das einzelne Gut an Nutzen.⁴⁹¹ In Märkten mit direkten und indirekten Netzeffekten werden klassische ökonomische Gesetzmäßigkeiten auf den Kopf gestellt. Nicht mehr die Knappheit eines Gutes bestimmt dessen Wert. Vielmehr steigt der Wert eines Gutes mit zunehmender Verbreitung.⁴⁹² Wegen des Netzeffektes werden mit zunehmender Größe virtuelle Netzwerke immer attraktiver. Dies wiederum veranlasst weitere Nutzer, sich dem Netzwerk anzuschließen, was erneut Netzeffekte zur Folge hat. Wachstum führt somit zu weiterem Wachstum.⁴⁹³ Diese indirekten Netzeffekte treten auch bei IPTV und Mobile TV auf. Komplementäre Güter sind das Empfangsgerät (bzw. Set-Top-Box) und die Inhalte. Je mehr

491 Wiese, Netzeffekte und Kompatibilität, 2 ff; Zerdick/Picot/Schrabe, Internet-Ökonomie,

492 Vgl. Zerdick/Picot/Schrabe, Internet-Ökonomie, 159 ff.

493 Vgl. Shapiro/Varian, Information Rules, 224.

Textstelle (Originalquellen)

Universität München Prof. Dr. Dr. h.c. Arnold Picot Institut für Organisation Koehler Kreis - 6. Januar 2001 Die Existenz von Netzeffekten erzeugt ein verändertes ökonomisches Marktmodell Durch direkte und indirekte Netzeffekte steigt der Wert eines Gutes mit zunehmender Verbreitung. Das Konzept der positiven Feedbacks (Increasing Returns) dominiert die neuen Marktregeln. Nicht Knappheit, sondern massenhafte Verbreitung bestimmt den Wert eines Gutes. Mit zunehmender Größe von und Beta), sondern die Quantität der Konsumenten (aufgrund der zu erwartenden Netzeffekte). Positives Feedback Aufgrund der Netzeffekte steigt mit zunehmender Größe von Netzwerken deren Attraktivität. Dies wiederum veranlasst weitere Nutzer, sich dem Netzwerk anzuschließen, was erneut direkte und indirekte Netzeffekte zur Folge hat. Diese Regel stellt den Kern des Konzepts der positiven Feedbacks dar. "Die Starken werden immer stärker, aber die

- 28 class gs ctg2 von fes.defes.de BUCH..., 2001, S. 75
- 4 Marketing, Kommunikation und Online..., 2003, S. 6

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

61



2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 156

Entgeltspflicht Als weitere Strategie - generell des digitalen Fernsehens - ist die Ausbreitung der Entgeltspflicht auszumachen. Die digitalen TV-Angebote werden in Zukunft nicht mehr nur mittels Werbung, sondern zunehmend durch Entgelte zu finanzieren sein.⁵⁰² Dieser Trend ist zunächst auf den Rückgang der Werbeeinnahmen zurückzuführen, der die Veranstalter zur Suche neuer Erlösquellen gebracht hat.⁵⁰³ IPTV und Mobile TV werden aber auch nur gegen zusätzliches Entgelt funktionieren, weil der Netzausbau erhebliche Kosten verursacht und herkömmliche Werbung den notwendigen Finanzierungsbeitrag nicht erbringt.⁵⁰⁴ Neue erforderliche Einnahmequellen können aber erschlossen werden, wenn eine

502 Holznagel, Digitalisierung der Medien, 349, 360; ders., Medienmarkt und Medienmacht,

503 Siehe zu Salm, Neue Wege in der Finanzierung privater Rundfunkangebote, 7, 18.

504 Potthast, ZUM 2007, 443, 444.

Textstelle (Originalquellen)

technischen Plattformen de lege lata Anwendung finden (hierzu F.). IV. Vom werbefinanzierten Rundfunk zum entgeltfinanzierten Rundfunk Ein weiterer Trend ist die zunehmende Bedeutung des entgeltfinanzierten Rundfunks. Dieser ist zunächst auf den Rückgang der Werbeeinnahmen zurückzuführen, der die Veranstalter zur Suche neuer Erlösquellen gebracht hat.²² Zudem senkt die Digitaltechnik die Kosten für die Verschlüsselung von Inhalten und macht diese sicherer vor Angriffen Dritter. Die neuen Businessmodelle für das Handy-

- 29 Holznagel: Digitalisierung der Medi..., 2006, S. 360

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

62

Textstelle (Prüfdokument) S. 157

Ausbreitung der Entgeltspflicht **ist die** sog. Grundverschlüsselung.⁵⁰⁸ Inhalte für IPTV und Mobile TV sind ein digitales Gut. Erlöse lassen sich nur mit Hilfe eines wirkungsvollen Rechtemanagements erzielen.³⁰⁹ **Ein Businessmodell, das auf Entgeltzahlungen basiert, kann aber letztlich nur durchgesetzt werden, wenn alle Angebote grundverschlüsselt übertragen werden.** Um nicht zahlungswillige Nutzer ausschließen zu können, muss in einem solchen Modell die Möglichkeit bestehen, den Zugang zu IPTV bzw. Mobile TV grundsätzlich und den Zugang zu bestimmten Inhalten im Besonderen zu verwehren. Das macht

508 Hierzu Ernst, in: Schiwy/Schütz/Dörr, Medienrecht, 535; Stadelmeier, in: Picot/Bereczky/Freyberg (Hrsg.), Triple Play, 112; Scheuer, Zugang zum digitalen Fernsehen, 21,

Textstelle (Originalquellen)

Bedeutung. Hier **ist die** Frage zu stellen, ob das Landesmedienrecht hinreichend auf diese Herausforderung eingestellt ist (hierzu G. I.). Zudem kann **ein Businessmodell, das auf Entgeltzahlungen basiert, letztlich nur durchgesetzt werden, wenn alle Angebote grundverschlüsselt übertragen werden.** Dies wirft aber die Frage auf, welche Auswirkungen dies auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und damit auf die duale Rundfunkordnung insgesamt haben wird (hierzu G. II.). V. Von

- 29 Holznagel: Digitalisierung der Medi..., 2006, S. 360

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

63



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 157

zu IPTV bzw. Mobile TV grundsätzlich und den Zugang zu bestimmten Inhalten im Besonderen zu verwehren. Das macht eine Zugangskontrolle durch Verschlüsselung notwendig.⁵¹⁰ Darüber hinaus führen neben den Netzbetreibern insbesondere die privaten Rundfunkunternehmen immer wieder die territoriale Rechteabgrenzung, die Verbreitung geeigneter Set-Top-Boxen, den Aufbau eines Kundenverhältnisses von Sendern zu Zuschauern, die Erleichterung des Abonnements von Pay-TV-Programmen, das Ausfiltern von Schwarzsehern und die Erhaltung der Signalintegrität als Hauptargumente für die Grundverschlüsselung an.⁵¹¹ Dieser Schritt öffnet - nach Ansicht der privaten Sender die Tür zu einem neuen Fernsehsystem, in dem Spartenkanäle rentabel sein können, die Abhängigkeit von Werbung reduziert wird und das Gesamtangebot deutlich nutzenorientierter sein kann als heute.⁵¹² Die

⁵¹⁰ Fränkl/Karpf, DRM-Systeme, 30.

⁵¹¹ Christmann, ZUM 2009, 7, 7 f.; Doetz, promedia Special NRW 2006, 11, 12; Hofer, in:

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Dennoch scheint es, als sei nun ein wenig Mutlosigkeit eingetreten, das Thema Verschlüsselung erneut anzugehen. Dabei hat sich an den Grundargumenten nichts geändert: Die territoriale Rechteabgrenzung, die Verbreitung geeigneter Set-Top-Boxen, der Aufbau eines Kundenverhältnisses von Sendern zu Zuschauern, die Erleichterung des Abonnements von Pay-TV-Programmen, das Ausfiltern von Schwarzsehern im Kabel und die Erhaltung der Signalintegrität sind die Hauptargumente der Sender. Und sie weisen immer wieder darauf hin: Dieser Schritt, und

sie weisen immer wieder darauf hin: Dieser Schritt, und nur dieser Schritt, öffnet die Tür zu einem neuen Fernsehsystem, in dem Spartenkanäle rentabel sein können, die Abhängigkeit von Werbung reduziert wird, und das Gesamtangebot deutlich nutzenorientierter sein kann als heute. Genau diese Mischung aus großen und kleinen Sendern macht das TV-

• 30 Auf der Suche nach dem richtigen Weg, 2007, S. #P6#Bundesnetzagentur TENDENZ | 2007 TITELTHEMA8



Textstelle (Prüfdokument) S. 158

stellen, kann unterschiedlichen Zwecken dienen. Zum einen kann in Verbindung mit den oben beschriebenen Bundling-Effekten eine Verringerung der Kundenabwanderung bewirkt werden. Zum anderen kann durch die kostenlose Distribution schnell eine **hohe Marktpenetration** erreicht werden, **die wiederum durch zusätzliche Attraktivität und über positive** Rückmeldungen **eine weitere Beschleunigung der Marktdurchdringung** herbeiführen kann.³¹³ Letztendlich werden also hiermit vor allem die o. g. Netzeffekte ausgelöst. 512 Vgl. Hege, in: ALM/GDSZ (Hrsg.), Digitalisierungsbericht 2007, 13, 14 ff.; Lauff, *tendenz* 1/2007, 4, 8; Janik, in: Schiwy/Schütz/Dörr, *Medienrecht*, 94; Berger/Schoenthal, *Die zukünftige Verbreitung audiovisueller Dienste*, 32; Doetz, *promedia Special NRW 2006*, 11, 12. 5.) Follow the Free Das TV-Basispaket kann daher auch - als ein Teilaspekt - im Zusammenhang mit der sog. Follow-the-Free-Strategie gesehen werden.⁵¹⁶ Die Anbieter von IPTV und Mobile TV müssen

⁵¹⁶ Siehe hierzu Kelly, *New Rules for the New Economy*, 58; Goldhammer/Zerdick, *Rundfunk online*, 204 f.; Shapiro/Varian, *Information Rules*, 113; Zerdick/Picot/Schrage, *Internet-Ökonomie*, 191 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Insbesondere die Strategie des "Followthefree" findet immer öfter Anwendung. Bei Follow-the-free werden Produkte zunächst kostenlos verkauft, um eine möglichst **hohe Marktpenetration** zu erlangen, **die wiederum durch zusätzliche Attraktivität und über positive** Feedbacks **eine weitere Beschleunigung der Marktdurchdringung** herbeiführt.³⁸³ Populärstes Beispiel ist die Firma Netscape mit ihrem Internet-Browser Navigator. Sie verschenkte ihren Browser, um möglichst schnell

- 31 Online-Marketing für Bio-Produkte, 2001, S. 144

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

65

Textstelle (Prüfdokument) S. 160

ihrer Programme in die IPTV-Pakete vergüten, um so ihre Angebote mit attraktiven Inhalten füllen zu können. Die bisher gestarteten IPTV-Angebote von HanseNet, Deutsche Telekom und Arcor präsentieren ihren Kunden die gängigen öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehprogramme, eine Vielzahl von Spartenkanälen sowie diverse Pay-TV-Pakete.⁵¹⁹ 1.) HanseNet: Alice homeTV Mit Alice homeTV startete HanseNet, ein Tochterunternehmen der Telefónica, im Mai 2006 das erste IPTV-Angebot in Deutschland. Empfangsweg ist das eigene "ADSL2+"-Netz. Ende 2008 verzeichnete das Unternehmen nach eigenen Angaben über 30.000 JJPTV-Kunden bei insgesamt 2,35 Mio. DSL-Kunden.⁵²⁰ HanseNet bietet dabei über 100 TV-Kanäle und zudem 600 Spielfilme aus einer Onlinevideothek an. Im Basispaket sind für anfangs 9,90 €, mittlerweile aber

⁵¹⁹ Ausführlich hierzu Breunig, MP 2007, 478, 481 ff; Holznagel/Ricke, IPTV, in: Klumpp/

⁵²⁰ ALM, Jahrbuch 2008, 100.

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Fernsehen treten. IPTV-Angebote in Deutschland Die bisher gestarteten IPTV-Angebote von Hanse- Net, Deutsche Telekom und Arcor (Versuchsprojekt) präsentieren ihren Kunden die gängigen öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehprogramme, eine Vielzahl von Spartenkanälen sowie diverse Pay-TV-Pakete. ARD und ZDF nehmen eine neutrale Position gegenüber den Netzbetreibern ein und stellen ihre Digitalbouquets zur Verfügung. Mit Alice homeTV startete HanseNet, ein Tochterunternehmen der Telecom Italia, im Mai 2006 das erste IPTV-Angebot in Deutschland. Empfangsweg ist das eigene "ADSL2+"-Netz. Alice homeTV ist inzwischen in elf deutschen Städten empfangbar, darunter Hamburg, Lübeck, Berlin, Frankfurt und Münster sowie Rostock, Schwerin und weitere Städte Mecklenburg-Vorpommerns (vgl.

- 12 IPTV und Web-TV im digitalen Fernseh..., 2007, S. 481

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

66



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 160

sind hier vertreten.⁵²¹ Ein elektronischer Programmführer erleichtert die Suche nach themenspezifischen Inhalten, wie z. B. Sport, News oder Homeshopping. Weitere 40 Fernsehkanäle werden in drei verschiedenen und nach Themen gebündelten Pay-TV- Paketen, die zwischen 2,90 und 22,90 kosten, bereitgestellt. **Seit März 2009 hat HanseNet auch einen digitalen Festplattenrekorder im Portfolio, der u. a. die Nutzung der Timeshift-Funktionalität erlaubt.** Alice baut auf den Fernseher als Endgerät und stellt die erforderliche Set-Top-Box **zur Verfügung**, die zwischen Fernseher und DSL-Modem angeschlossen werden muss. Damit ist sichergestellt, dass der Zugang zum IPTV auf Kunden

⁵²¹ Vgl. ebd. zum Angebot insgesamt.

Textstelle (Originalquellen)

Tochter HanseNet trennen. Potenzielle Käufer sind Telefónica aus Spanien und der britische Mobilfunkhersteller Vodafone. Das IPTV-Angebot umfasste Anfang 2009 115 in- und ausländische TV-Kanäle. **Seit März 2009 hat HanseNet auch einen digitalen Festplattenrekorder im Portfolio, der u. a. die Nutzung der Timeshift-Funktionalität erlaubt.** Arcor? Seit Dezember 2007 ist das IPTV-Angebot Arcor Digital-TV verfügbar. Nutzern stehen im Basispaket mehr als ⁵⁰ TV-Sender sowie über 60 Radiosender **zur Verfügung**. Zusätzlich

- 32 Jahrbuch 2008, 2008, S. 10

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

67

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 161

auf Kunden von Alice beschränkt ist (sog. Walled Garden).⁵²² Alice Home TV ist zudem nicht separat zu buchen, sondern nur zusätzlich im Rahmen eines Triple-Play-Angebots zu abonnieren.⁵²³ Das Angebot ist **inzwischen in zahlreichen deutschen Städten empfangbar, darunter Hamburg, Lübeck, Berlin, Frankfurt und Münster. HanseNet baut sein "ADSL2+"-Netz aber auch noch kontinuierlich aus und hat sich eine bundesweite Vermarktung zum Ziel gesetzt.** 2.) **Deutsche Telekom: T-Home Die DT AG startete nach einigen Anlaufschwierigkeiten im Oktober 2006 ihr IPTV-Angebot namens T-Home.**⁵²⁴ Ende 2008 wurden nach eigenen Angaben rund 500.000 IPTV-Nutzer gezählt.⁵²⁵ **Der optional verfügbare Empfang in HD- Qualität - möglich nur im leistungsfähigsten VDSL-Netz - erfolgt bisher in Ballungsräumen bzw. in Großstädten. Mittlerweile ist VDSL in mehr als 50 Städten verfügbar. Außerdem wurde das ADSL-Netz, das jedoch kein HDTV erlaubt, in ca. 750 Städten im Standard ADSL2+ ausgebaut. Dieses Netz gab die Telekom Anfang August 2007 für den Empfang von T-Home frei,** nachdem die exklusive Vermarktung über VDSL fehlgeschlug.⁵²⁶ Auch die **Deutsche Telekom** setzt ausschließlich auf Paket- und Triple-Play-Angebote über DSL im Walled Garden. **Aktuell werden drei TV-Pakete angeboten: Entertain Comfort, Entertain Comfort Plus und Entertain Premium. In welchem Umfang die darin enthaltenen HDTV-Kanäle genutzt werden können, hängt davon ab, ob für die Verbindung ein VDSL- oder nur ein ADSL2+-Anschluss zur Verfügung steht.** In allen Paketen sind die Grundgebühren für den Telefon- und Interactanschluss sowie Doppelflatrates enthalten. Die Varianten unterscheiden sich vor allem darin, dass neben den Free-TV-Programmen auch über 30 Premium-Programme in den Kosten enthalten

522 Vgl. zur Walled Garden-Strategie oben Kapitel 3, G., IL, 1.).

523 Vgl. zur Bündelangebot-Strategie ebd.

524 Hierzu ALM, Jahrbuch 2008, 100 f.

525 Ebd., 101.

526 Vgl. Handelsblatt v. 30.08.2007.

Textstelle (Originalquellen)

ein Tochterunternehmen der Telecom Italia, im Mai 2006 das erste IPTV-Angebot in Deutschland. Empfangsweg ist das eigene "ADSL2+"-Netz. Alice homeTV ist **inzwischen in elf deutschen Städten empfangbar, darunter Hamburg, Lübeck, Berlin, Frankfurt und Münster** sowie Rostock, Schwerin und weitere Städte Mecklenburg-Vorpommerns (vgl. Tabelle 2). **HanseNet baut sein "ADSL2+"-Netz kontinuierlich aus und hat sich eine bundesweite Vermarktung zum Ziel gesetzt.** Ein Quad-Play-Angebot, bestehend aus IPTV, Handy, Breitbandinternet und Telefonanschluss zum Preis von 44,80 Euro pro Monat soll die Kunden zu einem Wechsel animieren. (19) Das

Weitere Akteure im IP-Markt: Fernsehund Onlineanbieter HanseNet: Alice homeTV Doku, Musik und Erotik. Alice homeTV erreicht zur Zeit mehr als 13 000 Kunden. (20) Die **Deutsche Telekom startete nach einigen Anlaufschwierigkeiten im Oktober 2006 ihr IPTV-Angebot namens T-Home.** **Der optional verfügbare Empfang in HD-Qualität möglich nur im leistungsfähigsten VDSL-Netz erfolgt bisher in Ballungsräumen bzw. in Großstädten (vgl. Tabelle 2).** Bis Jahresende 2007 soll **VDSL in 27 Städten verfügbar sein, bis Ende 2008 in 50 Städten. Außerdem wurde das ADSL-Netz, das jedoch kein HDTV erlaubt, in ca. 750 Städten im Standard ADSL2+ ausgebaut, und die Telekom gab dieses Netz Anfang August 2007 für den Empfang von T-Home frei.** (21) T-Home hält mehr als 70 Free-TV- und 30 Pay-TV-Sender für die Kunden bereit, darunter die auch in den meisten Kabelnetzen empfangbaren öffentlichrechtlichen und privaten

bekannt. T-Home ? Marktführer im Bereich IPTV in Deutschland ist die **Deutsche Telekom** mit ihrem Angebot T-Home Entertain. Im August P R I V A T E S F E R N S E H E N I P T V Angaben rund 500.000 IPTV-Nutzer gezählt. **Aktuell werden drei TV-Pakete angeboten: Entertain Comfort, Entertain Comfort Plus und Entertain Premium. In welchem Umfang die darin enthaltenen HDTV-Kanäle genutzt werden können, hängt davon ab, ob für die Verbindung ein VDSL- oder nur ein ADSL2+-Anschluss zur Verfügung steht.** Die Telekom ist seit August 2006 Onlinerechteinhaber für Bundesliga-Spiele via IPTV und strahlt die Spiele in Kooperation mit Premiere aus. Diese Rolle konnte sie bei

- 12 IPTV und Web-TV im digitalen Fernseh..., 2007, S. 481
- 12 IPTV und Web-TV im digitalen Fernseh..., 2007, S. 482
- 32 Jahrbuch 2008, 2008, S. 102

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

68

● 38% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 162

Konferenzschaltung, als dreiminütige Zusammenfassung oder nachträglich innerhalb des TV-Archivs abrufbar sind. Die erforderliche Set-Top-Box für den Fernseher muss im Gegensatz zum Angebot von Alice für einmalig 99,99 gekauft werden. In allen Tarifen ist die Nutzung der durch die Set-Top-Box zur Verfügung gestellte Recording-Funktion (inkl. Timeshift) aber ohne Zusatzkosten möglich. Ebenso ist der Zugang zum TV-Archiv ausgewählter Sendungen in der Grundgebühr eingeschlossen. T-Home verwendet schließlich eine Microsoft- Plattform, die einen DRM-Schutz beinhaltet. Auch die

Textstelle (Originalquellen)

Fernbedienung innerhalb des EPG. Über diesen kann sich der Nutzer auch über lineare Programmangebote informieren und Sendungen aufzeichnen. In allen Tarifen (außer Entertain Basic) sind die Nutzung der durch die Set-Top-Box zur Verfügung gestellten Recording-Funktion (inkl. Timeshift) und der Zugang zum Archiv ausgewählter Sendungen (Catch-up-TV) in der Grundgebühr bereits eingeschlossen. Der Zugriff auf Fremdsprachenprogrammpakete sowie

- 22 Jahrbuch 2007, 2008, S. 110

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

69



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 162

beinhaltet. Auch die Codierung der meisten Programme erfolgt mit Hilfe von Verschlüsselungsmethoden auf Basis von Windows Media DRM. Lediglich die Formate von ARD und ZDF sind bei allen rPTV-Angeboten unverschlüsselt.

3.) Arcor: Arcor Digital-TV Seit Dezember 2007 ist das IPTV-Angebot Arcor Digital-TV verfügbar.⁵²⁷ Dem Nutzer stehen im Basispaket für monatlich 9,95 mehr als 50 TV-Sender sowie über 60 Radiosender zur Auswahl. Zusätzlich bietet Arcor verschiedene Pay-TV- Pakete mit insgesamt über 60 Pay-TV-Kanälen an. Arcor Digital-TV ist nur in Verbindung mit einem Arcor-DSL-Paket erhältlich. Diese Pakete kosten zwischen 5,95 und 22,95

Textstelle (Originalquellen)

umfasste Anfang 2009 115 in- und ausländische TV-Kanäle. Seit März 2009 hat HanseNet auch einen digitalen Festplattenrekorder im Portfolio, der u. a. die Nutzung der Timeshift-Funktionalität erlaubt. Arcor ? Seit Dezember 2007 ist das IPTV-Angebot Arcor Digital-TV verfügbar. Nutzern stehen im Basispaket mehr als ⁵⁰ TV-Sender sowie über 60 Radiosender zur Verfügung. Zusätzlich bietet Arcor sieben Pay-TV-Pakete an, darunter vier Fremdsprachenpakete.

TV Free-TV Free-TV Free-TV HDTV HDTV Premium-TV Premium-TV wöchentlich P R I V A T E S F E R N S E H E N I P T V Seit Dezember 2007 ist das IPTV-Angebot Arcor Digital-TV verfügbar. Dem Nutzer stehen im Basispaket für monatlich 9,90 Euro mehr als 50 TV-Sender sowie über 60 Radiosender zur Verfügung. Zusätzlich bietet Arcor verschiedene Pay-TV-Pakete mit insgesamt über 60 Pay-TV- Kanälen an. Arcor

Festplattenrekorder im Portfolio, der u. a. die Nutzung der Timeshift-Funktionalität erlaubt. Arcor ? Seit Dezember 2007 ist das IPTV-Angebot Arcor Digital-TV verfügbar. Nutzern stehen im Basispaket mehr als ⁵⁰ TV-Sender sowie über 60 Radiosender zur Verfügung. Zusätzlich bietet Arcor sieben Pay-TV-Pakete an, darunter vier Fremdsprachenpakete. Arcor Digital-TV ist nur in Verbindung mit einem Arcor- DSL-Paket erhältlich.

ist das IPTV-Angebot Arcor Digital-TV verfügbar. Dem Nutzer stehen im Basispaket für monatlich 9,90 Euro mehr als 50 TV-Sender sowie über 60 Radiosender zur Verfügung. Zusätzlich bietet Arcor verschiedene Pay-TV-Pakete mit insgesamt über 60 Pay-TV- Kanälen an. Arcor Digital-TV ist nur in Verbindung mit einem Arcor-DSL-Paket ab einer Bandbreite von sechs MBit/s erhältlich. Diese Pakete kosten zwischen 24,95 und 34,95 Euro monatlich. Die benötigte Set-Top-Box ermöglicht es, bei ausgewählten Programmen eine

zur Verfügung. Zusätzlich bietet Arcor sieben Pay-TV-Pakete an, darunter vier Fremdsprachenpakete. Arcor Digital- TV ist nur in Verbindung mit einem Arcor- DSL-Paket erhältlich. Diese Pakete kosten zwischen 5,95 und 22,95 Euro monatlich. Die benötigte Set-Top-Box ermöglicht es, bei ausgewählten Programmen eine Sendung noch während der Ausstrahlung mit einer Timeshift-

- 32 Jahrbuch 2008, 2008, S. 10
- 22 Jahrbuch 2007, 2008, S. 112
- 32 Jahrbuch 2008, 2008, S. 10
- 22 Jahrbuch 2007, 2008, S. 112
- 32 Jahrbuch 2008, 2008, S. 10

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

70

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 162

monatlich. Die benötigte Set-Top-Box ermöglicht es, bei ausgewählten Programmen eine Sendung noch während der Ausstrahlung mit einer Timeshift-Funktion erneut zu starten. Zudem ist mit Buchung von Arcor Digital-TV auch der Zugriff auf das Online-VoD-Angebot von Arcor möglich. Hier kann der Nutzer aus über 500 Titeln bei einem Einzelabmpreis zwischen 1,49 und 3,99 auswählen. Im März 2008 gab Arcor eine Kundenzahl im unteren vierstelligen Bereich bekannt.³²⁸ Zum 01.08.2009 wurde die Arcor AG in Vodafone AG umfirmiert. Gleichzeitig fand für die gesamte Produktwelt des Festnetz- und Internetanbieters der Markenwechsel von Arcor zu Vodafone statt. IL Mobile TV Den hier im Fokus stehenden randfunkbasierten Angeboten über DMB und DVB-H gingen zahlreiche lokale Testbetriebe voraus.⁵²⁹ Deutschlandweit kam es bisher jeweils nur zu einem Versuch eines Regelbetriebs. In beiden Fällen war ein unabhängiger Plattformbetreiber bei der Ausschreibung erfolgreich. Beide Mobile TV-Angebote über DMB von Mobiles Fernsehen Deutschland bzw. DVB-H von Mobile 3.0 sind aber schnell gescheitert. 1.) DMB: Mobiles Fernsehen Deutschland MFD Mobiles Fernsehen Deutschland GmbH (

527 Vgl. hierzu ALM, Jahrbuch 2007, 112; dies., Jahrbuch 2008, 101.

529 Zu den Angeboten über UMTS vgl. Breunig, MP 2006, 550, 552 ff.; ALM, Jahrbuch

Textstelle (Originalquellen)

Funktion erneut zu

Arcor Digital-TV ist nur in Verbindung mit einem Arcor-DSL-Paket ab einer Bandbreite von sechs MBit/s erhältlich. Diese Pakete kosten zwischen 24,95 und 34,95 Euro monatlich. Die benötigte Set-Top-Box ermöglicht es, bei ausgewählten Programmen eine Sendung noch während der Ausstrahlung mit einer Timeshift-Funktion erneut zu starten. Zudem ist mit Buchung von Arcor Digital-TV auch der Zugriff auf das Online-VoD-Angebot von Arcor möglich. Hier kann der Nutzer aus über 500 Titeln bei einem Einzelabrufpreis zwischen 1,49 Euro und 3,99 Euro auswählen. Im März 2008 gab Arcor an, bei der Kundenzahl im unteren vierstelligen Bereich zu liegen. Web-TV ?

Grundsätzlich handelt es

monatlich. Die benötigte Set-Top-Box ermöglicht es, bei ausgewählten Programmen eine Sendung noch während der Ausstrahlung mit einer Timeshift-Funktion erneut zu starten. Im März 2008 gab Arcor eine Kundenzahl im unteren vierstelligen Bereich bekannt. T-Home ? Marktführer im Bereich IPTV in Deutschland ist die Deutsche Telekom mit ihrem Angebot T-Home Entertain. Im August P R I V A T E S F E R N S E H E N I P T V Angaben rund 500.000 IPTV-Nutzer gezählt. Aktuell

bis zur Übernahme durch die Vodafone Group am 19. Mai 2008 nach der Deutschen Telekom das zweitgrößte Festnetz-Telekommunikationsunternehmen Deutschlands. Ihr Hauptsitz war in Eschborn. Zum 1. August 2009 wurde die Arcor AG in Vodafone AG umfirmiert. Gleichzeitig fand für die gesamte Produktwelt des Festnetz- und Internetanbieters der Markenwechsel von Arcor zu Vodafone statt. ~ Hosting (dt. Gastgeber sein) ist die Unterbringung von Internetprojekten, die sich in der Regel auch öffentlich durch das Internet abrufen lassen. Diese Aufgabe übernehmen Internet-

- 22 Jahrbuch 2007, 2008, S. 112
- 32 Jahrbuch 2008, 2008, S. 10
- 33 Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, 2003, S.

● 51% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

71

Textstelle (Prüfdokument) S. 163

und Technologiekonzern Naspers Limited übernommen. In einem gemeinsamen Ausschreibungsverfahren der Landesmedienanstalten für den Probetrieb im DMB- Standard setzte sich MFD Anfang 2006 gegen mehrere Wettbewerber durch. Die jeweilige Zuweisung durch die Bundesländer erfolgte nach der Empfehlung der Gemeinsamen Stelle Programm, Werbung und Medienkompetenz (GSPWM) der Landesmedienanstalten³³⁰ und entsprechend den "Gemeinsamen inhaltlichen Eckpunkten für Vergabeverfahren der Landesmedienanstalten im Zuge länderübergreifender DMB-Erprobungsprojekte" vom 19./20.09.2005 für mindestens drei Jahre.³³¹ Einzelne Landesmedienanstalten erteilten die Probelizenzen an MFD aber auch für einen längeren Zeitraum.³³² MFD strahlte ab Ende Mai 2006 sein

Textstelle (Originalquellen)

vor. Advertainment ist Werbung mit stark¹⁰⁵⁰ redaktionellen Zügen die nur im Werbeblock platziert werden darf und auch auf die Werbezeit angerechnet wird.¹⁰⁵¹ 1051 So der Vorsitzende der Gemeinsamen Stelle Programm, Werbung und Medienkompetenz (GSPWM) der¹⁰⁵¹ Landesmedienanstalten Norbert Schneider, Direktor der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfale (LfM) in der¹⁰⁵¹ die Sitzung der Gemeinsamen Stelle in Düsseldorf begleitenden Mitteilung vom 13. Februar 2004; Quelle: epd¹⁰⁵¹

Fernsehen Deutschland,⁹⁰ abrufbar unter: ⁹⁰ <http://www.watchade/index.php?id=7&PHPSESSID=1fef8e1861b0a1f9e4dbceeff7067eca>.⁹¹ 91 Vgl. hierzu die Pressemitteilung der HAM v. 4.1.2006, abrufbar unter: ⁹¹ <http://www.hamonline.net/details.php?id=93>⁹² 92 DLM, Gemeinsame inhaltliche Eckpunkte für Vergabeverfahren der Landesmedienanstalten im Zuge⁹² länderübergreifender DMB-Erprobungsprojekte v. 19. und 20.9.2005, abrufbar unter: ⁹²

- 34 Hybride Angebote öffentlich-rechtli..., 2008, S. 217
- 29 Holznagel: Digitalisierung der Medi..., 2006, S. 50672

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

72

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 163

Textstelle (Originalquellen)

Mobile TV-Angebot über DMB unter dem Namen watcha

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

73

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 163

aus.⁵³³ Zu den Startregionen gehörten Berlin, Köln, München, Stuttgart, Frankfurt und etwas später Nürnberg. Ende 2006 war das Angebot zusätzlich in den Regionen Hamburg, Leipzig, Hannover, Dortmund, Gelsenkirchen und Saarbrücken und damit für insgesamt etwa 13 Millionen

532 KEK, Dritter Konzentrationsbericht, 330. Siehe zu der daraus resultierenden juristischen

533 Ausführlich ALM/GSDZ, Digitalisierungsbericht 2006, 46; ALM, Jahrbuch 2007, 116.

Textstelle (Originalquellen)

Mobile-TV-Angebot über DMB unter dem Namen watcha. Die Landesmedienanstalten lizenzierten 2006 in einem gemeinschaftlichen Verfahren die Mobiles Fernsehen Deutschland (MFD) GmbH als Plattformbetreiber für den DMB-basierten Mobile-TV-Dienst. Für diesen Standard

- 22 Jahrbuch 2007, 2008, S. 116

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

74



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 164

Downloads aus dem laufenden Programm anbot. Darüber hinaus konnten mit dem Mobiltelefon die regionalen DAB-Hörfunksender empfangen werden. Vertrieben wurde das Produkt watcha über die drei Mobilfunkserviceprovider Debitel, Mobilcom sowie ab Anfang 2007 auch über Simply. **Das Handy-Angebot auf der MFD-Plattform** kostete bei Debitel zunächst 9,95 im Monat und war nur im Bündel mit einem **mindestens über zwei Jahre laufenden** Handyvertrag **mit einer Grundgebühr von ab 14,95 pro Monat** erhältlich. Später verlangte Debitel zusätzlich zum Handy-Tarif

Textstelle (Originalquellen)

ferner das Programm Digiradio (von RTL Radio Deutschland) eine Lizenz, das sich an der männlichen Zielgruppe bis 40 Jahre orientieren soll. (18) Kunden von debitel zahlten für **das Handy-Angebot auf der MFD-Plattform** zunächst 9,95 Euro **pro Monat**, vorausgesetzt, man verfügte gleichzeitig über einen **mindestens über zwei Jahre laufenden** Handyvertrag **mit einer Grundgebühr von ab 14,95 Euro pro Monat**. Inzwischen

- 19 Mobiles Fernsehen in Deutschland, 2006, S. 556

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

75

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 165

bis sieben Sendern sowie einzeln abonnierbare und verschlüsselte Bezahlangebote beinhalten.⁵⁴² Mobile 3.0 bereiteten die Verhandlungen mit den im Bewerbungsverfahren um den Plattformbetreiber unterlegenen Mobilfunkunternehmen aber Probleme.⁵⁴ Zudem stellte auch die Einführung von Handys mit DVB-T-Empfänger, die auch im Sortiment von T-Mobile und Vodafone vermarktet wurden, den kommerziellen Erfolg eines kostenpflichtigen Mobile TV-Dienstes in Frage. Daher musste das Unternehmen auf Druck der Landesmedienanstalten das Projekt letztlich für gescheitert erklären und die ihm zugeteilten Lizenzen Ende Oktober 2008 zurückgeben.⁵⁴⁴ I. Marktsituation und Prognosen

542 Vgl. ALM, Jahrbuch 2007, 117 f.

544 Vgl. ZAK, Pressemitteilung v. 07.10.2008; Schmitz, epd medien 82/2008, 5, 5 ff.; ALM,

Textstelle (Originalquellen)

und den Mobilfunknetzbetreibern kamen nicht voran. Zweitens wurde der kommerzielle Erfolg eines kostenpflichtigen Mobile-TV-Dienstes durch die Einführung von Handys mit DVB-T-Empfänger gefährdet, die auch im Sortiment von T-Mobile und Vodafone vermarktet wurden. Ende 2008 gab es drei DVB-T-fähige Handys auf dem deutschen Mobilfunkmarkt. Nachdem Mobile 3.0 die Zulassungen der Landesmedienanstalten zurückgegeben hat und der DVB-H-Plattform betrieb mit

- 32 Jahrbuch 2008, 2008, S. 110

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

76

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 167

Zudem sind die in den vergangenen Jahren entstandenen Marktanalysen und -prognosen zu berücksichtigen. I. Allgemeine Wettbewerbssituation für IPTV und Mobile TV Der Wettbewerbsanalytiker Porter geht davon aus, dass der Stand des Wettbewerbs von fünf grundlegenden Wettbewerbskräften - **Markteintritt, Gefahr durch Ersatzprodukte, Verhandlungsstärke von Kunden, Verhandlungsstärke von Lieferanten und Rivalität unter den bestehenden Wettbewerbern** - abhängt.⁵⁴⁵ Kunden **Bedrohung durch Ersatzdienste und -produkte** Ersatzprc Verhandlungsmacht der Abnehmer **Wettbewerber in der Branche** Wettbewerb **unter den bestehenden Unternehmen Verhandlungsstärke der Lieferanten** Mögliche **neue Konkurrenten**, **Bedrohung durch neue Konkurrenz** Lieferanten Abbildung 26: Five-Forces-Modell von Michael E. Porter **Kunden, Lieferanten, Ersatzprodukte und potentielle neue Anbieter sind alle "Konkurrenten" für die Unternehmen der Branche und können je nach den Umständen mehr oder weniger wichtig sein. Wettbewerb in diesem breiteren Sinne kann als "erweiterte Rivalität" bezeichnet werden. Alle fünf Wettbewerbskräfte zusammengenommen bestimmen die Wettbewerbsintensität und Rentabilität der Branche. Dabei ist (sind) die stärkste(n) dieser Kräfte ausschlagend - auch im Hinblick auf die Strategieformulierung. So wird selbst ein Unternehmen mit sehr starker Marktstellung und geringer Bedrohung durch potentielle neue Konkurrenten nur geringfügige Erträge ernten, wenn es mit höherwertigen und billigeren Ersatzprodukten**

Textstelle (Originalquellen)

Ausmaß dieser Investitionszufluß erfolgt und inwieweit die Ertragsrate auf das Mindestniveau gedrückt wird - also auch die Fähigkeit der Unternehmen, überdurchschnittliche Erträge aufrechtzuerhalten. Die fünf Wettbewerbskräfte - **Markteintritt t, Gefahr durch Ersatzprodukte, Verhandlungsstärke von Kunden, Verhandlungsstärke von Lieferanten, und Rivalität unter den bestehenden Wettbewerbern** - verdeutlichen, daß der Wettbewerb in einer Branche weit über die etablierten Akteure hinausgeht. Kunden, Lieferanten, Ersatzprodukte und potentielle neue Anbieter sind alle "Konkurrenten" für die

beeinflussen. Wie Abbildung 12 zeigt, unterscheidet er fünf Wettbewerbskräfte, die die Rentabilität und damit die Marktattraktivität bestimmen. **Bedrohung durch Ersatzprodukte** Ersatzprodukte I **Wettbewerber in der Branche** Rivalität **unter den bestehenden Unternehmen Verhandlungsstärke der Lieferanten** Potentielle **neue Konkurrenten** **Bedrohung durch neue** Konkurrenten Verhandlungsmacht der Abnehmer Abnehmer Abb. 12: Wettbewerbskräfte einer Branche nach PORTER (Porter 1983) 45 potentielle neue Konkurrenten bzw. Ersatzprodukte und das

Verhandlungsstärke von Kunden, Verhandlungsstärke von Lieferanten, und Rivalität unter den bestehenden Wettbewerbern - verdeutlichen, daß der Wettbewerb in einer Branche weit über die etablierten Akteure hinausgeht. **Kunden, Lieferanten, Ersatzprodukte und potentielle neue Anbieter sind alle "Konkurrenten" für die Unternehmen der Branche und können je nach den Umständen mehr oder weniger wichtig sein. Wettbewerb in diesem breiteren Sinne kann als "erweiterte Rivalität" bezeichnet werden. Alle fünf Wettbewerbskräfte zusammengenommen bestimmen die Wettbewerbsintensität und Rentabilität der Branche, wobei die stärkste(n) dieser Kräfte ausschlaggebend ist (sind), auch im Hinblick auf die Strategieformulierung. So wird selbst ein Unternehmen mit sehr starker Marktstellung und geringer Bedrohung durch potentielle neue Konkurrenten nur geringe Erträge ernten, wenn es sich einem höherwertigen und billigeren Ersatzprodukt gegenüber sieht. Selbst wenn keine Ersatzprodukte existieren und Eintritt unmöglich ist, begrenzt eine intensive Rivalität**

- 24 Porter, Michael E.: Wettbewerbsstrategie, 4. Aufl., 1987, S. 27
- 35 verschiedene, verschiedene: Marketing. Strategien, Instrumente ..., 1998, S. 45
- 24 Porter, Michael E.: Wettbewerbsstrategie, 4. Aufl., 1987, S. 28

● 30% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

77

Textstelle (Prüfdokument) S. 168

konfrontiert wird. Selbst wenn keine Ersatzprodukte existieren und ein Eintritt unmöglich ist, begrenzt eine intensive Rivalität unter den bestehenden Konkurrenten die potentiellen Erträge. Der Extremfall der Wettbewerbsintensität ist die Branche bei vollkommener Konkurrenz, wo der Eintritt frei ist, die vorhandenen Unternehmen keine Marktmacht gegenüber Lieferanten und Kunden besitzen und die Rivalität wegen der hohen Anbieterzahl und der Gleichartigkeit von Produkten ungezügelt ist.⁵⁴⁶ Die Marktsituation und Prognosen für IPTV und Mobile TV hängen daher zunächst von diesen Faktoren ab. 1.) Rivalität bestehender Anbieter Sowohl auf dem IPTV-Markt als auch auf dem Mobile TV-Markt haben sich

545 Vgl. Porter, Wettbewerbsstrategie, 33 ff.

546 Vgl. ebd., 36; siehe auch Dieter/Schrameyer, IPTV, 15 ff.

Textstelle (Originalquellen)

selbst ein Unternehmen mit starker Marktstellung und geringer Bedrohung durch neue potentielle Konkurrenten nur geringe Erträge ernten, wenn es mit einem höherwertigen oder billigeren Ersatzprodukt konfrontiert wird. Selbst wenn keine Ersatzprodukte existieren und kein Eintritt möglich ist, begrenzt eine intensive Rivalität unter den bestehenden Wettbewerbern die potentiellen Erträge. Zu berücksichtigen ist auch, dass Strategien, welche die Branchenstruktur verändern,

geringer Bedrohung durch potentielle neue Konkurrenten nur geringe Erträge ernten, wenn es sich einem höherwertigen und billigeren Ersatzprodukt gegenüber sieht. Selbst wenn keine Ersatzprodukte existieren und Eintritt unmöglich ist, begrenzt eine intensive Rivalität unter den bestehenden Konkurrenten die potentiellen Erträge. Der Extremfall der Wettbewerbsintensität ist die Branche bei vollkommener Konkurrenz, wo der Eintritt frei ist, die vorhandenen Unternehmen keine Marktmacht gegenüber Lieferanten und Kunden besitzen, und die Rivalität wegen der hohen Anbieterzahl und der Gleichartigkeit von Produkten und Unternehmen ungezügelt ist. die K? * fnd/ i.e. entscheidenden Kräfte nicht in allen Branchen In der 21. Tanker " Branche sind wahrscheinlich die Ab- Sta J h f f ? l konzerne) die stärkste Kraft' währendes bei * zusammen U f Cr V On Er st an gen U - B . Automobi lkon- K - kurrenten " * r Stahlinwichtigsten Kräfte K on kurren * n und Ersatzwerkstoffe die de, r St är k e d e r

- 31 Online-Marketing für Bio-Produkte, 2001, S. 16
- 24 Porter, Michael E.: Wettbewerbsstrategie, 4. Aufl., 1987, S. 28

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

78

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 171

und Italien IPTV eingeführt.⁵⁶⁰ In Asien ist Hongkong der Vorreiter. Trotz seiner relativ geringen Einwohnerzahl von sieben Mio. Menschen ist Hongkong der zweitgrößte IPTV-Markt der Welt.⁵⁶¹ Aber auch Großbritannien werden Marktchancen eingeräumt. So rechneten die Medienberater von Screen Digest und Goldmedia bis zum Jahr 2010 in den fünf größten westlichen IPTV-Märkten Europas mit insgesamt 9,7 Mio. IPTV-Haushalten. Eine Prognose des amerikanischen Marktforschungsinstituts Gartner kam gar auf 16,6 Mio. IPTV-Haushalte in Westeuropa in 2010. Das britische Beratungsunternehmen Understanding & Solutions erwartete aber frühestens 2011 bis 2013 positive Marktbalancen aus IPTV.⁵⁶² Europaweit ähneln sich die IPTV-Angebote der etablierten Telefonnetzbetreiber und der alternativen Netzbetreiber weitestgehend. Die Angebote beinhalten typischerweise ein Basispaket von 30-60 TV-Sendern, zusätzliche Programme als Abonnement und ein Video on Demand-Angebot auf Pay-

⁵⁶⁰ Goldmedia, Pressemitteilung v. 14.12.2006, 2; dies., Pressemitteilung v. 18.04.2007, 1;

⁵⁶¹ Vgl. Dieter/Schrammeyer, IPTV, 15 ff.

⁵⁶² Vgl. Kurp, Funkkorrespondenz 50/2006, 3,4; Lauff, tendenz 1/2007,4, 6.

Textstelle (Originalquellen)

Anbieter das Telekommunikationsunternehmen Orange mit rund 600 000 Abonnenten ist, gefolgt von Telefónica in Spanien mit 390 000 Abonnenten. Marktchancen werden auch Großbritannien und Deutschland eingeräumt. So rechnen die Medienberater von Screen Digest und Goldmedia bis zum Jahr 2010 in den fünf größten IPTV-Märkten Europas mit insgesamt 9,7 Millionen IPTV-Haushalten (vgl. Tabelle 1). Eine Prognose des amerikanischen Marktforschungsinstituts Gartner kommt gar auf 16,6 Millionen IPTV-Haushalten in Westeuropa in 2010. Das britische Beratungsunternehmen Understanding & Solutions erwartet aber frühestens 2011 bis 2013 positive Marktbalancen aus IPTV. (13) Großbritannien ist zwar seit dem Start im September 2000 (noch vor Italien im Dezember 2001 und Frankreich im November/Dezember 2003) der älteste IPTV-Markt in Europa, die

- 12 IPTV und Web-TV im digitalen Fernseh..., 2007, S. 480

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

79



3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 172

heute kein Massenmarkt. Für Deutschland sagte das Marktforschungsunternehmen Goldmedia im Jahr 2006 zunächst voraus, dass bis zum Jahr 2010 etwa 1,3 Mio. IPTV-Haushalte erreicht werden. Eine aktualisierte Studie von Goldmedia vom September 2007 rechnete noch mit rund 2,5 Mio. IPTV-Haushalten im Jahr 2012, also etwa 7 Prozent der Fernsehhaushalte. Davon abweichend sollten nach den Berechnungen von Booz Allen Hamilton bereits im Jahr 2010 bis zu 2,8 Mio. Haushalte mit IPTV ausgestattet sein. Arthur D. Little prognostiziert bis zum Jahr 2012 gar eine Abdeckung deutscher Haushalte mit IPTV von 12,8 Prozent.⁵⁶³ Im Kontrast zu den optimistischen Prognosen stand allerdings der Ende 2006 registrierte Bestand von nur 40.000 IPTV-Digitalreovern in Deutschland.⁵⁶⁶ Goldmedia hielt daher auch nur noch 100.000 IPTV-Haushalte bis Ende des Jahres 2007 für realistisch, nachdem zu Beginn des Jahres noch 270.000 IPTV-Kunden prognostiziert worden waren. Die Aussichten für das Jahr 2010 wurden auf ca. 1,0 Mio. IPTV-Haushalte nach unten korrigiert.⁵⁶⁷ Und bis heute hat sich an dem Verhältnis der Anteile der vier Übertragungswege (Terrestrik, Kabel, Satellit, IPTV via DSL) untereinander nicht

⁵⁶⁶ Vgl. Breunig, MP 2007, 478, 480.

⁵⁶⁷ Goldmedia, Pressemitteilung v. 18.04.2007.

Textstelle (Originalquellen)

das Marktforschungsunternehmen Goldmedia im Jahr 2006 voraus, dass bis 2010 etwa 1,3 Millionen IPTV-Haushalte erreicht werden. Eine aktuelle Studie von Goldmedia vom September 2007 rechnet mit rund 2,5 Millionen IPTV-Haushalten im Jahr 2012, also etwa 7 Prozent der Fernsehhaushalte. Davon abweichend werden nach den Berechnungen von Booz Allen Hamilton bereits im Jahr 2010 bis zu 2,8 Millionen Haushalte mit IPTV ausgestattet sein. Arthur D. Little prognostiziert bis zum Jahr 2012 gar eine Abdeckung deutscher Haushalte mit IPTV von 12,8 Prozent, was sehr optimistisch erscheint. Die durch IPTV in Deutschland erwirtschafteten Direkterlöse (Brutto-Endkundenumsätze) sollen laut Goldmedia von gegenwärtig 10 Mio Euro bis 2010 auf 261 Mio Euro ansteigen

wussten 64 Prozent der Internetnutzer in Deutschland nichts mit dem Begriff IPTV (hier allgemein als "Internetfernsehen" verstanden) anzufangen. (16) Im Kontrast zu den optimistischen Prognosen steht auch der Ende 2006 registrierte Bestand von nur 40 000 IPTV-Digitalreovern in Deutschland. Goldmedia hält 100 000 mit IPTV ausgestattete Haushalte bis Ende des Jahres 2007 für realistisch, nachdem zu Beginn des Jahres noch 270 000 IPTV-Kunden prognostiziert worden waren. Offensichtlich haben die Marktteilnehmer und -forscher die Wechselbereitschaft der Satelliten- und Kabelkunden zu IPTV wie auch deren Zahlungsbereitschaft überschätzt. Die im Vergleich zu anderen europäischen

- 12 IPTV und Web-TV im digitalen Fernseh..., 2007, S. 480

● 24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

80

Textstelle (Prüfdokument) S. 173

mit 42,0 %. Die Terrestrik liegt wieder bei 11,1 % und der Anteil von IPTV über DSL nur bei 0,3 %.⁵⁶⁸ In absoluten Zahlen ausgedrückt haben rund 19,6 Mio. Haushalte zumindest auch Kabelempfang, nutzen 15,7 Mio. den Satelliten, 4,1 Mio. die Terrestrik und nur gut 100.000 Haushalte sind Kunden der DSL-TV-Anbieter.⁵⁶⁹ Neuere Zahlen sprechen für mittlerweile mehr als 500.000 IPTV-Kunden via DSL. Im Jahr 2008 hat sich damit die Nutzerzahl seit Ende 2007 innerhalb eines Jahres verdreifacht/ 70 Nichtsdestotrotz kann IPTV den etablierten Rundfunkübertragungswegen bislang kaum erhebliche Reichweiten streitig

568 Hamann, in: ALM/GSDZ (Hrsg.), Digitalisierungsbericht 2008, 44, 46; ALM, Jahrbuch

569 Hamann, in: ALM/GSDZ (Hrsg.), Digitalisierungsbericht 2008, 44,46.

Textstelle (Originalquellen)

Haushalte auch mehrere Empfangsarten parallel nutzen. In absoluten Zahlen ausgedrückt: Rund 19,6 Millionen Haushalte haben zumindest auch Kabelempfang, 15,7 Millionen nutzen den Satelliten, 4,1 Millionen die Terrestrik und gut 100.000 Haushalte sind Kunden der DSL-TV-Anbieter. Auch in diesen Werten hat gegenüber 2007 keine nennenswerte Verschiebung stattgefunden. Eine Erklärung könnte sein, dass die Fernsehzuschauer mit ihren jeweiligen Netzen und deren Angeboten zufrieden

- 36 Digitalisierungsbericht 2008. Die F..., 2008, S. 6

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

81



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 173

Zahlen sprechen für mittlerweile mehr als 500.000 IPTV-Kunden via DSL. Im Jahr 2008 hat sich damit die Nutzerzahl seit Ende 2007 innerhalb eines Jahres verdreifacht/ 70 Nichtsdestotrotz kann IPTV den etablierten Rundfunkübertragungswegen bislang kaum erhebliche Reichweiten streitig machen. **Das bloße Bereitstellen eines großen Bündels an Fernsehprogrammen genügt in Deutschland scheinbar nicht.**⁵⁷¹ In **Staaten wie Frankreich oder Italien, in denen das Kabel schwach ausgeprägt ist und Programmvielfalt nur in denjenigen Haushalten gegeben war, die sich für ein Pay-TV-Abonnement via Satellit entschieden hatten**, ist die Einführung von IPTV daher einfacher. In Deutschland bestimmen die starke Konkurrenz durch das Kabel und die seit Jahren gewohnte große Anzahl an **Free-TV-Programmen** den Fernsehmarkt.⁵⁷² **Erschwert wird der Markterfolg von IPTV in Deutschland außerdem durch bestehende Verträge zwischen der Wohnungswirtschaft und Kabelnetzbetreibern, aus denen Mieter nicht ohne Weiteres aussteigen können.**⁵⁷³ Schließlich befindet sich der DSL-Anschluss beim Endnutzer üblicherweise nicht in der Nähe des Fernsehgeräts, so dass die Verlegung von Kabeln und/oder der Einsatz von WLAN die Kunden abschreckten/ 74 Im Gegensatz zu den Erfahrungen

⁵⁷¹ Kasper, in: Picot/Bereczky/Freyberg (Hrsg.), Triple Play, 69, 70; Hege, in: ALM/GSDZ

⁵⁷³ Vgl. Breunig, MP 2007, 478,480.

Textstelle (Originalquellen)

noch in anderen westeuropäischen Ländern werden diese Dienste mit einem gewissen Maß an Nachhaltigkeit angeboten. Nun gibt es Länder, in denen bereits **das bloße Bereitstellen eines großen Bündels an Fernsehprogrammen** hinreichende Gewähr für Akzeptanz bietet. Dazu gehören insbesondere **Staaten wie Frankreich, in denen das Kabel schwach ausgeprägt ist und Programmvielfalt nur in denjenigen Haushalten gegeben war, die sich für ein Pay-TV-Abonnement via Satellit entschieden hatten**. Deutschland gehört unzweifelhaft nicht zu diesen Staaten als Kabelland mit einem Kabelanteil von über 50 Prozent und als **Free-TV-Land** mit einem

Teil terrestrisch frei zu empfangen ist, sind die Kabelnetze in anderen Ländern weit weniger ausgebaut, und es haben sich schon früh Pay-TV-Märkte etabliert. **Erschwert wird der Markterfolg von IPTV in Deutschland außerdem wegen bestehender Verträge zwischen der Wohnungswirtschaft und Kabelnetzbetreibern, aus denen Mieter nicht ohne Weiteres aussteigen können.** Werden IPTV und Web-TV miteinander verschmelzen? Größte IPTV-Märkte in Europa: Frankreich, Spanien und Italien Anlaufschwierigkeiten in Großbritannien Optimistische Prognosen für IPTV in Deutschland

- 30 Auf der Suche nach dem richtigen Weg, 2007, S. 7
- 12 IPTV und Web-TV im digitalen Fernseh..., 2007, S. 480

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

82

Textstelle (Prüfdokument) S. 174

stationären, leicht zu bedienenden Endgeräten den Schwerpunkt der Nutzung ausmacht.⁵⁷⁷ Kein Zuschauer will sich ständig interaktiv vor ein TV-Gerät setzen, User Generated Content ansehen oder bearbeiten.⁵⁷⁸ **Einen Entwicklungsschub** können die IPTV-Anbieter aber spätestens **mit der Abschaltung des analogen Fernsehens in Deutschland** erwarten.⁵⁷⁹ **Viele Kunden** werden sich dann **neu entscheiden müssen, welchen Übertragungsweg sie für das Fernsehen nutzen möchten**. Aber schon die jüngsten Entwicklungen sprechen dafür, dass ITPV langsam am Markt ankommt.⁵⁸⁰ III. Marktsituation und Prognosen für Mobile TV Auch für Mobile TV ergibt sich in Deutschland gegenwärtig eine eigene Marktsituation, die nicht ohne Weiteres

577 Vgl. nur zuletzt die entsprechenden Ergebnisse einer qualitativen Grundlagenstudie

578 Dieter/Schrameyer, IPTV, 25; Breunig, MP 2007, 478, 490; Freyer, IPTV zwischen

579 Breunig, MP 2007, 478,481.

580 ALM, Jahrbuch 2008, 55.

Textstelle (Originalquellen)

angekündigt, der IPTV inklusive Rückkanal auch über die Satellitenschüssel ermöglichen soll. (18) **Einen Entwicklungsschub** erwarten die IPTV- Anbieter in den Jahren ab 2012 bis 2015, dann nämlich, wenn **mit der Abschaltung des analogen Fernsehens in Deutschland** gerechnet werden kann, und sich **viele Kunden neu entscheiden müssen, welchen Übertragungsweg sie für das Fernsehen nutzen möchten**. Als Inhaltenanbieter sowohl im IPTV- als auch im Web-TV-Markt fungieren die großen öffentlichrechtlichen und privaten Fernsehsender wie auch zahlreiche Veranstalter von Spartenprogrammen. Beim

- 12 IPTV und Web-TV im digitalen Fernse..., 2007, S. 481

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

83

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 174

den Erfahrungen aus dem Ausland vergleichbar ist. 575 Merschmann, epd medien 54/2010, 5, 7; ALM (Hrsg.), Jahrbuch 2007, 36. DTAG, Arcor und HanseNet boten bislang ihr jeweiliges TV-Angebot, das alle wichtigen **Sender enthält**, ursprünglich **zu einem Zusatzpreis von knapp unter 10 an und damit zu einem mit den üblichen Kabelgebühren vergleichbaren Betrag**, vgl. Hamann, in: ALM/GSDZ (Hrsg.), Digitalisierungsbericht 2008, 44, 52. 1.) Erfahrungen aus dem Ausland In Südkorea, Japan und Italien ist randfunkbasiertes Mobile TV am erfolgreichsten gestartet. Obwohl generell auffällt, dass die meisten Länder die DVB-H- Technologie gegenüber DMB

Textstelle (Originalquellen)

Bremen Aurich Bielefeld Osnabrück Hamburg Flensburg ausschließlich öffentlich-rechtliche Programme Abbildung 6 DVB-T-Gebiete in Deutschland 4,3% 8,2% 16,8% 15,6% 14,8% 3,2% 13,4% 14,9% 4,5% 5,7% 2,4% 4,6% **gen Sender enthält, zu einem Zusatzpreis von knapp unter 10 Euro an und damit zu einem mit den üblichen Kabelgebühren vergleichbaren Betrag.** Neben den zuvor genannten Übertragungswegen wurde in der Erhebung 2008 erstmals auch die Nutzung des Internets für Bewegtbildinhalte abgefragt. Gefragt wurde danach, ob und wie häufig

- 36 Digitalisierungsbericht 2008. Die F..., 2008, S. 2

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

84



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 179

und Mobile TV-Plattformen und damit auch ihr Bedarf für eine medienrechtliche Regulierung einleitend kurz skizziert. Am Anfang einer solchen Regulierung von IPTV und Mobile TV muss dann eine medienrechtliche Einordnung der verbreiteten Inhalte stehen. **Denn je nach Zuordnung sind verschiedenartige organisatorische und inhaltliche Anforderungen an den jeweiligen Dienst zu stellen.** Ist dieser Rahmen geklärt, können anschließend die verschiedenen Betätigungsfelder der IPTV- und Mobile TV-Plattformbetreiber in den unterschiedlichen Geschäftsmodellen untersucht werden. Die Plattformbetreiber von IPTV und Mobile TV können sowohl als Veranstalter als auch nur

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

und Mediendiensten Neue technische Entwicklungen ermöglichen eine Vielzahl verschiedenartiger Dienste im Bereich elektronischer Kommunikation. Diese Dienste bedürfen der Zuordnung zu verschiedenen vom Gesetzgeber konkretisierten Erscheinungsformen. **Denn je nach Zuordnung sind verschiedenartige organisatorische und inhaltliche Anforderungen an den jeweiligen Dienst zu stellen.** Nur wenn ein Dienst dem Rundfunkbegriff unterfällt, sind die Anforderungen des Rundfunkstaatsvertrags und der Landesmediengesetze zu erfüllen, die im Hinblick auf Art. 5 GG zur Sicherung der

- 37 Drittes Strukturpapier zur Untersch..., 2003, S.

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

85

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 181

mindestens zwei wichtige wirtschaftliche Funktionen. Sofern die Mobilfunkunternehmen selbst noch als Plattformbetreiber in Zukunft in Erscheinung treten, kann es auch hier zu einer Verknüpfung von Netz und Inhalten kommen. **In der analogen Welt hatten Übertragungsplattformbetreiber keine oder geringe Steuerungsfunktionen, sie verwalteten die eher knappen Kapazitäten nach den Vorgaben der Landesmedienanstalten. Der Übergang vom Transport- zum Vermarktungsmodell und die Überwindung der Knappheit der Übertragungswege verändern diese Rolle aber grundlegend.** Die Übertragungsplattformen **beschränken sich nicht mehr auf die klassischen Transportfunktionen der Netzbetreiber, sondern sie nehmen über die Vermarktung** Einfluss **auf das inhaltliche Angebot** und haben schon insoweit meinungs- und medienrechtliche Relevanz. Insbesondere die Vermarktung von Programmen in Paketen ist wichtig für den Zugang der Programme zum Endkunden, da für viele Programmangebote die Einzelvermarktung

● **16%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Dies gilt derzeit vor allem für Kabel und Satellit, da sie Zugang zum weitaus größten Teil der Fernsehzuschauer haben. **In der analogen Welt hatten Netzbetreiber keine oder geringe Steuerungsfunktionen, sie verwalteten die eher knappen Kapazitäten nach den Vorgaben der Landesmedienanstalten. Der Übergang vom Transport- zum Vermarktungsmodell und die Überwindung der Knappheit der Übertragungswege verändert diese Rolle** grundlegend: Weil Übertragungskapazitäten für die Veranstalter billiger werden, suchen die Netzbetreiber Wachstum in der Vermarktung von Inhalten. Der Netzbetrieb schafft eine fi

zahlen für ihre neuen Einnahmemöglichkeiten den Preis, dass zwischen sie und die Teilnehmer ein Plattformanbieter tritt, der Programme zusammenstellt und vermarktet. Plattformen **beschränken sich** folglich **nicht mehr auf die klassischen Transportfunktionen der Netzbetreiber, sondern sie nehmen über die Vermarktung** Einfluss **auf das inhaltliche Angebot**. Die Vereinbarungen der privaten Sender mit den Kabelgesellschaften machen deutlich, dass beim digitalen Kabel ein vergleichbarer Weg wie bei

- 13 Digitalisierungsbericht 2006. Aufbr..., 2006, S. 1
- 13 Digitalisierungsbericht 2006. Aufbr..., 2006, S. 6

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

86

Textstelle (Prüfdokument) S. 181

und medienrechtliche Relevanz. Insbesondere die Vermarktung von Programmen in Paketen ist wichtig für den Zugang der Programme zum Endkunden, da für viele Programmangebote die Einzelvermarktung nicht in Betracht kommt.⁶¹¹ Die vertikale Integration rückt jedoch zudem die Frage des Zugangs von Programmanbietern, die nicht an Netzen oder Plattformen beteiligt sind, in den Fokus.⁶¹² Denn zusätzlichen Einfluss gewinnt noch, wer in einer weiteren Stufe vertikaler Integration selbst Programme veranstaltet oder Rechte an Ressourcen wie der Fußball-Bundesliga erwirbt, die für die Programmvermarktung und Bündelung von zentraler Bedeutung sind. Dann

611 Vgl. Gibbons, Kontrolle über technische Engpässe, 65, 72; Eberle, in: Picot/Bereczky/

612 ALM/GSDZ, Digitalisierungsbericht 2006,21.

Textstelle (Originalquellen)

Netzbetrieb schafft eine finanzielle Basis für den Einstieg in das Mediengeschäft; die vertikale Integration, die Verbindung von Netzbetrieb mit zugangsrelevanten Dienstleistungen, insbesondere Programmplattformen, rückt die Frage des Zugangs von Programmanbietern, die nicht an Netzen oder Plattformen beteiligt sind, in den Fokus. Plattformen haben Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung. Sind Netz- und Plattformbetreiber identisch, sind die Auswirkungen besonders groß. Grundverschlüsselung betrifft auch kleinere Kabelnetzbetreiber. 3. Formen vertikaler

- 13 Digitalisierungsbericht 2006. Aufbr..., 2006, S. 1

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

87



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 182

selbst Programme veranstaltet oder Rechte an Ressourcen wie der **Fußball-Bundesliga** erwirbt, die für die Programmvermarktung und Bündelung von zentraler Bedeutung sind. Dann werden die allgemeinen Gefahren jeder vertikalen Verflechtung, die **darin zu sehen sind, dass die hoch integrierte Einheit geringer integrierte Unternehmen durch Marktausschluss oder Preisdiskriminierung benachteiligen kann**, noch verschärft. 61 J Netzinfrastrukturen stellen einen **Schlüsselmarkt** (sog. **Bottleneck**) dar.⁶¹⁴ Der **Inhaber der Schlüsselressource** (sog. **Gatekeeper**) kann mit ihrer **Hilfe auch den abgeleiteten Markt kontrollieren**. Die vertikale Integration erlaubt es dem Ressourceninhaber **also, die starke Stellung auf dem Markt, auf dem er das Bottleneck beherrscht, auf die vor- und nachgelagerten Märkte zu übertragen**. Im Ergebnis sind die **geringer integrierten Unternehmen für den Absatz ihrer Produkte auf den eigenen Wettbewerber angewiesen**. Dieser wiederum kann **seine Konkurrenten sowohl auf dem eigentlichen Wettbewerbsmarkt als auch auf dem Schlüsselmarkt angreifen**. Über diverse **Verbundvorteile hinaus kann das integrierte Unternehmen also direkt "fremde" Programmveranstalter behindern**. Die **Nichteinspeisung erweist sich dabei als die stärkste Form der Benachteiligung**. Neben der **Verweigerung des Netzzugangs sind aber auch andere Formen der Benachteiligung denkbar, etwa durch schlechte Programmqualität aufgrund nachteiliger Multiplexing-Vorgänge, durch ungünstigen Zugang zu Conditional- Access-Systemen oder durch Einspeisung auf ungünstigen Übertragungsplätzen**.⁶¹⁵ Über die Endkundenbeziehung und die technische Zugangskontrolle, die in die für den digitalen Empfang notwendigen Zusatzgeräte integriert wird, gewinnen die Plattformen schließlich aber auch Einfluss auf die Endgeräte, unmittelbar durch Bereitstellung im Rahmen von Abonnements

614 Klimisch/Lange, WuW 1998, 15, 18 ff.; Holznagel, in: Peifer (Hrsg.), Vierzig Jahre Institut für Rundfunkrecht, 37, 45.

615 Vgl. Holznagel, Medienmarkt und Medienmacht, 75, 78; ders., in: Peifer (Hrsg.), Vierzig

Textstelle (Originalquellen)

Fußball-Bundesliga.¹³ Die Gefahren, die von solchen vertikalen Verflechtungen ausgehen, sind insbesondere in der kartellrechtlichen Literatur umfangreich analysiert worden. Sie sind generell **darin zu sehen, dass die hoch integrierte Einheit geringer integrierte Unternehmen durch Marktausschluss oder Preisdiskriminierung benachteiligen kann**.¹⁴ Diese allgemeinen Gefahren verschärfen sich, wenn einer der verbundenen Märkte **einen Schlüsselmarkt darstellt (sog. bottleneck)**.¹⁵ Dann kann der **Inhaber der Schlüsselressource (sog. Gatekeeper)** mit deren **Hilfe auch den abgeleiteten Markt kontrollieren**. Die vertikale Integration erlaubt es also, die starke Marktstellung auf dem Schlüsselmarkt (Engpassbeherrschung) auf die vor- und nachgelagerten Märkte zu übertragen. Im Ergebnis sind die **geringer integrierten Unternehmen für den Absatz ihrer Produkte auf den eigenen Wettbewerber angewiesen; der wiederum kann seine Konkurrenten doppelt angreifen: zum einen auf dem eigentlichen Wettbewerbsmarkt, zum anderen auf dem Schlüsselmarkt**.¹⁶ Gerade Netzinfrastrukturen stellen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten solche Schlüsselmärkte dar. Über diverse **Verbundvorteile hinaus kann das integrierte Unternehmen also direkt "fremde" Programmveranstalter behindern**.¹⁷ Die **Nichteinspeisung erweist sich dabei als die stärkste Form der Benachteiligung**. Neben der **Verweigerung des Netzzugangs sind andere Formen der Benachteiligung denkbar, etwa durch schlechte Programmqualität aufgrund nachteiliger Multiplexing-Vorgänge, durch ungünstigen Zugang zu Conditional-Access-Systemen oder durch Einspeisung auf ungünstigen Übertragungsplätzen** bzw. ungünstige Präsentation in proprietären elektronischen Programmführern. Speziell regionale Programme und Nischenprogramme (wie z. B. Bibel TV) trifft eine solche Diskriminierung bei der Nutzung technischer Dienstleistung, aber

- 29 Holznagel: Digitalisierung der Medi..., 2006, S. 356
- 29 Holznagel: Digitalisierung der Medi..., 2006, S. 357

● 30% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 183

die vertikal integrierten Plattformbetreiber auch weitaus höhere Umsätze als die Me- 613 Vgl. Meslmäcker/Veelken, in: Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), § 36 GWB, Rn. 224 ff. Zu den Gefahren vertikaler Konzentration in der Informationswirtschaft umfassend Helberger, Technische Engpässe, 25 ff. dienunternehmen generieren sowie **leichteren Zugang zu den Finanzmärkten und damit zu Kapital** haben, **um auch Schlüsselrechte wie für die Fußball-Bundesliga zu erwerben**. Folglich können die vertikal integrierten Plattformbetreiber auch **anders kalkulieren als** die reinen Inhabeanbieter. Sie müssen nicht zwingend Gewinne erzielen mit den Inhalten, soweit ihr

Textstelle (Originalquellen)

mit Ausnahme von Pay-TV-Veranstaltern - weitgehend fremd geblieben, zudem wären die Investitionsaufwendungen hoch. Dagegen gehören Endkundenbeziehungen zum Kern des Telekommunikationsgeschäfts. Die Umsatzgiganten haben zudem **leichteren Zugang zu den Finanzmärkten und damit zu Kapital, um auch Schlüsselrechte wie die Fußball-Bundesliga zu erwerben**. Sie können **anders kalkulieren als** Sender: Der Erhalt der Kundenbeziehungen und ihr Ausbau in einem Triple-

- 13 Digitalisierungsbericht 2006. Aufbr..., 2006, S. 7

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

89

Textstelle (Prüfdokument) S. 183

Gewinn neuer Kunden dient. Dementsprechend können Inhalte sogar subventioniert werden.⁶¹⁷ Bereits Ende 2005 zeigte sich am Beispiel der Vergabe der Fußballbundesligarechte, dass die Geschäftsmodelle der Medienunternehmen unterlegen sind, wenn Netzbetreiber die Plattformfunktionen wahrnehmen und sich nicht auf die Vermarktung von Fernsehprogrammen mit Premium-Inhalten beschränken, sondern ganze Bündelangebote in Form von Tripleoder Quadruple-Play vermarkten. Der Inhalteanbieter Premiere war gegenüber dem Angebot Arena der Kabelnetzbetreiber unterlegen.⁶¹⁸ Schließlich verfolgen die Plattformbetreiber und Medienunternehmen auch unterschiedliche Interessen.⁶¹⁹ Als Netzbetreiber wollen beispielsweise

⁶¹⁷ ALM/GSDZ, Digitalisierungsbericht 2006, 17.

⁶¹⁸ Seit dem 04.07.2009 firmiert der Pay-TV Sender unter dem neuen Namen Sky. Dennoch

⁶¹⁹ ALM/GSDZ, Digitalisierungsbericht 2006, 17.

Textstelle (Originalquellen)

zu verbreiten. Ihre Einschränkung: Es muss wirtschaftlich sein. Der Fall Premiere zeigt, in welcher schwierigen Lage Medienunternehmen kommen, wenn Netzbetreiber Plattformfunktionen wahrnehmen. Während Premiere sich auf die Vermarktung von Fernsehprogrammen mit Premium-Inhalten beschränkt, vermarkten die Telekommunikationsunternehmen Triple-Play-Anschlüsse über Kabel oder DSL. Die wichtigste Frage für die künftige Entwicklung ist noch offen: Welche Angebote werden von

- 13 Digitalisierungsbericht 2006. Aufbr..., 2006, S. 7

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

90

Textstelle (Prüfdokument) S. 183

und Funktionen auch ihre **Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung** differenzieren. Letztendlich hat auch dies Auswirkungen auf die verschiedenen Regulierungsanforderungen. Auf der einen Seite sind Plattformen auszumachen, die **der Basisversorgung dienen**. Sie **verbreiten gebühren- und werbefinanzierte Programme, auf die bisher der größte Anteil der Fernsehnutzung entfällt und die die höchsten Reichweiten erzielen**. Sie **haben damit für die Finanzierung der privaten Programmanbieter eine herausragende Bedeutung**. Typischerweise gehören also die Programme mit den höchsten Zuschaueranteilen **zur Basisversorgung**.⁶²¹ Die Bedeutung dieser Plattformen **für die öffentliche Meinungsbildung wird deutlich zunehmen**. Sie **werden sich vermutlich nicht auf die Basisversorgung beschränken und dafür zusätzliche Programme im Premiumbereich entwickeln**. Solche Plattformen zur Basisversorgung waren bisher die Übertragungsplattformen Kabel, Satellit und Terrestrik. Sie wurden - mit Ausnahme des Satelliten - in der analogen Welt medienrechtlich bereits (unterschiedlich) reguliert.⁶²² Auf der anderen Seite sind (Programm- und Vermarktungs-) Plattformen zu identifizieren, **die eine ergänzende Funktion** haben und neben der Basisversorgung angeboten werden. Als typisches Beispiel kann hier der Pay-TV-Sender Premiere (Sky) angeführt werden. Die **Meinungsrelevanz dieser Premiumangebote kann**

621 ALM/GSDZ, Digitalisierungsbericht 2006, 23.

622 Vgl. nur § 50 RStV a. F. bzw. §§ 52, 53 RStV a. F.

Textstelle (Originalquellen)

Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung unterscheiden. Damit stellt sich auch die Frage nach unterschiedlichen Regulierungsanforderungen. Plattformen, die **der Basisversorgung dienen, verbreiten gebühren- und werbefinanzierte Programme, auf die bisher der größte Anteil der Fernsehnutzung entfällt und die die höchsten Reichweiten erzielen**. Sie **haben damit für die Finanzierung der privaten Programmanbieter eine herausragende Bedeutung**. Plattformen **zur Basisversorgung** sind bisher Kabel, Satellit und Terrestrik. Außer bei der Satellitenverbreitung ist deren analoge Belegung medienrechtlich stark reguliert. Kleinere

Meinungsrelevanz. IP-TV entspricht dem voll digitalisierten Kabel, nicht dem analogen oder der Mischform von analog und digital, die gegenwärtig vorherrscht. Die Bedeutung der Vermarktungsplattformen **für die öffentliche Meinungsbildung wird deutlich zunehmen**. Basisplattformen werden sich kaum auf eine "Grundversorgung" beschränken, sondern **sie werden ihr Angebot erweitern und dafür zusätzliche Programme im Premiumbereich entwickeln**. Daneben gibt es Plattformen, **die eine ergänzende Funktion** zur Basisversorgung haben, wie zum Beispiel Premiere. Die **Meinungsrelevanz dieser Premiumangebote kann** als gering erachtet werden, da

- 13 Digitalisierungsbericht 2006. Aufbr..., 2006, S. 3
- 13 Digitalisierungsbericht 2006. Aufbr..., 2006, S. 4

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

91

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 184

Plattformen zu identifizieren, **die eine ergänzende Funktion** haben und neben der Basisversorgung angeboten werden. Als typisches Beispiel kann hier der Pay-TV-Sender Premiere (Sky) angeführt werden. Die **Meinungsrelevanz dieser Premiumangebote kann als** geringer angesehen werden, **da sie nur einen Teil der Fernsehzuschauer erreichen**. Der größte Teil der Fernsehnutzung entfällt **selbst bei Abonnenten von Premiumprodukten wie Premiere (Sky) auf die Programme der Basisversorgung**.⁶²³ Die (Programm- und Vermarktungs-) Plattformen zur Premiumversorgung wurden daher bisher im Vergleich zu den Plattformen zur Basisversorgung auch wenig reguliert. III. IPTV und **Mobile TV** Soweit man die gegenwärtig bekannten

623 ALM/GSDZ, Digitalisierungsbericht 2006, 24.

Textstelle (Originalquellen)

Premiembereich entwickeln. Daneben gibt es Plattformen, **die eine ergänzende Funktion** zur Basisversorgung haben, wie zum Beispiel Premiere. Die **Meinungsrelevanz dieser Premiumangebote kann als** gering erachtet werden, **da sie nur einen Teil der Fernsehzuschauer erreichen; selbst bei Abonnenten von Premiumprodukten wie Premiere** entfällt der größte Teil der Fernsehzeit **auf die Programme der Basisversorgung**. **Mobile-TV** ersetzt die Basisversorgung nicht, sondern hat eine ergänzende Funktion, die der von

- 13 Digitalisierungsbericht 2006. Aufbr..., 2006, S. 4

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

92

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 185

nur eine ergänzende Funktion, die mit der von Premiumangeboten vergleichbar ist. Für die besondere Nutzung wird zusätzlich bezahlt. Im Unterschied zu den Premiumangeboten im stationären Fernsehen, geht es hier zunächst primär um den mobilen Empfang von Programmen, die es auf anderen Übertragungswegen schon gibt. Dies allerdings in verkürzter Zeitdauer und - aufgrund des kleineren Bildschirms - in schlechterer Qualität. Mobile TV ist daher den Plattformen zur Premiumversorgung zuzurechnen und veranlasst daher generell ein niedrigeres Regulierungsniveau als Plattformen der Basisversorgung -

Textstelle (Originalquellen)

sondern hat eine ergänzende Funktion, die der von Premiumangeboten vergleichbar ist: Für besondere Nutzungen wird zusätzlich bezahlt. Hier geht es um den mobilen Empfang - zunächst - von Programmen, die es auf anderen Übertragungswegen bereits gibt. Zeitdauer der Nutzung und Größe des Bildschirms führen zu einer deutlich geringeren Suggestivkraft und Breitenwirkung. Mobile-TV erfordert also ein deutlich niedrigeres Regulierungsniveau

- 13 Digitalisierungsbericht 2006. Aufbr..., 2006, S. 4

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

93

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 186

Regeln der Premiumangebote unterliegt. Es wird im Folgenden auch darauf zu achten sein, dass mit diesen Plattformen auch eine stärkere Konkurrenz zwischen den verschiedenen Plattformen entsteht. Ein solcher Wettbewerb ist aus medienrechtlicher Sicht umso bedeutsamer, je größer die Bedeutung der Plattformen für die öffentliche Meinungsbildung ist. Er ist somit bei der Basisversorgung wichtiger als bei den Plattformen zur Premiumversorgung wie Mobile TV. Die Regulierung dient dazu, die öffentliche Meinungsbildung dort zu schützen, wo der Nutzer keine oder nur eingeschränkte Auswahl unterschiedlicher Übertragungswege hat. Wenn mit IPTV über DSL ein weiterer Übertragungsweg und Konkurrent zum Kabel entsteht, stellt sich die Frage, ob dann nicht - angesichts eines etablierten Wettbewerbs der Übertragungswege - die medienrechtliche Regulierung sogar reduziert werden kann.⁶³² Sowohl die Programm- und Vermarktungsplattformen als auch die vertikal integrierten Plattformen unterlagen lange Zeit aber allenfalls einer eingeschränkten Regulierung, die bisher nach den verschiedenen Übertragungsplattformen unterschiedlich war. Insbesondere auch aufgrund des großen

632 Ebd., 26 f.

Textstelle (Originalquellen)

Ebenso heißt es nicht, dass er im wachsenden Angebot gefunden wird, also reale Marktchancen hat. 6.6. Konkurrenz von Plattformen Wettbewerb ist aus medienrechtlicher Sicht umso wichtiger, je größer die Bedeutung der Plattformen für die öffentliche Meinungsbildung ist, also bei der Basisversorgung bedeutsamer als beispielsweise bei neuen Plattformen für Mobile-TV. Regulierung dient dazu, die öffentliche Meinungsbildung dort zu schützen, wo der Nutzer keine oder nur eine eingeschränkte Auswahl unter verschiedenen Übertragungswegen hat. Dies ist derzeit beim Kabel mit seinen mietrechtlichen Privilegierungen noch weitgehend der Fall. Mit der Verbreitung von IP-

Programmanbietern offenlegen Wer trägt die Kosten für die Verbreitung lokaler und regionaler Angebote? 2 7 allem dem Kabel Konkurrenz macht. Damit stellt sich die Frage, ob dann angesichts eines etablierten Wettbewerbs der Übertragungswege die medienrechtliche Regulierung reduziert werden kann . 7. Vorkehrungen gegen Dominanz einzelner Plattformen 7.1. Begrenzung des Marktanteils Will man die Marktanteile für einzelne Plattformen begrenzen, bieten sich zwei Modelle an: Zum

- 13 Digitalisierungsbericht 2006. Aufbr..., 2006, S. 6
- 13 Digitalisierungsbericht 2006. Aufbr..., 2006, S. 7

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

94



4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 187

das Rundfunkrecht integriert. Inwieweit diese auf IPTV und Mobile TV anwendbar und adäquat ist, ist im Folgenden zu untersuchen. B. Medienrechtliche Einordnung Jeder medienrechtlichen Regulierung von IPTV oder Mobile TV muss aber eine medienrechtliche Einordnung vorausgehen. **Denn je nach Zuordnung sind verschiedenartige organisatorische und inhaltliche Anforderungen an den jeweiligen Dienst zu stellen. Nur wenn ein Dienst dem Rundfunkbegriff unterliegt, sind beispielsweise die Anforderungen des Rundfunkstaatsvertrags und der Landesmediengesetze zu erfüllen, die im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 GG zur Sicherung der Meinungsvielfalt im Interesse eines funktionierenden Prozesses öffentlicher Meinungsvielfalt aufgestellt wurden.**⁶³³ Darum werden IPTV und Mobile TV im Folgenden in den vom Gesetzgeber geschaffenen Rahmen eingeordnet. Es ist zu überprüfen, inwieweit sie dem europarechtlichen, verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Rundfunkbegriff zuzuordnen sind, um hieraus Rückschlüsse auf die Möglichkeiten

⁶³³ Vgl. von Coelln, AfP 2008, 433, 433; Bernard, Rundfunk als Rechtsbegriff, 33.

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

und Mediendiensten Neue technische Entwicklungen ermöglichen eine Vielzahl verschiedenartiger Dienste im Bereich elektronischer Kommunikation. Diese Dienste bedürfen der Zuordnung zu verschiedenen vom Gesetzgeber konkretisierten Erscheinungsformen. **Denn je nach Zuordnung sind verschiedenartige organisatorische und inhaltliche Anforderungen an den jeweiligen Dienst zu stellen. Nur wenn ein Dienst dem Rundfunkbegriff unterfällt, sind die Anforderungen des Rundfunkstaatsvertrags und der Landesmediengesetze zu erfüllen, die im Hinblick auf Art. 5 GG zur Sicherung der Meinungsvielfalt im Interesse eines funktionierenden Prozesses öffentlicher Meinungsvielfalt aufgestellt wurden.** In Betracht kommt eine Qualifizierung der Angebote als Rundfunk i. S. d. Art. 1 § 2 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 (z.B. BayGVBl S. 451)

- 37 Drittes Strukturpapier zur Untersch..., 2003, S.

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

95

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 190

Die frühere EG-Fernsehrichtlinie Bis vor wenigen Jahren wurde noch zwischen sog. "Fernsehsendung" einerseits und "Dienst der Informationsgesellschaft" andererseits unterschieden. Die von der EG-Fernsehrichtlinie erfasste Fernsehsendung wurden in Art. 1 a) der EG- Fernsehrichtlinie definiert als "die drahtlose oder drahtgebundene, erdgebundene oder durch Satelliten vermittelte, unverschlüsselte oder verschlüsselte Erstsendung von Fernsehprogrammen, die zum Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt ist." Der Begriff schloss die Übermittlung an andere Veranstalter zur Weiterverbreitung an die Allgemeinheit ein. Nicht eingeschlossen waren Kommunikationsdienste, die auf individuellen Abruf Informationen oder andere Inhalte übermitteln, wie Fernkopierdienste, elektronische Datenbanken und ähnliche Dienste. Die durch die Ausklammerung der Abrufdienste bestehende Regelungslücke wurde von der E-Commerce-Richtlinie geschlossen, welche die Abrufdienste als sog "Dienste der Informationsgesellschaft" zum Gegenstand hat.⁶⁴⁸ Die Abgrenzung zwischen der EG-Fernsehrichtlinie von der E-

648 Art. 2 a) der E-Commerce-Richtlinie verweist auf die Legaldefinition des Begriffs des

Textstelle (Originalquellen)

ist einzuräumen (Art. 23 der Fernsehrichtlinie) . cc) Sachlicher Anwendungsbereich (Umsetzung der Regelungsziele) Genau genommen spricht die Fernsehrichtlinie von der "Fernsehsendung", welche in Art. 1 lit. a) definiert wird als: "die drahtlose oder drahtgebundene, erdgebundene oder durch Satelliten vermittelte, unverschlüsselte oder verschlüsselte Erstsendung von Fernsehprogrammen, die zum Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt ist. Der Begriff schließt die Übermittlung an andere Veranstalter zur Weiterverbreitung an die Allgemeinheit ein. Nicht eingeschlossen sind Kommunikationsdienste, die auf individuellen Abruf Informationen oder andere Inhalte übermitteln, wie Fernkopierdienste, elektronische Datenbanken und andere ähnliche Dienste". Der Begriff der Fernsehsendung im Sinne der Fernsehrichtlinie ist zunächst insofern erklärungsbedürftig, als er offensichtlich etwas beschreibt, was im deutschen Sprachgebrauch eher

- 38 Die Reform der Regulierung elektron..., 2005, S. 42

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

96

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 193

TV Es ist also zunächst zu untersuchen, ob IPTV und Mobile TV überhaupt unter den Anwendungsbereich der AVMD-RL fallen. Der Begriff der audiovisuellen Mediendienste umfasst gem. Art. 1 a) AVMD-RL Dienstleistungen i. S. d. Art. 49 und 50 EG-Vertrag, für die ein Mediendienstanbieter die redaktionelle Verantwortung trägt und deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze i. S. d. Art. 2 lit. a) der Richtlinie 2002/21/EG ist. Er stellt dabei eine Art Oberbegriff dar, der sowohl lineare als auch nichtlineare Dienste erfasst. Um die audiovisuellen Mediendienste von den sonstigen Diensten abzugrenzen und IPTV bzw. Mobile TV

Textstelle (Originalquellen)

Mediendienste"); 2. Artikel 1 erhält folgende Fassung: "Artikel 1 Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck a) audiovisueller Mediendienst eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 49 und 50 des Vertrags, für die ein Mediendienstanbieter die redaktionelle Verantwortung trägt und deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/21/EG ist. Bei diesen audiovisuellen Mediendiensten handelt es sich entweder um Fernsehprogramme gemäß der Definition unter Buchstabe e des

- 39 RICHTLINIEN - EUR-Lex, 2007, S. 63

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

97

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 194

Art. 49, 50 EG-Vertrag dar. bb) **Redaktionelle Verantwortung** eines Mediendienstanbieters Das Angebot muss zudem unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters stehen. Das Kriterium der redaktionellen Verantwortlichkeit wird in Art. 1 c) AVMD-RL definiert als **die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans im Falle von Fernsehsendungen oder mittels eines Katalogs im Falle von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf**. Es stellt damit klar, dass nur Dienste gemeint sind, bei denen **ein Mediendienstanbieter die redaktionelle Gestaltung und Zusammenstellung der Sendungen verantwortet**.⁶⁶¹ Im Fokus steht dabei die Auswahlentscheidung des Mediendienstanbieters aus einem ihm - in Form von eigens hergestellten oder eingekauften Inhalten - insgesamt zur Verfügung stehenden Repertoire und nicht unbedingt die Begründung einer rechtlichen Haftung **für die** bereitgestellten

⁶⁶¹ Siehe von Heinegg, AfP 2008,452, 457.

Textstelle (Originalquellen)

Sendungen sind unter anderem Spielfilme, Sportberichte, Fernsehkomödien, Dokumentarfilme, Kindersendungen und Originalfernsehspiele; DE18.12.2007 Amtsblatt der Europäischen Union L 332/35 (1) ABI. C 321 vom 31.12.2003, S. 1. c) **redaktionelle Verantwortung die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans im Falle von Fernsehsendungen oder mittels eines Katalogs im Falle von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf**. Die redaktionelle Verantwortung begründet nicht zwangsläufig eine rechtliche Haftung nach innerstaatlichem Recht für die bereitgestellten Inhalte oder Dienste; d) Mediendienstanbieter die natürliche oder juristische Person, die ein Mediendienstanbieter die redaktionelle Verantwortung trägt. Gem. Art. 1 (c) AVMD-RL liegt eine solche nur dann vor, wenn im Rahmen der Informationsvermittlung durch einen audiovisuellen Dienst **ein Mediendienstanbieter die redaktionelle Gestaltung und Zusammenstellung der Sendungen verantwortet**. Interessant ist hieran zunächst zweierlei: Zum einen hebt Erwägungsgrund Nr. 19 hervor, dass Mediendienstanbieter nicht ist, wer Sendungen lediglich weiterleitet, **für die** die redaktionelle Verantwortung bei

- 39 RICHTLINIEN - EUR-Lex, 2007, S.
- 40 Informationsvermittler in der Pflicht, 2009, S. 1

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

98

Textstelle (Prüfdokument) S. 196

Plattformen übertragen. Die Angebote, die über IPTV und Mobile TV abgebildet werden, sind somit in der Regel Sendungen.⁶⁶⁶ dd) Allgemeine Öffentlichkeit Die AVMD-RL stellt außerdem in Erwägungsgrund 16 klar, dass nur solche **audiovisuellen Mediendienste** erfasst sind, **bei denen es sich um Massenmedien handelt**, die somit **für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser eine deutliche Wirkung entfalten könnten**.⁶⁶⁷ Heranzuziehen ist die vom EuGH in der zur Anwendbarkeit von Art. 1 a) Fernsehrichtlinie entschiedenen Rs. Mediakabel vorgenommene Interpretation des Begriffs der Allgemeinheit als eine unbestimmte Zahl möglicher Fernsehzuschauer.⁶⁶⁸ Das Merkmal "Allgemeinheit" dient also nicht der (Wieder-)

⁶⁶⁶ So auch für IPTV von Heinegg, AfP 2008, 452, 458.

⁶⁶⁷ Siehe auch Baier, CR 2008, 769, 774.

⁶⁶⁸ EuGH, MMR 2005, 517 mit Anmerkung Schreier, MMR 2005, 519 f.

Textstelle (Originalquellen)

Mediendienste einzuführen. (16) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte der Begriff der **audiovisuellen Mediendienste** lediglich die entweder als Fernsehprogramm oder auf Abruf bereitgestellten audiovisuellen Mediendienste erfassen, **bei denen es sich um Massenmedien handelt**, das heißt, die **für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser eine deutliche Wirkung entfalten könnten**. Er sollte nur Dienstleistungen im Sinne des Vertrags erfassen, also alle Arten wirtschaftlicher Tätigkeiten, auch die öffentlich-rechtlicher Unternehmen, sich jedoch nicht auf vorwiegend nicht-

- 39 RICHTLINIEN - EUR-Lex, 2007, S. 12

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

99

Textstelle (Prüfdokument) S. 197

der o. g. Funktionen bestimmt werden kann. Der Schwerpunkt liegt bei den IPTV- und Mobile TV- Angeboten bisher bei den klassischen TV-Programmen. Diese sind als Sendungen einzustufen, die die Bereiche Information, Unterhaltung und Bildung umfassend abbilden.⁶⁷⁵ Die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung und Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit sind somit ein Hauptzweck dieser Angebote. Die audiovisuellen Inhalte stellen auch den Schwerpunkt dieser Angebote dar. ff) Elektronische Kommunikationsnetze Der Verweis auf die elektronischen Kommunikationsnetze i. S. d. Richtlinie 2002/21/EG (sog. Rahmenrichtlinie) führt schließlich

⁶⁷⁵ Vgl. schon Kapitel 4, B., I., 2.), c), cc). Der von den IPTV- und Mobile TV-Plattformen

Textstelle (Originalquellen)

bezeichnet der Ausdruck a) audiovisueller Mediendienst eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 49 und 50 des Vertrags, für die ein Mediendiensteanbieter die redaktionelle Verantwortung trägt und deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/21/EG ist. Bei diesen audiovisuellen Mediendiensten handelt es sich entweder

- 39 RICHTLINIEN - EUR-Lex, 2007, S. 63

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

100

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 198

Abgrenzung nach dem Kommissionsvorschlag vom 13.12.2005 Der Kommissionsvorschlag vom 13.12.2005 unterschied die linearen von den nicht-linearen audiovisuellen Angeboten noch **zum einen durch** die Person, die den Zeitpunkt festlegt, zu dem ein bestimmtes Programm übertragen wird, und **zum anderen durch die Festlegung eines** Programmplans durch den Mediendienstanbieter.⁶⁷⁸ tische **Einrichtungen ermöglichen, einschließlich Satellitennetze, feste (leitungs- und paketvermittelte, einschließlich Internet) und mobile terrestrische Netze, Stromleitungssysteme, soweit sie zur Signalübertragung genutzt werden, Netze für Hör- und Fernsehfunk sowie Kabelfernsehnetze, unabhängig von der Art der übertragenen Informationen.**"

(1) Person, die den Zeitpunkt der Übertragung festlegt Ein linearer Dienst sollte vorliegen, wenn der Mediendienstanbieter über das zeitliche Bestimmungsrecht verfügt. Entscheidet hingegen der Nutzer über den Zeitpunkt der Datenübermittlung, sollte ein nicht-linearer Dienst gegeben

678 KOM, Vorschlag Änderung Fernsehrichtlinie.

● **23%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

worden. Sie ersetzt die bisher praktizierte "Vorlehre" durch zwei neue Möglichkeiten der Ausbildung: **zum einen durch** eine Verlängerung der Lehrzeit (bis zu zwei Jahren) und **zum anderen durch die Festlegung eines** Ausbildungsvertrages, der bestimmte Teilqualifikationen umfasst. Darüber hinaus wurde an einer Modularisierung von Lehrausbildungen gearbeitet und die gesetzliche Grundlage dafür im BAG geschaffen. Die Integrative Berufsausbildung

definiert "elektronische Kommunikationsnetzwerke" als: "Übertragungssysteme und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitwerkeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen, die⁴⁴⁸ die Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische **Einrichtungen⁴⁴⁸ ermöglichen, einschließlich Satellitennetze, feste (leitungs- und paketvermittelte, einschließlich Internet) und⁴⁴⁸ mobile terrestrische Netze, Stromleitungssysteme, soweit sie zur Signalübertragung genutzt werden, Netze für⁴⁴⁸ Hör- und Fernsehfunk sowie Kabelfernsehnetze, unabhängig von der Art der übertragenen Informationen".m⁴⁴⁹ 449 Art. 2 (c) der Rahmenrichtlinie definiert "elektronische Kommunikationsdienste" als: "gewöhnlich gegen⁴⁴⁹ Entgelt erbrachte Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über elektronische⁴⁴⁹ Kommunikationsnetze bestehen,**

- 41 Modularisierung und Standardisierung..., 2008, S. 139
- 38 Die Reform der Regulierung elektron..., 2005, S. D

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

101

Textstelle (Prüfdokument) S. 201

AVMD-RL vom 18.12.2007 Der europäische Normgeber griff diese Kritik an dem Richtlinienvorschlag auf und überarbeitete die Definitionen grundlegend. Ein Fernsehprogramm (bzw. **linearer audiovisueller Mediendienst**) wird nun in Art. 1 e) AVMD-RL als **audiovisueller Mediendienst** definiert, der **für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird**. Der audiovisuelle **Mediendienst auf Abruf** (d. h. ein nicht-linearer **audiovisueller Mediendienst**) zeichnet sich hingegen nun gem. Art. 1 g) AVMD-RL dadurch aus, dass er **für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abmf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird**. Die Abgrenzung zwischen linearen und nicht-linearen audiovisuellen Mediendiensten ist also nun danach vorzunehmen, ob der Inhalt zum gleichzeitigen Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt ist oder nicht. Auch der Kommissionsvorschlag vom 13.12.2005 hatte in Erwägungsgrund 28 des Richtlinienentwurfs das Unterscheidungskriterium **zwischen linearen und nicht-linearen audiovisuellen Mediendiensten** schon darin gesehen, "**welche Auswahl- und Steuerungsmöglichkeiten der Nutzer hat und welche Auswirkungen sie auf die Gesellschaft haben**." Dieser Leitgedanke spiegelte sich bis dato nur nicht in den Definitionen wieder. Bei den linearen Diensten ist der Nutzer an den festen Sendeplan des Mediendiensteanbieters gebunden, während der Nutzer bei nicht-linearen Abrufdiensten zeitlich unabhängig

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden; e) Fernsehprogramm (d. h. ein **linearer audiovisueller Mediendienst**) einen audiovisuellen Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter **für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird**; f) Fernsehveranstalter einen Mediendiensteanbieter, der Fernsehprogramme bereitstellt; g) **audiovisueller Mediendienst auf Abruf** (d. h. ein nicht-linearer audiovisueller Mediendienst) einen audiovisuellen Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter **für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird**; h) audiovisuelle kommerzielle Kommunikation Bilder mit oder ohne Ton, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder

Richtlinie andererseits hingewiesen. Sodann wird auf den Richtlinien-Vorschlag eingegangen und der zukünftige technologieneutrale Ansatz der Kommission dargestellt. Die Autorinnen gehen vertieft auf künftige Abgrenzungskriterien **zwischen linearen und nicht-linearen audiovisuellen Mediendiensten** ein, an welche künftig unterschiedliche, rechtliche Anforderungen geknüpft werden sollen. Grundsätzlich wird der Vorschlag der Kommission positiv bewertet, allerdings seien nicht alle Formen audiovisueller Dienste

nicht dazu genutzt werden kann, neue Geschäftsmodelle von Abrufdiensten auf der Grundlage kurzer Auszüge zu schaffen. (42) Audiovisuelle Mediendienste auf Abruf unterscheiden sich von Fernsehprogrammen darin, **welche Auswahl- und Steuerungsmöglichkeiten der Nutzer hat und welche Auswirkungen sie auf die Gesellschaft haben** (2). Deshalb ist es gerechtfertigt, für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf weniger strenge Vorschriften zu erlassen, so dass sie nur den Grundvorschriften dieser Richtlinie unterliegen sollten. (43) Aufgrund

- 39 RICHTLINIEN - EUR-Lex, 2007, S.
- 42 Medien- und Kommunikationswissensch..., 2006, S. 545
- 39 RICHTLINIEN - EUR-Lex, 2007, S. 39

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

102

Textstelle (Prüfdokument) S. 202

übernommen. Der zeitgleiche Empfang von Sendungen impliziert aber zumindest eine besondere massenmediale Bedeutung und Breitenwirkung derartiger Angebote.⁶⁹¹ cc) Einordnung von IPTV und Mobile TV Die jetzt in Erwägungsgrund 20 AVMD-RL genannten Beispiele für lineare Dienste umfassen **analoges und digitales Fernsehen, Live-Streaming, Webcasting und Near-Video-On-Demand**, aber nicht mehr das noch in der Begründung des Kommissionsvorschlags als "Fernsehen" eingestufte IPTV.⁶⁹² Aus dem Umstand, dass IPTV nun nicht mehr explizit erwähnt wird, darf aber nicht geschlossen werden,

691 Castendyk/Böttcher, MMR 2008, 13, 15; von Heinegg, AfP 2008, 452, 459.

692 Vgl. KOM, Vorschlag Änderung Fernsehrichtlinie, 11.

Textstelle (Originalquellen)

Begriff "Mediendienstanbieter" natürliche oder juristische Personen ausschließen, die Sendungen, für welche die redaktionelle Verantwortung bei Dritten liegt, lediglich weiterleiten. (20) Zu den Fernsehprogrammen zählen derzeit insbesondere **analoges und digitales Fernsehen, Live Streaming, Webcasting und** der zeitversetzte Videoabruf ("Near-video-ondemand"), während beispielsweise **Video-on-demand** ein audiovisueller Mediendienst auf Abruf ist. Im Allgemeinen sollten für Fernsehprogramme oder einzelne Fernsehsendungen,

- 39 RICHTLINIEN - EUR-Lex, 2007, S. 12

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

103

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 202

unter die linearen Dienste fassen wollte. Die EU- Kommission hat explizit betont, dass die Richtlinie über **audiovisuelle Mediendienste** dazu dienen soll, plattformunabhängige **Regeln für audiovisuelle Mediendienste** festzulegen. Für **gleiche Arten von Diensten** sollen die gleichen **Grundregeln gelten. Welche Vorschriften anzuwenden sind, soll nicht mehr von der Übertragungsplattform abhängen, sondern von der Art des Dienstes.**⁶⁹³ Sofern also der Dienst, der gesendet wird, auch schon bei der Übertragung über Kabel oder Satellit als Fernsehprogramm einzustufen wäre, müsste dies auch **für eine** Übertragung über IPTV und Mobile TV gelten. Die hier im

693 Ebd.

Textstelle (Originalquellen)

und des Rates zur Änderung der⁸⁹³ Richtlinie 89/552/EWG (KOM(2005)646 endg.) vom 13. Dezember 2005, S.11f..⁸⁹⁴ ⁸⁹⁴ Mit plattformunabhängigen **Regeln für audiovisuelle Mediendienste** sollen für **gleiche Arten von Diensten** gleiche⁸⁹⁴ **Grundregeln gelten. Welche Vorschriften anzuwenden sind, soll nicht mehr von der Übertragungsplattform abhängen,**⁸⁹⁴ **sondern von der Art des Dienstes;** Vorschlag **für eine** Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur⁸⁹⁴ Änderung der Richtlinie 89/552/EWG (KOM(2005)646 endg.) vom 13. Dezember 2005, S. 11. ⁸⁹⁵ ⁸⁹⁵ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen

- 34 Hybride Angebote öffentlich-rechtli..., 2008, S. 217

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

104

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 204

der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung geprägt. Neben der sämtlichen Freiheitsrechten innewohnenden subjektiv-rechtlichen Abwehrkomponente wird den Medienfreiheiten **des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG** - insbesondere der Presse- und **der Rundfunkfreiheit** - ein darüber hinausgehender besonderer objektiv-rechtlicher Schutzgehalt zugewiesen. Die Rundfunkfreiheit **ermächtigt ihren Träger nicht zu beliebigem Gebrauch**.⁶⁹⁶ Im Mittelpunkt steht **ihre für den Prozess der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung "dienende" Funktion**. Ihre Aufgabe besteht darin, die Meinungsbildung unter den Bedingungen der Massenkommunikation zu gewährleisten.⁶⁹⁷ Dabei ist Massenkommunikation zum einen dadurch gekennzeichnet, dass der Kommunikationsprozess nicht wie von selbst gelingt wie bei Personen, die durch

696 BVerfGE 83,238,315.

697 Vgl. BVerfGE 57, 295, 319 f.; 73, 118, 152; 83, 238, 295 f.; 87, 181, 197 f.; 90, 60, 87;

Textstelle (Originalquellen)

Gellermann, Grundrechte in einfachgesetzlichen Gewande, 2000,²⁵⁹ s.33; Schulz 1998, S.14.²⁶⁰ 260²⁶⁰ Es ist erneut auf die Charakterisierung **der Rundfunkfreiheit** als "dienende Freiheit" zurückzuverweisen;²⁶⁰ grundlegend BVerfGE 57, 295 (319f.): "Die Rundfunkfreiheit **des Art. 5 Abs.1 S.2 GG ermächtigt ihren Träger nicht²⁶⁰ zu beliebigem Gebrauch**", BVerfGE 83, 238 (315). "Als dienende Freiheit wird sie (die Rundfunkfreiheit) nicht²⁶⁰ primär im Interesse der Rundfunkveranstalter, sondern im Interesse freier und öffentlicher Meinungsbildung²⁶⁰ gewährleistet", BVerfGE 83, 238 (315).²⁶¹ 261²⁶¹ BVerfGE 7, 198(204f.); allgemein 49, 89 (141f.).²⁶² 262²⁶²

öffentlichen Kommunikation auch andere, vermittelnde Dienstleister Bedeutung erlangen, die unter Begriffen wie "Plattformbetreiber", Navigatoren oder Suchmaschinen in der öffentlichen und rechtlichen Diskussion sind. Ihre Relevanz **für den Prozess der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung** muss schon von Verfassungen wegen beobachtet werden. Eine weitere Perspektivverschiebung, die sich bereits erkennen lässt, ist die Veränderung einige sprechen sogar vom Verschwinden der Öffentlichkeit

- 34 Hybride Angebote öffentlich-rechtli..., 2008, S. 217
- 43 Zur Entwicklung der Medien in Deuts..., 2008, S.

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

105

Textstelle (Prüfdokument) S. 204

durch eine Lebenssituation miteinander verbunden sind. Er bedarf vielmehr einer medialen Vermittlung und setzt damit einen erheblichen Organisationsaufwand voraus.⁶⁹⁸ Zum anderen ist der Massenkommunikation ein besonderes Beeinflussungspotenzial immanent.⁶⁹⁹ Dem Rundfunk kommt dabei unter allen Massenmedien **wegen seiner Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft besondere Bedeutung zu.**⁷⁰⁰ **Die für den** Rundfunk bereits im Jahr 1961 im ersten Rundfunkurteil entwickelte Medium- und Faktor-Formel hat bis heute Bestand.⁷⁰¹ Der Rundfunk ist demnach mehr als nur ein "Medium" der öffentlichen Meinungsbildung. Er ist ein eminenten "Faktor"

698 Vgl. Rossen, Freie Meinungsbildung, 41 ff; Reinemann, Zugang zu Übertragungswegen,

699 Rossen, Freie Meinungsbildung, 41 ff; Jarass, Freiheit der Massenmedien, 29 ff; Reinemann, ZUM 2006, 523, 523.

700 BVerfGE 90, 60, 87.

701 Vgl. zuletzt BVerfGE 119, 181 ff; von Coelln, AfP 2008, 433, 434.

Textstelle (Originalquellen)

Grundordnung.³²⁰ Der Rundfunk habe eine integrierende Funktion für das Staatsganze, er erfüllt eine öffentliche Aufgabe und ist Medium und Faktor der öffentlichen Meinungsbildung.³²¹ Ihm komme **"wegen seiner Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft besondere Bedeutung zu",**³²² die sich in der Funktion des Grundrechts als subjektives Abwehrrecht, aber auch und besonders als objektives Prinzip niederschlägt, aus dem sich **für den** Gesetzgeber ein besonders

- 44 ebook, 2009, S. 5

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

106

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 205

Rundfunkfreiheit, der letztlich die ratio des grundrechtlichen Schutzes ausmacht, auch in die multimediale Welt übertragen.⁷⁰⁴ Die Ausgestaltung des einfachgesetzlichen Rahmens hat somit auch künftig vor diesem Hintergrund zu erfolgen. Die Rundfunkfreiheit verlangt eine positive Ordnung, die sicherstellt, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in möglichst großer Breite und Vollständigkeit Ausdruck finden, um auf diese Weise umfassende Informationen zu ermöglichen.⁷⁰⁵ 2.) Der verfassungsrechtliche Rundfunkbegriff Die Rundfunkfreiheit entfaltet ihre Wirkung aber nur dort, wo es sich tatbestandlich um Rundfunk handelt. Das Grundgesetz

704 BVerfGE 74, 297, 350 ff; 97, 228, 255 ff; 119, 181 ff.

705 BVerfGE 57, 295, 320 f.; 73, 118, 152 f.; 74, 297, 324; 83, 238, 296; 87, 181, 197 f.; 90,

Textstelle (Originalquellen)

rundfunkrechtliche Pluralismusgebot⁶²² In ständiger Rechtsprechung⁶²³ hat das Bundesverfassungsgericht, neben der Forderung nach Staatsfreiheit und Gruppenferne des Rundfunks, die Landesgesetzgeber zur Schaffung einer positiven Ordnung verpflichtet, die sicherstellt, daß die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in möglichstster Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet und auf diese Weise ein umfassendes und ausgewogenes Informationsangebot gewährleistet ist.⁶²⁴ Das Gebot der Meinungsvielfalt in seinen dogmatischen Grundlagen,

- 45 Die Organisationsstrukturen der Hau..., 2002, S. 104

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

107

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 206

jeweils geschützten Sozialbereichs sei.⁷⁰⁹ Vor dem Hintergrund der sich verändernden technischen Gegebenheiten hebt es zudem hervor, dass sich **der verfassungsrechtliche** Rundfunkbegriff auch nicht **abschließend definieren** lasse. **Sein Gehalt** könne sich **vielmehr bei tatsächlichen** Veränderungen **in dem von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützten Sozialbereich** wandeln. Wenn die Rundfunkfreiheit **ihre normative Kraft bewahren** soll, dann dürfe **bei der Bestimmung von Rundfunk nicht nur an eine bereits eingeführte Technik angeknüpft werden**. Andernfalls könnte sich die grundrechtliche Gewährleistung nicht auf jene Bereiche erstrecken, in denen gleichfalls die Funktionen des Rundfunks, wenn auch mit neuen Mitteln, erfüllt werden.⁷¹⁰ Hieraus wird die Formel von einem dynamischen und entwicklungs offenen Rundfunkbegriff

709 BVerfGE 73, 118, 154 f.; 74, 297, 350; 83, 238, 302.

710 BVerfGE 83, 238, 302.

Textstelle (Originalquellen)

Grundgesetz vorausgesetzt, aber nicht definiert. (Viktor Janik 2000, 7) "**Der verfassungsrechtliche** Begriff des Rundfunks läßt sich nicht **abschließend definieren**. **Sein Gehalt** kann sich **vielmehr bei tatsächlichen** Veränderungen **in dem von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützten Sozialbereich** wandeln."⁴⁹ Nur in den Kommentierungen zu dem Artikel wird Rundfunk als "die Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art für die Allgemeinheit mit Hilfe elektrischer

technische Details für das Medium Rundfunk nicht entscheidend seien: "Soll die Rundfunkfreiheit unter den Bedingungen des raschen technischen Wandels **ihre normative Kraft bewahren**, dann darf **bei der Bestimmung von Rundfunk nicht nur an eine bereits eingeführte Technik angeknüpft werden**"²³⁵. Das Gericht prägte damit den sog. "dynamischen Rundfunkbegriff", der vor allem zukunfts offen ausgestaltet sein soll. Zusammen mit der Rechtsprechung des BVerfG bieten herkömmliche Auslegungsmethoden die

- 46 Interaktivität neuer Medien: Zur Ko..., 2002, S. 63
- 47 Internet zum Hören, 2009, S. 45

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

108



8%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 209

abhängig von den Inhalten der Kommunikation. Vom verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriff umfasst sind sämtliche Darbietungen ("Darbietungen aller Art"). Informationen jeder Art, politische und wirtschaftliche Themen werden daher ebenso wie Bildung, Kultur und Unterhaltung als Rundfunkmäßige Darbietung geschützt.⁷²⁹ Das Sendeprogramm kann infolgedessen nicht in einzelne Teile zerlegt, sondern muss als einheitliche Veranstaltung gesehen werden.⁷³⁰ Der Beitrag der einzelnen Inhalte an dem öffentlichen Meinungsbildungsprozess kann zwar bei informierenden Beiträgen höher als bei unterhaltenden sein. Für die Einschlägigkeit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG kommt es aber nicht auf eine bestimmte Wirkungsintensität oder

729 BVerfGE 12, 205, 260; 57, 295, 319; 59, 231, 258; 73, 118, 152; 74, 297, 325; 97, 228,

730 BVerfGE 31, 315, 326; ebenso auch BVerfGE 12, 205, 260; 35, 202, 222 f.

Textstelle (Originalquellen)

musikalischen Darbietungen. Auch die Art der Auswahl und der Gestaltung dessen, was gesendet werden soll, ist geeignet, den Teilnehmer in eine bestimmte Richtung zu lenken. Das Sendeprogramm kann infolgedessen nicht in einzelne Teile zerlegt, sondern muß als einheitliche Veranstaltung gesehen werden".⁵³ Darbietung als Element des verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriffs hat den prinzipiell universellen Charakter. (Gersdorf 1995, 94) Der mögliche Unterschied der auf den öffentlichen Meinungsbildungsprozeß wirkenden Intensität der einzelnen Darbietungen

- 46 Interaktivität neuer Medien: Zur Ko..., 2002, S. 65

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

109

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 214

Übertragungsdienste (TKG) ab.⁷⁵⁴ Die Einordnung als Rundfunk i. S. d. § 2 Abs. 1 RStV hat weitreichende Konsequenzen, etwa im Hinblick auf das Zulassungserfordernis des § 20 Abs. 1 RStV, inhaltliche Vorgaben an das Programm oder hinsichtlich der Werberegulierung. 1.) § 2 Abs. 1 RStV a. F. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 RStV a. F. ist Rundfunk die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters. § 2 Abs. 1 Satz 2 RStV a. F. schließt auch Darbietungen ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind. Diese einfachgesetzliche Konkretisierung des Rundfunkbegriffs stimmte somit im Wesentlichen zwar mit dem verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriff überein, war aber nicht vollständig deckungsgleich.⁷⁵⁵ Der Rundfunk i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 RStV a. F. erfasste lediglich einen Teilbereich der von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützten Tätigkeiten.

754 Schulz, in: Hahn/Vesting (Hrsg.), § 2 RStV, Rn. 2; Gaida, Mobile Media, 178.

755 Schulz, in: Hahn/Vesting (Hrsg.), § 2 RStV, Rn. 10; Gounalakis, in: BLM (Hrsg.), BLM-

Textstelle (Originalquellen)

Diese bearbeitet und koordiniert bundesweit Fragen des digitalen Zugangs. Eine Neufassung der Satzung befindet sich zur Zeit in der Abstimmung. 104 dd) Sachlicher Anwendungsbereich(1) Rundfunk Gemäß § 2 Abs. 1 RStV ist Rundfunk die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters. Der Begriff schließt Darbietungen ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind. An die Allgemeinheit gerichtet im Sinne dieser Vorschrift ist ein

Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels ¹ eines Leiters. Der Begriff schließt Darbietungen ein, die verschlüsselt verbreitet ¹ werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind". ¹ 4 Diese Legaldefinition umfaßt als Oberbegriff Hörfunk und Fernsehen.1 Es ¹ handelt sich bei der Definition im Sinne von § 2 Abs. 1 RStV um eine Konkreti- ¹ 1 ¹ Hermann, Rundfunkrecht, § 2 Rdn. 11 ⁷ 7 In

- 38 Die Reform der Regulierung elektron..., 2005, S.
- 48 Einf, 1999, S.

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

110

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 214

Abgrenzung hat zu den sog. Telemedien zu erfolgen. Das Bundesverfassungsgericht gesteht dem Gesetzgeber insoweit aber einen weiten Spielraum zu, der eine gestufte Medienordnung, die zwischen Rundfunk und Telemedien unterscheidet, ermöglicht. Von Verfassungs wegen kommt es allein auf die Gewährleistung freier und umfassender Berichterstattung und auf die Vermeidung von Fehlentwicklungen an. Gesetze wie der Rundfunkstaatsvertrag, die die Rundfunkfreiheit ausgestalten, sind verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, weil sie geeignet sind, das Ziel der Rvmdfunkfreiheit zu fördern und die von Art. 5 Abs. 1

Textstelle (Originalquellen)

Entscheidung. Das Grundgesetz schreibt weder ein bestimmtes Modell vor, noch zwingt es zu konsistenter Verwirklichung des einmal gewählten Modells. Von Verfassungs wegen kommt es vielmehr allein auf die Gewährleistung freier und umfassender Berichterstattung an." Worum es also bei der Rundfunkfreiheit geht, ist, die konkrete Freiheit eines Bereichs öffentlicher Aufgabenwahrnehmung - der Veranstaltung von Rundfunk - durch dessen Organisation zu gewährleisten:

- 49 Grundz, 2001, S. 73

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

111

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 215

einem Zulassungsnach einem Anmeldeerfordernis (vgl. § 54 Abs. 1 Satz 1 RStV § 4 TMG). Auch gibt es keine Kontrolle am Maßstab einer vielfaltsstiftenden positiven Ordnung.⁷⁵⁸ Die **Telemedien** werden in § 2 Abs. 1 Satz 3 RStV bzw. § 1 Abs. 1 TMG nach wie vor definiert als **alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 TKG, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 TKG oder Rundfunk nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 RStV sind.** Der Begriff der Telemedien, der seit dem Jahr 2003 bereits im Jugendmedienschutzstaatsvertrag als Oberbegriff für die sog. Medien- und Teledienste eingeführt wurde, wurde erst im Jahr 2007 durch

758 Gersdorf, Der Rundfunkbegriff, 9; zur alten Rechtslage Gounalakis/Rhode, CR 1998,

Textstelle (Originalquellen)

vom deutschen Gesetzgeber auch ohne zwingende europäische Vorgaben beibehalten.⁵³⁰ II. Telemedien 1. Begriffsklärung Gegenstand des Telemediengesetzes sind die **Telemedien**. Nach der gesetzlichen Definition in § 1 I 1 TMG sind dies **alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 TKG, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 TKG oder Rundfunk nach § 2 des Rundfunkstaatsvertrages sind.** Die enumerative Zusammenstellung typischer Dienste (so noch § 2 II TDG) wurde damit im Telemediengesetz aufgegeben. 2. Abgrenzung

sind alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen **oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach Satz 1 und 2 sind.** (2) Im Sinne dieses Staatsvertrages ist 1. Rundfunkprogramm eine nach einem Sendeplan zeitlich geordnete Folge von Inhalten, 2. Sendung ein

- 50 Unterlassungsansprüche im Internet, 2009, S. 100
- 51 Rundfunkstaatsvertrag - DVfM, 2010, S.

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

112

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 216

und Telemedien im Gesetzestext ist vielfach auf Kritik gestoßen. Es ist jedoch rechtsstaatlich vertretbar.⁷⁶¹ Schließlich findet sich in der Amtlichen Begründung beider Regelwerke eine Vielzahl von Beispielen, die Aufschluss über die Abgrenzung geben.⁷⁶² Demnach sollen **der herkömmliche Rundfunk, Live-Streaming (zusätzliche parallele/zeitgleiche Übertragung herkömmlicher Rundfunkprogramme über das Internet) und Webcasting (ausschließliche Übertragung herkömmlicher Rundfunkprogramme über das Internet)** dem Rundfunk zuzuordnen sein.⁷⁶³ Als Regelbeispiele für Telemedien werden Onlineangebote **von Waren/ Dienstleistungen mit unmittelbarer Bestellmöglichkeit (z. B. Angebot von Verkehrs-, Wetter-, Umwelt- oder Börsendaten, News-Groups, Chat-Rooms, elektronische Presse, Fernseh-/ Radiotext, Teleshopping), Video auf Abruf, soweit es sich nicht nach Form und Inhalt um einen Fernsehdienst im Sinne der Richtlinie 89/552/EWG (Richtlinie Fernsehen ohne Grenzen) handelt, Online-Dienste, die Instrumente zur Datensuche, zum Zugang zu Daten oder zur Datenabfrage bereitstellen (z. B. Internetsuchmaschinen) sowie die kommerzielle Verbreitung von Informationen über Waren-/Dienstleistungsangebote mit elektronischer Post (z. B. Werbemails)** aufgeführt.⁷⁶⁴ Insoweit wurde die vormals geltende Rechtslage im Wesentlichen nur fortgeschrieben. Die früheren Regelbeispiele des § 2 Abs. 2 TDG und § 2 Abs. 2 MStV werden **nun in** der amtlichen Begründungen erwähnt, so dass deutlich wird, dass der Gesetzgeber

761 Vgl. Gersdorf, Der Rundfunkbegriff, 81.

762 Amtliche Begründung des § 1 Abs. 1 TMG-E, BT-Drs. 16/3078, 20 f.; Amtliche Begründung des § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 RStV-E, Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 16/0026, 32.

763 Amtliche Begründung des § 1 Abs. 1 TMG-E, BT-Drs. 16/3078, 20; Amtliche Begründung des § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 RStV-E, Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 16/0026, 32.

764 Amtliche Begründung des § 1 Abs. 1 TMG-E, BT-Drs. 16/3078, 21; Amtliche Begründung des § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 RStV-E, Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 16/0026, 34.

● **25%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

bei der Einordnung eines Dienstes als Rundfunk die gewiss nicht abschließende Aufzählung von solchen Diensten, die nach dem Willen des Gesetzgebers als Rundfunk anzusehen sind: **?? ? der herkömmliche Rundfunk Live-Streaming (zusätzliche parallele/zeitgleiche Übertragung herkömmlicher Rundfunkprogramme über das Internet) Webcasting (ausschließliche Übertragung herkömmlicher Rundfunkprogramme über das Internet)** Unter Telemediendienste fallen, wie eingangs erwähnt, alle übrigen Informations- und Kommunikationsdienste, die nicht ausschließlich Telekommunikationsdienste oder Rundfunk sind. Mit anderen Worten reicht es aus, dass auch diesbezüglich eine nicht abschließende beispielhafte Aufzählung von Telemedien im Sinne des Gesetzgebers vor und trägt somit zur Griffigkeit des Ausdrucks bei: **? Online-Angebote von Waren/Dienstleistungen mit unmittelbarer Bestellmöglichkeit (z.B. Angebot von Verkehrs-, Wetter-, Umwelt- oder Börsendaten, Newsgroups, Chatrooms, elektronische Presse, Fernseh-/ Radiotext, Teleshopping) Video auf Abruf, soweit es sich nicht nach Form und Inhalt um einen Fernsehdienst im Sinne der Richtlinie 89/552/EWG (Richtlinie Fernsehen ohne Grenzen) handelt, der also zum Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt ist und nicht auf individuellen Abruf eines Dienstleistungsempfängers erbracht wird. Solche Dienste unterliegen** scharfer TKG Kommentar, Einl C Rn 6 ff. siehe hierzu Hoeren, NJW 2007, 801 (803); in der Vergangenheit schon Hochstein, NJW 1997, 2977 ? 23 24 25 288 Roland Kottke (Mediakabel-Entscheidung, Rechtssache C 89/04 vom 02.06.2005, Abl. C 182/16 vom 23.07.2005) konkretisiert wurden. **Online-Dienste, die Instrumente zur Datensuche, zum Zugang zu Daten oder zur Datenabfrage bereitstellen (z.B. Internet-Suchmaschinen) Die kommerzielle Verbreitung von Informationen über Waren-/Dienstleistungsangebote mit elektronischer Post (z. B. Werbe-Mails) ? ? 4.2 Herkunftslandprinzip** Das sogenannte Herkunftslandprinzip galt bereits im Rahmen der alten Rechtslage und besteht auch weiterhin fort, geregelt **nun in** § 3 I TMG. Danach haben in

- 52 verschiedene, verschiedene: Medienmanagement, 2009, S.

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

113

Textstelle (Prüfdokument) S. 217

Meinungsbildungsrelevanz des Rundfunks bildet.⁷⁶⁶ Die rundfunkmäßige Darbietung i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 1 RStV a. F. ist durch eine Meinungsbil- 760 Vgl. nur Engels/Jürgens/Fritzsche, K&R 2007, 57, 59; Ricke, Neue Dienstekategorien, 18 f. dungsrelevanz geprägt, die den Telemedien in dieser Intensität fehlt.⁷⁶⁷ Sie ergibt sich aus **der Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft des Rundfunks.**^{768 b)} Einordnung von IPTV und Mobile TV Aufgrund der Negativdefinition der Telemedien in § 2 Abs. 1 Satz 3 RStV a. F. bzw. § 1 Abs. 1 TMG sind alle Dienste, die unter den einfachgesetzlichen Rundfunkbegriff fallen, nicht als Telemedien einzustufen. Soweit die IPTV- und

⁷⁶⁶ Fechner, Medienrecht, 312; so auch schon zur alten Rechtslage Holzner/Kibele, in:

Textstelle (Originalquellen)

Eindrucks und der Kombination von Bild und Ton, vor allem aber aus der ungleich größeren Reichweite ... eine Sonderstellung" reklamiert.²⁰ Die Gewährleistung publizistischer Vielfalt steht wegen **der Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft des Rundfunks**²¹ im Zentrum der medienrechtlichen Ordnung. Für Telemedien wiederum verfolgt der Gesetzgeber ein Regelungskonzept, das unbeschadet bestimmter Ge- und Verbote²² vor allem auf den Markt und

- 44 ebook, 2009, S. 120

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

114



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 219

ist zu beachten, dass diese Kriterien keine reinen Tatbestandsmerkmale darstellen (können), sondern vielmehr eine Art Indizwirkung entfalten. Je ausgeprägter ein oder mehrere dieser Merkmale vorliegen, desto eher ist von Rundfunk auszugehen. Diese Merkmale müssen also **nicht zwingend vorliegen, um eine Rechtsfolge auszulösen**. Sie **können in Abstufungen vorliegen, d. h. stärker oder schwächer vorhanden sein, evtl. sogar fehlen und doch eine Einordnung unter den Begriff Rundfunk ermöglichen**. Dies bedeutet, dass ein **massenmediales Kommunikationsmedium als umso rundfunktypischer zu bezeichnen ist, je mehr und stärker bestimmte Typenmerkmale erfüllt sind**.⁷⁸¹

Mit der Unterscheidung zwischen Rundfunk und Mediendiensten wird deutlich, dass dieses Strukturpapier noch auf der bis zum 01.03.2007 geltenden Rechtslage basiert. Die DLM hat sich daher auf ihrer Sitzung am 20.03.2007 im

781 Ebd., 8.

Textstelle (Originalquellen)

der Begriff Rundfunk als Typus anhand von sog. offenen Typenmerkmalen zu definieren. Auf diesem Wege werden dem Begriff Rundfunk auch Merkmale zugeordnet. Doch müssen sie **nicht zwingend vorliegen, um eine Rechtsfolge auszulösen**, wie das bei abstrakten Tatbestandsmerkmalen der Fall ist. Derartige Merkmale **können in Abstufungen vorliegen, d.h. stärker oder schwächer vorhanden sein, evtl sogar fehlen und doch eine Einordnung unter den Begriff Rundfunk ermöglichen**. Somit ist zum einen eine mit fließenden Abstufungen versehene Einordnung gerade von Grenzfällen möglich; zum anderen ist bei Änderungen im tatsächlichen, vor allem im technischen bei Änderungen im tatsächlichen, vor allem im technischen Bereich keine ständige Anpassung der Merkmale erforderlich. Vielmehr ermöglichen es die Merkmale, die technischen Entwicklungen richtig einzuordnen. Dies bedeutet, dass ein **massenmediales Kommunikationsmedium als umso rundfunktypischer zu bezeichnen ist, je mehr und je stärker bestimmte Typenmerkmale erfüllt sind**. Als Leitbild sowohl für die Zusammenstellung der Merkmale als auch für die abschließende Bewertung dient dabei das Beeinflussungspotenzial für

- 37 Drittes Strukturpapier zur Untersch..., 2003, S. 8

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

115

Textstelle (Prüfdokument) S. 220

Übertragung über DSL (statt Kabel oder Satellit) oder DVB-H/DMB (statt DVB-T) sagt also auch im Rahmen des einfachgesetzlichen Rundfunkbegriffs zunächst einmal nichts über die medienrechtliche Einordnung aus. **Ausschlaggebend ist vielmehr die Meinungsbildungsrelevanz des verbreiteten Inhalts, ihre Wirkung auf den Empfänger. Diese kann aufgrund unterschiedlicher technischer Voraussetzungen unterschiedlich groß sein.**⁷⁸⁵ Ein Dienst ist daher umso rundfunktypischer, je höher die Wirkungsintensität der verbreiteten Inhalte als solche ist, je stärker die redaktionelle Gestaltung der Inhalte ist, je realitätsnäher die Inhalte präsentiert werden und je größer seine Reichweite und seine gleichzeitige Rezeptionsmöglichkeit/tatsächliche Nutzung sind und je weniger Interaktivität des Nutzers den Rezeptionsvorgang bestimmt (Passivität des Nutzungsverhaltens und einfache Bedienbarkeit des Empfangsgeräts).⁷⁸⁶ (1) **Wirkungsintensität der verbreiteten Inhalte** Bei der **Wirkungsintensität der verbreiteten Inhalte** stellt sich die Frage, wie groß der **Bezug der Inhalte zum Gemeinschaftsleben** ist, so dass das "Selbstgespräch der Gesellschaft" stattfinden kann. Entscheidend ist, dass **Themenvielfalt und Aktualität (der Themen)**, die sich anhand der Zeitspanne zwischen einem Ereignis und dessen medialer Aufbereitung bemisst, gegeben sind.⁷⁸⁷ Die durch den Rundfunk **ermöglichte Aktualität der vermittelten Inhalte erzeugt beim Rezipienten den Eindruck der Teilhabe am Geschehen und motiviert dazu, sich meinungsbildend damit auseinander zu setzen. Die TV-Basispakete** beispielsweise der EPTV-Anbieter DTAG und Alice enthalten bis zu 100 TV-Kanäle inkl. aller bekannten und etablierten Fernsehsender. Es werden die gleichen Inhalte wie bei der konventionellen Übertragung über Kabel oder Satellit vermittelt.

⁷⁸⁵ DLM, Drittes Strukturpapier, 8.

⁷⁸⁶ Ebd., 9.

● **20%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

sich kein Merkmal dar, an dem sich die Zuordnung Rundfunk oder Mediendienst festmachen lässt (so bereits BVerfG 74, 297, 350). **Ausschlaggebend ist vielmehr immer die Meinungsrelevanz des verbreiteten Inhalts, ihre Wirkung auf den Empfänger. Diese kann aufgrund unterschiedlicher technischer Voraussetzungen unterschiedlich groß sein. Ein Dienst ist daher unter Beachtung des Vorstehenden umso rundfunktypischer, je höher die Wirkungsintensität der verbreiteten Inhalte als solche ist, je stärker die redaktionelle Gestaltung der Inhalte ist je realitätsnäher die Inhalte präsentiert werden und je größer seine Reichweite und seine gleichzeitige Rezeptionsmöglichkeit/tatsächliche Nutzung sind und je weniger Interaktivität des Nutzers den Rezeptionsvorgang bestimmt (Passivität des Nutzungsverhaltens und einfache Bedienbarkeit des Empfangsgeräts)** 2.4.2 Die Merkmale im Einzelnen Diese fünf Hauptkategorien umfassen folgende Gesichtspunkte: **Wirkungsintensität der verbreiteten Inhalte** Es kommt auf die Wirkungsintensität des verbreiteten

an, auf das von ihm ausgehende Beeinflussungspotenzial auf die Meinungsbildungsfreiheit. Es stellt sich daher die Frage: Wie groß ist der **Bezug der Inhalte zum Gemeinschaftsleben**, so dass das "Selbstgespräch der Gesellschaft" stattfinden kann? Sind **Themenvielfalt und Aktualität (der Themen)** gegeben? Je größer der Bezug zum Gemeinschaftsleben, desto größer die Kommunikation zwischen den Rezipienten, desto höher das Beeinflussungspotenzial auf

bekommt. Demnach kommt es auf den technischen Weg der Verbreitung nur sekundär an; ausschlaggebend ist seine Wirkung. Die durch die Produktions- und Verbreitungstechnik des Rundfunks **ermöglichte Aktualität der vermittelten Inhalte erzeugt beim Rezipienten den Eindruck der Teilhabe am Geschehen und motiviert dazu, sich meinungsbildend damit auseinander zu setzen. Die** Suggestivkraft des Rundfunks beruht auf Faktoren wie dem Eindruck der Authentizität der audiovisuellen Darstellung, der u. a. durch die Kombination von Bewegtbild und Ton entsteht, und bei

- 37 Drittes Strukturpapier zur Untersch..., 2003, S. 8
- 37 Drittes Strukturpapier zur Untersch..., 2003, S. 9
- 37 Drittes Strukturpapier zur Untersch..., 2003, S. 6

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

116

Textstelle (Prüfdokument) S. 221

aus und besitzt damit ein erhebliches **Beeinflussungspotenzial auf die öffentliche Meinungsbildung**.⁷⁹¹ Die Wirkungsintensität der verbreiteten **Inhalte ist** also auch hier insgesamt hoch. (2) **Redaktionelle Gestaltung der Inhalte** Bei der redaktionellen **Gestaltung der Inhalte ist** entscheidend, ob eine **strukturelle Abfolge der Inhalte** derart gegeben ist, dass die zeitlich aufeinander folgenden **Inhalte untereinander so verknüpft werden (Struktur)**, dass der **Rezipient möglichst vom Aus- oder Umschalten abgehalten wird**. Eine **Struktur, die vom Aus-/Umschalten abhält, führt zu längerer Rezeption und damit zu stärkerem Einfluss auf die Meinungsbildung**. Es ist zudem zu prüfen, **inwieweit eine Selektion der Inhalte stattfindet und ob sie inhaltlich und technisch aufbereitet werden**.⁷⁹¹ Bevor Informationen durch den Rundfunk verbreitet werden, müssen sie zunächst einen "redaktionellen Filter" durchlaufen. Diese Filterfunktion nimmt allein der Veranstalter wahr. In diesem einseitig strukturierten Informationsvermittlungsprozess, in dem die **Gestaltungs- und Selektionsbefugnisse ausschließlich bei dem**

⁷⁹¹ Büchner, CR 2007, 473,477.

Textstelle (Originalquellen)

größer der Bezug zum Gemeinschaftsleben, desto größer die Kommunikation zwischen den Rezipienten, desto höher das **Beeinflussungspotenzial auf die öffentliche Meinungsbildung**. **redaktionelle Gestaltung der Inhalte Ist eine strukturelle Abfolge der Inhalte** derart gegeben, dass die zeitlich aufeinander folgende **Inhalte untereinander so verknüpft werden (Struktur)**, dass der **Rezipient möglichst vom Aus- oder Umschalten abgehalten wird? Eine Struktur, die vom Aus-/Umschalten abhält, führt zu längerer Rezeption und damit zu stärkerem Einfluss auf die Meinungsbildung**. Es ist zu prüfen, **inwieweit eine Selektion der Inhalte stattfindet, ob sie inhaltlich und technisch aufbereitet werden**. Das Auswählen, Bearbeiten und Senden von Informationen enthält ein großes **Beeinflussungspotenzial**. Ebenso ist in dieser Kategorie zu bewerten, ob Live-Übertragungen oder überwiegend Aufzeichnungen gesendet

- 37 Drittes Strukturpapier zur Untersch..., 2003, S. 9
- 37 Drittes Strukturpapier zur Untersch..., 2003, S. 10

● **38%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

117



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 222

Kameraeinstellungen und Audiokommentare reichen.⁷⁹⁴ (3) **Realitätsnähe** der dem Rezipienten präsentierten Inhalte Ausschlaggebend für die **Realitätsnähe** der beim Rezipienten präsentierten Inhalte ist die "Kraft der bewegten Bilder". Die **Kombination von Bild und Ton**, insbesondere bei Live-Berichterstattungen, **hat eine Suggestivkraft, die dem Rundfunk wesensimmanent ist. Das Beeinflussungspotenzial ist je größer, desto** realitätsnäher und **authentischer die Präsentation ist** und den Rezipienten mit sei- 792 DLM, Drittes Strukturpapier, 9 f. ner ganzen Persönlichkeit einbindet. Dieser neigt unter diesen Umständen dazu, das Geschehene und Gehörte zunächst für bare Münze zu nehmen.⁷⁹⁵ JJPTV

794 Büchner, CR 2007,473, 477.

795 DLM, Drittes Strukturpapier, 10; Schulz, in: Hahn/Vesting (Hrsg.), § 2 RStV, Rn. 52;

Textstelle (Originalquellen)

Geschehen birgt ein erhöhtes Beeinflussungspotential. **Realitätsnähe** der dem Rezipienten präsentierten Inhalte Die "Kraft der bewegten Bilder" ist hier ausschlaggebend. Die **Kombination von Bild und Ton hat eine Suggestivkraft, die dem Rundfunk wesensimmanent ist. Das Beeinflussungspotenzial ist je größer, desto** realitätsnäher, **authentischer die Präsentation ist**. Reichweite und gleichzeitige Rezeptionsmöglichkeit/tatsächliche Nutzung Je mehr Menschen dieselben Inhalte gleichzeitig rezipieren, desto größer die Beteiligung am " Selbstgespräch der

- 37 Drittes Strukturpapier zur Untersch..., 2003, S. 10

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

118

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 223

Strategie wird die erforderliche Quality of Service nun aber garantiert. Das Bildschirmformat entspricht den üblichen Fernsehmaßen. Dank der "Fernsehqualität" der IPTV- Dienste ist **die Kraft der bewegten Bilder** daher mit denen der herkömmlichen Übertragung vergleichbar.⁷⁹⁸ **Die Realitätsnähe der dem Rezipienten präsentierten Inhalte ist** dementsprechend hoch. Schwieriger ist hier die Einordnung von Mobile TV. Das Mobiltelefon ist zwar ein weit verbreitetes Kommunikationsmittel, das immer vielfältigere Funktionen übernimmt und so auch zu einem Medium der Informationsbeschaffung geworden ist.⁷⁹⁹ Ein deutlicher

⁷⁹⁸ Vgl. v. Coelln, AfP 2008, 433, 444; vgl. auch schon Kibele, Multimedia im Fernsehen,

⁷⁹⁹ Vgl. Holznel, NJW 2002, 2351, 2352; Heilbrock, MMR 1999, 23, 23.

Textstelle (Originalquellen)

sind. Demnach ist ein Angebot umso rundfunktypischer, je größer seine Reichweite, gleichzeitige Rezeptionsmöglichkeit und tatsächliche Nutzung sind (Breitenwirkung), je größer **die Kraft der bewegten Bilder**, d.h. **die Realitätsnähe der dem Rezipienten präsentierten Inhalte ist** (Suggestivkraft) und je höher die Wirkungsintensität der verbreiteten Inhalte ist, was sich etwa in der Vielfalt und Nähe der Themen zum Gemeinschaftsleben ausdrückt (Aktualität).
Darüber

- 53 Strategieprozess und Marktconvergenz, 2008, S.

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

119

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 225

Da ein Programmschwerpunkt der Mobile TV-Angebote auf der Live-Berichterstattung beruht, ist insoweit von einer hohen Realitätsnähe des Angebots auszugehen. Folglich kann Mobile TV nicht aufgrund des kleinen Bildschirms die Suggestivkraft abgesprochen werden. (4) Reichweite u. **gleichzeitige Rezeptionsmöglichkeit/tatsächliche Nutzung Je mehr Menschen dieselben Inhalte gleichzeitig rezipieren, desto größer ist die Beteiligung am "Selbstgespräch der Gesellschaft", die Einflussnahme auf die individuelle und auf die öffentliche Meinungsbildung (Breitenwirkung). Mit steigender konkreter Reichweite erhöht sich die Personenzahl, die sich mit dem verbreiteten Inhalt auseinandersetzen kann.** Anders als das Kriterium der Adressierung an die Allgemeinheit, für das nur die intendierte, potentielle Empfangbarkeit von Bedeutung ist, rekurriert die Breitenwirkung also **auf die tatsächliche Verbreitung eines Dienstes.**⁸⁰⁷ Die Rezipientenreichweite von IPTV ist derzeit

⁸⁰⁷ Schulz, in: Hahn/Vesting (Hrsg.), § 2 RStV, Rn. 41; Dörr, in: Schiwy/Schütz/Dörr, Medienrecht, 280; Trafkowski, Medienkartellrecht, 215; Schulz/Held/Kops, Perspektiven der

Textstelle (Originalquellen)

von Bild und Ton hat eine Suggestivkraft, die dem Rundfunk wesensimmanent ist. Das Beeinflussungspotenzial ist je größer, desto realitätsnäher, authentischer die Präsentation ist. Reichweite und **gleichzeitige Rezeptionsmöglichkeit/tatsächliche Nutzung Je mehr Menschen dieselben Inhalte gleichzeitig rezipieren, desto größer die Beteiligung am "Selbstgespräch der Gesellschaft", die Einflussnahme auf die individuelle und auf die öffentliche Meinungsbildung.** Zahlreiche Gesichtspunkte sind hierfür ausschlaggebend, insbesondere gewachsene Kommunikationsräume, Sprachräume oder der Umstand, wie viele Nutzer einen Dienst gleichzeitig in Anspruch nehmen. Diese Kategorie ist dem Merkmal Breitenwirkung des BVerfG zugeordnet. **Mit steigender konkreter Reichweite erhöht sich die Personenzahl, die sich mit dem verbreiteten Inhalt auseinandersetzen kann.** Als Korrektiv kann die Ermittlung von Kommunikationsräumen erforderlich sein. Aufgrund von Sprachbarrieren u. ä. kommt es **auf die absolute Reichweite** oft nicht an. Ausschlaggebend ist: Wie viele

- 37 Drittes Strukturpapier zur Untersch..., 2003, S. 10

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

120

Textstelle (Prüfdokument) S. 228

Fokus stehenden IPTV- und Mobile TV-Angebote im engeren Sinn gewährleisten dagegen die Gleichzeitigkeit des Empfangs. (5) **Geringe Interaktivität und einfache Bedienbarkeit des Empfangsgeräts** Schließlich gehen die Landesmedienanstalten bisher davon aus, dass **die Einfachheit der Bedienung sich auf die Nutzungshäufigkeit und damit auf das Beeinflussungspotenzial** auswirkt. **Je geringer der Aufwand beim Empfänger für die Informationserlangung sei, desto höher sei die Nutzungsquantität, desto größer die aufgenommene Information, desto höher der Einfluss auf die Meinungsbildung.**⁸²² Dieses Merkmal könnte eher gegen die Rundfunkeinordnung von IPTV und Mobile TV sprechen, da sich die beiden gerade mit interaktiven Zusatzfunktionen vom klassischen Fernsehen abheben.⁸²³ Allerdings wird auch die These der Landesmedienanstalten zum Teil kritisiert,

822 DLM, Drittes Strukturpapier, 10; vgl. auch Schulz, ZUM 1996, 487, 490 f.;

823 Vgl. Büchner, CR 2007, 473,478.

Textstelle (Originalquellen)

Nutzer können gleichzeitig den Dienst tatsächlich in Anspruch nehmen? **Geringe Interaktivität** des Nutzers beim Rezeptionsvorgang **und einfache Bedienbarkeit des Empfangsgeräts** Die **Einfachheit der Bedienung** wirkt sich **auf die Nutzungshäufigkeit und damit auf das Beeinflussungspotenzial** aus. **Je geringer der Aufwand beim Empfänger für die Informationserlangung ist, desto höher die Nutzungsquantität, desto größer die aufgenommene Information, desto höher der Einfluss auf die Meinungsbildung.** Derjenige, der aktiv nach Informationen sucht, ist nicht so anfällig für subtile Methoden der Meinungslenkung, als der mit verminderter Aufmerksamkeit Konsumierende. Je mehr und je

- 37 Drittes Strukturpapier zur Untersch..., 2003, S. 10

● **6%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

121

Textstelle (Prüfdokument) S. 229

interviewten Testpersonen nach Einfachheit so konzipiert, dass mit wenigen bzw. teilweise sogar speziellen Fernsehtasten ein schneller Zugriff ermöglicht wird. (6) Ergebnis **Je mehr und stärker die genannten Typenmerkmale erfüllt sind, desto rundfunktypischer soll ein Dienst sein. Bei Überschreiten einer bestimmten Schwelle erfolgt die Einordnung als** Rundfunk. Soweit also teilweise kein eindeutiges Ergebnis zu einem Typenmerkmal gefunden wird, schließt dies die Rundfunkqualität nicht aus. Entscheidend ist eine Gesamtschau aller Typenmerkmale. Nach einer solchen sind sowohl IPTV als auch Mobile TV im

Textstelle (Originalquellen)

subtile Methoden der Meinungslenkung, als der mit verminderter Aufmerksamkeit Konsumierende. **Je mehr und je stärker die genannten Merkmale erfüllt sind, desto rundfunktypischer ist ein Dienst. Bei Überschreiten einer bestimmten Schwelle erfolgt die Einordnung als** Rundfunk. 3 Einzelbeispiele des Mediendienste-Staatsvertrags 3.1 Allgemeines Auch der Mediendienste-Staatsvertrag orientiert sich bei der Angebotstypenbildung an den Kriterien, die die besondere Meinungsbildungsrelevanz des Rundfunks ausmachen.

- 37 Drittes Strukturpapier zur Untersch..., 2003, S. 10

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

122

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 230

Angebote gehen weit über bloße Datenübermittlung hinaus. Sie enthalten die klassischen Fernsehprogramme und damit Bewegtbilder. Insbesondere die Musiksender kombinieren dabei exemplarisch die Übermittlung der Inhalte in Bild und Ton. ee) Benutzung elektromagnetischer Schwingungen Das Kriterium der **Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters** dient hier vor allem erneut der Abgrenzung zur Presse.⁸³³ Auch an dieser Stelle kann **auf die** Aufführungen zum verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriff verwiesen werden. 8"4 Mobile TV benutzt insoweit elektromagnetische Schwingungen ohne Verbindungsleitung, IPTV dagegen das DSL-Netz

833 Ebd.,Rn.55.

Textstelle (Originalquellen)

Sachlicher Anwendungsbereich Bei Mediendiensten handelt es sich gem. § 2 Abs. 1 MStV um an die Allgemeinheit gerichtete Informations- und Kommunikationsdienste in Text, Ton oder Bild, die unter **Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters** verbreitet werden. **Auf die** physikalische Form der Verbreitung kommt es nach dieser Definition wie beim klassischen Rundfunk nicht an. Es werden damit sowohl breitbandige Abrufdienste

- 38 Die Reform der Regulierung elektron..., 2005, S. 118

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

123

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 231

wurde zur Klarstellung sogar schon durch den Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag in § 2 Abs. 1 Satz 1 RStV a. F. das Wort "elektrische" durch das Wort "elektromagnetische" ersetzt) Verschlüsselt oder gegen besonderes Entgelt Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 RStV a. F. schließt der einfachgesetzliche Rundfunkbegriff auch **Darbietungen ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind**. Damit reagierte der Gesetzgeber schließlich auf die früher umstrittene Frage, ob Angebote gegen Entgelt (Pay-TV) als Rundfunk anzusehen sind. Dies wurde **zum Teil mit der Begründung verneint**, dass jeweilige Angebote nicht an die Allgemeinheit, da es die Empfangbarkeit unter die Bedingung der Zahlung eines Entgelts stelle.⁸³⁶ Da aber jeder, der das Entgelt zahlt, dieses Angebot nutzen kann, wird hierdurch niemand von

836 Vgl. etwa Schwarz-Schilling, ZUM 1989, 487,491; dagegen Ring, ZUM 1990, 279, 280.

Textstelle (Originalquellen)

Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters. Der Begriff schließt **Darbietungen ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind**. An die Allgemeinheit gerichtet im Sinne dieser Vorschrift ist ein Angebot dann, wenn der Adressatenkreis bei Ausstrahlung nicht feststeht.¹⁸³ Richten sich die Angebote an einen

entgegensteht, dass das "Wiederaufgreifen des Verfahrens" in § 51 Abs. 1 LVwVfG eine positiv-rechtliche Ausgestaltung erfahren hat, die einen solchen Anspruch nicht beinhaltet. Ein solcher Anspruch wird **zum Teil mit der Begründung verneint**, dass § 51 LVwVfG im Verbund mit den Regelungen der §§ 48, 49 LVwVfG die Abänderbarkeit von bestandskräftigen Verwaltungsakten abschließend regelt²⁴. Vorzugswürdig ist jedoch die gegenteilige Auffassung, die die Befugnis der

- 38 Die Reform der Regulierung elektron..., 2005, S.
- 54 Die verspätete Belehrung - Verwaltu..., 2009, S. 9

● **5%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

124

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 232

als Abgrenzungskriterium zwischen Rundfunk und Telemedien. Entscheidende Parameter blieben Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft der betreffenden Angebote.⁸⁴⁵ Gestützt wird dieses Ergebnis schließlich auch durch die auslegungsrelevanten amtlichen Begründungen des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrags und des Telemediengesetzes. Demnach sollen **der herkömmliche Rundfunk, Live- Streaming (zusätzliche parallele/zeitgleiche Übertragung herkömmlicher Rundfunkprogramme über das Internet) und Webcasting (ausschließliche Übertragung herkömmlicher Rundfunkprogramme über das Internet)** dem Rundfunk zuzuordnen sein.⁸⁴⁶ Wenn also die parallele oder **ausschließliche Übertragung herkömmlicher Fernsehprogramme über das** (offene) Internet als Rundfunk anzusehen sein soll, kann nichts anderes

845 Engels/Jürgens/Fritzsche, K&R 2007, 58, 59.

846 Amtliche Begründung des § 1 Abs. 1 TMG-E, BT-Drs. 16/3078, 20; Amtliche Begründung des § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 RStV-E, Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 16/0026, 32.

Textstelle (Originalquellen)

bei der Einordnung eines Dienstes als Rundfunk die gewiss nicht abschließende Aufzählung von solchen Diensten, die nach dem Willen des Gesetzgebers als Rundfunk anzusehen sind: ? ? ? **der herkömmliche Rundfunk Live-Streaming (zusätzliche parallele/zeitgleiche Übertragung herkömmlicher Rundfunkprogramme über das Internet) Webcasting (ausschließliche Übertragung herkömmlicher Rundfunkprogramme über das Internet)** Unter Telemediendienste fallen, wie eingangs erwähnt, alle übrigen Informations- und Kommunikationsdienste, die nicht ausschließlich Telekommunikationsdienste oder Rundfunk

- 52 verschiedene, verschiedene: Medienmanagement, 2009, S.

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

125



2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 2

Rundfunkregulierung unterfallen. a) Abgrenzung zwischen Rundfunk und Telemedien Da an der Negativdefinition der Telemedien festgehalten wurde, ist nach wie vor die Abgrenzung von Rundfunk und Telemedien anhand des (neuen) Rundfunkbegriffs vorzunehmen. § 2 Abs. 1 Satz 1 RStV n. F. lautet nunmehr: "Rundfunk ist ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst; er ist die für die Allgemeinheit bestimmte und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Angeboten in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendeplans unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen." Ergänzt und präzisiert wird diese allgemeine Begriffsbildung durch den mit dem 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag neu eingefügten § 2 Abs. 3 RStV, der aber bereits durch den 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wieder überarbeitet wurde. In § 2 Abs. 3 RStV sind nunmehr in einem Negativkatalog Ausnahmen aufgezählt,

Textstelle (Originalquellen)

die der privaten Veranstalter gelten kann. 79 Insbesondere müssen Sie in diesem Schritt Legaldefinitionen, die sich an anderer Stelle im Gesetz befinden, einbeziehen. § 2 Abs. 1 Satz 1 RStV: "Rundfunk ist ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst; er ist die für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Angeboten in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendeplans unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen. (...)" 80 Enthält das jeweilige Gesetz keine eigene Legaldefinition, können Sie evtl. - falls vorhanden - auch eine solche aus einem anderen Gesetz heranziehen. Voraussetzung dafür ist jedoch eine

- 1 EDV-gestützte Konsolidierungssystem..., 2005, S. 81

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

126



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 2

dem 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag neu eingefügten § 2 Abs. 3 RStV, der aber bereits durch den 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wieder überarbeitet wurde. In § 2 Abs. 3 RStV sind nunmehr in einem Negativkatalog Ausnahmen aufgezählt, die nicht dem Rundfunkbegriff unterfallen sollen. Hierzu zählen Angebote, die "1. jedenfalls weniger als 500 potentiellen Nutzern zum zeitgleichen Empfang angeboten werden, 2. zur unmittelbaren Wiedergabe aus Speichern von Empfangsgeräten, raten bestimmt sind, 3. ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken 4. nicht jouralistisch-redaktionell gestaltet sind oder 5. aus Sendungen bestehen, die jeweils gegen Einzelentgelt freigeschaltet werden." Wie bisher bleiben damit die Begriffsmerkmale Angebot an die Allgemeinheit und Verbreitung mittels elektromagnetischer Schwingungen konstitutiv für den Rundfunk im einfachgesetzlichen Sinne. Verzichtet wird dagegen auf das Merkmal der Darbietung, das bislang entscheidend für die

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Printmedien, sondern alle journalistisch-redaktionell gestalteten Angebote, die nach Gestaltung und Inhalt Zeitungen oder Zeitschriften entsprechen. (3) Kein Rundfunk sind Angebote, die 1. jedenfalls weniger als 500 potenziellen Nutzern zum zeitgleichen Empfang angeboten werden, 2. zur unmittelbaren Wiedergabe aus Speichern von Empfangsgeräten bestimmt sind, 3. ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, - 9 - 4. nicht journalistisch-redaktionell gestaltet sind oder 5. aus Sendungen bestehen, die jeweils gegen Einzelentgelt freigeschaltet werden. § 3 Allgemeine Grundsätze (1) Die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF), das Deutschlandradio und alle

- 51 Rundfunkstaatsvertrag - DVtM, 2010, S.

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

127

Textstelle (Prüfdokument) S. 3

war.⁸⁵⁸ Der neue Rundfunkbegriff orientiert sich nun an den Merkmalen der Linearität und des zeitgleichen Empfangs **entlang eines Sendeplans**.⁸⁵⁹ Damit folgt er hinsichtlich Kriterien und Terminologie der AVMD-RL.⁸⁶⁰ Zudem schließt **der Begriff** auch weiterhin **Angebote ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind** (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 RStV). Fraglich ist, ob sich die deutsche Abgrenzung zwischen Rundfunk und Telemedien damit überhaupt noch von der Differenzierung auf europäischer Ebene nach linearen und nicht-linearen audiovisuellen Mediendiensten unterscheidet. Die AVMD-RL

858 Michel, ZUM 2009, 453, 457; Baier, CR 2008, 769, 775; vgl. auch schon von Heinegg,

860 Vgl. schon Kapitel 4, B., I., 2.), c) u. d).

Textstelle (Originalquellen)

Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Angeboten in Bewegtbild oder Ton **entlang eines Sendeplans** unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen. **Der Begriff** schließt **Angebote ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind**. Telemedien sind alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze

- 51 Rundfunkstaatsvertrag - DVtM, 2010, S.

● **5%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

128

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 236

Abs. 3 RStV, der einzelne Angebote dem Rundfunkbegriff explizit entzieht.⁸⁶³ Solche Ausnahmetatbestände existieren in der AVMD-RL nicht. Allerdings geht aus den Erwägungsgründen hervor, dass **es sich** bei den audiovisuellen Mediendiensten **um "Massenmedien"** handeln muss, die **"für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser eine deutliche Wirkung entfalten könnten"**.⁸⁶⁶ Anders als gem. § 2 Abs. 3 RStV hat das Kriterium in der AVMD-RL jedoch keinen unmittelbaren Einfluss auf die Begriffsbestimmung des Fernsehprogramms. **Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die** Meinungsbildungsrelevanz in der Systematisierung der Abgrenzung **durch die** Kriterien linear und nicht-linear ihren Niederschlag gefunden hat.⁸⁶⁷ Der deutsche Gesetzgeber hat sich aber insgesamt weitestgehend bei der Abgrenzung von Rundfunk und Telemedien an die Unterscheidung

⁸⁶⁶ Erwägungsgrund 16. Siehe auch Holznagel/Dörr/Hildebrand, Elektronische Medien,

⁸⁶⁷ Michel, ZUM 2009, 453, 458.

Textstelle (Originalquellen)

der audiovisuellen Mediendienste lediglich die entweder als Fernsehprogramm oder auf Abruf bereitgestellten audiovisuellen Mediendienste erfassen, bei denen **es sich um Massenmedien** handelt, das heißt, die **für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser eine deutliche Wirkung entfalten könnten**. Er sollte nur Dienstleistungen im Sinne des Vertrags erfassen, also alle Arten wirtschaftlicher Tätigkeiten, auch die öffentlich-rechtlicher Unternehmen, sich jedoch nicht auf vorwiegend nicht-

der Entwicklungen nach dem Weltgipfel 2005 lässt sich die Be- 352 Wolter, A United Nations for the 21st Century, S. 326. 125 hauptung, die rtp sei kein Völkergewohnheitsrecht, demnach kaum noch aufrechterhalten. **Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die** rtp nunmehr dem Völkergewohnheitsrecht zugeordnet werden kann. Diese Feststellung lässt sich im Folgenden **durch die** Rolle des UN-Generalsekretärs, die Akte des neuen UN-Menschenrechtsrates

- 39 RICHTLINIEN - EUR-Lex, 2007, S. 12
- 2 Verlage, Christopher: Responsibilit..., 2008, S. 125

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

129

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 236

Systematisierung der Abgrenzung durch die Kriterien linear und nicht-linear ihren Niederschlag gefunden hat.⁸⁶⁷ Der deutsche Gesetzgeber hat sich aber insgesamt weitestgehend bei der Abgrenzung von Rundfunk und Telemedien an die Unterscheidung auf europäischer Ebene **zwischen linearen und nicht-linearen audiovisuellen Mediendiensten** orientiert.⁸⁶⁸ Allein über die Negativliste des § 2 Abs. 3 RStV ist ein Regelungskorrektiv vorgesehen, über das das Kriterium der Meinungsbildungsrelevanz noch Berücksichtigung finden kann. b) Einordnung von IPTV und Mobile TV Auf die einzelnen Tatbestandsmerkmale des § 2 Abs. 1 RStV n. F.

867 Michel, ZUM 2009, 453, 458.

868 Baier, CR 2008, 769, 774.

Textstelle (Originalquellen)

Richtlinie andererseits hingewiesen. Sodann wird auf den Richtlinien-Vorschlag eingegangen und der zukünftige technologieneutrale Ansatz der Kommission dargestellt. Die Autorinnen gehen vertieft auf künftige Abgrenzungskriterien **zwischen linearen und nicht-linearen audiovisuellen Mediendiensten** ein, an welche künftig unterschiedliche, rechtliche Anforderungen geknüpft werden sollen. Grundsätzlich wird der Vorschlag der Kommission positiv bewertet, allerdings seien nicht alle Formen audiovisueller Dienste

- 42 Medien- und Kommunikationswissensch..., 2006, S. 545

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

130

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 239

aber nicht diejenige Landesmedienanstalt aussucht, deren Praxis für die Unternehmenspolitik am vorteilhaftesten erscheint, und um eine bundeseinheitliche Zulassung zu gewährleisten, wurde nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 RStV zum 01.09.2008 die **Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK)** installiert, die **der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer** Aufgabe dient.⁸⁸⁸ Sie wird damit je nach Einzelfall als Organ ganz unterschiedlicher Landesmedienanstalten tätig, so z. B. als Organ der Landesanstalt für Medien Nordrhein, Westfalen (LfM), wenn ein Bewerber bei dieser einen Zulassungsantrag ein- oder als Organ

⁸⁸⁸ Vgl. zur ZAK und zur Medienaufsicht nach dem 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Textstelle (Originalquellen)

und trifft die jeweiligen Entscheidungen (§ 14 Abs. 1 JMStV). Zur Erfüllung dieser Aufgabe wurde als neue zentral agierende Aufsichtsinstanz die **Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)** gebildet. Sie dient **der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer** Aufgaben. Die KJM wird grundsätzlich nur bei länderübergreifenden Angeboten tätig (§ 13 JMStV), was bei Telemedien regelmäßig der Fall ist. Sie ist u. a. zuständig für die "abschließende Beurteilung

- 43 Zur Entwicklung der Medien in Deuts..., 2008, S. 226

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

131

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 241

einerseits und Verbreitung bzw. bloßer Weiterverbreitung von Rundfunk andererseits zu. 1.) Rundfunkveranstaltung Erst mit dem Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde erstmals eine Legaldefinition des Rundfunkveranstalters in den Rundfunkstaatsvertrag aufgenommen. Rundfunkveranstalter ist demnach nunmehr nach § 2 Abs. 2 Nr. 13 RStV, **wer ein Rundfunkprogramm unter eigener inhaltlicher Verantwortung anbietet**. Die Definition knüpft damit an den Rundfunkbegriff in § 2 Abs. 1 RStV an. Ausweislich der Gesetzesbegründung wird hiermit jedoch lediglich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kodifiziert, nach der derjenige **Rundfunkveranstalter ist, der auf die Gestaltung des Rundfunkprogramms Einfluss nehmen kann**.⁸⁹³ Im Einzelnen sieht das Bundesverfassungsgericht denjenigen als **Veranstalter eines Programms** an, der die **Struktur festlegt, die Abfolge plant, die Sendungen zusammenstellt und unter einer einheitlichen Bezeichnung dem Publikum anbietet**. Durch diese auf das gesamte Programm bezogenen Tätigkeiten unterscheidet er sich vom bloßen Zulieferer einzelner Sendungen oder Programmteile.⁸⁹⁴ Entscheidend ist also allein die redaktionelle Verantwortung für die Zusammenstellung eines Programms.⁸⁹⁵ Auch die technische Verbreitung muss

893 Begründung zum 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, LT BW, Drs. 14/2705, 26; Hartstein/Ring/Kreile, § 2 RStV, Rn. 48.

894 BVerfGE 97, 298, 310; kritisch Bornemann, MMR 1998, 425, 427; Buchholtz, AfP 1998,

895 Beucher/Leyendecker/v. Rosenberg, § 1 RStV, Rn. 14; Holznagel/Kibele, in: Spindler/Schuster (Hrsg.), § 1 RStV, Rn. 15; Hartstein/Ring/Kreile, § 2 RStV, Rn. 42.



9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

als Gesamtangebot zugänglich zu machen oder wer über die Auswahl für die Zusammenfassung entscheidet; Plattformanbieter ist nicht, wer Rundfunk oder vergleichbare Telemedien ausschließlich vermarktet, 14. Rundfunkveranstalter, **wer ein Rundfunkprogramm unter eigener inhaltlicher Verantwortung anbietet**, 15. unter Information insbesondere Folgendes zu verstehen: Nachrichten und Zeitgeschehen, politische Information, Wirtschaft, Auslandsberichte, Religiöses, Sport, Regionales, Gesellschaftliches, Service und Zeitgeschichtliches, 16. unter Bildung insbesondere Folgendes zu

sich zu binden, um dadurch die Reichweiten zu erhöhen. An diese inhaltliche Verantwortung des Rundfunkveranstalters knüpft die Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 2 Nr. 11 an; **Rundfunkveranstalter ist, wer auf die Gestaltung des Rundfunkprogramms Einfluss nehmen kann**. Die Gestaltungsmöglichkeit geht darüber hinaus. Stehen dem Rundfunkveranstalter mehrere Programme zur Verfügung, liegt es in seinem Interesse deren Wirkkraft wiederum durch eine inhaltlich abgestimmte Bündelung

vom "Fernsehveranstalter" die Rede. Der Rundfunkveranstalterbegriff wird im RStV nicht definiert. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts²⁰⁹ ist **Veranstalter eines Rundfunkprogramms**, "wer seine **Struktur festlegt, seine Abfolge plant, die Sendungen zusammenstellt und unter einer einheitlichen Bezeichnung dem Publikum anbietet**". Hierbei setzte der Begriff des "Anbieters" nicht voraus, dass der Veranstalter das Programm selbst ausstrahlt oder die einzelnen Sendungen selbst produziert.²¹⁰ Dem Merkmal des "Anbieters

- 51 Rundfunkstaatsvertrag - DVfM, 2010, S.
- 55 Der Begriff des Anbieters einer Pla..., 2009, S. 8
- 38 Die Reform der Regulierung elektron..., 2005, S.

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

132

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 244

Infrastrukturanbieter hatte zunächst die DTAG die Rechte an der Bundesliga erworben und nicht Premiere.⁹⁰⁹ Das Programm wurde von Premiere zunächst auch nicht im Rahmen des bei ihr abonnierten, auf Kabel und Satellit ausgestrahlten Programms angeboten. Die wirtschaftliche Abhängigkeit des Pay-TV-Senders von der DTAG, die das Risiko für die Entwicklung von IPTV über DSL übernahm, war zunächst offensichtlich.⁹¹⁰ Durch den (teilweisen) Rückzug von Arena aus dem Fußballübertragungsgeschäft und der Rückkehr der Premiere-Bundesligaübertragung ins weitreichendere Kabelgeschäft relativierte sich dies aber wieder. Premiere vermittelte jedoch anfangs

909 Vgl. Hufnagel/Nolte, AfP 2006, 333, 339.

910 ALM/GSDZ, Digitalisierungsbericht 2006,43.

Textstelle (Originalquellen)

indirekten Staatseinflusses auf. Auch hier ist eine Gesamtbetrachtung angezeigt. Die Übernahme der rundfunkrechtlichen Verantwortung durch Premiere beseitigt nicht das Problem des Staatseinflusses, denn die wirtschaftliche Abhängigkeit des Pay-TV-Senders von der Telekom, die das Risiko für die Entwicklung von IP-TV über DSL übernimmt, ist offensichtlich. Andererseits ist der Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung durch Fußballübertragungen so lange begrenzt, wie dies nicht mit

- 13 Digitalisierungsbericht 2006. Aufbr..., 2006, S. 3

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

133

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 245

erscheinen. Spielt Sport auch generell eine wichtige Rolle als Gegenstand der Meinungsbildung, Identifikation und öffentlichen Kommunikation und gehören Berichte über herausragende Sportereignisse nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch zur Information im Sinne des klassischen Rundfunkauftrags,⁹¹² so ist der Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung durch Fußballübertragungen doch zumindest so lange begrenzt, wie dies nicht mit anderen Medienengagements verbunden wird. Gefahr birgt allerdings eine gezielte Bündelung, um so Medien- und Meinungsmacht zu erreichen.⁹¹³ In Anbetracht dessen sollte das Augenmerk insbesondere darauf gerichtet werden, ob die DT AG darauf abzielt, ihr Angebot auszuweiten und neue Programme

912 Vgl. KEK, Dritter Konzentrationsbericht, 268; grundlegend BVerfGE 97, 228, 257.

913 Vgl. ALM/GSDZ, Digitalisierungsbericht 2006, 43.

Textstelle (Originalquellen)

dahinter stehende Absicht eher publizistischer Natur mit entsprechender Auswirkung auf die Meinungsbildungsrelevanz. Folgt dagegen ein Programm rein ökonomischen Interessen und besteht beispielsweise ausschließlich aus Musikstücken, so ist der Einfluss auf die öffentliche Meinung deutlich geringer als bei redaktionell aufbereiteten Wortbeiträgen. c) Wirkung des Mediums Ob letztlich beim einzelnen Hörer bzw. in der öffentlichen Meinung eine Beeinflussung stattfindet, hängt

die das Risiko für die Entwicklung von IP-TV über DSL übernimmt, ist offensichtlich. Andererseits ist der Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung durch Fußballübertragungen so lange begrenzt, wie dies nicht mit anderen Medienengagements verbunden wird. Erst die Bündelung könnte genutzt werden, Medien- und Meinungsmacht zu erreichen. Wie viele Programme werden im Basisangebot geliefert und welche sind gegen zusätzliches Entgelt verfügbar?

- 47 Internet zum Hören, 2009, S. 88
- 13 Digitalisierungsbericht 2006. Aufbr..., 2006, S. 3

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

134

Textstelle (Prüfdokument) S. 246

Mobile TV ergeben sich insoweit aber keine Besonderheiten. b) Transparenz bei Aktiengesellschaften Von größerer Relevanz insbesondere für die Plattformbetreiber von IPTV und Mobile TV ist vielmehr die neu eingefügte Vorgabe des § 20a Abs. 2 Satz 2 RStV, nach der **einem Veranstalter in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nur dann eine Zulassung erteilt werden darf, wenn in der Satzung der Aktiengesellschaft die Aktiengabe als Namensaktien oder als Namensaktien und stimmrechtslosen Vorzugsaktien** festgeschrieben ist. Damit soll dem Gebot der Transparenz der Medienunternehmen genügt werden,

Textstelle (Originalquellen)

dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte Rundfunk veranstaltet. (2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 6 müssen bei juristischen Personen von den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern erfüllt sein. **Einem Veranstalter in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft darf nur dann eine Zulassung erteilt werden, wenn in der Satzung der Aktiengesellschaft bestimmt ist, dass die Aktien nur als Namensaktien oder als Namensaktien und**

- 51 Rundfunkstaatsvertrag - DVtM, 2010, S.

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

135

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 247

dazu, dass trotz Namensaktien der eigentlichen Aktionärskreis nur sehr vage zu erkennen und identifizieren ist. Überdies ist § 20a Abs. 2 Satz 2 RStV auch leicht zu umgehen, da es sich bei den Veranstaltern häufig um Tochterfirmen von (Aktien-) Unternehmen handelt und diese Tochterfirmen nicht als Aktiengesellschaften ausgestaltet sind. So ist beispielsweise auch der IPTV-Anbieter HanseNet lediglich als GmbH organisiert und 100 %-Tochterunternehmen der Telecom Italia Gruppe. Arcor war ebenso keine Aktien- sondern Kommanditgesellschaft, deren einziger Gesellschafter die Vodafone Gruppe war. Der Mobile TV-

Textstelle (Originalquellen)

die auch für die Konzentrationskontrolle von Bedeutung ist. Allerdings ist die Norm leicht zu umgehen, da es sich bei den Veranstaltern meist um Tochterfirmen von Unternehmen handelt und diese Tochterfirmen nicht als Aktiengesellschaften ausgestaltet sind. Soll an der Norm festgehalten werden, wäre zu überlegen, die Beschränkung auf am Veranstalter im Sinne des § 28 RStV Beteiligte zu erweitern. Die Vorschrift des § 20 Abs. 3

- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S. 13

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

136

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 249

Selbstdarstellung, hierauf funktional bezogen und hierdurch beschränkt. Dementsprechend betont das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung, dass das Grundrecht der Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG vor allem Staatsfreiheit der Berichterstattung durch den Rundfunk bedeutet und der Rundfunk **Medium und Faktor im Prozess individueller und öffentlicher Meinungsbildung** ist.⁹³¹ Diese grundrechtlich geschützte Funktion soll unbeeinträchtigt vom Staat ausgeübt werden. Daher soll der Staat erstens weder selbst Rundfunkveranstalter sein⁹³³ noch zweitens beherrschenden Einfluss auf

931 Vgl. BVerfGE 12, 205, 262 f.; 57, 295, 263; 83, 238, 322; 88, 25, 36; 90, 60, 88; BVerfG, 933 BVerfGE 12, 205, 263; 83, 238, 330; BVerfG, AfP 2008, 174, Rn. 95.

● **1%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Einrichtung des Bundes, Rundfunk für das Ausland) Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts Keine staatlichen Verwaltungsträger - Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen, nicht umgekehrt - Rundfunk als **Medium und Faktor im Prozess individueller und öffentlicher Meinungsbildung** nicht dem staatlichen, sondern dem gesellschaftlichen Bereich zugeordnet Träger des Grundrechts der Rundfunkfreiheit (Art. 19 III i.V.m. 5 I 2 GG) - Insoweit Abwehrstellung gegenüber dem Staat wie Privatrechtssubjekte Gerd Bucorius-Stiftungsprofessur für

- 57 Rundfunkrecht - Gerd Bucorius-Stift..., 2003, S. 55

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

137

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 251

des Grundsatzes der Staats- freiheit des Rundfunks.⁹⁴¹ bb) Einfachgesetzliche Ausgestaltung Der Gesetzgeber bestimmt daher nunmehr in § 20 Abs. 3 Satz 1 RStV, dass eine Zulassung weder an juristische Personen des öffentlichen Rechts (mit Ausnahmen von Kirchen und Hochschulen) noch an deren gesetzliche Vertreter und leitende Bedienstete und noch an politische Parteien und Wählervereinigungen erteilt werden darf. Nach § 20 Abs. 3 Satz 2 RStV darf auch keine Rundfunkveranstaltung zugelassen werden, wenn der Staat mittelbar an einem Unternehmen beteiligt und mit diesem i. S. d. § 15 AktG verbunden ist. Verbundene

941 BVerfG, NVwZ 2007, 1304, 1305; Gersdorf, Staatsfreiheit des Rundfunks, 110 f. Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht die Landesrechnungshöfe nicht dem staatlichen Einflussbereich i. S. d. Grundsatzes der Staatsfreiheit des Rundfunks zugerechnet,

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Namensaktien und stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben werden dürfen. (3) Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Hochschulen, an deren gesetzliche Vertreter und leitende Bedienstete sowie an politische Parteien und Wählervereinigungen. Gleiches gilt für Unternehmen, die im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes zu den in Satz 1

- 51 Rundfunkstaatsvertrag - DVfM, 2010, S.

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

138

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 251

Parteien und Wählervereinigungen erteilt werden darf. Nach § 20 Abs. 3 Satz 2 RStV darf auch keine Rundfunkveranstaltung zugelassen werden, wenn der Staat mittelbar an einem Unternehmen beteiligt und mit diesem i. S. d. § 15 AktG verbunden ist. **Verbundene Unternehmen sind nach § 15 AktG rechtlich selbständige Unternehmen, die im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz beteiligte Unternehmen (§16 AktG), abhängige und herrschende Unternehmen (§17 AktG), Konzernunternehmen (§18 AktG), wechselseitig beteiligte Unternehmen (§19 AktG) oder Vertragsteile eines Unternehmensvertrags (§§ 291, 292 AktG) sind.**⁹⁴² § 15 AktG beruht also auf einer zweistufigen Struktur. Zum einen muss es sich um zwei selbständige Unternehmen handeln. Zum anderen muss ein Tatbestand i. S. d. §§ 16 bis 19, 291 f. AktG vorliegen; dies ist u. a. der Fall, wenn ein Beherrschungsverhältnis zwischen beherrschendem und abhängigem Unternehmen i. S. d. § 17 AktG vorliegt. (1) Unternehmenseigenschaft der öffentlichen Hand i. S. d. §§ 15 ff. AktG Die Unternehmensqualität setzt im Grundsatz voraus, dass ein Aktionär **neben seiner Beteiligung an der Aktiengesellschaft noch anderweitige wirtschaftliche Interessenbindungen hat, die nach Art und Intensität** ernsthaft die Besorgnis begründen, **er könne außerhalb der Gesellschaft** liegende Sonderinteressen **zum Nachteil der Gesellschaft geltend machen.**⁹⁴³ Gersdorf kritisiert, dass das Vorliegen des Kriteriums der Verfolgung wirtschaftlicher Sonderinteressen nicht zur Voraussetzung des Versagungsgrundes gemacht

942 Vgl. hierzu Emmerich, in: Emmerich/Habersack, § 15 AktG, Rn. 1 ff; Oetker, in: Erfurter Kommentar, § 15 AktG, Rn. 1 ff; Hülfer, § 15 AktG, Rn. 1 ff.; Bayer, in: MüKo, § 15

943 Vgl. nur BGHZ 69, 334, 337; 95, 330, 334 f.; 107, 7, 17; 115, 187, 190; 122, 123, 126;

Textstelle (Originalquellen)

in § 71 Abs 1 Z 2.⁶⁶⁶ 666 Schroeder, Finanzielle Unterstützung, 221; ebenso Lutter in KöKo3, § 71a Rz 63; Oechsler in MüKo3, § 71a Rz⁶⁶⁶ 47; ders in MüKo3, § 71 Rz 139.⁶⁶⁷ 667 LG Mainz 11 HKO 16/04, 27.8.2004, NZG 2005, 325.⁶⁶⁸ 668 **Verbundene Unternehmen sind rechtlich selbständige Unternehmen, die im Verhältnis zueinander in⁶⁶⁸ Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen (§ 16 dAktG), abhängige und⁶⁶⁸ herrschende Unternehmen (§ 17 dAktG), Konzernunternehmen (§ 18 dAktG), wechselseitig beteiligte⁶⁶⁸ Unternehmen (§ 19 dAktG) oder Vertragsteile eines Unternehmensvertrags (§§ 291, 292) sind; vgl § 15**

der Subjekte stets zu berücksichtigen sind.⁸³⁷ Gemäß § 15 AktG sind verbundene Unternehmen rechtlich selbständige Unternehmen, die im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit **beteiligte Unternehmen (§ 16 AktG), abhängige und herrschende Unternehmen (§ 17 AktG), Konzernunternehmen (§ 18 AktG), wechselseitig beteiligte Unternehmen (§ 19 AktG)⁸³⁸ oder Vertragsteile eines Unternehmensvertrags (§§ 291 und 292 AktG)⁸³⁹ sind.** Eine Mehrheitsbeteiligung, das Abhängigkeitsverhältnis und der Konzern lassen eine einheitliche wirtschaftliche Leitung vermuten. Diese ist grundsätzlich dann gegeben, wenn rechtlich selbständige Einheiten

der Substanz der abhängigen Gesellschaft zugunsten des herrschenden Unternehmens³¹¹. Potentiell herrschendes "Unternehmen" in Bezug auf eine Aktiengesellschaft ist nach diesem teleologischen Unternehmensbegriff jeder Aktionär, der **neben seiner Beteiligung an der Aktiengesellschaft noch anderweitige wirtschaftliche Interessenbindungen hat, die nach Art und Intensität** die ernsthafte Besorgnis begründen, **er könne** deshalb seinen Einfluß aus der Mitgliedschaft **zum Nachteil der Aktiengesellschaft geltend machen**³¹². Die wirtschaftlichen Interessenbindungen **außerhalb der Gesellschaft** können

- 58 Finanzielle Unterstützung des Aktie..., 2009, S. #P361#worden.#A#
- 59 Zmuda, Piotr: Outsourcing bei Banken, 2006, S. 247
- 60 Die GmbH Co. KGaA als abhängiges Ün..., 2003, S. 48

Textstelle (Prüfdokument) S. 253

die Definition des konzernrechtlichen Unternehmensbegriffs bereits modifiziert.⁹⁴⁹ Es reicht aus, wenn die öffentliche Hand an einem Rechtsträger in privater Rechtsform beteiligt ist. **Körperschaften des öffentlichen Rechts** sind schon **dann als Unternehmen im konzernrechtlichen Sinne** anzusehen, **wenn sie lediglich ein in privater Rechtsform organisiertes Unternehmen beherrschen.** 930 Dieser Ausdehnung des Unternehmensbegriffs im Konzernrecht für den Bereich privatwirtschaftlicher Betätigung der öffentlichen Hand bedarf es, um **der Gefahr einer einseitigen Förderung öffentlicher Aufgaben und politischer Ziele zu Lasten von** Minderheitsaktionären begegnen zu können. **Denn anders als bei privaten Aktionären ist** nach zutreffender Ansicht des BGH **bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Regelfall davon auszugehen, dass sie sich bei der Ausübung ihres Einflusses** auf die beherrschte Aktiengesellschaft **nicht nur von typischen Aktionärsinteressen, sondern auch von anderen Interessen leiten lassen, nämlich solchen, die aus ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgabenstellung herrühren.**⁹⁵¹ Diese Interessenkollision **ist von der gleichen Art wie der** Konflikt, dem das Konzernrecht steuern soll. Sie birgt überdies für Minderheitsgesellschafter ebenso große Gefahren in sich wie diejenigen, die durch eine anderweitige Beteiligung eines privaten Mehrheitsaktionärs auftreten können.⁹⁵² Eine anderweitige wirtschaftliche Interessenbindung ist somit bei

949 Vgl. grundlegend BGHZ 135, 107, 113 f.

951 BGHZ 135,107, 114; Bayer, in: MüKo, § 15 AktG, Rn. 39.

952 BGHZ 135, 107, 114; Raiser, ZGR 1996, 458, 465.

Textstelle (Originalquellen)

Modifikationen des Unternehmensbegriffs auf den eingetragenen Verein überträgt. Nach dieser Rechtsprechung sind **Körperschaften des öffentlichen Rechts** bereits **dann als Unternehmen im konzernrechtlichen Sinne** zu qualifizieren, **wenn sie lediglich ein in privater Rechtsform organisiertes Unternehmen beherrschen**, weil nur auf diese Weise **der Gefahr einer einseitigen Förderung öffentlicher Aufgaben und politischer Ziele zu Lasten von** Minderheitsgesellschaftern begegnet werden könne.⁹⁰ Bei einem Verein mit ausgegliederter Bundesliga-Mannschaft ist die Gefahr der einseitigen Förderung seiner Interessen z.B. Abzug finanzieller Mittel zur Förderung des einer anderen Gesellschaft - letztendlich bei 10 zulässigen Mandaten auch mit anderen Aufsichtsratsstätigkeiten - in einen Interessenkonflikt⁷⁷ geraten. Für die öffentliche Hand als Aktionär hat der BGH ausgeführt⁷⁸ : **"Denn anders als bei privaten Aktionären ist bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Regelfall davon auszugehen, daß sie sich bei der Ausübung ihres Einflusses ... nicht nur von typischen Aktionärsinteressen, sondern auch von anderen Interessen leiten lassen, nämlich solchen, die aus ihrer öffentlichen Aufgabenstellung herrühren"**. Bei der Frage nach der Abgrenzung stößt man fast unweigerlich auf HEW/Janssen. Im Fall HEW/Janssen ging es um die Teilnahme

je ein Legenest mit davor angebrachten Nippeltränken und ein Kotband auf dem sich aber, außer 2 Sitzstangen, auch noch 2 Futterbänder befinden. Der gangseitige Rand des Kotbandes **ist von der gleichen Art, wie der**, der fensterseitigen Segmente. Der Abstand vom unteren Kotband der mittleren Volierensegmente zum Nestbalkon beträgt 70 cm und von der Doppelsitzstange zum Nestbalkon sind es 74 cm. Die

- 61 Auswirkungen der Insolvenz auf die ..., 2008, S. 25
- 62 Kommunale Aufsichtsratsmitglieder: ..., 1999, S. 79
- 62 Kommunale Aufsichtsratsmitglieder: ..., 1999, S.
- 63 class gs ctg2 von uni-muenchen.deun..., 2006, S. 42

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

140

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 254

Entscheidend ist allein, ob die öffentliche Hand ein in privater Rechtsform organisiertes Unternehmen beherrscht. Ein Beherrschungsverhältnis i. S. d. § 20a Abs. 3 Satz 2 RStV kann sich gem. § 15 AktG auch aus § 17 AktG ergeben. Nach § 17 Abs. 1 AktG sind **abhängige Unternehmen** rechtlich selbstständige **Unternehmen, auf die ein anderes Unternehmen (herrschendes Unternehmen) unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss ausüben kann. Von einem in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen wird vermutet, dass es von dem an ihm mit Mehrheit beteiligten Unternehmen abhängig ist (§ 17 Abs. 2 AktG).** Doch auch eine Minderheitsbeteiligung kann beherrschenden Einfluss vermitteln. Dies wird im Konzernrecht nach allgemeiner Ansicht dann angenommen, wenn sich eine sog. Hauptversammlungsmehrheit in der Hand eines Aktionärs befindet.⁹⁵⁴ Eine solche liegt vor, wenn

⁹⁵⁴ Vgl. nur BGHZ 69, 334, 337; Bayer, in: MüKo, § 17 AktG, Rn. 35; Emmerich, in: Emmerich/Habersack, § 17 AktG, Rn. 19.

Textstelle (Originalquellen)

Anteilen sowie aus ⁸⁴³ Anteilen, die nach Absatz 2 Satz 3 eigenen Anteilen gleichstehen, abzusetzen." (§ 16 Abs. 3 AktG).⁸⁴⁴ 844 Vgl. Wöhe (2005), S. 298 f.⁸⁴⁵ 845 Gemäß § 17 Abs. 1 AktG gilt: "**Abhängige Unternehmen** sind rechtlich selbstständige **Unternehmen, auf ⁸⁴⁵ die ein anderes Unternehmen (herrschendes Unternehmen) unmittelbar oder mittelbar** einen beherrschenden Einfluss ausüben kann."⁸⁴⁶ 846 Vgl. Wöhe (2005), S. 299 ff. Neben diesen Unterordnungskonzernen existieren gem. § 18 Abs. 2 AktG ⁸⁴⁶ sog. Gleichordnungskonzerne. Sie "sind rechtlich selbstständige Unternehmen, ohne dass das eine

Vermögen des Inhabers sind. § 17 Abhängige und herrschende Unternehmen (1) Abhängige Unternehmen sind rechtlich selbstständige Unternehmen, auf die ein anderes Unternehmen (herrschendes Unternehmen) unmittelbar oder mittelbar einen **beherrschenden Einfluß ausüben kann. (2) Von einem in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen wird vermutet, daß es von dem an ihm mit Mehrheit beteiligten Unternehmen abhängig ist. § 18 Konzern und Konzernunternehmen (1) Sind ein herrschendes und ein oder mehrere abhängige Unternehmen unter der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens zusammengefaßt, so bilden sie einen Konzern;**

- 59 Zmuda, Piotr: Outsourcing bei Banken, 2006, S. #P366#beitragen.#A#
- 64 Aktiengesetz, 1965, S. #P6#abhängigen -

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

141

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 254

der nominale Anteil am Kapital oder an Stimmrechten, sondern der tatsächliche Einfluss auf die Programmgestaltung oder die Programminhalte. 938 Die **Garantie der Rundfunkfreiheit** gegenüber dem Staat erschöpfe sich nicht **in dem Beherrschungsverbot**, sondern es solle vielmehr **jede politische Instrumentalisierung des Rundfunks ausgeschlossen werden**.⁹⁵⁹ Der Gesetzgeber könne z. B. Einwirkungsmöglichkeiten **auf die** Unternehmensstrategie, die sich auch für Minderheitsgeschafter aus der Möglichkeit der Ausübung von Informations- und Kontrollrechten, der Ablehnung von Beschlüssen, die der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, der Möglichkeit

959 BVerfGE 90, 60, 88; BVerfG, MMR 2008, 591, 594; vgl. dazu Holznagel, MMR 2008,

Textstelle (Originalquellen)

Gesellschaft beherrscht, die Rundfunksendungen veranstaltet (vgl. BVerfGE 12, 205 [263]). **In dem Beherrschungsverbot** erschöpft sich die **Garantie der Rundfunkfreiheit** gegenüber dem Staat aber nicht. Vielmehr soll **jede politische Instrumentalisierung des Rundfunks ausgeschlossen werden**. 147 Dieser Schutz bezieht sich nicht nur **auf die** manifesten Gefahren unmittelbarer Lenkung oder Maßregelung des Rundfunks. Er umfasst vielmehr auch die subtileren

- 65 BVerfGE 90, 60 - 8. Rundfunkentsche..., 1994, S.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

142

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 255

vom Gesetzgeber herzustellende angemessene Zuordnung der verschiedenen Rechtspositionen.⁹⁶¹ Der Verweis des § 20a Abs. 3 Satz 2 RStV auf § 17 AktG ist daher nicht zu unbestimmt, sondern verfassungsgemäß. Es könnte allenfalls überlegt werden, auch in diesem Bereich auf § 28 RStV abzustellen, **da es hier wie im Fall der Konzentrationskontrolle um den Durchgriff eines Unternehmens auf einen Veranstalter geht. Für die mittelbare Beteiligung des Staates würden nach § 28 RStV auch § 15 AktG und damit § 17 AktG gelten, so dass sich dieselben Fragen stellen wie beim jetzigen § 20a Abs. 3 Satz 2 RStV. Auf den Veranstalter wäre der Einfluss aber immer abgeschwächt, weil direkt nur eine 25%ige Beteiligung in Betracht kommt. cc)** IPTV und Mobile TV Die Telekommunikationsunternehmen, die IPTV und Mobile TV anbieten, sind teilweise noch im Staatsbesitz. Dies macht **bei der** France Telecom SA und damit auch ihrer 100%- Mobilfunktochter Orange noch 22,01 %, **bei der** DTAG und

961 Ebd.

● **17%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

ein Minderheitsgesellschafter faktisch den Einfluss eines Mehrheitsgesellschafters hat. Dies kann etwa mit Blick auf die Telekom zu Unklarheiten führen. Hier wäre möglicherweise eine Klarstellung anzustreben. **Da es hier wie im Fall der Konzentrationskontrolle um den Durchgriff eines Unternehmens auf einen Veranstalter geht,** wäre es jedenfalls sinnvoll, auch im Bereich der Beteiligung des Staates an einem Unternehmen auf die Zurechnungsnorm des § 28 RStV abzustellen. Auch Vetopositionen des Staates können

die Zurechnungsnorm des § 28 RStV abzustellen. Auch Vetopositionen des Staates können die Meinungsbildung im Rundfunk gefährden. **Für die mittelbare Beteiligung des Staates würde nach § 28 RStV auch § 15 AktG gelten, so dass sich dieselben Fragen stellen wie beim jetzigen Entwurf. Auf den Veranstalter wäre der Einfluss aber immer abgeschwächt, weil direkt nur eine 25%ige Beteiligung in Betracht kommt.** 4. Regelungen zu den Organisationen, §§ 35 ff. Zu den Regeln zu den Organisationen möchten wir folgendes anmerken: Die Zusammensetzung der Prüfausschüsse der ZAK bleibt unklar. **Bei der** Regelung

- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S. 13

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

143

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 259

werden.⁹⁷⁸ Aus dem Grundrechtsschutz der DTAG aus Art. 12, 14 GG kann nicht zugleich ein Schutz aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG hergeleitet werden. Art. 19 Abs. 3 GG sieht zwar die Geltung der Grundrechte für (inländische) juristische Personen ausdrücklich vor, allerdings nur, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Art. 19 Abs. 3 GG verweist auf die Eigenart der einzelnen Grundrechtsbestimmungen, wie sie sich namentlich aus der Natur der durch sie geschützten Interessen und der jeweiligen Schutzgegenstände des Grundrechts ergibt.⁹⁷⁹ Die Grundrechte sind daher nur aus sich selbst, nicht in ihrer Abgrenzung von anderen Grundrechten zu entwickeln.⁹⁸⁰ Zwar sind die Grundrechte als umfassendes System zu begreifen. Aber die wirtschaftlichen Grundrechte (Eigentum, Vertragsfreiheit, Berufsfreiheit) einerseits und die demokratischen Grundrechte (Meinungsfreiheit, Rundfunkfreiheit etc.) andererseits verfolgen jeweils eine andere Schutzrichtung.⁹⁸¹ Wer Grundrechtsträger ist, lässt sich nicht generell beantworten. Diese Frage ist jeweils - insbesondere bei

978 Vgl. Ossenbühl, Grundsätze der Grundrechtsinterpretation, Rn. 26.

979 Sachs, Grundrechte, Teil A 6, Rn. 43 u. 63.

980 Vgl. Bleckmann, Staatsrecht II, § 8, Rn. 42.

981 Vgl. ebd., Rn. 52 f.

Textstelle (Originalquellen)

Zahl der Mitglieder oder die Unternehmensgröße meine.² 5². Die abgestufte Schutzwirkung der Grundrechte für juristische Personen (Art. 19 Abs. 3 GG) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind (Art. 19 Abs. 3 GG). Diese Bestimmung sollte eine eindeutige Entscheidung treffen, nachdem die vermehrte Ausgestaltung der Grundrechte zu allgemeinen Menschenrechten es zweifelhaft erscheinen lassen mußte, ob auch juristische Personen

den Grundrechten, geregelt werden, die der betreffenden Freiheit sachlich am nächsten stehen. Diesen Satz gibt es im deutschen Verfassungsrecht aber nicht. Die Grundrechte sind insoweit nur aus sich selbst, nicht in ihrer Abgrenzung von anderen Grundrechten zu entwickeln. Deshalb kann eine bestimmte Freiheit aus mehreren Grundrechten fließen. Die durch die unterschiedliche Schrankenziehung der Grundrechte dann erforderliche Abgrenzung erfolgt nur durch die Lehre der

bei allen rational entwickelten, auf Dauer angelegten Texten - ganz besonders wichtig. Oben wurde schon hervorgehoben, daß das GG mit den Art. 1 bis 3 sich dafür entschieden hat, die Grundrechte als umfassendes System zu begreifen. Das bedeutet, daß auf der einen Seite die Menschenwürde des Art. 1 I GG so auszulegen ist, daß dem Art. 1 III GG entsprechend die folgenden Einzelgrundrechte, insbesondere die allgemeine Handlungsfreiheit

- 66 class gs ctg2 von uni-muenchen.deun..., 1985, S. 46
- 67 Bleckmann, Albert: Staatsrecht II -..., 1989, S. 90
- 67 Bleckmann, Albert: Staatsrecht II -..., 1989, S. 93

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

144

Textstelle (Prüfdokument) S. 265

der Rundfunkfreiheit nicht darauf verwiesen werden, spürbare Störungen der Meinungsvielfalt oder erhebliche Beeinträchtigungen der Staatsfreiheit abzuwarten, bevor er regelnd und begrenzend tätig wird. Er muss im Rahmen seiner Ausgestaltungsverantwortung bereits entsprechenden Gefahren effektiv begegnen können, weil einmal eingetretene Fehlentwicklungen - wenn überhaupt - nur bedingt und nur unter erheblichen Schwierigkeiten rückgängig gemacht werden können.¹⁰¹¹ Der DTAG wäre demnach die Zulassung für ein eigenes IPTV- oder Mobile TV-Angebot also schon nach § 20a Abs. 3 RStV zu verweigern. 2.) Sachliche Zulassungsvoraussetzungen Sofern andere Antragssteller von IPTV- und Mobile TV-Angeboten als die

1011 BVerfGE 57, 295, 323.

Textstelle (Originalquellen)

in besonderem Maße gefährdet durch eine Entstehung vorherrschender Meinungsmacht. Der Gesetzgeber ist daher verfassungsrechtlich zu Vorkehrungen verpflichtet, welche geeignet sind, einer solchen Entwicklung entgegenzuwirken.² Gerade weil einmal eingetretene Fehlentwicklungen wenn überhaupt nur bedingt und nur unter erheblichen Schwierigkeiten rückgängig gemacht werden könnten, liege es in der Verantwortung des Gesetzgebers, dass ein Gesamtangebot bestehe, in dem die für die freiheitliche Demokratie konstitutive Meinungsvielfalt zur Darstellung gelange.³ Hierzu

- 68 Die Zukunft der Kontrolle der Meinu..., 2006, S. 8

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

145

Textstelle (Prüfdokument) S. 268

Anbieters vergleichbarer Telemedien, aber oberhalb des nur durch eine minimale Regulierung im Telekommunikationsrecht des Bundes erfassten Telekommunikationsdiensteanbieters.¹⁰¹⁸ Daher ist der Plattformbetreiber auch von diesen beiden abzugrenzen.¹⁰¹⁹ Die Legaldefinition des Plattformanbieters bildete das Herzstück des Änderungsvertrages, **da sie die Grundlage für den Regelungsgehalt der restlichen Vorschriften bildet.** Sie wurde im Laufe des Konsultationsprozesses heftig diskutiert und mehrfach überarbeitet.¹⁰²⁰ Der Gesetzgeber entschied sich gegen **eine von Seiten der Inhalteanbieter geforderte Ausdifferenzierung der Rechtsfolgen nach Art der Plattform und Grad der Integration.** Anstatt **die unterschiedlichen Plattformmodelle nach Gefährdungstypologien** und beispielsweise nach Basis- und Premiumplattformen **abgestuft zu definieren und entsprechend zu regulieren,** wählten die Länder eine einheitliche Plattformdefinition und eine für alle Plattformbetreiber übergreifende Regelung. Anbieter einer Plattform ist nunmehr gem. § 2

Textstelle (Originalquellen)

zu kurz und sollte an zahlreichen Stellen den jeweiligen Gefährdungslagen für Inhalteanbieter besser Rechnung tragen. II. Zentrale Forderungen 1. Plattformdefinition Die Definition des Plattformbegriffs ist besonders relevant, **da sie die Grundlage für den Regelungsgehalt der restlichen Vorschriften bildet.** Die einzelnen Definitionen sind bislang sehr allgemein gehalten. Die allgemeine Definition wird allerdings in den Vorschriften zur Weiterverbreitung nicht mehr in einzelne Fallgestaltungen untergliedert. Insoweit

einer Programmkategorie oder eines Programmgenres (Genre-Bouquets) unter einem elektronischen Programmführer und/oder Navigator." 2. Plattform Auf **eine von Seiten der Inhalteanbieter** in der vorangegangenen Diskussion **geforderte Ausdifferenzierung der Rechtsfolgen nach Art der Plattform und Grad der Integration** wird insgesamt verzichtet, was der in der Praxis relevanten Vielzahl der anzutreffenden Konstellationen mit ihren unterschiedlichen Gefährdungspotentialen nicht gerecht wird. Wir regen an, **die unterschiedlichen Plattformmodelle nach Gefährdungstypologien abgestuft zu definieren und entsprechend zu regulieren.** Der Rundfunk-/Medienmarkt unterscheidet im Wesentlichen drei unterschiedlich vielfaltsbeeinflussende Arten von Plattformen: Verbreitungsplattformen (u.a. Astra, KDG, Unitymedia, T- Systems, T-Com); hier entscheidet der Plattformbetreiber selbst unmittelbar oder

vom 04.03.2009, abrufbar unter:

- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S.

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

146

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 268

Abs. 2 Nr. 12 RStV, wer auf digitalen Übertragungskapazitäten oder digitalen Datenströmen Rundfunk und vergleichbare Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind) auch von Dritten mit dem Ziel zusammenfasst, diese Angebote als Gesamtangebot zugänglich zu machen oder wer über die Auswahl für die Zusammenfassung entscheidet.

Textstelle (Originalquellen)

--

--

● 32% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

147



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 268

Allerdings klammert § 2 Abs. 2 Nr. 12, 2. Hs. RStV diejenigen Anbieter aus dem Begriff des Plattformanbieters aus, die **Rundfunk oder vergleichbare Telemedien ausschließlich** vermarkten. Trotz dieser Einschränkung ist der Begriff weit gefasst und erfasst ganz unterschiedliche Phänomene.¹⁰²¹ Fällt

1018 Hartstein/Ring/Kr eile, § 2 RStV, Rn. 42.

1019 Vgl. Begründung zum 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, LT BW, Drs. 14/2705, 26.

1020 Siehe auch Schütz, MMR 9/2007, X, XI; Grewenig, ZUM 2009, 15, 17 f.

1021 Kritisch hierzu schon Schütz, MMR 9/2007, X, XI; vgl. auch Holznagel/Dörr/Hildebrand, Elektronische Medien, 193.

Textstelle (Originalquellen)

Abs. 2 Nr. 10 RStV, wer auf digitalen Übertragungskapazitäten oder digitalen Datenströmen Rundfunk und vergleichbare Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind) auch von Dritten mit dem Ziel zusammenfasst, diese Angebote als Gesamtangebot zugänglich zu machen, oder wer über die Auswahl für die Zusammenfassung entscheidet; Plattformanbieter ist nicht, wer **Rundfunk oder vergleichbare Telemedien ausschließlich** vermarktet. Damit befindet sich der Plattformanbieter in der Transportkette zwischen dem Inhabezulieferer, also einem Rundfunkveranstalter oder

- 69 verschiedene, verschiedene: Sicherung der Interoperabilität als..., 2009, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

148

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 273

Der Plattformanbieter kann, muss somit aber nicht selbst Inhaber der Übertragungsplattform und damit der technischen Infrastruktur sein. Er muss aber jedenfalls über die inhaltliche Belegung der Übertragungsplattform und Zusammenstellung entscheiden. **In erster Linie sollen Plattformen erfasst werden, die den Zugang zur Infrastruktur kontrollieren.**¹⁰⁴³ Dies ist sowohl und insbesondere bei einer eigenen technischen Infrastruktur, aber auch bei fremder technischer Infrastruktur, bei der eine Zugangskontrolle denkbar ist, möglich. Gestützt wird diese Auslegung der Notwendigkeit der Einflussnahme einer Übertragungsplattform durch

1043 So auch Christmann, ZUM 2009, 7,11.

Textstelle (Originalquellen)

Verschlüsselungssowie Programm- und Vermarktungsplattformen differenziert werden (Anmerkung: Definitionen wie oben beschrieben). Näheres regeln die Landesmedienanstalten durch Satzungen oder Richtlinien. Begründung: **In erster Linie sollen** Verteilplattformen **erfasst werden, die den Zugang zur Infrastruktur (Netz/Plattform/Endgeräte) kontrollieren.** Dies ist derzeit sowohl im Kabel (eigene technische Infrastruktur) als auch im Falle der mobilen Terrestrik (fremde technische Infrastruktur, aber Zugangskontrolle

- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S. 8

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

149

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 273

stelle noch darauf ab, dass der Plattformanbieter digitale **Übertragungskapazitäten oder** digitale Datenströme zur Verfügung stellt.¹⁰⁴⁵ Diese Formulierung konnte aber insbesondere das Geschäftsmodell der **IPTV-Betreiber** nicht hinreichend erfassen.¹⁰⁴⁶ **IPTV-Betreiber** wie die DTAG, Arcor oder **HanseNet stellen Programmanbietern keine Übertragungskapazitäten oder digitalen Datenströme zur Verfügung und vermarkten auch keine Übertragungskapazitäten oder Datenströme gegenüber diesen. Vielmehr kaufen IPTV-Anbieter das Programmangebot Dritter als Vorleistung ein, um Endkunden ein Produkt höherer Wertschöpfungsstufe anzubieten. Dieser Sachverhalt unterscheidet sich grundlegend von den Ausprägungen eines Geschäftsmodells, bei dem die Übertragungskapazität den** Pro- 1040 Anders wohl noch der Vorschlag von Hege, in: Picot/Bereczky/Freyberg (Hrsg.), Triple Play, 113. grammanbietern **zur freien Nutzung zur Verfügung gestellt wird.** Der Gesetzgeber trug diesem Umstand aber in der Endfassung des Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags Rechnung und stellt nun auf das Zusammenfassen von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien auf digitalen Übertragungskapazitäten oder digitalen Datenströmen ab. Als Beispiele dieser "

1045 Vgl. Entwurf eines 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 15.06.2007, z. B. LT-

1046 Vgl. zu den Geschäftsmodellen oben Kapitel 3, E., II. u. H., I.

Textstelle (Originalquellen)

Plattform Die gewählte Formulierung der "Zurverfügungstellung digitaler **Übertragungskapazitäten oder** digitaler Datenströme" ist eine unzureichende Beschreibung des Geschäftsmodells der **IPTV-Betreiber**. IPTV- Betreiber wie Arcor und **HanseNet stellen Programmanbietern keine Übertragungskapazitäten oder digitalen Datenströme zur Verfügung und vermarkten auch keine Übertragungskapazitäten oder Datenströme gegenüber diesen. Vielmehr kaufen IPTV-Anbieter das Programmangebot Dritter als Vorleistung ein, um Endkunden ein Produkt höherer Wertschöpfungsstufe anzubieten. Dieser Sachverhalt unterscheidet sich grundlegend von den Ausprägungen eines Geschäftsmodells, bei dem die Übertragungskapazität den** Programmanbietern zur freien Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Insofern außerdem im weiteren Text des RÄStV von "Plattformanbietern" die Rede ist, kann sich dieser Ausdruck folglich

als Vorleistung ein, um Endkunden ein eigenes Produkt anzubieten. Diese Tätigkeit unterscheidet sich grundlegend von den Ausprägungen eines Geschäftsmodells, bei dem die Übertragungskapazität den Programmanbietern **zur freien Nutzung zur Verfügung gestellt wird.** Insofern sprechen wir uns für einen der Tätigkeit der IPTV-Anbieter gerecht werdenden Begriff der "Plattform" aus. Auf keinen Fall jedoch sollte der Klammerzusatz "(oder

- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentrums..., 2007, S. 2
- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentrums..., 2007, S.

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

150

● 21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 275

gilt sowohl im mobilfunkbetreibergeführten Plattformmodell wie auch im Modell eines unabhängigen Mobile TV-Plattformbetreibers. 2.) Privilegierte Plattformen § 52 Abs. 1 Satz 2 RStV nimmt einzelne Plattformen von **der Plattformregulierung** aus und trägt damit Art. 31 der Universaldienstrichtlinie (UDRL)¹⁰⁵¹ Rechnung, der **Eingriffe nur in eng begrenzten Ausnahmefällen (erhebliche Zahl von Nutzern, Hauptmittel für die Fernsehübertragung, Zumutbarkeit, Verhältnismäßigkeit und Transparenz)** erlaubt.¹⁰⁵² Der Rundfunkänderungsstaatsvertragsentwurf vom 15.06.2007 befreite einzelne Plattformen nur von der Anzeigepflicht und auch nur dann, wenn sie eine Geringfügigkeitsgrenze von Nutzern nicht überschritten.¹⁰⁵³ § 52 Abs. 1 Satz 2 RStV geht nun

1051 Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002

1052 Hierzu ausführlich unten Kapitel 4, D., II., 2.), c).

1053 Vgl. Entwurf eines 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 15.06.2007, z. B. LT-

Textstelle (Originalquellen)

des Plattformbegriffs (s. Punkt 2.2) betrachten wir die systematische Ausgestaltung **der Plattformregulierung** im vorgelegten Entwurf insgesamt skeptisch: Maßstab für sämtliche Regulierungsansätze sollte Art. 31 Universaldienstrichtlinie sein. Dieser erlaubt **Eingriffe nur in eng begrenzten Ausnahmefällen (erhebliche Zahl von Nutzern, Hauptmittel für die Fernsehübertragung, Zumutbarkeit, Verhältnismäßigkeit und Transparenz)**. Diese nach EU-Recht erforderlichen Voraussetzungen sind derzeit jedoch nicht auf allen Übertragungswegen gegeben. Dies muss bei der

- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

151



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 276

fest, welche Anbieter konkret unter Be- der regionalen und lokalen Verhältnisse zu den privilegierten Plattformen nach § 52 Abs. 1 Satz 2 RStV zu zählen sind. a) Offene Netze Zu den privilegierten Plattformen gehören zunächst gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RStV **Plattformen in offenen Netzen (Internet, UMTS oder vergleichbare Netze), soweit sie dort über keine marktbeherrschende Stellung verfügen.** Denn in solchen **Netzen können Anbieter von Rundfunk oder Telemedien ihre Angebote unmittelbar und ohne die Zusammenfassung durch einen Plattformanbieter bereitstellen.**¹⁰³³ Hierzu gehören auch Peer-to-Peer-Plattformen wie Zattoo oder Joost)⁰⁵⁶ Es besteht zunächst kein Kapazitätsproblem und **der Nutzer kann jederzeit auf konkurrierende Angebote ausweichen.** Der Gesetzgeber sieht daher für solche Plattformen nur dann ein Regelungsbedürfnis, wenn Plattformanbieter in diesen offenen Netzen über eine marktbeherrschende Stellung verfügen. Dann ist ihre Stellung vergleichbar derjenigen eines Plattformanbieters, der eine geschlossene Plattform auf

Textstelle (Originalquellen)

Kabelkanäle, regelt das Landesrecht. § 52 Plattformen (1) Die nachstehenden Regelungen gelten für Plattformen auf allen technischen Übertragungskapazitäten. Mit Ausnahme der §§ 52a und f gelten sie nicht für Anbieter von 1. **Plattformen in offenen Netzen (Internet, UMTS oder vergleichbare Netze), soweit sie dort über keine marktbeherrschende Stellung verfügen,** 2. Plattformen, die sich auf die unveränderte Weiterleitung eines Gesamtangebotes beschränken, das den Vorgaben dieses Abschnitts entspricht, 3. drahtgebundenen Plattformen mit in der Regel weniger als 10.000 angeschlossenen

den Bestimmungen generell nicht erfasst sind Plattformen in offenen Netzen (Nr.1). Als offene Netze sind das Internet, UMTS³ oder vergleichbare Netze zu verstehen. In offenen **Netzen können Anbieter von Rundfunk oder Telemedien ihre Angebote unmittelbar und ohne die Zusammenfassung durch einen Plattformanbieter bereitstellen.** Für solche Plattformen besteht nur im Falle einer marktbeherrschenden Stellung ein Regelungsbedürfnis. Ihre Stellung ist sodann vergleichbar einer desjenigen Plattformbetreibers, der den Zugang zu einer

dass Plattformbetreiber die auf ihrer Plattform befindlichen Angebote auswählen und damit Einfluss darauf haben, was beim Nutzer ankommt, "passen" nicht bei offenen Plattformen im Internet: **Der Nutzer kann jederzeit auf konkurrierende Angebote ausweichen** und es besteht auch kein Kapazitätsproblem. Außerdem sollte der Begriff der "Dienste" zugunsten des eingeführten und gesetzlich definierten Terminus der "Telemedien" ersetzt werden. Da die

- 51 Rundfunkstaatsvertrag - DVTM, 2010, S.
- 55 Der Begriff des Anbieters einer Pla..., 2009, S. 4
- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S. 4

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

152

Textstelle (Prüfdokument) S. 276

Plattform auf Übertragungskapazitäten in einem Übertragungsweg anbietet.¹⁰⁵⁷ Der Anwendungsbereich fast aller Normen für Plattformen wird somit weitestgehend auf geschlossene Verteilstrukturen beschränkt. Die Übertragung via UMTS dürfte überdies auch aus der Plattformregulierung herausgefallen sein, weil sie auch in Zukunft kein Hauptmittel für die Fernsehübertragung i. S. d. Art. 31 UDRL bilden wird.¹⁰⁵⁸ Zudem wurde in diesem Zusammenhang wohl auch berücksichtigt, dass zum Erwerb der UMTS-Frequenzen erhebliche finanzielle Mittel aufgebracht werden mussten und diese daher nicht mit Rundfunkfrequenzen vergleichbar sind, die bisher unentgeltlich vergeben wurden.¹⁰⁵⁹ Sowohl die IPTV- als auch die Mobile TV-Plattformbetreiber verfolgen aber jedenfalls die sog. Walled-Garden-Strategie.¹⁰⁶⁰ Sie leiten das Fernsehsignal gerade

1057 Vgl. Begründung zum 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, LT BW, Drs. 14/2705,41.

1058 Schütz, MMR 9/2007, X, X f. Zu den technischen Unterschieden vgl. oben Kapitel 2, D.,

1059 Siehe zur Versteigerung von Rundfunkfrequenzen Goldhammer/Schmid/Wichmann/Duffi,

1060 Vgl. oben Kapitel 3, G, II, 1.).

Textstelle (Originalquellen)

Dies muss bei der weiteren Ausgestaltung berücksichtigt werden und sollte sich im Gesetzestext wiederfinden. Ein Beispiel dafür bildet etwa die Übertragung via UMTS, die wohl auch in Zukunft kein Hauptmittel für die Fernsehübertragung bilden wird. In diesem Zusammenhang ist schließlich auch zu berücksichtigen, dass zum Erwerb der UMTS-Frequenzen erhebliche finanzielle Mittel aufgebracht werden mussten. Auch insoweit ist

den gleichzeitigen Empfang von Rundfunkprogrammen ist bei der Mobilfunktechnologie UMTS auch zukünftig auszuschließen, dass hier ein relevanter Rundfunkübertragungsweg entstehen kann. Nicht vergessen werden darf schließlich, dass zum Erwerb der UMTS-Frequenzen erhebliche finanzielle Mittel aufgebracht werden mussten, die die Unternehmen im Vertrauen auf das Ausbleiben einer weitgehenden medienrechtlichen Regulierung getätigt haben. Auch insoweit ist UMTS nicht mit Rundfunkfrequenzen zu vergleichen; die weitreichenden

- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S.
- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S. 2

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

153

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 277

Nr. 2 RStV Plattformen, bei denen sich der Anbieter **auf die unveränderte Weiterverbreitung eines Gesamtangebotes** beschränkt, **das den Vorgaben des Abschnittes** zur Plattformregulierung entspricht. Hierbei soll **es sich** ausweislich der Gesetzesbegründung **insbesondere um** solche Plattformanbieter handeln, **die von höheren Netzebenen das Gesamtangebot unverändert übernehmen und an den Endkunden weiterleiten.**¹⁰⁶² Der Gesetzgeber hatte damit vor allem die Netzebene 4-Betreiber im Auge, die aus der politisch geschuldeten Trennung der Netzebenen beim Breitbandkabelnetz entstanden sind.¹⁰⁶³ Im Fall der Beschränkung auf die unveränderte Weiterleitung besteht kein Regelungsbedürfnis, da dann

¹⁰⁶² Vgl. Begründung zum 10. Rmdfunkänderungsstaatsvertrag, LT BW, Drs. 14/2705, 41.

¹⁰⁶³ Siehe zu den verschiedenen Netzebenen oben Kapitel 2, B., I., 2.).

Textstelle (Originalquellen)

Plattformen, deren Anbieter sich **auf die unveränderte Weiterverbreitung eines Gesamtangebotes** beschränken, **das den Vorgaben des V. Abschnittes** entspricht (Nr. 2). Hierbei handelt **es sich insbesondere um** Plattformbetreiber, **die von höheren Netzebenen das Gesamtangebot unverändert übernehmen und an den Endkunden weiterleiten.** Der das Angebot zusammenfassende Anbieter muss den Regelungen bereits genügen, eine Regulierung erscheint insoweit nicht erforderlich. Die Nr. 2 erfasst jedoch nur solche Betreiber, die auch als

- ⁵⁵ Der Begriff des Anbieters einer Pla..., 2009, S. 4

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

154

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 277

ist aber wohl nicht nur **auf die** Netzebene-4-Betreiber des Breitbandkabelnetzes limitiert, sondern greift zudem auch nur dann, wenn der Anbieter überhaupt als Plattformanbieter auftritt. Beschränkt er sich schon nur **auf die** Telekommunikationsdienstleistung, unterfällt er **bereits nicht der Definition eines Plattformanbieters nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 RStV**. Für IPTV- und Mobile TV-Plattformbetreiber ist diese Vorschrift nicht von Relevanz. Selbst wenn sie sich auf die Simulcast-Übertragung bereits bestehender Programme beschränken sollten, so leiten sie nicht ein Gesamtangebot eines anderen Plattformanbieters (z. B.

Textstelle (Originalquellen)

erforderlich. Die Nr. 2 erfasst jedoch nur solche Betreiber, die auch als Anbieter einer Plattform auftreten. Beschränken sie sich lediglich **auf die** reine Telekommunikationsdienstleistung, unterfallen sie **bereits nicht der Definition eines Plattformanbieters nach § 2 Abs. 2 Nr. 10.**⁴ Nr. 3 und Nr. 4 enthalten Ausnahmen für kleinere Plattformen. Insbesondere im Bereich der kabelgebundenen Plattformen sind viele Kleinstnetze vorhanden, die aufgrund marginaler Meinungsbildungsrelevanz keiner weiteren Aufsicht

- 55 Der Begriff des Anbieters einer Pla..., 2009, S. 4

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

155

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 278

anwendbar. c) "De minimis"-Grenze § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 RStV enthalten schließlich Ausnahmen für kleinere Plattformen, bei denen es keiner bundesweiten Aufsicht bedarf. Sie sollen somit auch dem Erfordernis des Art. 31 UDRL Rechnung tragen, der eine **Regulierung nur für solche Kommunikationsnetze für zulässig erklärt, die von einer erheblichen Zahl von Nutzern als Hauptmittel für die Fernsehübertragung genutzt werden.**¹⁰⁶⁵ Damit soll ein Übermaß an Regulierung verhindert und Entwicklungsmöglichkeiten für neue Angebote geschaffen werden. Die Größe der nicht erfassten Netze legt § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 RStV mit 10.000 angeschlossenen Wohneinheiten bei drahtgebundenen Plattformen und § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 RStV mit 20.000 Nutzern bei drahtlosen Plattformen fest. Die Größenordnungen der Nr. 3 und 4 sind dabei insoweit vergleichbar, da in einem Haushalt bzw. einer angeschlossenen Wohneinheit im Durchschnitt auch mehr als eine Person lebt.¹⁰⁶⁶ Das Anknüpfen an eine Bagatellgrenze ist nicht unüblich. Im Rahmen der Einstufung eines Dienstes als Rundfunk verlangen die Landesmedienanstalten und die KEK beispielsweise minimal 500 Kunden, die das Angebot gleichzeitig

¹⁰⁶⁵ Hierzu unten Kapitel 4, D., II., 2.) c), bb).

¹⁰⁶⁶ Vgl. Begründung zum 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, LT BW, Drs. 14/2705, 41.

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

hätte es nahe gelegen, entsprechende Einschränkungen insgesamt vor die ² Klammer zu ziehen. Den Orientierungspunkt für einen solchen Ansatz müsste dann Art. ² 31 der Universaldienstrichtlinie bilden, der **Regulierung nur für solche Kommunikationsnetze für zulässig erklärt, die von einer erheblichen Zahl von Nutzern als Hauptmittel für ² die Fernsehübertragung genutzt werden.** Damit soll ein Übermaß an Regulierung verhindert und Entwicklungsmöglichkeiten für neue Angebote geschaffen werden. ² Schließlich sollte, wie eingangs bereits dargelegt, der Begriff "Plattformen mit Rundfunk ² und vergleichbaren Telemedien" einheitlich verwendet werden und nicht auf die Anzeigepflicht beschränkt werden. Gleichzeitig

und Nr. 4 enthalten Ausnahmen für kleinere Plattformen. Insbesondere im Bereich der kabelgebundenen Plattformen sind viele Kleinstnetze vorhanden, die aufgrund marginaler Meinungsbildungsrelevanz keiner weiteren Aufsicht bedürfen. **Die Größe der nicht erfassten Netze legt Nr.3 mit 10.000 angeschlossenen Wohneinheiten bei drahtgebundenen Plattformen und Nr. 4 mit 20.000 Nutzern bei drahtlosen Plattformen fest.** Die Größenordnung der Nummern III. Persönliche Voraussetzungen Der Anbieter einer Plattform ist gemäß § 52 Abs. II persönlichen Anforderungen unterstellt. Demnach muss er als natürliche oder juristische Person auch diejenigen

des ¹ Rundfunkstaatsvertrages i.d.F. des Art. 1 des Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 19.12.2007, in Kraft getreten ¹ am 01.09.2008 ² 2 Begründung zum Zehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, B., I., 2., zu Nummer 22, zu § 50 ³ 3 und 4 sind vergleichbar, da in einem Haushalt bzw. einer angeschlossenen Wohneinheit im ³ Durchschnitt mehr als eine Person leben. ³ 3 Universal Mobile Telecommunication System ⁴ 4 zur Abgrenzung zum Anbieter eines Telekommunikationsdienstes siehe: E. II. S. 10 ⁵ 5 zur Abgrenzung zum Rundfunkveranstalter siehe: E. I. S. 7 ⁶ 6 BVerfGE 57, 295 (326); 73, 118 (198) ⁷ 7 BVerfGE 73, 118 (198 f.) ⁸ 8 Begründung zum

- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentrums..., 2007, S. #P322#abzulehnen.#A#
- 55 Der Begriff des Anbieters einer Pla..., 2009, S. 4
- 55 Der Begriff des Anbieters einer Pla..., 2009, S. 1

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

156



Textstelle (Prüfdokument) S. 278

mehr als eine Person lebt.¹⁰⁶⁶ Das Anknüpfen an eine Bagatellgrenze ist nicht unüblich. Im Rahmen der Einstufung eines Dienstes als Rundfunk verlangen die Landesmedienanstalten und die KEK beispielsweise minimal 500 Kunden, die das Angebot gleichzeitig nutzen.¹⁰⁶⁷ Im JMStV wurde im Zusammenhang mit dem Erfordernis der Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten für Anbieter von Telemedien gem. § 7 Abs. 2 JMStV eine Grenze von 10 Mio. Zugriffen im Monatsdurchschnitt als Grenze vorgesehen.¹⁰⁶⁸ Im allgemeinen Kartellrecht muss eine Wettbewerbsbeschränkung spürbar sein, so dass auch hier Bagatellfälle vom Kartellverbot des Art. 81 EG nicht erfasst werden.¹⁰⁶⁹ Kritisch anzumerken ist allenfalls, dass für Plattformen mit weniger als 10.000 angeschlossenen

1066 Vgl. Begründung zum 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, LT BW, Drs. 14/2705, 41.

1067 So jetzt auch explizit § 2 Abs. 3 Nr. 1 RStV; schon vorher DLM, Überarbeitung des dritten Strukturpapiers, 6 u. 8; KEK, Pressemitteilung v. 16.11.2007, 1. Hierzu auch oben unter Kapitel 4, B., III. und Holznagel/Ricke, IPTV, in: Klumpp/Kubicek/Roßnagel/Schulz,

1068 Siehe hierzu Erdemir, in: Spindler/Schuster (Hrsg.), § 7 JMStV, Rn. 9 ff.

1069 Vgl. Bunte in: Langen/Bunte (Hrsg.), Europäisches Kartellrecht, Art. 81, Rn. 3; Gippini-

Textstelle (Originalquellen)

Gleichzeitig soll in Satz 2 des Abs. 2 eine "Bagatellgrenze" eingezogen werden, unterhalb derer keine Anzeigepflicht besteht. Hierzu sind allerdings noch keine konkreten Vorschläge im Entwurf enthalten. Im JMStV wurde im Zusammenhang mit dem Erfordernis der Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten eine Grenze von 10 Mio. Zugriffen im Monatsdurchschnitt eines Jahres als Grenze vorgesehen, eine Nutzergrenze ist dort nicht vorgesehen (§ 7 JMStV). Aus Sicht des VPRT sollte Nr. 1 konkretisiert und durch eine flexible Ermächtigung für

- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S. 17
- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S. 18

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

157

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 279

allenfalls, dass für **Plattformen mit weniger als 10.000 angeschlossenen Wohneinheiten** noch nicht einmal eine Anzeigepflicht besteht.^{1 70} Einige Landesmediengesetze befreien beispielsweise **Betreiber von** digitalen Kabelanlagen bisher bereits bei bis zu **100 angeschlossenen Wohneinheiten**, sahen aber zumindest Anzeigepflichten vor.¹⁰⁷¹ **Die verfassungsrechtlich dem Staat aufgegebenen Gewährleistungspflichten gelten nämlich auch für die an diese Anlagen angeschlossenen Teilnehmer.** Die de minimis-Grenze könnte insbesondere im Anfangsstadium die IPTV und Mobile TV-Plattformbetreiber von der Plattformregulierung befreien. Sie wird aber wohl auf Dauer nur im Bereich der kabelgebundenen Plattformen für die zahlreichen Kleinstnetze Anwendung finden.

¹⁰⁷¹ Vgl. Schütz, Kommunikationsrecht, Rn. 444; Wille/Schulz/Fach-Petersen, in: Hahn/Vesting (Hrsg.), § 52 RStV, Rn. 2.

Textstelle (Originalquellen)

erscheint es aus Sicht von ARD und ZDF mit medienrechtlichen Erfordernissen unvereinbar, dass **Betreiber von Plattformen mit weniger als 10.000 angeschlossenen Wohneinheiten** keiner Anzeigepflicht unterliegen sollen. **Die verfassungsrechtlich dem Staat aufgegebenen Gewährleistungspflichten gelten auch für die an diese Anlagen angeschlossenen Teilnehmer.** Deshalb sollte insoweit eine Orientierung an der sogenannten Bagatellgrenze in den Landesmediengesetzen beispielsweise von 1.000 angeschlossenen Wohneinheiten stattfinden. Eine Anzeigepflicht ab einer solchen Größenordnung erscheint auch

- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S. 10

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

158

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 280

der Plattformregulierung unberücksichtigt. Eine Differenzierung nach Basis- und Premiumangeboten und eine entsprechend abgestufte Regulierung erschiene zunächst nachvollziehbar. Aber insbesondere bei Mobile TV als Premiumangebot wird deutlich, dass eine solche Differenzierung den (internen) Plattformwettbewerb unberücksichtigt lässt. **Die Einflussmöglichkeiten, die ein Plattformbetreiber auf die kommunikativen Chancen im Rundfunkmarkt hat, hängen auch stark davon ab, ob auf der einen Seite die Inhalteanbieter und auf der anderen Seite die Nutzer Ausweichmöglichkeiten haben, ob also Plattformwettbewerb denkbar erscheint oder nicht.** Anders als z. B. bei offenen **Webcasting-Plattformen** ist insbesondere **der Betreiber einer Mobile TV-Plattform über DVB-H, dem** entsprechende Kapazitäten zugewiesen sind, theoretisch **in einer** komfortablen Verhandlungsposition, da Alternativkapazitäten in naher Zukunft nicht zur Verfügung stehen.¹⁰⁷⁶ Hier droht allenfalls Konkurrenz durch das leistungsschwächere, aber günstigere DVB-T. Obwohl Mobile TV also "nur" zu den Premiumangeboten zu zählen ist, ist die Missbrauchsgefahr hier zum Teil größer als bei den Basisangeboten, bei denen zumindest (

¹⁰⁷⁶ Kotterink et al, Mobile TV, 15 ff.

● **12%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Plattformbetreibermodelle in gleicher Weise erfasst, unterstellt, dass diese im Hinblick auf die Regelungsziele eher einheitlich als unterschiedlich zu regulieren sind. Dies ist zumindest zu hinterfragen. **Die Einflussmöglichkeiten, die ein Plattformbetreiber auf die kommunikativen Chancen im Rundfunkmarkt hat, hängen stark davon ab, ob auf der einen Seite die Veranstalter und Anbieter und auf der anderen die Nutzer Ausweichmöglichkeiten haben, ob also Plattformwettbewerb denkbar erscheint oder nicht.** Insofern sind dies kann man derzeit auch beobachten offene **Webcasting-Plattformen in einer** völlig anderen Wettbewerbssituation als etwa **der Betreiber einer Plattform für DVB-H, dem**

- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S. 2

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

159

Textstelle (Prüfdokument) S. 281

im Rahmen des Plattformbetriebs gelten. Plattformbetreiber von IPTV und Mobile TV müssen daher in jedem Fall diese Vorgaben beachten. a) **Verfassungsmäßige Ordnung** § 52a Abs. 1 RStV betont, dass für die Angebote in Plattformen die **verfassungsmäßige Ordnung gilt** und **die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre einzuhalten sind**. **Die Norm ist insofern** rein deklaratorisch, da **diese Bestimmungen** bereits unmittelbar gelten. Sie entspricht überdies § 54 Abs. 1 Satz 2 und 3 RStV, der die identischen Vorgaben bereits für Telemedien macht.¹⁰⁷⁷ Der Gesetzgeber gibt der Medienaufsicht aber durch § 52a Abs. 1

1077 Hierzu Waldenberger, in: Spindler/Schuster (Hrsg.), § 54 RStV, Rn. 4 f.; Held, in: Hahn/

Textstelle (Originalquellen)

Da die Betreiber einer Plattform grundsätzlich den Haftungsvorschriften des § 52 a Abs. II unterliegen, regelt § 52 a Abs. I das Verhältnis beider Regelwerke. Dieser unterstreicht, dass die **verfassungsmäßige Ordnung** gilt sowie **die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre einzuhalten sind**. **Diese Bestimmungen** gelten unmittelbar, **die Norm ist insofern** deklaratorisch. F. Rundfunk und vergleichbare Telemedien als inhaltliches Angebot eines Plattformanbieters Anbieter einer Plattform ist, wer dem Rezipienten

- 55 Der Begriff des Anbieters einer Pla..., 2009, S. 12

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

160

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 283

somit verpflichtet, möglichen "Sperrverfügungen" der Medienaufsicht nachzukommen, soweit eine solche "Sperrung" technisch möglich und ihm zumutbar ist. Dies dürfte in der Regel nur dann der Fall sein, wenn **es um die Einstellung des Gesamtprogramms (bei Entziehung oder Anordnung des Ruhens der Zulassung) oder die Untersagung bzw. "Sperrung" des gesamten Telemediums geht. In anderen Fällen wäre eine solche Anordnung wohl häufig unverhältnismäßig. Andere Verfügungen der Landesmedienanstalten (etwa die Pflicht zur Ausstrahlung einer Beanstandung, vgl. z. B. § 12 Abs. 5 NMedienG) kann der Plattformanbieter bei Programmen und Telemedien schon nicht umsetzen.**¹⁰⁸⁴ c) Veränderungs- und Vermarktungsverbot § 52a Abs. 3 Satz 1 RStV enthält schließlich ein Veränderungs- und Vermarktungsverbot, das in ähnlicher Form seit ein paar Jahren bereits aus

¹⁰⁸⁴ Siehe auch § 38 Abs. 2 RStV. Zur Beanstandung schon Holznagel/Krone, in: Spindler/

Textstelle (Originalquellen)

nicht zugänglich² machen" gesprochen werden. Auch sollte klargestellt werden, dass dieser Satz nur in den² Fällen greift, in denen **es um die Einstellung des Programms (bei Entziehung oder² Anordnung des Ruhens der Zulassung) oder die Untersagung bzw. Sperrung des² Telemediums geht.** In anderen Fällen (etwa Beanstandung eines Programms) wäre die² Anordnung des Nicht-Zugänglichmachens unverhältnismäßig.² T-Mobile, Vodafone und O2 regen daher folgende Neufassung von § 52a Abs. 2

zugänglich machen". Außerdem sollte klar gestellt werden, dass diese Alternative nur in den Fällen greift, in denen es um die Einstellung oder Untersagung des Gesamtprogramms **geht. In anderen Fällen wäre eine solche Anordnung** unverhältnismäßig. Wir bitten außerdem darum, den in § 52a Abs. 2 S. 2 RfStV-E enthaltenen Bezug "sie" durch "diese" zu ersetzen, um zu verdeutlichen, dass hiermit die Programmveranstalter bzw. Diensteanbieter

Telemediums² durchführbar ist, bedarf es keiner Umsetzung durch den Plattformbetreiber. Für den Fall,² dass eine solche Untersagung nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend ist, greift S.² 3. **Andere Verfügungen der Landesmedienanstalten (etwa die Pflicht zur Ausstrahlung einer² Beanstandung, z.B. in § 12 Abs. 5 NMedienG) kann der Plattformbetreiber bei Programmen² und Telemedien Dritter nicht umsetzen.** Es wird daher empfohlen, S. 2 zu streichen. S. 3² übernimmt den Wortlaut des § 59 Abs. 4 RStV.

- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S. #P322#abzulehnen.##
- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S.
- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S. #P322#abzulehnen.##

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

161

Textstelle (Prüfdokument) S. 283

Veränderungs- und Vermarktungsverbot, das in ähnlicher Form seit ein paar Jahren bereits aus einigen Landesgesetzen (u. a. Rheinland-Pfalz, Thüringen) bekannt ist.¹⁰⁸⁵ Nach § 52a Abs. 3 Satz 1 RStV dürfen nunmehr einheitlich für alle Länder auch die IPTV und Mobile TV-Plattformanbieter ohne Zustimmung des jeweiligen Rundfunkveranstalters dessen Programme und vergleichbare Telemedien weder inhaltlich noch technisch verändern. Sie dürfen darüber hinaus Rundfunkprogramme oder einzelne Inhalte nicht in andere Programmpakete aufnehmen oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarkten. § 52a Abs. 3 Satz 1 RStV dient somit insbesondere dem Schutz der Rundfunkveranstalter. Der Schutz, den das Urheberrecht dem Rundfunkveranstalter gewährt, bleibt hiervon unberührt.¹⁰⁸⁶ § 87 Abs. 1 UrhG garantiert den Sendeunternehmen bereits ein umfassendes, eigenes verwandtes Schutzrecht, das über den bloßen Signalschutz hinausgeht und sie davor schützt, dass ihre investitionsintensive technische und wirtschaftliche 1083 So auch schon zur Zeit der Gültigkeit des

1085 Siehe § 38a Abs. 7 ThürLMG bzw. § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 LMG Rheinland-Pfalz. Zum

1086 Vgl. Begründung zum 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, LT BW, Drs. 14/2705, 43.

Textstelle (Originalquellen)

ihrer Verbreitung aufzuspalten und nach eigenem Belieben zu vertreiben. Für dieses Spannungsverhältnis hält der Staatsvertrag, den aus der Rundfunkfreiheit als "Rundumfreiheit"¹⁷ abgeleiteten Grundsatz bereit, dass Plattformanbieter ohne Zustimmung des jeweiligen Rundfunkveranstalters, dessen Programme und vergleichbare Telemedien inhaltlich und technisch nicht verändern dürfen, die Inhalte ferner nicht in andere Programmpakete aufgenommen oder in anderer Weise entgeltlich bzw. unentgeltlich vermarktet werden sollen (§ 52a Absatz 3).¹⁸

der ein Plattformanbieter "ohne Zustimmung des jeweiligen Rundfunkveranstalters dessen Programme und Dienste (inhaltlich) nicht verändern, sowie einzelner Programmpakete sowie einzelne Programme oder Inhalte nicht in Programmpakete aufnehmen oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarkten [darf]". Die Vorgabe der allein inhaltlichen Unveränderlichkeit reicht jedoch nicht, um die wichtige Signalintegrität einschließlich des Ausschlusses einer nachträglichen Verschlüsselung durch einen Plattformbetreiber zu gewährleisten.

Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, B., I., 2., zu Nummer 3; siehe auch B., I., 2., zu Nummer 22, zu § 52¹⁶ 16 Denkbar ist ebenfalls eine Produktionsbeteiligung eines Plattformanbieters an der Entwicklung einzelner Sendehalte¹⁷ 17 vgl. etwa BVerfGE 90, 60, 88; 95, 220, 234¹⁸ 18 Der Schutz, den das Urheberrecht dem Rundfunkveranstalter gewährt, bleibt hiervon unberührt¹⁹ 19 BVerfGE 12, 205 (226 und 227); 28, 66 (85); 46, 120 (144).²⁰ 20 BVerwGE 77, 128 (131).²⁰ 21 Beck'scher TKG-Kommentar, Gersdorf, Teil B - Kommentar, A. Geschichte und Entwicklung des deutschen²⁰ Telekommunikationsrechts, C. Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten, Rn. 4²² 22 Beck'scher TKG-Kommentar,

- 55 Der Begriff des Anbieters einer Pla..., 2009, S. 9
- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S. 8
- 55 Der Begriff des Anbieters einer Pla..., 2009, S. 1

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

162

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 284

von Dritten ohne Erlaubnis und ohne Vergütung übernommen wird.¹⁰⁸⁷ Auf einen Kontrahierungszwang wie im Rahmen des § 87 Abs. 5 UrhG zu Lasten der Rundfunkunternehmen verzichtete der Rundfunkgesetzgeber aber.¹⁰⁸⁸ Das Gebot der technischen Integrität ist **praktisch bedeutsam** beispielsweise für die **Signalverschlüsselung, den Austausch, die Hinzufügung oder die Entfernung von Programm- und/oder programmbegleitenden Daten (Videotext, Mehrkanalton, Dolby Ton, SI-Daten)**. Gerade diese technischen Parameter können auch **wesentliche Qualitätsparameter für ein Programm** sein. Bei der **Verschlüsselung werden gar strukturelle Fragen der Empfangsstation und der technischen Grundversorgung (Empfangbarkeit für jedermann) berührt**.¹⁰⁸⁹ Eine Grundverschlüsselung der übertragenen Programme bei IPTV oder Mobile TV ist somit nur mit Zustimmung der Inhaltenanbieter realisierbar.¹⁰⁹⁰ **Nach § 52a Abs. 3 Satz 2 RStV** sind aber solche technischen Veränderungen möglich, **die ausschließlich einer effizienten Kapazitätsnutzung dienen und den vereinbarten Qualitätsstandard nicht beeinträchtigen**. So soll verhindert werden, dass ein Rundfunkveranstalter durch die Bündelung mehr Kapazität beansprucht als für die Verbreitung seines Angebots tatsächlich nötig ist.¹⁰⁹¹ Diese Regelung wird **somit insbesondere auch in Bezug auf die** digitalen Belegungsregeln nach § 52b RStV dem Ziel gerecht, den Plattformanbieter nicht unverhältnismäßig zu belasten.¹⁰⁹² Zugleich verhindert sie, dass die öffentlich-rechtlichen Programme ineffizient verbreitet werden und private Anbieter aufgrund der Must-Carry-Vorgaben dann keinen Platz z. B.

1088 Vgl. zum Kontrahierungszwang nach § 87 Abs. 5 UrhG nur Dreier, in: Dreier/Schulze,

1089 Hesse, ZUM 2002, 692, 694 f.

1090 Vgl. zur Grundverschlüsselung oben Kapitel 3, G., IL, 3.).

1091 Begründung zum 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, LT BW, Drs. 14/2705, 43.

1092 Vgl. ebd.

● **13%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Zustimmung des betroffenen Programmanbieters Eingriffe in die vom Anbieter zur Verfügung gestellten Sendesignale oder Bouquetdatenströme vornehmen. **Praktisch bedeutsam** wird das, wie die Erfahrung gezeigt hat, **für die Signalverschlüsselung, den Austausch, die Hinzufügung oder Entfernung von Programm- und/oder programmbegleitenden Daten (Videotext, Mehrkanalton, Dolby Ton, SI- Seite 5 von 17 Daten)**, die Veränderung der dem einzelnen Programm zugewiesenen Bitraten, etc. **Gerade diese technischen Elemente sind wesentliche Qualitätsparameter für ein Programm**. Bei der **Verschlüsselung werden gar strukturelle Fragen der Empfangssituation und der technischen Grundversorgung (Empfangbarkeit für jedermann) berührt**. Jede eigenmächtige Veränderung wäre geeignet, die Position des Programms im Wettbewerb zu schwächen. Aus diesem Grund muss es ausschließlich Sache des Programmanbieters sein, ob und

und Weiterleitungspflichten. So darf der Plattformanbieter **nach §§ 52a Abs. 3** die Programme und Telemedien weder technisch noch inhaltlich verändern und darf sie auch nicht separat vermarkten. Veränderungen, **die ausschließlich einer effizienten Kapazitätsnutzung dienen und den vereinbarten Qualitätsstandard nicht beeinträchtigen**, bleiben aber möglich. (4) Belegungsregelungen Mit Hilfe der Festlegung umfassender Belegungspflichten in § 52b RStV, die anders als noch in § 52 RStV a.F. nicht nur für Kabelanlagen, sondern für Plattformen

organisatorische Phänomene genutzt werden können, die sowohl eine Beeinflussung der Mitarbeiterzufriedenheit als auch des Mitarbeiterverhaltens und dadurch der Kundenzufriedenheit bewirken. Eine Messung dieser Dimensionen erscheint **somit insbesondere auch in Bezug auf die** Untersuchung des Zusammenhangs zwischen Mitarbeiter- und Kundenzufriedenheit zentral. Zudem ist es natürlich für ein Unternehmen grundsätzlich interessant, die wahrgenommene Kundenzufriedenheit aus Sicht der Mitarbeiter zu

- **56** Stellungnahme des Verbraucherzentrums..., 2007, S. 10
- **69** verschiedene, verschiedene: Sicherung der Interoperabilität als..., 2009, S.
- **70** Winter, Stefanie: Mitarbeiterzufriedenheit..., 2005, S. 191

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

163

Textstelle (Prüfdokument) S. 285

Satz 2 RStV gehört, muss er im Rahmen des Plattformbetriebs zudem den umfassenden Anforderungen der §§52 ff. RStV genügen. Dies gilt auch insoweit für die IPTV- und Mobile TV-Plattformbetreiber. a) Persönliche Voraussetzungen Nach § 52 Abs. 2 RStV darf **eine Plattform nur betreiben, wer den Anforderungen des § 20a Abs. 1 und 2 RStV genügt.** Die Plattformanbieter müssen damit weitestgehend die gleichen persönlichen Voraussetzungen erfüllen wie ein Rundfunkveranstalter.¹⁰⁹³ § 20a Abs. 1 Nr. 6 RStV dürfte aber insoweit nicht anwendbar sein, weil dieser voraussetzen würde, dass der Plattformbetreiber **"die Gewähr dafür bietet, dass er unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte Rundfunk veranstaltet."** Der Plattformbetrieb setzt aber eben keine Veranstaltereigenschaft voraus. Plattformanbieter sind - sofern sie keine eigene inhaltliche Verantwortung tragen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 11 RStV) - gerade keine Rundfunkveranstalter.¹⁰⁹⁴ Die Gleichstellung des Plattformanbieters mit einem Rundfunkveranstalter lässt sich jedoch ansonsten

¹⁰⁹³ Hierzu ausführlich oben Kapitel 4, C, II.

¹⁰⁹⁴ Siehe Kapitel 4, C, I.

Textstelle (Originalquellen)

legen in den Satzungen und Richtlinien nach § 53 fest, welche Anbieter unter Berücksichtigung der regionalen und lokalen Verhältnisse den Regelungen nach Satz 2 unterfallen. (2) **Eine Plattform darf nur betreiben, wer den Anforderungen des § 20a Abs. 1 und 2** genügt. (3) Private Anbieter, die eine Plattform mit Rundfunk und vergleichbaren Telemedien anbieten wollen, müssen dies mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der zuständigen Landesmedienanstalt anzeigen. Die

der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und gerichtlich verfolgt werden kann, 6. die Gewähr dafür bietet, dass sie **unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte Rundfunk veranstaltet.** (2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 6 müssen bei juristischen Personen von den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern erfüllt sein. Einem Veranstalter in der Rechtsform einer

- 51 Rundfunkstaatsvertrag - DVfM, 2010, S.

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

164

Textstelle (Prüfdokument) S. 285

RStV) - gerade keine Rundfunkveranstalter.¹⁰⁹⁴ Die Gleichstellung des Plattformanbieters mit einem Rundfunkveranstalter lässt sich jedoch ansonsten dadurch rechtfertigen, dass dem Plattformanbieter mit der Auswahlentscheidung über die Zusammenstellung des Angebotes einer Plattform eine dem Rundfunkveranstalter vergleichbare Stellung zukommt.¹⁰⁹³ Im Gegensatz zu einem Rundfunkveranstalter bedarf er allerdings keiner Zulassung. § 52 Abs. 2 RStV nimmt explizit auch nicht Bezug auf die Inkompatibilitätsvorschrift des § 20a Abs. 3 RStV, so dass auch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder sonstige staatlichen Stellen als Plattformanbieter auftreten dürfen, sofern sie den persönlichen Voraussetzungen des § 20a Abs. 1 und 2 RStV entsprechen. Der Gesetzgeber begründet dies damit, dass es bei Plattformen auf den verschiedensten Ebenen Beteiligungen aus dem staatlichen Bereich geben kann. Dies gelte sowohl auf bundesweiter Ebene als auch insbesondere im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge.¹⁰⁹⁶ Für die Anbieter von IPTV und Mobile TV kann insoweit auf die obigen Ausführungen zur Veranstalter Eigenschaft verwiesen werden.¹⁰⁹⁷ Im Hinblick auf § 20a Abs. 1 RStV ergeben sich keine Besonderheiten. Den Anforderungen des § 20a Abs. 2 RStV genügen sie

1094 Siehe Kapitel 4, C, I.

1096 Ebd.

1097 Siehe oben Kapitel 4, C, I., 3.).

Textstelle (Originalquellen)

Gleichstellung des Plattformanbieters mit einem Rundfunkveranstalter ist gerechtfertigt, da ihm mit der Auswahlentscheidung über die inhaltliche Zusammenstellung des Angebotes auf der Plattform eine vergleichbare Position zukommt.⁵ Im Gegensatz zu einem Rundfunkveranstalter bedarf er hingegen keiner Zulassung, für Plattformbetreiber besteht eine Anzeigeverpflichtung. Das BVerfG verlangt dem Gesetzgeber ab, hinsichtlich der Veranstaltung privaten Rundfunks für Zugangsregelungen Sorge zu tragen, die

später²⁰ ganz leicht dadurch festgestellt werden, indem ein Teil der Rolle mit dem anderen (der "contre-r le")²⁰ vervollständigt werden mußte.²¹ 21 Linck (1995, 22) nennt zusätzlich zur Regierungskontrolle u.a. auch juristische Personen des öffentlichen²¹ Rechts oder Vorgänge, die sich im öffentlichen oder privaten Bereich bewegen und die das Parlament im²¹ Rahmen des Untersuchungsausschusses beschäftigen. Gegenstände können aber auch Private sein. Zu²¹

die Zulassung als Rundfunkveranstalter ausschließt. Dies rechtfertigt sich darin, dass es bei Plattformen sowohl auf bundesweiter Ebene als auch insbesondere im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge Beteiligungen aus dem staatlichen Bereich geben kann.⁸ C. Die drei wesentlichen Plattformkategorien Bei einer stetig steigenden Anzahl von Plattformen über die Rundfunk und vergleichbare Telemedien verbreitet werden, findet der regelungsgegenständliche Markt im Wesentlichen

Bewusst nicht in Bezug genommen ist § 20a Abs. 3, der für bestimmte staatliche Stellen die Zulassung als Rundfunkveranstalter ausschließt. Dies rechtfertigt sich darin, dass es bei Plattformen sowohl auf bundesweiter Ebene als auch insbesondere im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge Beteiligungen aus dem staatlichen Bereich geben kann.⁸ C. Die drei wesentlichen Plattformkategorien Bei einer stetig steigenden Anzahl von Plattformen über die Rundfunk und vergleichbare Telemedien verbreitet

- 55 Der Begriff des Anbieters einer Pla..., 2009, S. 5
- 71 Informationsasymmetrien zwischen La..., 1997, S. #P162#bleiben.#A#
- 55 Der Begriff des Anbieters einer Pla..., 2009, S. 5

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

165

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 286

enthält § 52 Abs. 3 RStV lediglich eine Anzeigepflicht für den Betrieb einer Plattform. Der Gesetzgeber hat sich damit gegen **eine generelle Lizenzpflicht** für Plattformanbieter oder einen die Anzeigepflicht ergänzenden Mechanismus entschieden, **der es den Landesmedienanstalten** erlaubt hätte, **über ein Überprüfungs- und "Rückholrecht" die meinungsbildende Relevanz bei Plattformen zu kontrollieren.**¹⁰⁹⁸ Die Anzeige muss nach § 52 Abs. 3 Satz 1 RStV innerhalb **einer Frist von einem Monat bei der** zuständigen Landesmedienanstalt erfolgen. Zur Ermöglichung der Überprüfung und der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sieht § 52 Abs. 3 Satz 2 RStV vor, welche Angaben bei der Anzeige zu machen sind. Dies sind nach § 52 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 RStV zunächst die

¹⁰⁹⁸ Vgl. auch Stadelmeier, in: Picot/Bereczky/Freyberg (Hrsg.), Triple Play, 112; Potthast,

Textstelle (Originalquellen)

für **eine generelle Lizenzpflicht**, sondern für ein differenziertes Model ausgesprochen, nach dem zur Anzeigepflicht ein entsprechender Mechanismus tritt, **der es den Landesmedienanstalten** als Aufsichtsbehörde ermöglicht, **über ein Überprüfungs- und "Rückholrecht" die meinungsbildende Relevanz bei Plattformen zu kontrollieren.** Siehe hierzu auch unten zu Abs. 4. Gleichzeitig soll in Satz 2 des Abs. 2 eine "Bagatellgrenze" eingezogen werden, unterhalb derer keine Anzeigepflicht besteht. Hierzu sind allerdings noch

abh&246;nne auch befristet werden.(5) Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Beschl&252;ber Antr&246;nne jederzeit ge&167; 78&160;Frist und Form (1) Die Beschwerde ist binnen **einer Frist von einem Monat bei der** Regulierungsbeh&246;rde. Es gen&252;gt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.(2) Ergeht auf einen Antrag keine Entscheidung, so ist

- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S. 17
- 72 Gesetz über die Elektrizitäts- und ..., 2005, S.

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

166



4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 289

Unter dem Dach der sog. Rahmenrichtlinie wurden schließlich im Folgenden die europarechtlichen Vorgaben gebündelt.¹¹¹¹ Teil dieses Pakets zur Netzregulierung ist auch die UDRL.¹¹¹² Nach Art. 31 UDRL können die Mitgliedstaaten zur Übertragung bestimmter Hör- und Fernsehfunkekanäle und -dienste den unter ihre Gerichtsbarkeit fallenden Unternehmen, die für die öffentliche Verbreitung von Hör- und Fernsehfunkdiensten genutzte elektronische Kommunikationsnetze betreiben, zumutbare Übertragungspflichten auferlegen, wenn eine erhebliche Zahl von Endnutzern diese Netze als Hauptmittel zum Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen nutzen. Die Must-Carry- Verpflichtungen dürfen aber auch nur auferlegt werden, soweit sie zur Erreichung klar umrissener Ziele von allgemeinem Interesse erforderlich sind. Zusätzlich ist das Gebot der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz zu beachten.¹¹¹³ Wesentliche Änderungen des Art. 31 UDRL ergeben sich aus den aktuellen Änderungen des Richtlinienpakets nicht.¹¹¹⁴ Im Folgenden soll nicht untersucht werden, ob das deutsche Must-Carry-System allgemein mit diesen europarechtlichen Vorgaben - insbesondere hinsichtlich Zumutbarkeit, Verhältnismäßigkeit oder zur Verfolgung klar umrissener Ziele - generell vereinbar ist. Insofern wird auf die schon umfangreich vorliegenden Untersuchungen verwiesen.¹¹¹⁵ Hier ist

1111 Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002

1112 Hierzu auch schon Kapitel 4, D., I., 2.).

1113 Gudera, Fernsehnetze zwischen Wettbewerb und Regulierung, 84; Wille/Schulz/

1114 Vgl. etwa schon KOM, Vorschlag Änderung Universaldienstrichtlinie, KOM(2007), 698.

1115 Siehe nur Dörr, Kabelbelegungsregelungen unter Berücksichtigung der europarechtlichen

Textstelle (Originalquellen)

als Hauptübertragungswege für Rundfunkangebote gelten können und entsprechend genutzt werden. Artikel 31 der Universaldienstrichtlinie bestimmt im Wortlaut: "Die Mitgliedstaaten können zur Übertragung bestimmter Hör- und Fernsehfunkekanäle und -dienste den unter ihre Gerichtsbarkeit fallenden Unternehmen, die für die öffentliche Verbreitung von Hör- und Fernsehfunkdiensten genutzte elektronische Kommunikationsnetze betreiben, zumutbare Übertragungspflichten auferlegen, wenn eine erhebliche Zahl von Endnutzern diese Netze als Hauptmittel zum Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen nutzen. Solche Verpflichtungen dürfen jedoch nur auferlegt werden, soweit sie zur Erreichung klar umrissener Ziele von allgemeinem Interesse erforderlich sind; sie müssen verhältnismäßig und transparent sein." Auch in ihrer Mitteilung vom 18. Juli 2007 betont die Kommission mit Blick auf Mobilfernsehen, dass die Auferlegung von Übertragungsverpflichtungen bei

mann, Erichsen, jeweils a. a. O.⁴⁹⁴ Für Hoppe, a. a. O., sind beide Grundsätze "mehr formaler Natur", weil sie⁴⁹⁴ nicht die "inhaltliche Zulässigkeit von Zwecken regeln".⁴⁹⁴ 495) Vgl. aber auch Reuter, a. a. O. ("Freilich ist das Gebot der Verhältnismäßigkeit und der Erforderlichkeit nur ein formales Prinzip, das den Inhalt rechtlicher Entscheidungen noch in keiner Weise präjudiziert") und die Bemerkung⁴⁹⁴ oben in Fn. 164 dieses Kapitels.⁴⁹⁷ 497) S. Hubmann, Grundsätze

um später am Bau des Reiches, am Neubau eines demokratischen Vaterlandes mitwirken zu können. Das Schicksal hat es anders gewollt. Am 3. September 1914 ist er gefallen. Im folgenden soll nicht untersucht werden, ob Woodrow Wilson im Jahre 1919 in Paris eine "gute" oder "schlechte" Politik gemacht hat und ob er mit mehr Einsicht in die Möglichkeiten und Interessen der

- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S. 8
- 73 Hirschberg, Lothar: Der Grundsatz d..., 1981, S. 2
- 74 Schmid, Carlo: Tätiger Geist, Gesta..., 1964, S. 169

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

167

● 23% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 290

zunächst nur die Frage interessant, ob die Plattformanbieter von IPTV und Mobile TV als Adressaten des Art. 31 UDRL überhaupt erfasst sein können. Dann müssten sie ein elektronisches Kommunikationsnetz betreiben, das eine erhebliche Zahl von Endnutzern als **Hauptmittel zum Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen** nutzt. (1) Elektronisches Kommunikationsnetz Nach Art. 31 UDRL können Übertragungspflichten nur dann auferlegt werden, wenn es sich um ein elektronisches Kommunikationsnetz handelt. Nach Art. 2 a) der Rahmenrichtlinie fallen unter die elektronischen Kommunikationsnetze alle **Übertragungssysteme und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitweeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen, die die Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen, einschließlich Satellitennetze, feste (leitungs- und paketvermittelte, einschließlich Internet) und mobile terrestrische Netze, Stromleitungssysteme, soweit sie zur Signalübertragung genutzt werden und alle Netze für Hörfunk- und Fernsehfunksowie** Kabelfernsehnetze, unabhängig von der Art der übertragenen Informationen. Art. 31 UDRL unterscheidet damit nicht zwischen den unterschiedlichen Übertragungsarten und erfasst die traditionellen Übertragungswege, aber auch die neuen Übertragungswege wie IPTV via DSL und Mobile TV via DMB/ DVB-H.¹¹¹⁶ Da auch Art. 31 UDRL

¹¹¹⁶ Vgl. Schütz/Attendorf/König, Elektronische Kommunikation, 186; Gudera, Fernsehkabelnetze zwischen Wettbewerb und Regulierung, 84; Kemos, Rechtsrahmen 2003, 99, 99.

Textstelle (Originalquellen)

Übertragungskapazitäten, auf die der Staatsvertragsentwurf in § 52 die nachfolgenden Belegungsregeln beziehen will, gegeben. Weder TV über DSL noch DVB-H oder gar UMTS können realistischer Weise aktuell als **Hauptmittel zum Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen** bei einer erheblichen Zahl von Endnutzern angesehen werden. Die hierfür notwendige Relevanz dieser Übertragungswege ist (noch) nicht gegeben. Im Fall von UMTS auch darauf wurde

topics/legislation/wtact1949.pdf.⁴⁴⁶ 446 Vgl. Art. 1 lit. a) der Fernsehrichtlinie.⁴⁴⁷ 447 Tom Gibbons, The UK s Communications Act 2003: a brief guide, unveröffentlicht. ⁴⁴⁸ 448 Art. 2 (a) der Rahmenrichtlinie definiert "elektronische Kommunikationsnetzwerke" als: "**Übertragungssysteme und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitweeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen, die** ⁴⁴⁸ die Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische Einrichtungen ⁴⁴⁸ ermöglichen, einschließlich **Satellitennetze, feste (leitungs- und paketvermittelte, einschließlich Internet) und** ⁴⁴⁸ mobile terrestrische Netze, Stromleitungssysteme, soweit sie zur **Signalübertragung genutzt werden, Netze für** ⁴⁴⁸ Hör- und Fernsehfunksowie **Kabelfernsehnetze, unabhängig von der Art der übertragenen Informationen".** ⁴⁴⁹ 449 Art. 2 (c) der Rahmenrichtlinie definiert "elektronische Kommunikationsdienste" als: "gewöhnlich gegen ⁴⁴⁹ Entgelt erbrachte

- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentrums..., 2007, S. 8
- 38 Die Reform der Regulierung elektron..., 2005, S. D

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

168

● 19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 292

Art. 31 UDRL unvereinbar sein. Zu einem sachgerechten Ergebnis und zur Vereinbarkeit der nationalen Plattformdefinition mit den europarechtlichen Vorgaben gelangt man aber, wenn man die Definition des "Betreibers" aus Art. 2 lit. c) Zugangsrichtlinie heranzieht.¹¹²⁰ Demnach ist ein "Betreiber" ein Unternehmen, das ein öffentliches Kommunikationsnetz oder eine zugehörige Einrichtung bereitstellt, oder zur Bereitstellung hiervon befugt ist. Danach genügt es, dass das Unternehmen die rechtliche oder tatsächliche Kontrolle über ein Netz inne hält. Diese Definition erfasst damit sogar Unternehmen, die rechtlich zur Bereitstellung eines Netzes befugt sind, tatsächlich aber nicht über ein

¹¹²⁰ Vgl. Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang

Textstelle (Originalquellen)

ermöglichen; Zugang zu Zugangsberechtigungssystemen für Digitalfernsehdienste und Zugang zu Diensten für virtuelle Netze. [] [] [] c) "Betreiber": ein Unternehmen, das ein öffentliches c) "Betreiber": ein Unternehmen, das ein öffentliches c) "Betreiber": ein Unternehmen, das ein öffentliches Kommunikationsnetz oder eine zugehörige Einrichtung Kommunikationsnetz oder eine zugehörige Einrichtung Kommunikationsnetz oder eine zugehörige Einrichtung bereitstellt oder zu deren Bereitstellung befugt ist. bereitstellt, oder zur

Vorschriften, die für die verschiedenen handelnden Akteure Legaldefinitionen enthalten. 51 (1) BetreiberDie Zugangsrichtlinie enthält in Art. 2 lit. c) folgende Definition: "Betreiber": ein Unternehmen, das ein öffentliches Kommunikationsnetz oder eine zugehörige Einrichtung bereitstellt, oder zur Bereitstellung hiervon befugt ist. (2) Unternehmen Den Unternehmen als Adressaten der Zugangsrichtlinie werden als solchen sowohl Rechte zugestanden, als auch Pflichten auferlegt, vgl. beispielsweise Art. 4. Mitgliedstaaten müssen von Unternehmen bestimmte

- 69 verschiedene, verschiedene: Sicherung der Interoperabilität als..., 2009, S.
- 38 Die Reform der Regulierung elektron..., 2005, S. 52

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

169

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 292

im Rahmen des § 52 RStV a. F.¹¹²³ Sowohl die Anbieter von LPTV als auch die bisherigen Mobile TV-Betreiber erfüllen somit die Betreibereigenschaft des Art. 31 UDRL. (3) Hauptmittel zum Rundfunkempfang für erhebliche Endnutzerzahl Die Belegungsvorgaben sind aber nur zulässig, wenn eine erhebliche Zahl von Endnutzern diese Netze als Hauptmittel zum Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen nutzt. Es kommt also darauf an, ob der jeweilige Übertragungsweg in einem Mitgliedstaat in erheblichem Maße verwendet wird. Diese Klausel soll die Anwendung der Must-Carry-Regeln auch für neue, zu den Breitbandkabeln funktionsäquivalente Übertragungstechnologien öffnen, aber erst greifen, wenn sie sich

¹¹²³ Wille/Schulz/Fach-Petersen, in Hahn/Vesting (Hrsg.), § 52 RStV, Rn. 69.

Textstelle (Originalquellen)

Fernsehrundfunkkanäle und dienste den unter ihre Gerichtsbarkeit fallenden Unternehmen, die für die öffentliche Verbreitung von Hör- und Fernsehrundfunkdiensten genutzte elektronische Kommunikationsnetze betreiben, zumutbare Übertragungspflichten auferlegen, wenn eine erhebliche Zahl von Endnutzern diese Netze als Hauptmittel zum Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen nutzen. Solche Verpflichtungen dürfen jedoch nur auferlegt werden, soweit sie zur Erreichung klar umrissener Ziele von allgemeinem Interesse erforderlich sind; sie müssen verhältnismäßig und transparent

- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S. 8

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

170

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 293

nicht auf eine marktbeherrschende Stellung abstellt und schon als Beispiele für die relevanten Netze die Kabelfemsehnetze, die Satellitenrundfunknetze und die terrestrischen Rundfunknetze aufzählt.¹¹²⁷ Insbesondere die terrestrischen Rundfunknetze erzielen aber schon lange keinen Marktanteil von 40 % mehr.¹¹²⁸ Bei der Beantwortung der Frage, wann eine erhebliche Zahl von Endnutzern ein Netz als Hauptmittel nutzt, dürfen nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden. Nutzer, die ein Netz als Hauptmittel und etwa ihren Kabelanschluss zugunsten von JJPTV über DSL abmelden, könnten anderenfalls von einem den Belegungsvorgaben entsprechenden Angebot ausgeschlossen sein. Bei einer zu hohen Aufgreifschwelle der Belegungsvorgaben könnte es in Deutschland zu verfassungsrechtlichen Problemen kommen, wenn ein (kleiner) Teil der Bevölkerung eine neue Technologie als Hauptmittel zum Rundfunkempfang nutzt, aber keinerlei Vielfaltspflege erfolgt.¹¹²⁹ Umgekehrt

¹¹²⁷ Vgl. Erwägungsgrund 44 UDRL.

¹¹²⁸ Vgl. ausführlich zu den Marktanteilen Kapitel 3,1., JJ., 2.).

¹¹²⁹ Wille/Schulz/Fach-Petersen in: Hahn/Vesting (Hrsg.), § 52 RStV, Rn. 66.

Textstelle (Originalquellen)

genutzten Hauptübertragungsweg ein vielfältiges Angebot empfangen. Von einer Vielfaltsicherung für solche Nebenwege völlig abzusehen, ist allerdings mit Blick auf die freie Meinungsbildung problematisch. Außerdem dürfen bei der Beantwortung der Frage, wann eine erhebliche Zahl von Endnutzern diese Netze als Hauptmittel nutzen, nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden. Nutzer, die ein Netz als Hauptmittel nutzen (die etwa ihren Kabelanschluss zugunsten von TV over DSL abmelden), wären anderenfalls von einem den Belegungsvorgaben entsprechenden Angebot ausgeschlossen. Soweit sich Nutzer einem neuen Übertragungsweg nicht nur vereinzelt zuwenden, ist die Erheblichkeitsschwelle überschritten. Nimmt man die Beschränkungen von Art. 31 UDRL in den deutschen Normtext

- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S. 5

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

171

Textstelle (Prüfdokument) S. 294

durch Einwirkung auf den Netzbetreiber bestimmen könnten.¹¹³¹ 1125 EuGH, NVwZ-RR 2009, 368; hierzu Schmittmann/Kempermann, AfP 2009, 31, 31 ff. Die neue "De minimis"-Grenze des § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 RStV soll dem Erfordernis des Art. 31 UDRL aber Rechnung tragen.¹¹³² Die Richtgrößen mit 10.000 angeschlossenen Wohneinheiten bei drahtgebundenen Plattformen und 20.000 Nutzern bei drahtlosen Nutzern erscheinen angemessen, die widerstreitenden verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Interessen zu berücksichtigen. Ob aber auch schon knapp oberhalb dieser Grenze der EuGH von einer erheblichen Zahl von Endnutzern sprechen würde, ist offen. Art. 31

1131 SächsVerfGH, NVwZ-RR 1998, 345.

1132 Siehe oben Kapitel 4, D., I., 2.), c).

Textstelle (Originalquellen)

im Bereich der kabelgebundenen Plattformen sind viele Kleinstnetze vorhanden, die aufgrund marginaler Meinungsbildungsrelevanz keiner weiteren Aufsicht bedürfen. Die Größe der nicht erfassten Netze legt Nr. 3 mit 10.000 angeschlossenen Wohneinheiten bei drahtgebundenen Plattformen und Nr. 4 mit 20.000 Nutzern bei drahtlosen Plattformen fest. Die Größenordnung der Nummern III. Persönliche Voraussetzungen Der Anbieter einer Plattform ist gemäß § 52 Abs. II persönlichen Anforderungen unterstellt. Demnach muss

- 55 Der Begriff des Anbieters einer Pla..., 2009, S. 4

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

172

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 296

Belegungsvorgaben von Art. 31 UDRL gedeckt sein. 1139 Vgl. Junqi/Rong/Holznagel/Ricke, Regulation on New Services, 175,245. cc) Das bisherige Must-Carry-Regime Art. 31 UDRL wurde zunächst durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und landesrechtliche Vorschriften zur analogen Kanalbelegung umgesetzt. "44 Dieses Must-Carry-Regime hielt bislang allen Klagen vor dem EuGH stand.¹¹⁴⁵ Bis zum 01.09.2008 unterteilte § 52 RStV a. F. die verfügbaren Kapazitäten in digitalen Kabelanlagen in den Must-Carry-, den Can-Carry- und den Non-Must-Carry-Bereich.¹¹⁴⁶ Auf jeden Bereich entfielen jeweils ein Drittel der verfügbaren Kapazitäten. Im Must-Carry-Bereich war der Netzbetreiber zur Einspeisung der für das jeweilige Land gesetzlich bestimmten öffentlich-rechtlichen und ausgewählten privaten Fernsehprogramme - insbesondere solche mit lokalem und regionalem Bezug - verpflichtet. Im Can-Carry-Bereich hatte der Betreiber bei der Belegung die Vielfalt der Programmveranstalter und -angebote mit zu berücksichtigen. Allein den Non-Must-Carry-Bereich durfte er frei belegen. Hierbei hatte er lediglich die allgemeinen Gesetze zu beachten. Zentraler Anknüpfungspunkt des bisherigen Must-Carry-Regimes war der Begriff der "Kabelanlage".¹¹⁴⁷ Fraglich war, ob dieser Begriff auch neuere Übertragungswege oder ausschließlich Breitbandkabelanlagen erfassen konnte. Er war im RStV nicht definiert. Dem Wortlaut nach konnte § 52 RStV a. F. daher zumindest die IPTV-Plattformanbieter einbeziehen, da es sich beim DSL-

1145 Vgl. EuGH, NVwZ-RR 2009, 368; hierzu Schmittmann/Kempermann, AfP 2009, 31, 31

1146 Vgl. hierzu nur Hahne, Kabelbelegung, 68 ff.; Bauer, Netz und Nutzung, 176 ff.; Wille/

1147 Wille/Schulz/Fach-Petersen, in: Hahn/Vesting (Hrsg.), § 52 RStV, Rn. 63.

Textstelle (Originalquellen)

geregelt, in dem den Kabelnetzbetreibern nach den staatsvertraglichen Vorgaben die Programmbelegung digitaler Kanäle zwingend vorgegeben wird. Die Bestimmung des § 52 Abs. 3 Nr. 1 RStV verpflichtet die Kabelnetzbetreiber zur Einspeisung der für das jeweilige Land gesetzlich bestimmten Fernsehprogramme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einschließlich seiner Programmbouquets.⁵⁶ Daneben gibt der § 52 Abs. 3 Nr. 2 RStV denjenigen privaten Rundfunkprogrammen einen Must-Carry-Status, die regionale Fenster gem. § 25

- 29 Holz-nagel: Digitalisierung der Medi..., 2006, S. 375

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

173

Textstelle (Prüfdokument) S. 298

vom Must-Carry-Regime vor. (1) Must-Carry-Bereich § 52b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RStV regelt den medienrechtlichen Must-Carry- Bereich, in dem allen Plattformanbietern und damit auch den IPTV- und Mobile TV- Plattformanbietern die Programmebelegung technischer Kapazitäten **im Umfang von höchstens einem Drittel der ihnen für die digitale Verbreitung von Rundfunk zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität** zwingend vorgegeben wird. Abgestellt wird damit aber nicht auf die gesamte Übertragungsbandbreite, die beispielsweise in einem VDSL-Netz zur Verfügung steht, sondern nur auf den Bereich, in dem Rundfunkprogramme in digitaler Technik vorgesehen sind.
"62 Anknüpfungspunkt

Textstelle (Originalquellen)

unabhängigen Programme/ Angebote/netzunabhängigen Vermarkter auswirken würde. (1) Für Plattformen privater Anbieter mit mehr als (60) Fernsehprogrammen gelten die nachfolgenden Bestimmungen: 1. Der Plattformanbieter hat innerhalb einer Übertragungskapazität **im Umfang von höchstens einem Drittel der** für die digitale Verbreitung zur Verfügung stehenden Gesamtkapazitäten sicherzustellen, dass a) die erforderlichen Übertragungskapazitäten für die auf der jeweiligen Plattform zur Grundversorgung erforderlichen gebührenfinanzierten Fernsehprogramme und RStV (1) Für Plattformen privater Anbieter mit Fernsehprogrammen gelten die nachfolgenden Bestimmungen: 1. Der Plattformanbieter hat innerhalb einer technische Kapazität im Umfang von höchstens einem Drittel der **für die digitale Verbreitung von Rundfunk zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität** sicherzustellen, dass a) die erforderlichen Kapazitäten für die für die bundesweite Verbreitung gesetzlich bestimmten gebührenfinanzierten Programme sowie für die Dritten Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einschließlich

- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentrums..., 2007, S. 25
- 69 verschiedene, verschiedene: Sicherung der Interoperabilität als..., 2009, S.

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

174

Textstelle (Prüfdokument) S. 298

damit aber nicht auf die gesamte Übertragungsbandbreite, die beispielsweise in einem VDSL-Netz zur Verfügung steht, sondern nur auf den Bereich, in dem Rundfunkprogramme in digitaler Technik vorgesehen sind."62
Anknüpfungspunkt einer Belegungspflicht ist damit nur **die tatsächlich für die Verbreitung von Fernsehprogrammen verwendete Kapazität**. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass **es bei IPTV im Gegensatz zu** den herkömmlichen Übertragungswegen **keine fest definierte Kapazität für TV-Zwecke** gibt. Insbesondere die IPTV-Anbieter haben es damit selbst in der Hand, wie sie ihre Gelasten samt Kapazität nutzen. Sie können theoretisch damit auch Rundfunkangebote zu- von neueren Triple-Play-Angeboten verringern, wenn sie die Ausrichtung

Textstelle (Originalquellen)

Kabel-TV gibt es bei IPTV keine fest definierte Kapazität für TV-Zwecke. **Anknüpfungspunkt einer** Belegungsverpflichtung kann also im Falle eines IPTV-Anbieters nur eine **die tatsächlich für die Verbreitung von Fernsehprogrammen verwendete Kapazität** sein. Formulierungsvorschlag: Abs. 1 Satz 1. Der Plattformanbieter hat innerhalb einer Übertragungskapazität im Umfang von höchstens einem Drittel der für die digitalen Verbreitung verwendeten Gesamtkapazität sicherzustellen, dass ...

des jeweiligen Rundfunkveranstalters dessen Programme und Dienste inhaltlich nicht verändern. § 52b Belegung von Plattformen §52b Abs. 1 Im **Gegensatz zu** Satelliten- und Kabel-TV gibt **es bei IPTV keine fest definierte Kapazität für TV-Zwecke**. Anknüpfungspunkt einer Belegungsverpflichtung kann also im Falle eines IPTV-Anbieters nur eine die tatsächlich für die Verbreitung von Fernsehprogrammen verwendete Kapazität sein. Formulierungsvorschlag: Abs. 1 Satz 1.

- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentrums..., 2007, S. 5

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

175

Textstelle (Prüfdokument) S. 299

Das genannte Drittel ist somit eine Obergrenze unabhängig vom technischen Übertragungsbedarf der erfassten Programme. § 52b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) RStV verpflichtet die IPTV- und Mobile TV Plattformanbieter sicherzustellen, dass für die bundesweite Verbreitung der gesetzlich bestimmten gebührenfinanzierten Programme sowie für die Dritten Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einschließlich ihrer programmbegleitenden Dienste die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen. Diese Belegungsvorgabe trägt damit letztendlich der Bestand- und Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Rechnung." 4 Welche Programme für die bundesweite Verbreitung gesetzlich bestimmt sind, richtet sich nach § IIb RStV. Die Dritten Programme sind ebenfalls erfasst, nicht aber die im Rahmen der Dritten Programme verbreiteten Landesfenster; diese sind nur innerhalb der Länder zu verbreiten, für die sie gesetzlich bestimmt sind. Damit wird insbesondere auch den LPTV- und Mobile TV-Anbietern die Möglichkeit eröffnet,

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der für die digitale Verbreitung von Rundfunk zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität sicherzustellen, dass a) die erforderlichen Kapazitäten für die für die bundesweite Verbreitung gesetzlich bestimmten gebührenfinanzierten Programme sowie für die Dritten Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einschließlich programmbegleitender Dienste, zur Verfügung stehen; die im Rahmen der Dritten Programme verbreiteten Landesfenster sind nur innerhalb der Länder zu verbreiten, für die sie gesetzlich bestimmt

Rundfunksystems ist für eine demokratische Informations- und Kommunikationsstruktur unerlässlich. Gerade angesichts zunehmender Kommerzialisierung, Medienkonzentration und Programmverflachung wird sich die SPD in Hessen weiterhin für eine Bestand- und Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einsetzen, die diesen Namen verdient. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk braucht für seine Entwicklung eine gesicherte finanzielle Grundlage. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Rundfunkurteil vom Februar 1994

Fernsehprogrammen sicherzustellen, dass a. die für die bundesweite Verbreitung gesetzlich bestimmten Programme sowie die dritten Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einschließlich der programmbegleitenden Dienste verbreitet werden. Die im Rahmen der dritten Programme verbreiteten Landesfenster sind nur innerhalb der Bundesländer, für die sie gesetzlich bestimmt sind, zu verbreiten. Die Übertragung dieser Programme erfolgt in gleicher Qualität wie die anderen von

gebührenfinanzierten Programme sowie für die Dritten Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einschließlich programmbegleitender Dienste, zur Verfügung stehen; die im Rahmen der Dritten Programme verbreiteten Landesfenster sind nur innerhalb der Länder zu verbreiten, für die sie gesetzlich bestimmt sind, b) die Kapazitäten für die privaten Fernsehprogramme, die Regionalfenster gemäß § 25 enthalten, zur Verfügung stehen, c) die Kapazitäten für die im jeweiligen Land zugelassenen regionalen und lokalen Fernsehprogramme

zeitgleichen Lokalfenstern und auch der MDR in vier Varianten im Kabel

- 69 verschiedene, verschiedene: Sicherung der Interoperabilität als..., 2009, S.
- 75 Volle Kraft f, 1999, S.
- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentrums..., 2007, S.
- 69 verschiedene, verschiedene: Sicherung der Interoperabilität als..., 2009, S.

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

176

Textstelle (Prüfdokument) S. 299

die Landesprogramme dezentral und regional "richtig" einzuspeisen, d. h. das Dritte Programm nur einmal und nicht wie zuvor häufig im Kabelnetz mehrfach mit zeitgleichen Lokalfenstern. Insbesondere die IPTV-Plattformanbieter haben aber das Problem, dass die Netze zunächst mit einer zentralen Programmversorgung aufgebaut wurden, die eine

Textstelle (Originalquellen)

verbreitet. Bei einer Übernahme der technischen Einspeisung durch die Kabelnetzbetreiber wäre es grundsätzlich möglich, die Landesprogramme dezentral und regional "richtig" einzuspeisen, d. h. das Programm von NDR oder MDR jeweils nur einmal. Dies gilt im Übrigen auch für diejenigen analogen Landesfenster im ARD- Hauptprogramm, die von der ARD in

- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S.

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

177

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 300

der Teletext, sein technischer Nachfolger oder elektronische Programmführer. Nicht erfasst sind aber die weiteren, nichtdurch linearen Telemedien und Angebote der **öffentlich-rechtlichen** Anstalten, die nicht Gebühren finanziert werden.¹¹⁶⁶ § 52b Abs. 1 Satz 1 **Nr. 1 b) RStV** sichert darüber hinaus **denjenigen privaten Rundfunkprogrammen einen Must-Carry-Status, die regionale Fenster gem. § 25 RStV enthalten.**¹¹⁶⁷ Die regionale Anbindung der Fenster ist zu beachten.¹¹⁶⁸ Der Gesetzgeber verfolgt erneut letztlich das Ziel regionaler Vielfaltssicherung.¹¹⁶⁹ Schließlich sieht § 52b Abs. 1 Satz 1 **Nr. 1 c) RStV** vor, dass **für die im jeweiligen Bundesland zugelassenen regionalen und lokalen Fernsehprogramme sowie für die offenen Kanäle** Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden müssen.¹¹⁷⁰ **Diese Programme sind demnach auf Antrag der Programmveranstalter in das digitale** Netz zwingend einzuspeisen. Der Rundfunkänderungsstaatsvertragsentwurf vom 15.06.2007 sah noch eine ausdrückliche Kapazitätsgrenze vor, dass insoweit **"Übertragungskapazitäten im Umfang eines analogen Fernsehkanals"** zur Verfügung stehen müssen.¹¹⁷¹ Diese Formulierung lehnte sich an die Vorgängervorschrift des § 52 Abs. 3 Nr. 3 RStV a. F. an.¹¹⁷² Angesichts der fortschreitenden Komprimierungstechniken und nicht zuletzt aufgrund des Umstandes, dass insbesondere bei IPTV den einzelnen Programmen keine festen

1166 Vgl. Begründung zum 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, LT BW, Drs. 14/2705, 43.

1167 Dies sind derzeit die Fernsehprogramme RTL und Sat. 1.

1168 Vgl. Begründung zum 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, LT BW, Drs. 14/2705,43.

1169 Siehe Wüle/Schitzl/Fach-Petersen, in: Hahn/Vesting (Hrsg.), § 52 RStV, Rn. 71.

1170 Vgl. entsprechend schon zur alten Rechtslage Holznagel/Hahne, in: Spindler/Schuster

1171 Vgl. Entwurf eines 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 15.06.2007, z. B. LT-

1172 Vgl. hierzu Wille/Schulz/Fach-Petersen, in Hahn/Vesting (Hrsg.), § 52 RStV, Rn. 70 f.;

Textstelle (Originalquellen)

die Kabelnetzbetreiber zur Einspeisung der für das jeweilige Land gesetzlich bestimmten Fernsehprogramme des **öffentlich-rechtlichen** Rundfunks einschließlich seiner Programmbouquets.⁵⁶ Daneben gibt der § 52 Abs. 3 **Nr. 2 RStV** **denjenigen privaten Rundfunkprogrammen einen Must-Carry-Status, die regionale Fenster gem. § 25 RStV enthalten.**⁵⁷ Auch die Regelung des § 52 Abs. 3 **Nr. 3 RStV** begründet eine technisch begrenzte Belegungsverpflichtung der Kabelbetreiber. Hiernach sind **für die im jeweiligen Bundesland zugelassenen regionalen und lokalen Fernsehprogramme sowie für die offenen Kanäle** je eine Übertragungskapazität eines analogen Fernsehkanals zur Verfügung zu stellen.⁵⁸ **Diese Programme sind demnach auf Antrag der Programmveranstalter in das digitale** Kabelnetz zwingend einzuspeisen. - In einer zweiten Gruppe, die ein Kontingent von einem Drittel der insgesamt **zur Verfügung** stehenden Digitalkapazität umfasst, erfolgt die Belegung durch den

- 29 Holznagel: Digitalisierung der Medi..., 2006, S. 375

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

178

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 300

meinungsbildenden, regionalen Inhalte hielt er aber fest, da sie verfassungsrechtlich geboten ist, um die kommunikative Chancengerechtigkeit zu sichern.¹¹⁷³ Die für die Erfüllung der Must-Carry-Regeln eingesetzten **technischen Kapazitäten** müssen schlussendlich gem. § 52b Abs. 1 Nr. 1 d) RStV **im Verhältnis zu anderen digitalen Kapazitäten technisch gleichwertig** sein.¹¹⁷⁴ Die auf der Mustgruppen Carry-Regelung basierende vorrangige Einspeisung der dargestellten Programm- wird damit zusätzlich durch eine technische Bestimmung qualitativ abgesichert. 1175 Die Regelung begegnet somit der Gefahr, dass die Plattformanbieter ihre vielfaltssichernden Verpflichtungen aus § 52b

1173 Leopoldt, Navigatoren, 41 f.; Schulz/Held/Kops, Perspektiven der Gewährleistung freier

1174 Holznagel/Dörr/Hildebrand, Elektronische Medien, 261.

Textstelle (Originalquellen)

Fernsehprogramme sowie die Offenen Kanäle zur Verfügung stehen; die landesrechtlichen Sondervorschriften für Offene Kanäle und vergleichbare Angebote bleiben unberührt, d) die **technischen Kapazitäten** nach Buchstabe a bis c **im Verhältnis zu anderen digitalen Kapazitäten technisch gleichwertig** sind, 2. innerhalb einer weiteren technischen Kapazität im Umfang der Kapazität nach Nummer 1 trifft der Plattformanbieter die Entscheidung über die Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten

- 69 verschiedene, verschiedene: Sicherung der Interoperabilität als..., 2009, S.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

179

Textstelle (Prüfdokument) S. 301

Plattformanbieter von Relevanz sein. (2) Can-Carry-Bereich Ein gleichgroßes Kontingent **der insgesamt zur Verfügung stehenden** Kapazität ist zur Abbildung des dualen Rundfunksystems **durch den Plattformanbieter anhand der in § 52b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RStV vorgegebenen Kriterien** unter **Berücksichtigung der Teilnehmerinteressen sowie der Vielfalt des Programmangebots** zu belegen (**sog. Can-Carry-Bereich**). Die privaten Rundfunkanbieter - außer den privilegierten privaten Fernsehprogrammen, die Regionalfenster nach § 25 RStV enthalten - sind somit auf eine Berücksichtigung im **Can-Carry-Bereich** angewiesen. Die programmbegleitenden Telemedien des öffentlichrechtlichen Rundfunks

Textstelle (Originalquellen)

von einem Drittel **der insgesamt zur Verfügung stehenden** Digitalkapazität umfasst, erfolgt die Belegung **durch den Kabelbetreiber anhand der in § 52 Abs. 4 Nr. 1 RStV vorgegebenen Kriterien** der **Berücksichtigung der Teilnehmerinteressen sowie der Vielfalt des Programmangebots (sog. Can-Carry-Bereich)**. - Innerhalb der dritten Gruppe bestehend aus dem Rest der nunmehr verbleibenden Kabelkapazität darf der Kabelbetreiber die Kabelanlage gem. § 52 Abs. 4 Nr. 2 RStV

- 29 Holznapel: Digitalisierung der Medi..., 2006, S. 375

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

180

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 302

Umfang der Kapazität nach § 52b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RStV entspricht, aber technisch nur vermindert zur Übertragung nutzbar ist.¹¹⁸¹ (3) Non-Must-Carry-Bereich Die nunmehr verbleibende Kapazität darf der Plattformanbieter gem. § 52b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 RStV frei und allein nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze belegen (sog. Non-Must-Carry-Bereich). Die IPTV- und Mobile TV-Plattformanbieter können insoweit ihre Belegungsentscheidung allein an wirtschaftlichen Kriterien und unternehmerischen Überlegungen, wie beispielsweise Rentabilität, Zuschauerakzeptanz und Attraktivität orientieren. Die strenge rundfunkspezifische Richtschnur von Angebotsvielfalt und Meinungspluralismus hat in diesem

1181 Christmann, ZUM 2009, 7, 13; Wille/Schulz/Fach-Petersen, in: Halm/Vesting (Hrsg.),

Textstelle (Originalquellen)

Can-Carry-Bereich). - Innerhalb der dritten Gruppe bestehend aus dem Rest der nunmehr verbleibenden Kabelkapazität darf der Kabelbetreiber die Kabelanlage gem. § 52 Abs. 4 Nr. 2 RStV frei, allein nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze belegen (sog. Non-Must-Carry-Bereich). Der sog. Must-Carry-Bereich des § 52 Abs. 3 RStV sichert somit den dort privilegierten Fernsehprogrammen den Zugang zum Endkunden. Strittig ist, ob diese Vorgaben zugunsten kleinerer

- 29 Holznagel: Digitalisierung der Medi..., 2006, S. 375

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

181

Textstelle (Prüfdokument) S. 303

ausgestaltet - legt es nahe, für die Auslegung des mndfunkstaatsvertraglichen Begriffes die gefestigte Auslegung des Begriffs der allgemeinen Gesetze i. S. v. Art. 5 Abs. 2 Satz 1 GG zu rekurrieren. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 5 Abs. 2 GG sind allgemeine Gesetze Normen, "die sich weder gegen die Meinungsfreiheit an sich, noch gegen bestimmte Meinungen richten, sondern dem Schutz schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsgutes dienen."¹¹⁸⁶ Bezogen auf die Einspeisentscheidung der IPTV- und Mobile TV-Plattformanbieter sind allgemeine Gesetze dann solche, die dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf das autonome Einspeisungsrecht zu schützenden Rechtsguts dienen. Hierzu können insbesondere auch die telekommunikationsrechtlichen Netzzugangsregeln (§§ 21, 42 TKG)¹¹⁸⁷ sowie das kartellrechtliche Behinderungs- und Diskriminierungsverbot (§§ 19, 20 GWB) zählen.¹¹⁸⁸ (4) Plattformanbieter mit geringer Gesamtkapazität Für den Fall, dass die Gesamtkapazität für eine

¹¹⁸⁷ Vgl. Rosengarten, Die besondere Missbrauchsaufsicht; Steinen, Medienrecht, Telekommunikationsrecht und Kartellrecht, 107 ff.; Bauer, Netz und Nutzung, 242 ff.

¹¹⁸⁸ Siehe zu §§ 19, 20 GWB nur Steinen, Medienrecht, Telekommunikationsrecht und Kartellrecht, 153 ff.; Bauer, Netz und Nutzung, 192 ff.; Christmann, ZUM 2009, 7, 8 ff.

Textstelle (Originalquellen)

materiellen Sinne zu verstehen sind, die weder eine Meinung verbieten, noch sich gegen die Äußerung der Meinung als solche richten,⁴⁶⁶ sondern vielmehr dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsguts und damit dem Schutz eines Gemeinschaftswertes dienen, der gegenüber der Betätigung der Meinungsfreiheit den Vorrang beansprucht.⁴⁶⁷ Die Schrankenregelung begrenzt nach heute gesichertem Verständnis

• 44 ebook, 2009, S. 104

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

182

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 304

also nicht sämtliche infrage kommenden Programme innerhalb eines Drittels der für digitalen Rundfunk genutzten Ressource übertragen werden können, ist eine verhältnismäßige Kürzung vorzunehmen.¹¹⁸⁹ Dabei haben, unbeschadet einer angemessenen Berücksichtigung der § 52b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) und c) RStV die für das jeweilige Verbreitungsgebiet gesetzlich bestimmten gebührenfinanzierten Programme und programmbegleitende Telemedien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Vorrang.¹¹⁹⁰ Die verhältnismäßige Kürzung darf aber nicht zur gänzlichen Verdrängung derjenigen privaten Programme führen, die zur Vielfaltssicherung nach § 52b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) und c) RStV dienen.¹¹⁹¹ Auch bei kapazitätsknappen Netzen, wie z. B. der

1189 Begründung zum 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, LT BW, Drs. 14/2705, 44. Hierzu

1190 Insoweit ist die Kritik von Schütz, MMR 9/2007, X, XI, aufgenommen worden.

1191 Begründung zum 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, LT BW, Drs. 14/2705, 44.

Textstelle (Originalquellen)

allgemeinen Gesetze. Reicht die Kapazität zur Belegung nach Satz 1 nicht aus, sind die Grundsätze des Satzes 1 entsprechend der zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität anzuwenden; dabei haben die für das jeweilige Verbreitungsgebiet gesetzlich bestimmten gebührenfinanzierten Programme und programmbegleitende Dienste des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Vorrang unbeschadet der angemessenen Berücksichtigung der Angebote nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c. (2) Für Plattformen privater Anbieter mit Hörfunkprogrammen gelten die nachfolgenden

- 69 verschiedene, verschiedene: Sicherung der Interoperabilität als..., 2009, S.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

183

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 305

Plattformanbieter aufgrund ihrer begrenzten Sendeplätze nicht alle Kapazitäten nach § 52b Abs. Grenze fest und unterschied zwischen "Plattformen mit **mehr als 60** Fernsehpro-grammen" und "Plattformen mit bis zu 60 Fernsehprogrammen".¹¹⁹² Die Schwelle von 60 Fernsehprogrammen war und ist aber **weder im Bereich der Terrestrik noch bei Kabel oder Satellit eine Richtgröße, nach der sich eine Grenze definieren ließe. Die Grundsätze** finden daher nunmehr **übergreifend Anwendung. Die Auflagen zum Must-Carry-Regime** sind damit **nicht an eine bestimmte Anzahl von Programmen auf einer Plattform** gebunden und betreffen selbst Übertragungswege und Plattformen, bei denen derzeit sehr begrenzte Kapazitäten zur Verfügung stehen (insbesondere Mobile TV via DMB/DVB-H). Die Regulierung trifft damit Anbieter nach dem DMB-Standard mit ursprünglich vier bis

¹¹⁹² Vgl. Entwurf eines 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 15.06.2007, z.B. LT-

Textstelle (Originalquellen)

Angebote **mehr als** ein Drittel ausmachen? Dies kann nicht zulasten des zweiten "Drittels" erfolgen. Warum wurde eine Grenze von 60 Programmen gewählt? Diese Grenze ist derzeit **weder im Bereich der Terrestrik noch bei Kabel oder Satellit eine Richtgröße, nach der sich eine Grenze definieren ließe. Die Grundsätze** müssen vielmehr **übergreifend Anwendung** finden. Weshalb wurden bislang keine strengeren Vorgaben für Plattformen mit Kapazitätsengpässen getroffen? Aus Sicht des VPRT muss zunächst die Differenzierung daher

ein "Must-Carry" Programmebelegungsregime gemäß Staatsvertragsentwurf (so genannte "Drittel-Regelung") erscheint mit 60 zu hoch. Der Verbraucherzentrale Bundesverband plädiert dafür, die **Auflagen zum Must-Carry Regime nicht an eine bestimmte Anzahl von Programmen auf einer Plattform** zu binden. Schließlich wäre ein solches Regime doch wohl bei einer vergleichsweise kleinen Zahl von angebotenen Programmen wichtiger als bei einem hohen Programmangebot. § 52c Zugangsfreiheit Wir

- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S. 22
- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S. 8

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

184

Textstelle (Prüfdokument) S. 305

in beiden Fällen schon größtenteils ausgeschöpft und vor allem entgeltfinanzierte Geschäftsmodelle von vornherein fast unmöglich gemacht. Umgekehrt darf aber auch nicht übersehen werden, dass ein **Must-Carry-Regime**, das der Angebotsvielfalt und dem Meinungspluralismus dient, **bei einer vergleichsweise kleinen Zahl von angebotenen Programmen auch wichtiger als bei einem hohen Programmangebot** ist. (5) Befreiung vom Must-Carry-Regime IPTV- oder Mobile TV-Plattformanbieter können sich aber gem. § 52b Abs. 3 RStV vom Must-Carry-Regime befreien lassen, auch wenn sie nicht zu

Textstelle (Originalquellen)

die Auflagen zum **Must-Carry Regime** nicht an eine bestimmte Anzahl von Programmen auf einer Plattform zu binden. Schließlich wäre ein solches Regime doch wohl **bei einer vergleichsweise kleinen Zahl von angebotenen Programmen wichtiger als bei einem hohen Programmangebot**. § 52c
Zugangsfreiheit Wir begrüßen ausdrücklich, dass nach Staatsvertragsentwurf "
Zur Sicherung von Meinungsvielfalt ["] Anbieter von Rundfunk und
Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer

- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S. 8

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

185

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 305

ausnahmslos. Wenn eine Vielfalt des Angebots anderweitig gesichert ist, wird gegenüber Plattformanbietern auf gesetzliche Belegungsvorgaben verzichtet.
(a) Empfang auf gleichartigem Übertragungsweg und demselben Endgerät Nach § 52b Abs. 3 Nr. 1 RStV ist eine Befreiung zum einen möglich, wenn ein Anbieter der zuständigen Landesmedienanstalt nachweist, dass er selbst oder ein Dritter den Empfang der entsprechenden Angebote auf einem gleichartigen Übertragungsweg und demselben Empfangsgerät unmittelbar und ohne zusätzlichen Aufwand ermöglicht. Dieser Fall berücksichtigt somit Vielfalt beim Empfang auf einem Endgerät. Voraussetzung ist aber, dass verschiedene Plattformen und Einzelangebote in gleicher Weise - etwa mittels eines Leiters oder durch

Textstelle (Originalquellen)

Satz 2 Nr. 1 im Rahmen der Kapazität nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a zu berücksichtigen. (3) Der Plattformanbieter ist von den Anforderungen nach Absatz 1 und 2 befreit, soweit 1. der Anbieter der zuständigen Landesmedienanstalt nachweist, dass er selbst oder ein Dritter den Empfang der entsprechenden Angebote auf einem gleichartigen Übertragungsweg und demselben Endgerät unmittelbar und ohne zusätzlichen Aufwand ermöglicht, oder 2. das Gebot der Meinungsvielfalt bereits im Rahmen der Zuordnungs- oder Zuweisungsentscheidung nach den §§ 51 oder 51a berücksichtigt wurde. (4) Die

- 69 verschiedene, verschiedene: Sicherung der Interoperabilität als..., 2009, S.

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

186

Textstelle (Prüfdokument) S. 307

existieren zwar verschiedene Plattformanbieter (DTAG, HanseNet, Arcor), die aber ihr LPTV-Angebot nur im Bündel anbieten und an einen DSL-Zugang koppeln. Der Nutzer kann daher nicht beliebig wechseln. Ebenso sind Internet-TV-Angebote keine Alternative für den Nutzer, da diese keine dem IPTV vergleichbare Qualität aufweisen.²⁰⁰ Während Internet-TV ein sog. Best-Effort-Dienst ist, setzt IPTV eine gewisse Dienstgüte in Form einer konstant garantierten Bitrate voraus. Im Fall von Mobile TV dürfte der Verweis auf

Textstelle (Originalquellen)

das TV over DSL-Angebot an das Angebot eines DSL-Zugangs gekoppelt, so dass auch hier der Nutzer nicht beliebig wechseln kann. Webcasting-Angebote sind keine Alternative für den Nutzer, da diese keine TV over DSL vergleichbare Qualität aufweisen. Während Webcasting (auch "Internet TV" genannt) ein "Best-Effort"-Dienst ist, setzt TV over DSL (auch "IPTV" genannt) eine

- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S. 3

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

187

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 307

Hier besteht aber unter Umständen das Problem, dass nicht jeder Plattformbetrieb an konkrete Endgeräte gekoppelt ist. In den bisherigen Mobile TV- Modellen hatte **der Plattformbetreiber keine direkte Endkundenbeziehung**, sondern veräußerte **die Programmpakete an** die Mobilfunkanbieter, **die wiederum den Zugang des Endkunden zu den Programmen** ermöglichten.¹²⁰¹ **Es kann daher in einem solchen Modell zu der Situation kommen, dass einige Endgeräte den Empfang zusätzlicher Programme ermöglichen und andere nicht.** Bezogen auf die bisherigen IPTV- und Mobile TV-Angebote kommt daher momentan keine Befreiung vom Must-Carry-Regime nach § 52b Abs. 3 Nr. 1 RStV in Betracht. (b) Vorrangige Zuordnungs- oder Zuweisungsentscheidung Eine Befreiung von den Must-Carry-Verpflichtungen

1201 Siehe oben Kapitel 3, E., III., 3.) und Kapitel 3, H., II.

Textstelle (Originalquellen)

besteht das derzeit diskutierte DVB-H Modell darin, dass **der Plattformbetreiber keine direkte Endkundenbeziehung** hat, sondern **die Programmpakete an** Mobilfunkanbieter (auch solche ohne eigenes Netz) veräußert, **die wiederum den Zugang des Endkunden zu den Programmen** ermöglichen. **Es kann daher zu der Situation kommen, dass einige Endgeräte den Empfang zusätzlicher Programme ermöglichen und andere nicht.** Hier kann daher nicht von "dem Endgerät" gesprochen werden. Außerdem ist die Ausgestaltung des Endgeräts ein primär telekommunikationsrechtlicher Aspekt (vgl. § 48 TKG; siehe aber auch 1.3.2.). Sinnvoller

- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S. 3

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

188

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 310

zugewiesen werden sollen.¹²²³ § 51a Abs. 2 RStV enthält die Bestimmungen zum Verfahren der Zuweisung, das durch eine Ausschreibung erfolgt.¹²²⁴ Bundesweite drahtlose Übertragungskapazitäten - wie z. B. für Mobile TV - sind nach § 12 Abs. 2 Zugangs- und Plattformsatzung **von den Landesmedienanstalten** gemeinsam auszuschreiben. **Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung von Übertragungskapazitäten entsprochen werden**, sieht § 51a Abs. 3 RStV zunächst ein Verständigungsverfahren **zwischen den** einzelnen Antragsstellern vor. **Kommt eine Verständigung** aber nicht zustande **oder entspricht diese nicht dem Gebot der** Erzielung der größtmöglichen Meinungsvielfalt, trifft die Gremienvorsitzendenkonferenz der Landesmedienanstalten gem. § 36 Abs. 3 i. V. m. § 51a Abs. 4 RStV eine Auswahl bei Entscheidung aus den verschiedenen Antragsstellern. Dabei gelten die auch der Zulassungserteilung üblichen Kriterien wie die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Projektes, die

1223 Begründung zum 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, LT BW, Drs. 14/2705, 38 f.

1224 Hierzu Hartstein/Ring/Kreile, § 51a RStV, Rn. 8.

Textstelle (Originalquellen)

Anforderungen dieses Staatsvertrages zur Sicherung der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt genügt werden kann, sind **von den Landesmedienanstalten** zu bestimmen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen (Ausschreibung). (3) **Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung von Übertragungskapazitäten entsprochen werden**, wirkt die zuständige Landesmedienanstalt auf eine Verständigung **zwischen den** Antragstellern hin. **Kommt eine Verständigung** zustande, legt sie diese ihrer Entscheidung über die Aufteilung der Übertragungskapazitäten

leisten ist. Eine Geschäftsübung, die sich aufgrund der wirtschaftlichen Überlegenheit der Verwerter gebildet hat, darf nicht allein maßgeblich sein.²⁵¹ Gibt es keine Branchen- bzw. Geschäftsüblichkeit **oder entspricht diese nicht dem Gebot der** Redlichkeit, so ist die angemessene Vergütung nach den in § 32 Abs. 2 S. 2 genannten Kriterien nach billigem Ermessen festzusetzen.²⁵² 6. Multimedia-Erzeugnisse 856. Multimedia-Erzeugnisse Multimedia-Erzeugnisse zeichnen sich durch

- 51 Rundfunkstaatsvertrag - DVTM, 2010, S.
- 76 ebook, 2009, S. 84

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

189

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 311

Carry-Regime nicht in Frage kommt, entscheidet nach § 52b Abs. 4 Satz 1 RStV zunächst der Plattformanbieter selbst über die endgültige Belegung der Plattform. Nach § 52b Abs. 4 Satz 3 RStV muss der **Anbieter einer IPTV- oder Mobile TV-Plattform jedoch die Belegung von Rundfunkprogrammen oder Telemedien der zuständigen Landesmedienanstalt spätestens einen Monat vor ihrem Beginn anzuzeigen**. Programme, 1225 Vgl. zur GVK und der Medienaufsicht nach dem 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag Gröpl, ZUM 2009, 21, 21 ff. die **dem Plattformanbieter aber gem. § 28 RStV zugerechnet werden können oder von ihm exklusiv vermarktet werden, bleiben bei der Erfüllung der** Vielfaltsanforderungen **außer Betracht**.¹²²⁸ Der IPTV- oder Mobile TV-Plattformanbieter darf somit nicht auf eigene Programme verweisen. Maßgeblich sind ausschließlich Programme Dritter.¹²²⁹ Die zuständige Landesmedienanstalt kann nach § 52b Abs. 4 Satz 4 RStV ihre Auswahlentscheidung an die Stelle der

1228 Zur Zurechnung nach § 28 RStV Kapitel 4, E., IL, 2.), a), bb).

1229 Begründung zum 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, LT BW, Drs. 14/2705, 45.

Textstelle (Originalquellen)

werden können oder von ihm exklusiv vermarktet werden, bleiben bei der Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 außer Betracht. Der **Anbieter einer Plattform hat die Belegung von Rundfunkprogrammen oder Telemedien der zuständigen Landesmedienanstalt spätestens einen Monat vor ihrem Beginn anzuzeigen**. Werden die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 nicht erfüllt, erfolgt die Auswahl der zu verbreitenden Rundfunkprogramme nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Landesrechts durch die zuständige

Zuordnungs- oder Zuweisungsentscheidung nach den §§ 51 oder 51a berücksichtigt wurde. (4) Die Entscheidung über die Belegung von Plattformen trifft der Anbieter der Plattform. Programme, die **dem Plattformanbieter gemäß § 28 zugerechnet werden können oder von ihm exklusiv vermarktet werden, bleiben bei der Erfüllung der** Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 **außer Betracht**. Der Anbieter einer Plattform hat die Belegung von Rundfunkprogrammen oder Telemedien der zuständigen Landesmedienanstalt spätestens einen Monat vor

- 69 verschiedene, verschiedene: Sicherung der Interoperabilität als..., 2009, S.

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

190

Textstelle (Prüfdokument) S. 313

sich von der klassischen Fernsehübertragung unterscheiden. Um solche Angebote entwickeln zu können, wäre ein Regulierungsumfeld von Vorteil gewesen, das neuen innovativen Angeboten offen gegenüber steht. Zudem besteht auf den **neuen Märkten** IPTV und Mobile TV **die Besonderheit, dass es oftmals ein Machtgefälle zu Lasten** der Plattformanbieter und **zugunsten der Programmveranstalter** gibt. Die Programmveranstalter, die durch **Belegungsvorgaben privilegiert sind, haben eventuell gar kein Interesse an einem Vertragsschluss mit dem Plattformanbieter.**¹²³⁵ Außerdem legt der Wortlaut des Art. 31 UDRL ("zumutbare Übertragungspflichten", "verhältnismäßig", "soweit sie zur Erreichung klar umrissener Ziele von **allgemeinem Interesse erforderlich sind**", "werden regelmäßig überprüft") nahe, die Weiterverbreitungspflichten zu begrenzen bzw. sie sogar etappenweise "auslaufen" zu lassen, anstatt ihren Fortbestand zu unterstützen.¹²³⁶ Die EU-Kommission hatte sich daher für Mobile TV auch explizit für eine "light touch

¹²³⁵ Schnepfer, Die "neuen" Medien von gestern und heute, 19, 23. Vgl. hierzu auch Kapitel

¹²³⁶ Vgl. Valcke/Stevens/Lievens, Die Zukunft der Weiterverbreitungspflicht, 33, 33.

Textstelle (Originalquellen)

sind und die von den Nutzern nur zusätzlich und nicht alternativ zu Hauptübertragungswegen in Anspruch genommen werden, von den Belegungsregeln auszunehmen. Auf **neuen Märkten** besteht **die Besonderheit, dass es oftmals ein Machtgefälle zu Lasten** von Plattform- und Bouquetanbietern und **zugunsten der Programmveranstalter** gibt. Hier besteht das Problem, dass **die Programmveranstalter, die durch Belegungsvorgaben privilegiert sind, eventuell gar kein Interesse an einem Vertragsschluss mit dem Plattformanbieter** haben. Zudem können Belegungsvorgaben verhindern, dass sich neue Empfangswege überhaupt entwickeln. Es gibt auch keinen zwingenden Grund, solche Übertragungswege, die keine Hauptübertragungswege sind, den gleichen

als die in Satz 1 genannten Rundfunkprogramme bedürfen für die Weiterverbreitung einer Zulassung durch die zuständige Landesmedienanstalt. Landesrechtliche Regelungen zur analogen Kanalbelegung für Rundfunk sind zulässig, **soweit sie zur Erreichung klar umrissener Ziele von allgemeinem Interesse erforderlich sind.** Sie können insbesondere zur Sicherung einer pluralistischen, am Gebot der Meinungsvielfalt orientierten Medienordnung getroffen werden. Einzelheiten, insbesondere die Rangfolge bei der Belegung der Kabelkanäle, regelt

- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentrums..., 2007, S. 5
- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentrums..., 2007, S. 10

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

191

Textstelle (Prüfdokument) S. 314

Auf der anderen Seite darf das enorme wirtschaftliche Potenzial nicht übersehen werden, dass hinter den Anbietern von IPTV und Mobile TV steht. Eine vorausschauende Rundfunkregulierung darf nicht darauf warten, bis sich die Machtverhältnisse verschoben haben. Gerade weil einmal eingetretene Fehlentwicklungen - wenn überhaupt - nur bedingt und nur unter erheblichen Schwierigkeiten rückgängig gemacht werden könnten, liegt es in der Verantwortung des Gesetzgebers, dass ein Gesamtangebot besteht, in dem die für die freiheitliche Demokratie konstitutive Meinungsvielfalt zur Darstellung gelangt.¹²³⁹ Dem Rundfunkgesetzgeber steht somit eine weitgehende Einschätzungsprärogative zu. Darüber hinaus hat er sich auch schon im Rahmen des Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags für eine abgestufte Regulierung entschieden und einzelne Plattformanbieter von den Belegungsvorgaben befreit.¹²⁴⁰ IPTV und Mobile

1239 BVerfGE 57, 295, 323; 73, 118, 160; 95, 163, 172.

1240 Siehe Kapitel 4, D., I., 2.).

Textstelle (Originalquellen)

ist, in besonderem Maße gefährdet durch eine Entstehung vorherrschender Meinungsmacht. Der Gesetzgeber ist daher verfassungsrechtlich zu Vorkehrungen verpflichtet, welche geeignet sind, einer solchen Entwicklung entgegenzuwirken.² Gerade weil einmal eingetretene Fehlentwicklungen wenn überhaupt nur bedingt und nur unter erheblichen Schwierigkeiten rückgängig gemacht werden könnten, liege es in der Verantwortung des Gesetzgebers, dass ein Gesamtangebot bestehe, in dem die für die freiheitliche Demokratie konstitutive Meinungsvielfalt zur Darstellung gelange.³ Hierzu bedürfe es präventiver Maßnahmen, die etwa bei der Zulassung oder der auf dem Gebiet des privaten Rundfunks zumindest vorerst nicht ausgegangen werden könne. Für den Bereich des Rundfunks trage der Gesetzgeber die Verantwortung für ein Gesamtangebot, in dem die für die freiheitliche Demokratie konstitutive Meinungsvielfalt zur Darstellung gelangt.²⁵⁹ Wenn für die allgemeine Verkehrswirtschaft im Allgemeinen der Wettbewerb als das bedeutendste Regulativ für das von Angebot und Nachfrage bestimmte Marktgeschehen angesehen wird, dann ist

- 68 Die Zukunft der Kontrolle der Meinu..., 2006, S. 8
- 44 ebook, 2009, S. 160

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

192

Textstelle (Prüfdokument) S. 315

heute, dass die historischen Gründe, die zur Einführung der Must-Carry-Regelungen geführt haben, nicht mehr vorliegen und sich der (weitere) Ausbau der Infrastruktur nur lohne, wenn sich die Kosten amortisierten.¹²⁴² Hierzu müssten die Handlungsspielräume **bei der Belegung der Netze erweitert werden**. Zudem habe sich **die aus der analogen Übertragung bekannte Knappheit an Übertragungskapazitäten** mittlerweile durch die Digitalisierung weitgehend aufgehoben.¹²⁴³ In eben der Knappheit an Übertragungskapazitäten wurde immer eine Gefahr für die Meinungsvielfalt und die Legitimation der Must-Carry-Regelungen gesehen.¹²⁴⁴ Insbesondere bei IPTV können dem Endkunden über die

1242 Hofer, in: Picot/Bereczky/Freyberg (Hrsg.), Triple Play, 124.

1243 Vgl. Berger/Schoenthal, Die zukünftige Verbreitung audiovisueller Dienste, 35.

1244 Herrmann/Lausen, Rundfunkrecht, § 30 Rn. 27; Hesse, Rundfunkrecht, 295; Dörr/Janik/

Textstelle (Originalquellen)

Märkten zu erwerben (predatory pricing strategy).¹⁸ Die Netzbetreiber verweisen demgegenüber auf die hohen Kosten des Infrastrukturausbaus. Dieser sei nur zu amortisieren, wenn die Handlungsspielräume auch **bei der Belegung der Netze erweitert werden** und die Dividenden einer vertikalen Verflechtung eingefahren werden.¹⁹ Im Übrigen seien es nicht die Netzbetreiber, sondern die Programmrechtevermarkter, die die Preise für Premium-Inhalte in

demand. Die effizientere Nutzung digitaler Übertragungskapazitäten durch neue Einkodierungstechniken und die Umstellung von der 64 QAM Modulation auf 256 QAM haben Kapazitäten für zahlreiche digitale Sender geschaffen. **Die aus der analogen Übertragung bekannte Knappheit an Übertragungskapazitäten** gibt es im digitalen Kabel nicht mehr. So umfasst z. B. das Angebot der KDG derzeit über 210 TV-Programme der unterschiedlichsten Interessenbereiche. Ca. 180 Programme sind digital davon 76

- 29 Holznagel: Digitalisierung der Medi..., 2006, S. 358
- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S.

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

193



4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 315

weitgehend aufgehoben.¹²⁴³ In eben der Knappheit an Übertragungskapazitäten wurde immer eine Gefahr für die Meinungsvielfalt und die Legitimation der Must-Carry-Regelungen gesehen.¹²⁴⁴ Insbesondere bei IPTV können dem Endkunden über die individuell geschaltete Verbindung theoretisch beliebig viele Fernsehprogramme zur Auswahl gestellt werden, während nur die jeweils genutzten übertragen werden müssen.¹²⁴³ Eine Rückführung müsste aber den verfassungsrechtlichen Hintergrund berücksichtigen.¹²⁴⁶ Der öffentlich-rechtliche Rundfunk soll zudem seinen Programmauftrag erfüllen können und für alle potenziellen Nutzer empfangbar sein. Dieses Ziel

1243 Vgl. Berger/Schoenthal, Die zukünftige Verbreitung audiovisueller Dienste, 35.

1244 Herrmann/Lausen, Rundfunkrecht, § 30 Rn. 27; Hesse, Rundfunkrecht, 295; Dörr/Janik/

1246 Vgl. oben Kapitel 4, D., II., 2.), c), aa).

Textstelle (Originalquellen)

mit hohem Potenzial Über DSL gibt es - wie beim vollständig digitalisierten Kabel - de facto keine Kanalknappheit mehr. Dem Endkunden können über die individuell geschaltete Verbindung beliebig viele Fernsehprogramme zur Auswahl gestellt werden, dabei werden nur die jeweils genutzten übertragen. Weil IP-TV über DSL seine Wurzel im Telefongeschäft hat, sind Adressierung und Abrechnung kein Problem. Der Kunde

- 13 Digitalisierungsbericht 2006. Aufbr..., 2006, S. 2

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

194

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 316

vor dem Problem, dass die **Must-Carry-** Verpflichtungen die vorhandenen Kapazitäten zu einem großen Teil ausschöpfen und innovative Geschäftsmodelle damit von vornherein erschweren. Allerdings müssen die Anforderungen an die Vielfaltssicherung aber auch umso strenger sein, **je knapper die zur Verfügung stehenden Kapazitäten** sind. Eine qualitative Vervielfältigung und Ausdifferenzierung der Rundfunkangebote könnte aber in Zukunft durch intensiven Wettbewerb der großen (Basis-) Plattformen und die Vermehrung der Übertragungsmöglichkeiten insgesamt gesichert **werden**.¹²⁵²
Der Erfolg einzelner Plattformanbieter wird in Zukunft auch und gerade dadurch entschieden, wie attraktiv und exklusiv ein Programmangebot im Vergleich zu seinen Wettbewerbern ist. Dies führt dazu, dass jeder Plattformanbieter zum einen ein ausdifferenziertes Programmportfolio anbieten muss. Zum anderen werden die durch die Belegungsvorgaben des § 52b RStV privilegierten Programme auch schon heute größtenteils auf freiwilliger Basis übertragen - eben weil der

¹²⁵² Vgl. auch ALM/GSDZ, Digitalisierungsbericht 2006, 27; Holznel, Medienmarkt und

Textstelle (Originalquellen)

der Plattformbelegung (**must-carry-** Vorschriften, echte Entscheidungsbefugnisse der Landesmedienanstalten) und der Darstellung/ Auffindbarkeit der Angebote für den Zuschauer die Knappheit der zur Verfügung stehenden Kapazitäten: **je knapper die zur Verfügung stehenden Kapazitäten**, desto strenger die Zugangsregulierung. Hier bedeutet "digitale Kapazitäten" nicht zwingend "mehr Kapazitäten" wie das Beispiel DVB-H zeigt vorbehaltlich einer grundsätzlichen Ablehnung direkter Zuweisung von Kapazitäten

Deutschland insbesondere auch der Bereich der Rundfunkregulierung für Infrastrukturanbieter gehört, kann dieser Rückstand verringert **werden**. **Der** Kabelverband gibt zu bedenken, dass der Erfolg eines Infrastrukturanbieters **in Zukunft auch und gerade dadurch entschieden** werden wird, **wie attraktiv und exklusiv sein Programmangebot im Vergleich zu seinen Wettbewerbern ist.** Die aktuelle Marktentwicklung und erst recht die Zukunftsprognosen erlauben den Schluss: "So viel Vielfalt war nie". Damit verändern sich die Anforderungen an die Vielfaltssicherung. In

- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S. 52
- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S.

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

195

Textstelle (Prüfdokument) S. 317

freiwillig übertragen 1248 Berger/Schoenthal, Die zukünftige Verbreitung audiovisueller Dienste, 37 f. werden. 3 Diese könnten in Zukunft aber evtl. durch Angebote im Internet ("user generated content") und das sog. Web 2.0 ersetzt werden.¹²⁵⁵ Die **Angebote werden** von den Nutzern **zunehmend gezielt ausgewählt und je nach den Zeitbedürfnissen des Einzelnen genutzt**. Die **Knappheit der Übertragungskapazitäten, die einen zentralen Rechtfertigungsgrund für das sektorspezifische Rundfunkrecht bildet, löst sich zunehmend auf und wird durch eine neue Vielzahl, vielleicht schon bald einen Überfluss, ersetzt.**¹²⁵⁶ Umgekehrt könnte aber gerade die Entwicklung hin zur Individualisierung erfordern, dass das vertraute öffentlichrechtliche Programmangebot und die etablierten regionalen und lokalen Fernsehsender weiterhin jedermann zugänglich bleiben.¹²³⁷ Aus heutiger Sicht ist die Entwicklung aber jedenfalls noch

1255 Ausführlich zum Web 2.0 Gehrke/Gräßler, Neues Web, neue Kompetenz?, 11 ff.;

1256 Holznagel, Mediennmarkt und Medienmacht, 75, 82.

Textstelle (Originalquellen)

über die zuletzt genannten technischen Plattformen Internetangebote empfangen werden, was die Palette der Inhaltsangebote nochmals erheblich erweitert. Gleichzeitig verändert sich das Nutzungsverhalten. Die **Angebote werden zunehmend gezielt ausgewählt und je nach den Zeitbedürfnissen des Einzelnen genutzt**. Ein Beispiel ist die zunehmende Akzeptanz des Podcasting.²¹ Die **Knappheit der Übertragungskapazitäten, die einen zentralen Rechtfertigungsgrund für das sektorspezifische Rundfunkrecht bildet, löst sich zunehmend auf und wird durch eine neue Vielzahl, vielleicht schon bald einen Überfluss, ersetzt**. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die bisherigen Regulierungsansätze insgesamt noch zeitgemäß sind. Angesichts der traditionellen Knappheit der technischen Übertragungsplattformen gibt es zahlreiche

- 29 Holznagel: Digitalisierung der Medi..., 2006, S. 359

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

196

Textstelle (Prüfdokument) S. 317

der bestehenden Must-Carry-Regelungen um die sog. Basispakete nachgedacht werden.¹²⁵⁸ Wenn die Verschlüsselung und der Vertrieb durch Programmpakete (Basispaket und Premiumpaket) sich durchsetzen sollten, kommt dem Basispaket in Zukunft für die öffentliche Meinungsbildung sowie den Zugang von Veranstaltern zu ihrem Publikum eine elementare Bedeutung zu.¹²⁵⁹ Die bloße Durchleitungsverpflichtung eines einzelnen Programms in der Form des bisherigen Must-Carry-Regimes könnte dann zukünftig nicht mehr genügen, um die Zu- 1254 Holznagel/Dörr/Hildebrand, Elektronische Medien, 508 f. schauer mit den

1258 Zu den Basispaketen Kapitel 3, G., II., 4.).

1259 ALM/GSDZ, Digitalisierungsbericht 2006, 25; Scheuer, Zugang zum digitalen Fernsehen,

Textstelle (Originalquellen)

Pay-TV light". Mit dem absehbaren Übergang zur vollständig digitalen Übertragung gewinnt das digitale Basispaket eine entscheidende Funktion, sowohl für die öffentliche Meinungsbildung wie für den Zugang von Veranstaltern zu ihrem Publikum. Programme, die in diesem Basispaket nicht vorkommen, haben schlechtere Chancen wahrgenommen zu werden. Deshalb ist die Aufnahme ins Basispaket zentraler Bestandteil der getroffenen Vereinbarungen zwischen

- 13 Digitalisierungsbericht 2006. Aufbr..., 2006, S. 5

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

197

Textstelle (Prüfdokument) S. 318

integriert werden müssen. Dies dürften insbesondere diejenigen Programme sein, die bereits zu den Privilegierten der geltenden Belegungsvorgaben gehören. Oder alternativ könnte wie in der französischen Medienregulierung jeder Plattformanbieter verpflichtet werden, neben dem Must-Carry-Regime ein Mindestmaß unabhängiger Programmangebote in die Vermarktung aufzunehmen.¹²⁶¹ Für die IPTV- und Mobile TV- Anbieter würde sich mit der zweitgenannten Option zwar der Belegungsspielraum beschränken. Sie müssten unter mehreren unabhängigen Programmanbietern auswählen, die zu ihrer Plattform Zugang begehren. Dieser Ansatz vereinfacht aber die

¹²⁶¹ Hierzu ausführlich Plog, Zugang zum digitalen Fernsehen in Frankreich, 101 f. Eine ähnliche Regel ist auch aus Italien bekannt, wo im Rahmen des nationalen Gesetzes über

Textstelle (Originalquellen)

Vorgaben wird der Bouquetbetreiber dort zunächst für alle Übertragungsformen mit Ausnahme der Terrestrik⁶⁸ also insbesondere für Kabel, Satellit und auch jüngere Übertragungsformen (z. B. DSL, UMTS) verpflichtet, ein Mindestmaß unabhängiger Programmangebote in die Vermarktung aufzunehmen.⁶⁹ 30 % der Programme, die im Basispaket vermarktet werden, dürfen weder direkt noch indirekt vom Betreiber der Programmdistribution oder einem seiner Aktionäre dominiert werden. Diese Vorgabe gilt

- 29 Holznaegel: Digitalisierung der Medi..., 2006, S. 379

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

198

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 318

Variante auch einen verhältnismäßig geringeren Eingriff darstellen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Verbreitung der Basispakete allerdings noch nicht so weit vorangeschritten, dass schon eine Erweiterung angezeigt wäre. Zudem ist generell bei allen Erweiterungsvorhaben zu bedenken, dass § 52b RStV schon heute ein ausdifferenziertes Stufenmodell vorsieht. Es ermöglicht eine Balancierung von Grundversorgungsauftrag und programmlicher Vielfaltssicherung einerseits und ökonomischer Rentabilität andererseits. Ein Abrücken von diesem Kompromiss zu Lasten der IPTV- und Mobile TV-Plattformanbieter würde einer besonderen Begründung bedürfen. 1260 Holznagel/Dörr/Hildebrand, Elektronische Medien, 509; Valcke/Stevens/Lievens, Die Zukunft der Weiterverbreitungspflicht, 33, 39. d) Technische Zugangsfreiheit Weitere Vorgaben für

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

TV, des Hörfunks oder regionaler Angebote erweitert werden müssen. Auch ist das Verhältnis von Rundfunk- und Telemediendiensten ungeklärt. Bei allen Erweiterungsvorhaben ist jedoch zu beachten, dass § 52 RStV schon heute ein ausdifferenziertes Stufenmodell vorsieht. Es ermöglicht eine Balancierung von Grundversorgungsauftrag und programmlicher Vielfaltssicherung einerseits und ökonomischer Rentabilität andererseits. Ökonomische Rentabilität ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die Netzbetreiber in den Netzausbau investieren können. Letzteres ist entscheidend für eine verbesserte Breitbandversorgung in der Bundesrepublik.

- 29 Holznagel: Digitalisierung der Medi..., 2006, S. 375

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

199

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 322

Diensten gem. § 53 Abs. 6 RStV v. 13.12.2005) Holznagel, MMR 2006, 661, 663. (1) Telekommunikationsrechtliche Vorgaben Die telekommunikationsrechtlichen Verpflichtungen für Anbieter und Verwender von Zugangsberechtigungssystemen ergeben sich aus § 50 TKG.¹²⁷⁸ Das Telekommunikationsrecht definiert Zugangsberechtigungssysteme in § 3 Nr. 33 TKG als **technische Verfahren oder Vorrichtungen, welche die Nutzung geschützter Rundfunkprogramme von einem Abonnement oder einer individuellen Erlaubnis abhängig machen**. Auch die bei IPTV und Mobile TV zum Teil eingesetzten Digital Rights Management Systeme stellen eine solche Vorrichtung dar, die beispielsweise die übermittelten IPTV-Signale in einer bestimmten Weise codiert und den Empfang nur durch

1278 § 50 Abs. 1-3 TKG setzen die europäischen Vorgaben des Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Anhang I

Textstelle (Originalquellen)

Verschlüsselung 108 und Zugangsberechtigungssysteme Eine Legaldefinition des Begriffs Zugangsberechtigungssystem findet sich in § 3 Nr. 33 TKG. Danach werden als Zugangsberechtigungssysteme **technische Verfahren oder Vorrichtungen** bezeichnet, **welche die erlaubte Nutzung geschützter Rundfunkprogramme von einem Abonnement oder einer individuellen Erlaubnis abhängig machen**. Dies ist zum einen möglich durch ein System, durch das ein Endnutzer nur genau auf diejenigen Inhalte Zugriff erlangt, die er auch abonniert hat. Diese

- 69 verschiedene, verschiedene: Sicherung der Interoperabilität als..., 2009, S.

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

200

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 323

die Zugangsberechtigung hardwarebasiert mittels Conditional Access oder softwarebasiert mittels des DRM-Verfahrens erfolgt.¹²⁸⁵ Nach § 50 Abs. 1 TKG müssen **Anbieter von Zugangsberechtigungssystemen diese technisch so** gestalten, dass ein kostengünstiger "Schlüsselwechsel" möglich ist. Dadurch sollen vor allem Betreiber **öffentlicher Telekommunikationsnetze auf lokaler oder regionaler Ebene die** Möglichkeit der vollständigen **Kontrolle der Dienste** erhalten, **die solche Zugangsberechtigungssysteme nutzen**. TK- Netzbetreiber sollen den jeweiligen zugangsgeschützten Dienst in ihr eigenes Angebot aufnehmen, das Verschlüsselungssystem wechseln und damit den Verlust der Vertragsbeziehung zum Endkunden verhindern

1285 Vgl. Holznagel/Dörr/Hildebrand, Elektronische Medien, 282.

Textstelle (Originalquellen)

Übergabe der Kontrollfunktionen (Transcontrol) § 50 TKG:
Zugangsberechtigungssysteme (1) **Anbieter von Zugangsberechtigungssystemen** müssen **diese technisch so** auslegen, dass sie die kostengünstige Übergabe der Kontrollfunktionen gestatten und damit Betreibern **öffentlicher Telekommunikationsnetze auf lokaler oder regionaler Ebene die** vollständige **Kontrolle der Dienste** ermöglichen, **die solche Zugangsberechtigungssysteme nutzen**. Die Vorschrift setzt Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Anhang I Teil 1 lit. a ZRL in nationales Recht um und ersetzt § 6 Abs. 1

- 69 verschiedene, verschiedene: Sicherung der Interoperabilität als..., 2009, S.

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

201

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 324

des IPTV-Angebots der DTAG wird aber beispielsweise das von Microsoft entwickelte Verschlüsselungssystem verwendet, so dass in diesem Fall Microsoft Anbieter i. S. d. Vorschrift ist. Die Verpflichtungen des § 50 Abs. 3 TKG adressieren dagegen auch die Verwender von Zugangsberechtigungssystemen **und damit in der Regel auch die** IPTV- und Mobile TV-Plattformanbieter. Diese betreiben die Zugangsberechtigungssysteme und benutzen die von Dritten (wie beispielsweise Microsoft) entwickelten Systeme in ihrem Angebot.¹²⁸⁸ § 50 Abs. 3 Nr. 1 TKG legt ihnen die Pflicht auf, **allen Rundfunkveranstaltern die Nutzung ihrer benötigten technischen Dienste zur Nutzung ihrer Systeme sowie die dafür erforderlichen Auskünfte zu chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen** zu ermöglichen. Diese Vorschrift hat die Gatekeeper-Stellung marktbeherrschender Anbieter von Verschlüsselungstechnik im Verhältnis zu den Inhalteanbietern im Blick.¹²⁸⁹ Sie ist aber nicht nur auf marktbeherrschende Anbieter beschränkt und kann daher auch zweifellos Plattformanbieter von

1288 Christmann. ZUM 2009, 7, 13; Janik/Kühling, in: BeckTKG-Komm., § 50 TKG, Rn. 68;

1289 Schmits, in: Säcker (Hrsg.), § 50 TKG, Rn. 25; Becker, in: Scheurle/Mayen (Hrsg.), § 50

Textstelle (Originalquellen)

der Gesamtabundanz besitzen (Abb. 4.3.10). Innerhalb der vierten und fünften Sukzessionsreihe sinken diese Anteile auf unter 5 %. Die prozentualen Anteile der Strategie, mit Speicherorganen die ungünstigen Jahreszeiten, **und damit in der Regel auch die** Überflutungszeiten, zu überstehen, steigen in den ältesten Sukzessionsreihen auf über 95 %. Auf den Flächen begradigter Flussbereiche sind die beiden Attribute in den beiden Untersuchungsjahren fast unverändert

Rundfunkveranstalter oder Plattformbetreiber sein, die ihre Programme durch ein CAS sichern möchten. (3) Pflichten der Anbieter und Verwender von CAS (3) Anbieter und Verwender von Zugangsberechtigungssystemen müssen 1. **allen Rundfunkveranstaltern die Nutzung ihrer benötigten technischen Dienste zur Nutzung ihrer Systeme sowie die dafür erforderlichen Auskünfte zu chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen** ermöglichen, 2. soweit sie auch für das Abrechnungssystem mit den Endnutzern verantwortlich sind, vor Abschluss eines entgeltpflichtigen Vertrages mit einem Endnutzer diesem eine Entgeltliste aushändigen, 3. über

- 77 Landschafts- und Vegetationsdynamik..., 2003, S. 148
- 69 verschiedene, verschiedene: Sicherung der Interoperabilität als..., 2009, S.

● **11%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

202

Textstelle (Prüfdokument) S. 324

aus § 50 Abs. 3 Nr. 3 TKG. Darüber hinaus obliegt es Anbietern und Verwendern von Zugangsberechtigungssystemen nach § 50 Abs. 3 Nr. 4 TKG, vor Aufnahme und Änderung ihres Angebots der BNetzA die Angaben zu den in § 50 Abs. 3 Nr. 1-3 TKG aufgeführten Verpflichtungen sowie die einzelnen angebotenen Dienstleistungen für Endnutzer und die dafür geforderten Entgelte anzuzeigen.¹²⁹¹ Die Anzeigepflicht dient der Information der BNetzA und ermöglicht die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften durch die Verpflichteten. (2) Rundfunkrechtliche Vorgaben IPTV- und Mobile TV-Plattformanbieter müssen als Plattformanbieter, die Rundfunk und vergleichbare Telemedien verbreiten, parallel zu diesen Vorgaben des § 50 TKG auch die Voraussetzungen des § 52c Abs. 1 RStV erfüllen. Demnach dürfen Anbieter von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien zur Sicherung der Meinungsvielfalt "weder unmittelbar noch mittelbar [...] durch Zugangsberechtigungssysteme [...] bei der Verbreitung ihrer Angebote unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden". Der Anwendungsbereich des § 52c Abs. 1 Nr. 1 RStV ist insoweit weiter als der des § 50 Abs. 3 TKG, der nur die Rvmdfunkveranstalter und nicht auch Anbieter vergleichbarer Telemedien schützt.¹²⁹² Vergleichbare Telemedien sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 2 Nr. 12 RStV

¹²⁹¹ Holznagel/Döir/Hildebrand, Elektronische Medien, 281.

¹²⁹² Umgekehrt sind Verpflichtete des § 50 TKG auch die Anbieter und Verwendern von Zugangsberechtigungssystemen, während § 52c RStV nur die Plattformanbieter betrifft, vgl.

Textstelle (Originalquellen)

aushändigen, 3. über ihre Tätigkeit als Anbieter dieser Systeme eine getrennte Rechnungsführung haben, 4. vor Aufnahme sowie einer Änderung ihres Angebots die Angaben zu den Nummern 1 bis 3 sowie die einzelnen angebotenen Dienstleistungen für Endnutzer und die dafür geforderten Entgelte der Bundesnetzagentur anzeigen. § 50 Abs. 3 TKG enthält Pflichten, die Anbieter und Verwendern von CAS gegenüber Rundfunkveranstaltern, Endnutzern und den staatlichen Stellen haben. Der Anbieter im Sinne

durch den Staat Die Umsetzung des Verbraucherschutzes im Bereich Lebensmittel erfolgt in Deutschland grundsätzlich durch drei Einrichtungen: die staatliche Gesetzgebung, die Eigenverantwortung der Lebensmittelwirtschaft sowie die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften durch die Behörden. Daneben hat sich eine vierte Kraft in Form von Verbraucherschutzverbänden etabliert. Diese Gruppe wirkt auf die drei erstgenannten Kräfte, indem sie u.a. die "Macht der

wichtiger als bei einem hohen Programmangebot. § 52c Zugangsfreiheit Wir begrüßen ausdrücklich, dass nach Staatsvertragsentwurf "Zur Sicherung von Meinungsvielfalt ["] Anbieter von Rundfunk und Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer weder unmittelbar noch mittelbar durch Zugangsberechtigungssysteme, ["] bei der Verbreitung ihrer Angebote unbillig behindert ["] behandelt werden [dürfen]." Um jedoch eine eindeutige und nach einheitlichen Maßstäben sich orientierende Umsetzung insbesondere an Navigatoren zur

EMR 3. durch Benutzeroberflächen, die den ersten Zugriff auf die Angebote herstellen, oder 4. durch sonstige technische Vorgaben zu den Nummern 1 bis 3 auch gegenüber Herstellern digitaler Rundfunkempfangsgeräte bei der Verbreitung ihrer Angebote unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden. (2) Die Verwendung [] eines Systems nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 [] und die Entgelte hierfür sind der zuständigen Landesmedienanstalt unverzüglich anzuzeigen. Satz 1 gilt für Änderungen entsprechend. Der

- 69 verschiedene, verschiedene: Sicherung der Interoperabilität als..., 2009, S.
- 78 Operative Risiken in Schlachtung un..., 2006, S. 51
- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S. 8
- 69 verschiedene, verschiedene: Sicherung der Interoperabilität als..., 2009, S.

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

203

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 325

Praxis dürfte dies aber keine große Rolle spielen, da normalerweise in den Programmpaketen der IPTV- und Mobile TV-Plattformanbieter sowohl Rundfunkangebote als auch (vergleichbare) Telemedien enthalten sind. Bedingungen sind gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 Zugangs- und Plattformsatzung in der Regel dann chancengleich, wenn sie im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren allen Berechtigten eine reale Chance auf Zugang zu Zugangsdiensten eröffnen. Dies gilt nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Zugangs- und Plattformsatzung im Besonderen für diejenigen Angebote, die über einen Must-Carry-Status verfügen.¹²⁹⁴ Bedingungen sind umgekehrt regelmäßig dann diskriminierend, wenn der Plattformanbieter denselben Zugangsdienst einem Unternehmen, das ihm zuzurechnen ist,

¹²⁹⁴ Zur Vereinbarkeit einer solchen Privilegierung mit dem Prinzip der Chancengleichheit

Textstelle (Originalquellen)

im Interesse der Sicherung der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze. § 4 Abs. 2 und 3 ZPS enthält Regelbeispiele, wann diese Bedingungen erfüllt sind: (2) Bedingungen sind in der Regel dann chancengleich, wenn sie im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren allen Berechtigten eine reale Chance auf Zugang zu Zugangsdiensten eröffnen. Dies gilt insbesondere für Rundfunk- und vergleichbare Telemedienangebote, die wegen ihres Beitrages zur Vielfalt nach § 52 b Absatz 1 Nr. 1 sowie Absatz 2 Nr. 1 RStV bei der digitalen Übertragung zu berücksichtigen

- 69 verschiedene, verschiedene: Sicherung der Interoperabilität als..., 2009, S.

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

204

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 325

und Plattformsatzung im Besonderen für diejenigen Angebote, die über einen Must-Carry-Status verfügen.¹²⁹⁴ Bedingungen sind umgekehrt regelmäßig dann diskriminierend, wenn der Plattformanbieter denselben Zugangsdienst einem Unternehmen, das ihm zuzurechnen ist, ohne sachlich rechtfertigenden Grund zu anderen Bedingungen anbietet als einem anderen Berechtigten, § 4 Abs. 3 Zugangsdienst und Plattformsatzung.¹²⁹⁵ Eine Beeinträchtigung liegt auch vor, wenn anbieterseitige Berechtigungssysteme nicht funktionieren.¹²⁹⁶ Nach § 4 Abs. 4 Zugangsdienst und Plattformsatzung sollen die Vorgaben der Plattformanbieter überdies u. a. dann angemessen sein, wenn sie erstens ein Vertragsangebot machen, das alle re-

1294 Zur Vereinbarkeit einer solchen Privilegierung mit dem Prinzip der Chancengleichheit

1295 Vgl. zu § 4 Abs. 2 u. 3 Zugangsdienst und Plattformsatzung ebd., Rn. 18 f.

1296 Begründung zum 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, LT BW, Drs. 14/2705,45.

Textstelle (Originalquellen)

Übertragung zu berücksichtigen sind. (3) Bedingungen sind in der Regel dann diskriminierend, wenn der Verpflichtete denselben Zugangsdienst einem Unternehmen, das ihm nach § 3 Abs. 1 Satz 3 zuzurechnen ist, zu anderen Bedingungen anbietet als einem anderen Berechtigten, es sei denn, der Verpflichtete weist hierfür einen sachlich rechtfertigenden Grund nach. Verpflichtet sind gemäß § 3 Abs. 1 Plattformanbieter und mit diesen verbundene Unternehmen, berechtigt gemäß § 3 Abs. 2

- 69 verschiedene, verschiedene: Sicherung der Interoperabilität als..., 2009, S.

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

205

Textstelle (Prüfdokument) S. 326

Zugangs- und Plattformsatzung sollen die Vorgaben der Plattformanbieter überdies u. a. dann angemessen sein, wenn sie erstens ein Vertragsangebot machen, das alle relevanten Punkte enthält, zweitens Zugangsdienste soweit möglich entbündeln **und unabhängig vom Netzzugang** anbieten und schließlich **keinen Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung der Angebote des Berechtigten** ausüben.¹²⁹⁷ Die Zugangs- und Plattformsatzung weist darüber hinaus in § 14 Zugangsdienste und Plattformsatzung noch Verhaltenspflichten aus, die denen des § 50 Abs. 3 Nr. 1-3 TKG entsprechen.¹²⁹⁸ Hinsichtlich der Verwendung eines Zugangsberechtigungssystems besteht zudem eine dem § 50 Abs. 3 Nr. 4 TKG vergleichbare Anzeigepflicht

¹²⁹⁷ Darüber hinaus sollen die Plattformanbieter nach § 4 Abs. 4 Nr. 3 Zugangs- und Plattformsatzung Entgelte für Zugangsdienste und die Verbreitung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien über digitale Übertragungswege nach Maßgabe des § 17 Zugangs- und Plattformsatzung anbieten. Dazu sogleich unten Kapitel 4, D., II., 2.), e), bb).

¹²⁹⁸ Hierzu Hartstein/Ring/Kr eile, § 52c RStV, Rn. 21. insoweit schon zur alten Zugangssatzung nach § 53 RStV a. F. Holznagel/Krone, in: Spindler/Schuster (Hrsg.), § 53 RStV,

Textstelle (Originalquellen)

entbündelt **und unabhängig vom Netzzugang** anbietet, 3. Entgelte für Zugangsdienste und die Verbreitung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien über digitale Übertragungswege nach Maßgabe des § 17 anbietet, und 4. **keinen Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung der Angebote des Berechtigten** ausübt. § 16 Satzung Insbesondere wenn der Plattformanbieter eigene oder ihm nach § 3 Abs. 1 Satz 3 zurechenbare Programmbouquets vermarktet, sind entsprechende Angebote Dritter bei der Belegung nach § 52 b Abs. 1 Satz 1

- ⁶⁹ verschiedene, verschiedene: Sicherung der Interoperabilität als..., 2009, S.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

206

Textstelle (Prüfdokument) S. 327

die Anwendungen für die jeweiligen Systeme anzupassen, muss ein Anbieter gem. § 49 Abs. 2 TKG Zugang zu den Spezifikationen der verwendeten Schnittstelle haben. Demnach müssen Inhaber von Rechten an APIs jedem, der ein berechtigtes Interesse geltend macht, auf angemessene, chancengleiche und nichtdiskriminierende Weise und gegen angemessene Vergütung alle Informationen zur Verfügung stellen, die es ermöglichen, sämtliche durch die API unterstützten Dienste voll funktionsfähig anzubieten. § 49 Abs. 2 TKG verpflichtet dabei nicht nur Urheber der API, sondern jeden, der ein Recht daran hat, sei es auch nur ein Nutzungsrecht. Ij02 Letzteres dürfte häufig für die Plattformanbieter

Textstelle (Originalquellen)

gilt für Änderungen entsprechend. Der zuständigen Landesmedienanstalt sind auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. § 14 Abs. 2 Satzung (2) Dritten, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind auf angemessene, chancengleiche und nichtdiskriminierende Weise und gegen angemessene Vergütung alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die es diesen ermöglichen, sämtliche durch die Schnittstellen für Anwendungsprogramme unterstützten Dienste voll funktionsfähig anzubieten. § 52c RStV (1) Anbieter von Plattformen, die Rundfunk und vergleichbare Telemedien verbreiten, haben zu gewährleisten, dass die

- 69 verschiedene, verschiedene: Sicherung der Interoperabilität als..., 2009, S.

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

207

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 331

TKG) bzw. mit Zugangsberechtigung (§ 48 Abs. 3 TKG) auf. Eine europaweite Harmonisierung von "echten" Interoperabilitätsvorgaben, z. B. in Bezug auf Ver- Schlüsselungssysteme, ist bislang aber nicht vorgesehen. Insofern vertraut die EU-Kommission auf den Wettbewerb.¹³¹⁷ Die telekommunikationsrechtlichen Vorgaben erfassen **alle für den Empfang von Digitalfernsehsignalen vorgesehenen Verbrauchergeräte**.¹⁸ Dies lässt keine Einschränkung auf Fernsehgeräte im klassischen Sinne erkennen, sondern weist auf eine Offenheit für zukünftige Entwicklungen neuer Nutzungsformen von Fernsehsignalen hin. Mobile TV-fähige Endgeräte sind für den Empfang digitaler Fernsehsignale vorgesehen

1317 Holznagel/Dörr/Hildebrand, Elektronische Medien, 286; Janik, in: Schiwy/Schütz/Dörr,

Textstelle (Originalquellen)

entwickelten Normen zu verwenden, es sei denn, die internationalen Normen bzw. deren einschlägige Bestandteile sind ineffizient. Art. 24 i. V. m. Anhang VI Nr. 2 Abs. 1 UDRL Anhang VI Nr. 2 Abs. 1 UDRL: **Alle für den Empfang von Digitalfernsehsignalen vorgesehenen Verbrauchergeräte**, die in der Gemeinschaft zum Verkauf, zur Miete oder anderweitig angeboten werden und in der Lage sind, Digitalfernsehsignale zu entschlüsseln, müssen über die Fähigkeit verfügen, § 48

- 69 verschiedene, verschiedene: Sicherung der Interoperabilität als..., 2009, S.

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

208

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 332

enthält § 48 Abs. 2 Nr. 2 TKG weitere technische Mindestanforderungen.¹³²⁶ Für die Übertragung von Diensten, die mehr anbieten als reine (passive) Fernsehprogramme, d. h. interaktive Dienste, und solche die z. B. einen Rückkanal benötigen, wird ein API benötigt.¹³²⁷ Auch diese Schnittstelle muss **einer von einer anerkannten europäischen Normenorganisation angenommenen Schnittstelle oder einer gemeinsamen branchenweiten, offenen Schnittstellenspezifikation entsprechen**. Sie muss **unabhängig vom Übertragungsverfahren Dritten die Herstellung und den Betrieb eigener Anwendungen erlauben**.¹³²⁸ Die Vorschrift **bildet somit die Basis für die Interoperabilität** von interaktiven Diensten.¹³²⁹ Die Anwendungsprogrammierschnittstelle nimmt die Vermittlungsfunktion zwischen ankommender Information und ihrer Umsetzung durch den Decoder ein. J Letztlich kann sie daher Betriebsfunktionen einer Set- Top-Box entscheidend steuern und die Verfügbarkeit der zu übertragenden

1326 § 48 Abs. 2 Nr. 2 TKG setzt die europäischen Vorgaben des Art. 18 Abs. 1 RRL um.

1327 Becker, in: Scheurle/Mayen (Hrsg.), § 48 TKG, Rn. 5.

1329 Gesetzesbegründung TKG, BT-Drs. 15/2316, 74.

Textstelle (Originalquellen)

Anhang VI sicher. § 48 Abs. 1 TKG Jedes zum Verkauf, zur Miete oder anderweitig angebotene analoge Fernsehgerät mit integriertem Bildschirm, dessen sichtbare Diagonale 42 Zentimeter überschreitet, muss mit mindestens **einer von einer anerkannten europäischen Normenorganisation angenommenen** Schnittstellenbuchse ausgestattet sein, die den Anschluss digitaler Fernsehempfangsgeräte ermöglicht. TKG RStV 394 /Satzung 395 394 395 Rundfunkstaatsvertrag i. d. F. des 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrages. Zugangs- und Plattformsatzung vom 04.03.2009. Die Satzung stützt sich auf die

F Fernsehempfangsgeräte soweit es ein Application- Programming-Interface (sog. API) enthält , die Mindestanforderung einer solchen Schnittstelle erfüllen müssen, die von einer anerkannten europäischen Normenorganisation angenommen wurde **oder einer gemeinsamen, branchenweiten, offenen Schnittstellenspezifikation entsprechen** und Dritten **unabhängig vom Übertragungsverfahren** Herstellung und Betrieb eigener Anwendungen erlauben. Diese Regelung geht über die des ehem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 FÜG hinaus, der nur die

die von den Anbietern von Diensten verwaltet werden, empfangen werden können. Die Diskriminierungsfreiheit ist nur dann gewährleistet, wenn die Dekoder über zugangsoffene Schnittstellen verfügen, die **Dritten die Herstellung und den Betrieb eigener Anwendungen erlauben**. Die Schnittstellen müssen dem Stand der Technik, insbesondere einheitlich normierten europäischen Standards entsprechen. (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt für Anbieter von Systemen entsprechend, die auch

besonderer Bedeutung im Rahmen der MDA. [KWB03, Abschnitt 11.5] 21 4. 6 XML Metadata Interchange (XMI) XMI ist ein auf XML basierendes, standardisiertes Format zum Austausch von Modellen. XMI **bildet somit die Basis für die Interoperabilität** zwischen verschiedenen Werkzeugen, einem der Hauptziele der MDA. Beliebige MOF-konforme Modelle, beispielsweise UML-Modelle, können in XMI dargestellt werden. Grund hierfür ist das in

- 69 verschiedene, verschiedene: Sicherung der Interoperabilität als..., 2009, S.
- 43 Zur Entwicklung der Medien in Deuts..., 2008, S. 170
- 79 Studienfach Medienwissenschaft - Me..., 2001, S. 53
- 80 class gs ctg2 von uni-muenster.deun..., 2007, S. 21

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

209

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 334

den neuen technischen Möglichkeiten Rechnung und schuf in § 48 Abs. 3 Nr. 1, 2. Hs. TKG eine Sonderregelung für DRM-Systeme.¹³³⁸ Diese sieht vor, dass die BNetzA bei Geräten, **bei denen die Zugangsberechtigung mittels eines DRM-Systems realisiert wird, abweichende Anordnungen und andere geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Interoperabilität für digitale Fernsehempfangsgeräte treffen** kann. Erforderlich wird jetzt eine europäische Regelung, die den neuen Entwicklungen Rechnung trägt. Bei Mobile TV über DVB-H sollte ein Zugangsberechtigungssystem realisiert werden, das sowohl die hardwarebasierte Common Scrambling-Variante als auch die softwarebasierte DRM-

¹³³⁸ Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften vom 18.02.2007,

Textstelle (Originalquellen)

verwaltet on, derzeit ETSI, verwaltet wird; wird; für Geräte, **bei denen die Zugangsberechtigung mittels eines Digital Rights Management (DRM) Systems realisiert wird**, kann die Bundesnetzagentur **abweichende Anordnungen und andere geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Interoperabilität für digitale Fernsehempfangsgeräte treffen**, - Signale anzuzeigen, die unverschlüsselt übertragen wurden, sofern bei Mietgeräten die mietvertraglichen Bestimmungen vom Mieter eingehalten werden. Art. 4 Abs. 2 ZRL Für die Verteilung von Digitalfernsehdiensten eingerichtete

- ⁶⁹ verschiedene, verschiedene: Sicherung der Interoperabilität als..., 2009, S.

● **6%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

210

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 335

Hierzu auch Kübler-Bork, Die Vorschriften zur Rundfunkübertragung im TKG, 8. (c) Übertragung digitaler Fernsehsignale Die IPTV- und Mobile TV-Plattformanbieter müssen schließlich gem. § 49 Abs. 1 TKG als **Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze, die digitale Fernsehsignale übertragen, solche Signale, die im 16:9-Bildschirmformat gesendet werden, auch in diesem Format weiterverbreiten.** Die DSL- und mobilen terrestrischen Netze von IPTV und Mobile TV stellen Telekommunikationsnetze i. S. d. § 3 Nr. 27 TKG dar.¹³⁴² Sowohl die IPTV- als auch die Mobile TV-Plattformanbieter sind Betreiber dieser Netze im telekommunikationsrechtlichen Sinne. Es genügt auch

1342 Lünenbürger, in: Scheurle/Mayen (Hrsg.), §3 TKG, Rn. 71; Fetzer, in: Arndt/Fetzer/

Textstelle (Originalquellen)

Bestimmungen vom Mieter eingehalten werden. § 49 Abs. 1 TKG § 52a Abs. 3 RStV **Betreiber öffentlicher** Telekommunikationsnetze, **die digitale Fernsehsignale übertragen**, müssen **solche Signale, die ganz oder teilweise zur Darstellung im 16:9Bildschirmformat gesendet werden, auch in diesem Format weiterverbreiten.** Der Anbieter einer Plattform darf ohne Zustimmung des jeweiligen Rundfunkveranstalters dessen Programme und vergleichbare Telemedien inhaltlich und technisch nicht verändern sowie einzelne Rundfunkprogramme oder Inhalte

- 69 verschiedene, verschiedene: Sicherung der Interoperabilität als..., 2009, S.

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

211

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 338

der Navigatoren und der elektronischen Programmführer wegen ihres inhaltlichen Bezugs annehmen, da das Telekommunikationsrecht insoweit auch keine Regelung vorsieht. Er erstreckte daher nach § 52c Abs. 1 Nr. 3 RStV das Gebot der Chancengleichheit und Diskriminierungsfreiheit auch auf "Benutzeroberflächen, die den ersten Zugriff auf die Angebote herstellen."¹³⁵³ Dadurch soll dem Nutzer eine übergreifende Orientierung ermöglicht werden. Die Führung durch die Programmangebote soll nicht durch Reihung oder andere Besonderheiten die freie Entscheidung des Nutzers beeinflussen.¹³⁵⁶ § 52c Abs. 1 Nr. 3 RStV gilt allerdings nur für "Benutzeroberflächen, die den ersten Zugriff auf die Angebote herstellen". Unklar ist, ob daher lediglich die (Basis-)Navigatoren oder auch elektronische Programmführer hierunter fallen sollen. Die Begründung zum Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag stellt insoweit nur klar, dass Systeme, die der Nutzer selbst einsetzt oder elektronische Programmführer, die

¹³⁵⁶ Begründung zum 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, LT BW, Drs. 14/2705, 45.

Textstelle (Originalquellen)

der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt dürfen Anbieter von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer weder unmittelbar noch mittelbar 1. durch Zugangsberechtigungssysteme, 2. durch Schnittstellen für Anwendungsprogramme, 3. durch Benutzeroberflächen, die den ersten Zugriff auf die Angebote herstellen, oder 4. durch sonstige technische Vorgaben zu den Nummern 1 bis 3 auch gegenüber Herstellern digitaler Rundfunkempfangsgeräte bei der Verbreitung ihrer Angebote unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern

Zur Sicherung der Meinungsvielfalt dürfen Anbieter von Rundfunk und Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer weder unmittelbar noch mittelbar 1. durch Zugangsberechtigungssysteme, 2. durch Schnittstellen für Anwendungsprogramme oder ³. durch Benutzeroberflächen, die den ersten Zugriff auf die Angebote herstellen, bei der Verbreitung ihrer Angebote unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden. Die Landesmedienanstalten regeln durch Satzung Einzelheiten zur

- 51 Rundfunkstaatsvertrag - DVTM, 2010, S.
- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S. 27

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

212

Textstelle (Prüfdokument) S. 338

des Steuerungssystems - jegliche (Basis-)Navigatoren und auch zunächst programmübergreifende, elektronische Programmführer erfasst sein.¹³⁵⁹ Dementsprechend weit definieren auch die Landesmedienanstalten die "Benutzeroberfläche" in § 2 Abs. 2 Zugangs- und Plattformsatzung. Dies sollen demnach alle voreingestellten Systeme und Dienste sein, die dem Nutzer eine übergreifende Orientierung über die Rundfunk- und vergleichbare Telemedienangebote sowie deren Auswahl ermöglichen. Unter dem "ersten Zugriff" i. S. v. § 52 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 RStV verstehen sie gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 Zugangs- und Plattformsatzung außerdem alle Schritte des 1354 Eberle, ZUM 2007, 439, 441; Scheuer/Knopp, Glossar des digitalen Fernsehens, 21. 1355 Zu den gesetzlichen Vermutungen des § 4 Zugangs- und Plattformsatzung für chancengleiche, diskriminierende und angemessene Bedingungen siehe oben Kapitel 4, D., IL, 2:), d), aa), (2). Nutzers bis zu der jeweils direkten Programmwahl. Lediglich das Aufrufen von Zusatzinformationen oder -funktionen wird explizit von dieser Definition ausgenommen. § 15 Zugangs- und Plattformsatzung konkretisiert noch die Zugangsbedingungen zu diesen Benutzeroberflächen.¹³⁶⁰ Er berücksichtigt nun auch insbesondere das Eckpunktepapier der Gemeinsamen Stelle digitaler Zugang der Landesmedienanstalten (GSDZ) vom 20.06.2007, das schon zur alten Zugangssatzung die zentralen Anforderungen an die Funktionsweise von Navigatoren aufgestellt hatte.¹³⁶¹ IPTV- und Mobile TV-Plattformanbieter müssen demnach u. a. gewährleisten, dass auf der Benutzeroberfläche alle verfügbaren Angebote angezeigt und insoweit

1359 Vgl. Holznagel/Dörr/Hildebrand, Elektronische Medien, 291.

1360 Hierzu auch Hartstein/Ring/Kr eile, § 52c RStV, Rn. 23; Christmann, ZUM 2009, 7, 14.

1361 GSDZ, Eckpunkte für Navigatoren, 1 ff.

Textstelle (Originalquellen)

API identisch sind. 143 (c) Zugang zu Benutzeroberflächen Mit den in § 52c Abs. 1 S. 2 Nr. 3 genannten Benutzeroberflächen sind nach der in § 2 Abs. ZPS gelieferten Definition Systeme und Dienste gemeint, die dem Nutzer eine übergreifende Orientierung über die verfügbaren Rundfunk- und Telemedienangebote sowie deren Auswahl ermöglichen sollen; als erster Zugriff werden dabei nur die Schritte des Nutzers bis zu der jeweils direkten Programmwahl gesehen. Insbesondere das Aufrufen von Zusatzinformationen oder funktionen fällt nicht mehr hierunter. Die 141 Diese Kriterien überlagern ggf. die spezielleren Anforderungen hinsichtlich der Auskunfterteilung zu chancengleichen,

oder materielle Änderungen beabsichtigt?, ZUM 2005, 289 (294), ist der Begriff "vergleichbare Telemedien" nur schwer einzugrenzen.¹⁹⁸ 198 Vgl. dazu oben, Abschnitt 4 a) aa).¹⁹⁹ 199 Amtliche Begründung zum 4. Rundfunkänderungsstaatsvertrag.²⁰⁰ 200 Anforderungen an Navigatoren, Diskussionspapier der Gemeinsamen Stelle Digitaler Zugang der Landesmedienanstalten; Version 1.0; Stand: 4. Mai 2004, abrufbar unter: http://www.walmdfileadminDateien/Anforderungen_an_Navigatoren_V1.pdf.²⁰² 202 Hans-Bredow-Institut, DocuWatch Digitales Fernsehen 2/2005, S. 5. Vgl. auch Berger/Schoenthal, Die zukünftige Regulierung audiovisueller Dienste,

- 69 verschiedene, verschiedene: Sicherung der Interoperabilität als..., 2009, S.
- 38 Die Reform der Regulierung elektron..., 2005, S. D

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

213

Textstelle (Prüfdokument) S. 339

schon zur alten Zugangssatzung die zentralen Anforderungen an die Funktionsweise von Navigatoren aufgestellt hatte.¹³⁶¹ IPTV- und Mobile TV-Plattformanbieter müssen demnach u. a. gewährleisten, dass auf der Benutzeroberfläche **alle verfügbaren Angebote** angezeigt und insoweit gleich behandelt werden. **Auch die Sortierung innerhalb der oder den verfügbaren Listen muss diesen Gesichtspunkten entsprechen.** Nach §15 Abs. 2 Zugangs- und Plattformsatzung haben die Plattformanbieter von IPTV und Mobile TV die **Chancengleichheit und Diskriminierungsfreiheit** jedenfalls gewährleistet, wenn erstens **nebeneinander mehrere Listen mit verschiedenen Sortierkriterien angeboten werden.** Zweitens muss der Nutzer die **Möglichkeit haben, die Reihenfolge der Angebote in der Liste zu verändern oder eine eigene Favoritenliste anzulegen.** Drittens ist darüber hinaus eine **Favoritenliste ohne Voreinstellungen** anzubieten. **Im Rahmen des technisch Machbaren** hat außerdem nach § 15 Abs. 3 Zugangs- und Plattformsatzung sowohl der Verwender als auch der Verbreiter von Benutzeroberflächen **dem Empfänger die Nutzung anderer Benutzeroberflächen zu ermöglichen.** Die Benutzeroberflächen sind überdies gem. § 15 Abs. 4 Zugangs- und Plattformsatzung **so auszustatten, dass der Nutzer jedes Programm unmittelbar einschalten und aus dem Programm unmittelbar in die Benutzeroberfläche zurückwechseln kann.** **Auf das öffentlichrechtliche und private Programmangebot muss gleichgewichtig hingewiesen werden.** Dies schließt den Hinweis auf andere Dienste jedoch nicht aus. **Service- Informationen im Datenstrom sollen so erstellt werden, dass sie von jedermann verwendet werden können, der Anwendungen für Dekoder herstellen will.** Diese Verpflichtung erfüllen die Plattformanbieter von JJPTV und Mobile TV nach § 15 Abs. 6 Satz 2 Zugangs- und Plattformsatzung **jedenfalls dann,** wenn sie **für die Erstellung einheitlich normierte europäische Standards, wie z. B. den DVB-SI-Standard** nutzen.¹³⁶² ee) Ausblick Im Rahmen des Konsultationsprozesses zum Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde insbesondere von den IPTV- und Mobile TV-Plattformanbietern eine Befreiung von den Vorgaben zur technischen Zugangsfreiheit gefordert und eine Doppelregulierung durch

¹³⁶¹ GSDZ, Eckpunkte für Navigatoren, 1 ff.

¹³⁶² Vgl. Hartstein/Ring/Kreile, § 52c RStV, Rn. 23. Siehe insoweit auch schon zur Zugangssatzung a. F. Holznagel/Dörr/Hildebrand, Elektronische Medien, 291.

● **10%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Programmwahl durch den Zuschauer sind in Benutzeroberflächen nach § 2 Abs. 2 sicherzustellen. **Alle verfügbaren Angebote** sind anzuzeigen und hinsichtlich der Anzeige nach Maßgabe des § 4 gleich zu behandeln. **Auch die Sortierung innerhalb der oder den verfügbaren Listen muss diesen Gesichtspunkten entsprechen.** (2) **Chancengleichheit und Diskriminierungsfreiheit** sind jedenfalls dann gewährleistet, wenn 1. **nebeneinander mehrere Listen mit verschiedenen Sortierkriterien angeboten werden,** 2. **der Nutzer die Möglichkeit hat, die Reihenfolge der Angebote in der Liste zu verändern oder eine eigene Favoritenliste anzulegen** und 268 Sicherung der Interoperabilität als Ziel der Regulierung der Rundfunkübertragung Studie von IRT/EMR 3. eine angebotene **Favoritenliste ohne Voreinstellungen** angeboten wird. (3) Wer Benutzeroberflächen verwendet oder verbreitet hat **im Rahmen des technisch Möglichen dem Empfänger die Nutzung anderer Benutzeroberflächen zu ermöglichen.** (4) Im Rahmen des technisch Möglichen sind Benutzeroberflächen **so auszustatten, dass der Nutzer jedes Programm unmittelbar einschalten und aus dem Programm unmittelbar in die Benutzeroberfläche zurückwechseln kann.** (5) **Auf das öffentlich-rechtliche und private Programmangebot muss gleichgewichtig hingewiesen werden.** Dies schließt den Hinweis auf andere Dienste nicht aus. (6) **Service-Informationen im Datenstrom sollen so erstellt werden, dass sie von jedermann verwendet werden können, der Anwendungen für Dekoder herstellen will.** Diese **Verpflichtung ist jedenfalls dann erfüllt, wenn für die Erstellung einheitlich normierte europäische Standards, wie z. B. der DVB-SI-Standard** genutzt werden. (7) Die Landesmedienanstalten überprüfen über die ZAK die vorstehenden Anforderungen für Benutzeroberflächen regelmäßig. Die betroffenen Kreise sind hierbei einzubeziehen. (keine

- ⁶⁹ verschiedene, verschiedene: Sicherung der Interoperabilität als..., 2009, S.

Textstelle (Prüfdokument) S. 344

Missbrauchsverbot wird in § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 TKG regelbeispielhaft mit den Tatbeständen des Ausbeutungs- und des Behinderungsmisbrauchs sowie des Diskriminierungsverbotes konkretisiert. Der Behinderungsmisbrauch wird zudem in § 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 TKG durch besondere Vermutungstatbestände ergänzt, die "zentrale Problemstellungen der ersten Jahre nach der vollständigen Öffnung der Telekommunikationsmärkte" aufgreifen.¹³ Die BNetzA hat schließlich zwar gem. § 27 Abs. 3 TKG die zuständige Landesmedienanstalt zu informieren und zu beteiligen, soweit im Rahmen ihrer Entgeltkontrolle Belange von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien betroffen sind. Für die Einleitung des telekommunikationsrechtlichen

Textstelle (Originalquellen)

Dienstleistungen nur in der Hand eines einzigen Anbieters zu niedrigen Kosten befriedigt werden kann. Es wurde daher als öffentliche Aufgabe des Staates angesehen. Knapp zehn Jahre nach der vollständigen Öffnung der Telekommunikationsmärkte zeigt sich ein vollständig anderes Bild: Für einen großen Teil der Kommunikationsdienstleistungen besteht ein ausgeprägter, teilweise aggressiver Wettbewerb. Dieser hat dazu geführt, dass heute beispielsweise

- 81 Daseinsvorsorge: Nutznießer Staat -..., 2007, S. 23

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

215

Textstelle (Prüfdokument) S. 345

des § 52c RStV wird hier kein spezifischer Adressat genannt. 1⁸⁶ § 52d Satz 1 RStV beschränkt sich zunächst auch auf eine Missbrauchskontrolle. Plattformanbieter von IPTV oder Mobile TV dürfen demnach sämtliche Anbieter von Programmen und vergleichbaren Telemedien auch nicht durch die Ausgestaltung der Entgelte und Tarife unbillig behindern oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich rechtfertigenden Grund unterschiedlich behandeln. Die Vorgaben entsprechen denjenigen in § 52c RStV, so dass auch die dort entwickelten Kriterien Anwendung finden.¹³⁸⁷ Die Verbreitung von Angeboten im Must-Carry- oder Can-Carry-Bereich hat zudem nach § 52d Satz 2 RStV

¹³⁸⁷ Zu den gesetzlichen Vermutungen des § 4 Zugangs- und Plattformsetzung für chancengleiche und diskriminierende Bedingungen siehe Kapitel 4, D., II., 2.), d), aa), (2).

Textstelle (Originalquellen)

die Sätze 1 bis 5 entsprechend. 283 Sicherung der Interoperabilität als Ziel der Regulierung der Rundfunkübertragung Studie von IRT/EMR § 52d RStV Anbieter von Programmen und vergleichbaren Telemedien dürfen durch die Ausgestaltung der Entgelte und Tarife nicht unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden. Die Verbreitung von Angeboten nach § 52b Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder § 52b Abs. 2 in

sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandeln; Programmveranstalter und Anbieter vergleichbarer Telemedien dürfen Plattformanbieter, die nicht unter § 52b Absatz 1 [neue Zählung s. o.] fallen, durch die Ausgestaltung der Entgelte nicht unbillig behindern oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandeln. Die folgenden Sätze des Abs. 3 betreffen die Umsetzung der Belegungsvorgaben nach § 52b. Daher sollte ihr Anwendungsbereich auf die durch § 52b Verpflichteten beschränkt werden.

- 69 verschiedene, verschiedene: Sicherung der Interoperabilität als..., 2009, S.
- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentrums..., 2007, S. 8

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

216



2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 345

gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3 Zugangs- und Plattformsatzung angemessen, wenn sich beispielsweise die LPTV- und Mobile TV-Plattformanbieter an die Vorgaben des § 17 Zugangs- und Plattformsatzung halten.¹³⁹⁰ Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Zugangs- und Plattformsatzung dürfen Entgelte innerhalb eines gleichartigen Anbieterkreises nicht unterschiedlich festgesetzt werden, ohne dass aufgrund konkreter Umstände oder besonderer Dienstleistungen hierfür ein sachlich rechtfertigender Grund besteht. Insoweit wiederum holt die Zugangs- und Plattformsatzung nur das allgemeine Diskriminierungs- Missbrauchsverbot. Die Landesmedienanstalten wollen demnach insoweit nicht von dem vom Telekommunikationsrecht vorgegebenen Prüfungsmaßstab abweichen. Der sachlich rechtfertigende Grund muss nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Zugangs- und Plattformsatzung

¹³⁹⁰ Zu den weiteren Voraussetzungen für die Annahme angemessener Bedingungen siehe

Textstelle (Originalquellen)

Durch die Ausgestaltung von Entgelten und Tarifen darf die Verbreitung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien nicht unbillig behindert und innerhalb eines gleichartigen Anbieterkreises dürfen Entgelte nicht unterschiedlich festgesetzt werden, ohne dass aufgrund konkreter Umstände oder besonderer Dienstleistungen hierfür ein sachlich rechtfertigender Grund besteht. Der sachlich rechtfertigende Grund muss vor dem Leitziel der Sicherung der Meinungsvielfalt Bestand haben. Dies gilt nach § 17 Abs. 2 ZPS explizit auch für die Ausgestaltung von

- ⁶⁹ verschiedene, verschiedene: Sicherung der Interoperabilität als..., 2009, S.

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

217

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 346

Die IPTV- und Mobile TV-Plattformanbieter müssen dazu außerdem gem. § 52d Satz 3 RStV die **Entgelte und Tarife** für Angebote im Must-Carry- oder Can-Carry-Bereich offenlegen. 1j9j Dadurch kann die zuständige Landesmedienanstalt überprüfen, ob die genannten **Angebote zu angemessenen und chancengleichen Bedingungen verbreitet werden**. **Ob dies der Fall ist, wird** die Landesmedienanstalt häufig aber nur beurteilen können, wenn sie auch die Entgelte für die Verbreitung **der in § 52b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 RStV** nicht genannten Angebote kennt. Eine Pflicht zur allgemeinen Veröffentlichung besteht jedoch nicht.¹³⁹⁴ Aus § 52 Abs. 3 Nr. 2 RStV und § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Zugangsund Plattformsatzung ergibt sich aber, dass die Plattformanbieter von IPTV und Mobile TV bei

1394 Vgl. Hartstein/Ring/Kreile, § 52d RStV, Rn. 10; Wille/Schulz/Fach-Petersen, in: Hahn/

Textstelle (Originalquellen)

Tarife für die Programme nach Nummern 1 bis 3 offengelegt werden; **Entgelte und Tarife** sind im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes so zu gestalten, dass auch regionale und lokale **Angebote zu angemessenen und chancengleichen Bedingungen verbreitet werden** können; die landesrechtlichen Sondervorschriften für Offene Kanäle und vergleichbare Angebote bleiben unberührt. (3) Die Entscheidung über die nach Absatz 3 2 hinausgehende Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten

sind. Wünscht er sich ein aktiveres Handeln seiner Regierung auf der internationalen Ebene, müssten dafür auch die notwendigen materiellen, finanziellen und personellen Ressourcen bereitgestellt werden. **Ob dies der Fall ist, wird** im Folgenden betrachtet werden. 12.2 Einstellungen zu den Verteidigungsausgaben Wie bereits erörtert wurde, möchte die Mehrheit der Bundesbürger die deutschen Streitkräfte für ganz unterschiedliche Aufgaben einsetzen.

eines Paßersatzes vor der Einreise bedürfen keiner Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung; die Versagung an der Grenze bedarf auch nicht der Schriftform. (3) Die Anordnung von Bedingungen und **der in § 14 Abs. 2 Satz 2 und § 56 Abs. 3 Satz 3** bezeichneten Auflage bedarf über den Hinweis auf die Rechtsgrundlage nach diesem Gesetz hinaus keiner zusätzlichen Begründung. Sonstige Auflagen und Beschränkungen bei der Erteilung und Verlängerung

- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S.
- 82 Sicherheits- und verteidigungspolit..., 2008, S. 129
- 83 Gesetzentwurf der Bundesregierung f..., 1990, S. 23

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

218

Textstelle (Prüfdokument) S. 347

übermitteln.¹³⁹⁷ Hierbei hat die BNetzA der Landesmedienanstalt auch den von ihr gesetzten Rahmen für die Entgelte für die Übertragung der Must-Carry- und Can-Carry-Angebote mitzuteilen. Denn nach § 52d Satz 4 RStV sind Entgelte und Tarife "im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes" so zu gestalten, dass auch regionale und lokale Angebote zu angemessenen und chancengleichen Bedingungen verbreitet werden können. Eine Kontrolle ist dementsprechend nur realisierbar, wenn die jeweilige Landesmedienanstalt den durch das TKG eröffneten Gestaltungsspielraum kennt.¹³⁹⁸ Der Begriff der Chancengleichheit beinhaltet rundfunkrechtlich aber nicht nur ein Verbot der Schlechterstellung bestimmter Angebote. Da das Rundfunkrecht

1397 Wille/Schulz/Fach-Petersen, in: Hahn/Vesting (Hrsg.), § 52 RStV, Rn. 76.

1398 Ebd.

Textstelle (Originalquellen)

Verhältnis zu den digitalen Übertragungskapazitäten anderer Rundfunkprogramme technisch gleichwertig sind. 6. Entgelte und Tarife für die Programme nach Nummern 1 bis 3 offengelegt werden; Entgelte und Tarife sind im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes so zu gestalten, dass auch regionale und lokale Angebote zu angemessenen und chancengleichen Bedingungen verbreitet werden können; die landesrechtlichen Sondervorschriften für Offene Kanäle und vergleichbare Angebote bleiben unberührt. (3) Die Entscheidung über die nach Absatz 3 2 hinausgehende Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten Fernsehprogrammen

- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S.

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

219

Textstelle (Prüfdokument) S. 348

wie IPTV- und Mobile TV- Plattformanbieter, fordern einen Verzicht auf die rundfunkrechtlichen Vorgaben zu den Entgelten und Tarifen. Diese würden **den Regelungsbereich des Medienordnungsrechts** überschreiten und **in rein wirtschaftliche Zusammenhänge** eingreifen. Die rundfunkrechtliche Regulierung führe **zudem zu einer unsachgemäßen Doppelregelung von Aspekten, die bereits durch das TKG und das allgemeine Kartellrecht** **umfänglich geregelt** seien. Die Landesmedienanstalten seien schon an der telekommunikationsrechtlichen Entgeltregulierung beteiligt, so dass **für eine eigenständige medienrechtliche Kontrolle neben der bereits bestehenden und praktizierten telekommunikationsrechtlichen Entgeltregulierung weder Raum noch Notwendigkeit** bestehe. § 52d RStV wäre daher Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz ausgesetzt und **würde eine nach dem Grundsatz der Rechtseinheit unzumutbare Gefahr divergierender Entscheidungen über die Angemessenheit von Einspeisetarifen schaffen.**¹⁴⁰¹ Dem ist aber entgegenzuhalten, dass der Bund zwar die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz aus Art. 73 Nr. 7 GG hat. Diese endet aber dort, wo die Kompetenz der Länder zur Gestaltung der Rundfunkordnung beginnt.¹⁴⁰² Die rundfunkrechtliche Kontrolle beschränkt sich

¹⁴⁰¹ Vgl. nur ANGA, Stellungnahme 10. RÄStV, 6.

¹⁴⁰² Siehe schon BVerfGE 12, 205, 225.

Textstelle (Originalquellen)

im geltenden Rundfunkstaatsvertrag nur regionale und lokale - Programmveranstalter. Eine solche Preisregulierung überschreitet **den Regelungsbereich des Medienordnungsrechts** und greift **in rein wirtschaftliche Zusammenhänge** ein. Sie führt **zudem zu einer unsachgemäßen Doppelregelung von Aspekten, die bereits durch das Telekommunikationsgesetz und das allgemeine Kartellrecht** (Missbrauchsverbote des GWB) **umfänglich geregelt** sind. Die Regelung würde eine nach dem Grundsatz der Rechtseinheit unzumutbare Gefahr divergierender Entscheidungen über

Mitglieder des Deutschen Kabelverbandes unterliegen bereits einer differenzierten Entgeltregulierung nach dem TKG an deren Überprüfung auch die Landesmedienanstalten beteiligt sind. **Für eine eigenständige medienrechtliche Entgeltregulierung neben der bereits bestehenden und praktizierten telekommunikationsrechtlichen Entgeltregulierung besteht weder Raum noch Notwendigkeit.** Die derzeitige Doppelregelung ist nicht verfassungsgemäß und daher abzulehnen. 7. § 52 a Abs. 4 (Veränderungsverbot) Der Deutsche Kabelverband begrüßt es, dass entgegen der

führt **zudem zu einer unsachgemäßen Doppelregelung von Aspekten, die bereits durch das Telekommunikationsgesetz und das allgemeine Kartellrecht** (Missbrauchsverbote des GWB) **umfänglich geregelt** sind. Die Regelung **würde eine nach dem Grundsatz der Rechtseinheit unzumutbare Gefahr divergierender Entscheidungen über die Angemessenheit von Einspeisetarifen schaffen.** Sie wäre auch Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz der Länder ausgesetzt. Es stellt sich zudem die Frage, ob die Landesmedienanstalten über die notwendigen Ressourcen für die

- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S. 6
- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S. 6
- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S. 6

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

220



4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 349

die Kompetenz der Länder zur Gestaltung der Rundfunkordnung beginnt.¹⁴⁰² Die randfunkrechtliche Kontrolle beschränkt sich weitestgehend darauf, zu überprüfen, ob der sachlich rechtfertigende Grund für eine Ungleichbehandlung vor dem Leitziel der Sicherung der Meinungsvielfalt Bestand haben kann. Dies ist ein Aspekt, der von der Kompetenz der Länder gedeckt sein dürfte und sich von der telekommunikationsrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Prüfung unterscheidet. Insoweit ist die mndftmkrechtliche Kontrolle auch nicht überflüssig. Zudem sei noch einmal betont, dass die Landesmedienanstalten gar keine

1402 Siehe schon BVerfGE 12, 205, 225.

Textstelle (Originalquellen)

Modellreduktion darauf hin, dass ein Wechsel der Basis innerhalb einer transienten Berechnung einer Zwangsbedingung in der Zeit entspricht, welche großen Einfluss auf das Berechnungsergebnis haben kann. Dies ist ein Aspekt, der bisher innerhalb adaptiver Finite-Elemente-Verfahren keine Beachtung fand und prinzipiell für eine konstante räumliche Diskretisierung spricht. Ein weiterer Problemkreis beim Datentransfer zwischen den Netzen

- 84 dh 1 - am IFM, 2008, S. 100

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

221



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 349

Rahmen der telekommunikationsrechtlichen Entgeltkontrolle Berücksichtigung finden, die ansonsten bei der rein wirtschaftlichen Betrachtungsweise des TKG und GWB außen vor sind. Die enge Verzahnung der rundfunkrechtlichen Vorgaben (§ 52d Satz 4 RStV: "im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes" und § 52e Abs. 2 RStV: "im Benehmen mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation") mit dem Telekommunikationsgesetz verhindert zudem Rechtsunsicherheiten und überraschende Entscheidungen. Das ausdifferenzierte Kooperationsverfahren zwischen BNetzA und Landesmedienanstalten hat sich schließlich auch schon im Bereich der technischen Zugangsdienste bewährt.¹⁴⁰³ Dieses könnte auf die Entgelte und Tarife übertragen

¹⁴⁰³ Vgl. oben Kapitel 4, D., IL, 2.), d), ee), (2).

Textstelle (Originalquellen)

ist, regelt § 52e Abs. 2 RStV: Ob ein Verstoß gegen § 52c Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder § 52d vorliegt, entscheidet bei Plattformanbietern, die zugleich Anbieter der Telekommunikationsdienstleistung sind, die zuständige Landesmedienanstalt im Benehmen mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation. Die Vorschrift ergänzt §§ 49 Abs. 3, 50 Abs. 4 und 5 und 51 TKG. 3. Regulierungsgrad in Bezug auf Interoperabilität Der bisher durch die Regulierung erreichte Grad an Interoperabilität lässt sich zum

- ⁶⁹ verschiedene, verschiedene: Sicherung der Interoperabilität als..., 2009, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

222

Textstelle (Prüfdokument) S. 349

TV-Plattformanbieter nach § 52e Abs. 1 RStV an Relevanz zunehmen, um mehr Transparenz zu erzielen. Ein Verzicht auf die rundfunkrechtliche Kontrolle der Entgelte würde daher nicht zielführend sein. Das bisherige **Medien- wie auch das Telekommunikationsrecht** orientierten sich **an der klassischen Trennung von Netz und Inhalt**, die es so **nicht mehr** gibt.¹⁴⁰⁴ Im Transportmodell differenzieren die Konditionen grundsätzlich nicht nach dem Inhalt der Programme, so dass wie bei anderen Telekommunikationsleistungen auch die **Entgelte nach** den Vorschriften des TKG überprüft werden konnten. **Da die Verbreitung von Rundfunkprogrammen insbesondere bei Vermarktungsmodellen** jedoch auch vom Inhalt eines Programms bzw. seiner Attraktivität abhängen kann und damit **nicht von Einspeiseentgelten allein beeinflusst wird, bedarf einer stärkeren Transparenz hinsichtlich aller wirtschaftlichen Verbreitungsparameter**. Die **geltenden Vorschriften des TKG mit ihrer Beschränkung auf die Entgeltregulierung lassen andere zugangsrelevante Vereinbarungen aber außer Acht und laufen leer, wenn über andere Abmachungen eine höhere Kompensation erzielt wird oder einem Veranstalter oder einer Senderfamilie ein Vorteil zuteil wird, der anderen in vergleichbarer Form nicht gewährt wird.**¹⁴⁰⁵ Die IPTV und Mobile TV-Plattformanbieter könnten beispielsweise die Anbieter von Rundfunkprogrammen und vergleichbaren Medien **bei der** Paketierung, der Leistung der Programme, im Rahmen der Navigation oder mithilfe unterschiedlicher Berechnungsmaßstäbe der wirtschaftlichen Konditionen sachwidrig unterschiedlich behandeln.

1404 Siehe Kapitel 3, E., II., 2.).

1405 ALM/GSDZ, Digitalisierungsbericht 2006, 26.

● **13%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der Programme und ihre Berücksichtigung im Rahmen der Navigation sowie die Berechnungsmaßstäbe der wirtschaftlichen Konditionen ("Pay-TV light"). Das **Medien- wie auch das Telekommunikationsrecht** sind **an der klassischen Trennung von Netz und Inhalt** orientiert. Es geht jedoch **nicht mehr** darum, knappe Kabelplätze zuzuweisen oder **Entgelte nach** telekommunikationsrechtlichen Maßstäben zu regulieren; es geht vielmehr um ungleich komplexere Vereinbarungen, bei

auf welche Angebote sich die dort genannten Anforderungen beziehen. Richtigerweise müssen für alle Angebote die Entgelte offen gelegt werden, um eine Vergleichbarkeit gewährleisten zu können. **Da die Verbreitung von Rundfunkprogrammen insbesondere bei Vermarktungsmodellen nicht von Einspeiseentgelten allein beeinflusst wird, bedarf es einer stärkeren Transparenz hinsichtlich aller wirtschaftlichen Verbreitungsparameter**. Zumindest bei den Netzen, die die Haushalte mit den reichweitenstärksten Programmen versorgen, kann sich die Aufsicht über den chancengleichen Zugang der Veranstalter daher nicht

zu bekommen. Umso wichtiger ist es, für einen Wettbewerb von Programmplattformen zu sorgen, der die Missbrauchsmöglichkeiten reduziert. 6.5. Forderung nach Transparenz Die **geltenden Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes mit ihrer Beschränkung auf die Entgeltregulierung lassen andere zugangsrelevante Vereinbarungen außer Acht**. Die Entgeltregulierung läuft **leer, wenn über andere Abmachungen eine höhere Kompensation erzielt wird oder einem Veranstalter oder einer Senderfamilie ein Vorteil zuteil wird, der anderen in vergleichbarer Form nicht gewährt wird**. Deshalb ist die Transparenz der Vereinbarungen eine Mindestanforderung, die gesetzlich zu regeln ist. Offen gelegt werden müssen die wesentlichen zugangsrelevanten Punkte: die Berücksichtigung **bei der**

- 13 Digitalisierungsbericht 2006. Aufbr..., 2006, S. 6
- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S.
- 13 Digitalisierungsbericht 2006. Aufbr..., 2006, S. 6

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

223

Textstelle (Prüfdokument) S. 350

Mobile TV-Plattformanbieter könnten beispielsweise die Anbieter von Rundfunkprogrammen und vergleichbaren Medien bei der Paketierung, der Leistung der Programme, im Rahmen der Navigation oder mithilfe unterschiedlicher Berechnungsmaßstäbe der wirtschaftlichen Konditionen sachwidrig unterschiedlich behandeln. Die mndfunkrechtliche **Aufsicht über den chancengleichen Zugang der Veranstalter** wird sich daher zukünftig **nicht auf eine Anknüpfung an die telekommunikationsrechtliche Entgeltregulierung beschränken dürfen, sondern muss eine umfassende Kontrolle der Bedingungen ermöglichen**. Sie muss die telekommunikationsrechtliche Entgeltkontrolle ergänzen, soweit Vereinbarungen an den Inhalt (und damit an die Attraktivität der Programme) anknüpfen und danach differenzieren. Da es für den Zugang auf eine Gesamtbewertung ankommt, muss die rundfunkrechtliche Kontrolle

Textstelle (Originalquellen)

wird, bedarf es einer stärkeren Transparenz hinsichtlich aller wirtschaftlichen Verbreitungsparameter. Zumindest bei den Netzen, die die Haushalte mit den reichweitenstärksten Programmen versorgen, kann sich die **Aufsicht über den chancengleichen Zugang der Veranstalter** daher **nicht auf eine Anknüpfung an die telekommunikationsrechtliche Entgeltregulierung beschränken, sondern muss eine umfassende Kontrolle der Bedingungen ermöglichen**. Besondere Vorkehrungen sind zugunsten der regionalen und lokalen Veranstalter sowie der Fernsehprogramme mit Regionalfenstern nach § 25 notwendig. Wie bereits vorgeschlagen, sind Kosten für die Heranführung digitaler

- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S.

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

224

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 350

muss die rundfunkrechtliche Kontrolle aber Ergebnisse der telekommunikationsrechtlichen einbeziehen. (2) Must offer-Regeln Insbesondere die **neu entstehenden Plattformen** wie IPTV und Mobile TV werben aber nunmehr eher um die Inhalteanbieter als umgekehrt.¹⁴⁰⁶ Sie stehen vor dem **Problem, dass die Rundfunkveranstalter und Anbieter vergleichbarer Telemedien in der deutlich besseren Verhandlungsposition sind, da die IPTV- oder Mobile TV-Plattformanbieter einerseits darauf angewiesen sind, ein attraktives Programmangebot zusammenzustellen. Für die Programmveranstalter und Anbieter vergleichbarer Telemedien** weisen aber andererseits die neuen Plattformen aufgrund der geringen Reichweite **noch keine große Relevanz** auf.¹⁴⁰⁷ Insbesondere Mobile 3.0 ist nicht zuletzt deshalb bei der **Einführung von Mobile TV im DVB-H-Standard** gescheitert, weil das Unternehmen erhebliche Schwierigkeiten hatte, Inhalte zu Konditionen zu bekommen, die ihm noch eine Refinanzierung seines Infrastrukturaufbaus ermöglichten.¹⁴⁰⁸ Es liegt aber im Interesse der Vielfalt und Auswahl der Verbraucher, dass auch neue Plattformen

1406 Vgl. Valcke/Stevens/Lievens, Die Zukunft der Weiterverbreitungspflicht, 33, 37; Scheuer/

1407 Vgl. ALM/GSDZ, Digitalisierungsbericht 2006,23.

1408 Siehe oben Kapitel 3, H., II, 2.).

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

die Marktposition der Programmveranstalter und Anbieter von Telemedien zu stärken. Dabei sind Effekte vertikaler Integration zu berücksichtigen. Andersherum besteht bei **neu entstehenden Plattformen** oftmals das **Problem, dass die Rundfunkveranstalter und Anbieter vergleichbarer Telemedien in der deutlich besseren Verhandlungsposition sind, da die Plattformbetreiber (etwa Anbieter von offenen Webcasting- Plattformen) darauf angewiesen sind, ein attraktives Programmangebot zusammenzustellen, für die Programmveranstalter und Anbieter vergleichbarer Telemedien** aber die neue Plattform **noch keine große Relevanz** aufweist. Eine entsprechende Norm könnte Plattformanbieter jenseits der Hauptübertragungswege schützen. Aus diesen Überlegungen resultiert der folgende Normvorschlag

Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags. T-Mobile, Vodafone und O2 haben sich im Rahmen der länderübergreifenden Ausschreibungen von DVB-H Frequenzen als Plattformbetreiber beworben und damit ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, zur **Einführung von Mobile TV im DVB-H Standard** in Deutschland maßgeblich beizutragen. Um das Ziel einer erfolgreichen Erschließung dieses attraktiven Marktes zu erreichen, bedarf es aus Sicht der Mobilfunknetzbetreiber eines angemessenen rechtlichen Rahmens.

- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S. 8
- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S. 1

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

225

Textstelle (Prüfdokument) S. 352

und erforderte stichhaltige Rechtfertigungsgründe. Die Inhaberechtsinhaber und Programmveranstalter sind bereits mit der Listenregelung des § 4 RStV bei der Übertragung von Großereignissen belastet.¹⁴¹⁴ Die in § 4 Abs. 2 RStV aufgeführten Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung müssen zu angemessenen Bedingungen zumindest in einem frei empfangbaren und allgemein zugänglichen Fernsehprogramm in der Bundesrepublik Deutschland ausgestrahlt werden. Als allgemein zugängliches Fernsehprogramm gilt gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 RStV nur ein Programm, das in mehr als zwei Drittel der Haushalte tatsächlich empfangbar ist. Damit ist schon der von den Plattformanbietern heraufbeschworenen Gefahr eines Ausschlusses größerer Bevölkerungsteile durch Exklusivvereinbarungen zwischen Programmveranstalter und einzelnen Plattformanbietern Einhalt geboten. § 4 RStV garantiert somit schon, dass ein breiter Teil der Bevölkerung Zugang zu der

¹⁴¹⁴ Vgl. hierzu Bröcker/Neun, ZUM 1998, 766, 766 ff.; Diesbach, ZUM 1998, 554, 554 ff.;



7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der Bundesrepublik Deutschland verschlüsselt und gegen besonderes Entgelt ist nur zulässig, wenn der Fernsehveranstalter selbst oder ein Dritter zu angemessenen Bedingungen ermöglicht, dass das Ereignis zumindest in einem frei empfangbaren und allgemein zugänglichen Fernsehprogramm in der Bundesrepublik Deutschland zeitgleich oder, sofern wegen parallel laufender Einzelereignisse nicht möglich, geringfügig zeitversetzt ausgestrahlt werden kann. Besteht keine Einigkeit über die Angemessenheit der Bedingungen, sollen die Parteien

die Übertragung nach Satz 1 als nicht zu angemessenen Bedingungen ermöglicht. Als allgemein zugängliches Fernsehprogramm gilt nur ein Programm, das in mehr als zwei Drittel der Haushalte tatsächlich empfangbar ist. (2) Großereignisse im Sinne dieser Bestimmung sind: 1. Olympische Sommer- und Winterspiele, 2. bei Fußball-Europa- und Weltmeisterschaften alle Spiele mit deutscher Beteiligung sowie, unabhängig von einer deutschen

- 51 Rundfunkstaatsvertrag - DVtM, 2010, S.

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

226

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 356

Plattformanbietern und Inhaltenanbietern bestehen. Der sachlich rechtfertigende Grund müsste auch hier zudem vor dem Leitziel der Sicherung der Meinungsvielfalt Bestand haben. In Anlehnung an den Wortlaut des § 52d Satz 1 RStV¹⁴³¹ könnte ein fiktiver § 52d Abs. 2 RStV bestimmen: "**Programmveranstalter und Anbieter vergleichbarer Telemedien dürfen Plattformanbieter durch die Ausgestaltung der Entgelte nicht unbillig behindern oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandeln.**" Problematisch an einer solchen Ausweitung der einseitigen auf eine gegenseitige rundfunkrechtliche Entgeltkontrolle wäre allerdings, dass die Landesmedienanstalten nicht ohne Weiteres **auf die** Kompetenz und das Verfahren der BNetzA zurückgreifen könnten. Diese überwacht bisher nicht die

1431 § 52d Satz 1 RStV lautet: "Anbieter von Programmen und vergleichbaren Telemedien

Textstelle (Originalquellen)

Rundfunkveranstalter und Anbieter vergleichbarer Telemedien durch die Ausgestaltung der Entgelte nicht unbillig behindern oder gegenüber gleichartigen Veranstaltern oder Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandeln; **Programmveranstalter und Anbieter vergleichbarer Telemedien dürfen Plattformanbieter, die nicht unter § 52b Absatz 1 [neue Zählung s. o.] fallen, durch die Ausgestaltung der Entgelte nicht unbillig behindern oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandeln.** Die folgenden Sätze des Abs. 3 betreffen die Umsetzung der Belegungsvorgaben nach § 52b. Daher sollte ihr Anwendungsbereich **auf die** durch § 52b

- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S. 8

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

227

Textstelle (Prüfdokument) S. 363

und für den übrigen privaten Rundfunk in den jeweiligen Landesmediengesetzen verankert.¹⁴⁶³ Damit tragen die Länder, dem vom Bundesverfassungsgericht hervorgehobenen Auftrag Rechnung, der Entstehung vorherrschender Meinungsmacht entgegenzuwirken.¹⁴⁶⁴ **Auf der Grundlage** der als dienenden Freiheit verstandenen Rundfunkfreiheit **betont das Bundesverfassungsgericht, dass gesetzliche Regelungen notwendig sind, die sicherstellen, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in größtmöglicher Breite und Vollständigkeit bzw. unverkürzt zum Ausdruck gelangen.**¹⁴⁶³ Gerade weil einmal eingetretene Fehlentwicklungen - wenn überhaupt - nur bedingt und nur unter erheblichen Schwierigkeiten rückgängig gemacht werden könnten, liege es in der Verantwortung des Gesetzgebers, dass ein Gesamtangebot besteht, in dem die für die freiheitliche Demokratie konsumtive **Meinungsvielfalt zur Darstellung** gelangt.¹⁴⁶⁶ Ein ausgewogenes und vielfältiges Angebot der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten genüge allein nicht, um eventuelle Defizite im gesamten privaten Bereich auszugleichen. Deshalb sei die Vielfalt der Anbieter und damit der Meinungen von

¹⁴⁶³ Vgl. Claïsen-Muradian, Konzentrationstendenzen, 94; Ossyra, Konzentrationskontrolle

¹⁴⁶⁴ BVerfGE 73, 118, 172, 175; Hesse, Rundfunkrecht, 5. Kap., Rn. 66.

¹⁴⁶⁶ BVerfGE 57, 295, 323; 73, 118, 160; 95, 163, 172.

Textstelle (Originalquellen)

Satz 2 GG differenzierte und weitgehende Anforderungen an die Rundfunkordnung in der Bundesrepublik Deutschland entwickelt. **Auf der Grundlage**, dass die Rundfunkfreiheit als "dienende Freiheit" zu verstehen sei, **betont das Bundesverfassungsgericht, dass gesetzliche Regelungen notwendig seien, die sicherstellen, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in größtmöglicher Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck gelangen**.⁷ Dabei ist zunächst auf das Gesamtangebot der elektronischen Medien abzustellen, also das Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in die Ermittlung des Vielfaltbefundes

ist, in besonderem Maße gefährdet durch eine Entstehung vorherrschender Meinungsmacht. Der Gesetzgeber ist daher verfassungsrechtlich zu Vorkehrungen verpflichtet, welche geeignet sind, einer solchen Entwicklung entgegenzuwirken.² **Gerade weil einmal eingetretene Fehlentwicklungen wenn überhaupt nur bedingt und nur unter erheblichen Schwierigkeiten rückgängig gemacht werden könnten, liege es in der Verantwortung des Gesetzgebers, dass ein Gesamtangebot bestehe, in dem die für die freiheitliche Demokratie konstitutive Meinungsvielfalt zur Darstellung** gelange.³ Hierzu bedürfe es präventiver Maßnahmen, die etwa bei der Zulassung oder der Zuordnung von Übertragungswegen greifen. Es müsse eine hinreichende

- 85 Crossmediale Fusionen und Meinungs..., 2007, S. 10
- 68 Die Zukunft der Kontrolle der Meinu..., 2006, S. 8

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

228

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 363

Dabei handle es sich nicht nur um eine bloße Zuständigkeit der Länder, sondern um eine Pflichtaufgabe von hoher Bedeutung.¹⁴⁶⁸ Die Länder haben dem Rechnung getragen und mit dem Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag für den Bereich des bundesweiten Fernsehens das sog. Zuschaueranteilsmodell eingeführt, dessen Einzelheiten **in den Vorschriften über die Sicherung der Meinungsvielfalt (§§ 25 ff. RStV)** geregelt sind.¹⁴⁷⁰ Im Folgenden werden daher zunächst die Tatbestandsvoraussetzungen des rundfunkrechtlichen Marktanteilsmodells im Allgemeinen und in ihrer Anwendung auf den vertikal integrierten IPTV- oder Mobile TV-Anbieter dargestellt. Anschließend werden die Rechtsfolgen des § 26

1468 BVerfGE 57, 295, 323; 73, 118, 160.

Textstelle (Originalquellen)

nachdem man zunächst die Anzahl an Beteiligungen zu begrenzen versuchte, was teilweise als unbefriedigend empfunden wurde. Die Einzelheiten des in Details wiederholt geänderten Zuschaueranteilsmodells sind **in den Vorschriften über die Sicherung der Meinungsvielfalt (§§ 25-34 RStV)** geregelt. Das Kernstück bildet § 26 RStV in der Fassung des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages, in dem auch die unterschiedlichen Vermutungstatbestände verankert sind. Ein Vermutungstatbestand bedeutet für Juristen, dass

- 85 Crossmediale Fusionen und Meinungsv..., 2007, S. 11

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

229

Textstelle (Prüfdokument) S. 364

auf den vertikal integrierten IPTV- oder Mobile TV-Anbieter dargestellt. Anschließend werden die Rechtsfolgen des § 26 RStV erläutert und schließlich das Steuerungspotenzial des Medienkonzentrationsrechts bewertet. 1.) Zuschaueranteilsmodell und Regelungssystematik der §§25 ff. RStV Das Kernstück des Zuschaueranteilsmodells bildet § 26 RStV. **Das Modell geht davon aus, dass in Deutschland durch die öffentlich-rechtlichen und privaten bundesweiten Programme grundsätzlich eine Außenpluralität gewährleistet ist.** Nach § 26 Abs. 1 RStV darf ein Unternehmer demnach bundesweit beliebig viele Programme veranstalten, soweit er mit den ihm zurechenbaren Programmen insgesamt nicht vorherrschende Meinungsmacht erlangt.¹⁴⁷¹ Der Begriff der vorherrschenden Meinungsmacht wird damit zum Schlüsselkriterium für die

1471 Nach § 39 RStV erfasst § 26 RStV dabei nur bundesweit verbreitete Programme und ist

Textstelle (Originalquellen)

vorherrschende Meinungsmacht vorliegt. Allerdings wird vereinzelt bestritten, dass es sich bei den Tatbeständen des § 26 Abs. 2 RStV überhaupt um Vermutungsregelungen handelt. Darauf wird noch zurückzukommen sein. **Das Modell geht davon aus, dass in Deutschland durch die öffentlich-rechtlichen und privaten bundesweiten Programme grundsätzlich eine Außenpluralität gewährleistet ist.** Dabei dokumentiert § 26 Abs. 1 RStV den Wechsel im Vielfaltsicherungsmodell. Während der alte RStV 1991 die Programmzahl beschränkte, stellt die geltende Bestimmung auf den Zuschaueranteil ab. Mit der

- 85 Crossmediale Fusionen und Meinungsv..., 2007, S. 12

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

230

Textstelle (Prüfdokument) S. 364

einen im hohen Maße unbestimmten Rechtsbegriff handelt, wird dessen Nachweis durch drei alternative Vermutungsregeln in § 26 Abs. 2 RStV erleichtert, die vor allem auf den Zuschaueranteil abstellen. Dieser wird nach § 27 RStV be- 1470 Vgl. hierzu Dörr, AfP-Sonderheft 2007, 33, 34 f.; Schulz/Held, Die Zukunft der Kontrolle der Meinungsmacht, 12 ff.; Koch, AfP 2007, 305, 311. stimmt. Der Zuschaueranteil dokumentiert somit die Meinungsbildungsrelevanz eines Senders, indem er auf tatsächliche Zuschauerkontakte zurückgeführt wird.¹⁴⁷⁴ Erreichen die einem Unternehmen zurechenbaren Programme im Durchschnitt eines Jahres einen Zuschaueranteil von 30 %, so wird vermutet, dass vorherrschende Meinungsmacht gegeben ist (§ 26 Abs. 2 Satz 1 RStV). Diese Vermutung wird durch zwei weitere Vermutungsregeln erweitert, die bereits ab 25 % Zuschauermarktanteil greifen, soweit weitere Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Zum einen wird ab einem Zuschauermarktanteil von 25 % vermutet, dass

1474 Vgl. Ossyra, Konzentrationskontrolle über private Rundfunkveranstalter, 206.

Textstelle (Originalquellen)

die Frage ein, ob angesichts der⁵ Ausweitung auf Unternehmen wie Plattformbetreiber die Regelungen zur Konzentrationskontrolle überdacht werden sollten. Das Institut hat bereits Vorschläge dazu unterbreitet⁵ (Schulz/Held, Die Zukunft der Kontrolle der Meinungsmacht, Berlin 2006).⁵ Uns erschiene es sinnvoll, jedenfalls die Vorhersehbarkeit von Entscheidungen der KEK in⁵ diesem Feld zu erhöhen. Dies könnte durch Satzungen oder Richtlinien der KEK

Unternehmen bundesweit im Fernsehen eine unbegrenzte Anzahl von Programmen veranstalten, es sei denn, es erlangt dadurch vorherrschende Meinungsmacht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.[209] Erreichen die einem Unternehmen zurechenbaren Programme[210] im Durchschnitt eines Jahres einen Zuschaueranteil von 30 %,[211] so wird vermutet, dass; vorherrschende Meinungsmacht gegeben ist. Gleiches gilt bei einer geringfügigen Unterschreitung des Zuschaueranteils, sofern das Unternehmen auf einem medienrelevanten verwandten Markt eine marktbeherrschende

- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S. #P322#abzulehnen.#A#
- 86 Ress/Böhmer: Europäische Gemeinscha..., 1997, S.

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

231

Textstelle (Prüfdokument) S. 365

RStV). Diese Vermutung wird durch zwei weitere Vermutungsregeln erweitert, die bereits ab 25 % Zuschauermarktanteil greifen, soweit weitere Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Zum einen wird ab einem Zuschauermarktanteil von 25 % vermutet, dass vorherrschende Meinungsmacht vorliegt, wenn der Rundfunkunternehmer zugleich **auf einem medienrelevanten verwandten Markt eine marktbeherrschende Stellung inne hat** (§ 26 Abs. 2 Satz 2, Alt. 1 RStV). Zum anderen greift die Annahme vorherrschender Meinungsmacht ab 25 % Marktanteil auch dann, wenn **eine Gesamtbeurteilung** der Unternehmensaktivitäten **im Fernsehen und auf medienrelevanten verwandten Märkten ergibt, dass der dadurch erzielte Meinungseinfluss dem eines Unternehmens mit einem Zuschaueranteil von 30 % im Fernsehen entspricht** (§ 26 Abs. 2 Satz 2, Alt. 2 RStV). Die zweite und dritte Vermutungsregel geben damit zu erkennen, dass zur Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen auch Einflüsse auf die Meinungsbildung durch **andere Medien** und Dienste **zu berücksichtigen sind**.¹⁴³ **Insbesondere** diese Regelungen können somit für die Regulierung von IPTV- und Mobile TV-Anbieter relevant sein. b) Verbot vorherrschender Meinungsmacht nach § 26 Abs. 1 RStV Fraglich ist aber, ob sich über die gesetzlichen

Textstelle (Originalquellen)

vermutet, wenn die einem Unternehmen zurechenbaren Programme im Durchschnitt eines Jahres einen Zuschaueranteil von 30 % erreichen oder, wenn ein Zuschaueranteil von 25 % erreicht ist und das Unternehmen **auf einem medienrelevanten verwandten Markt eine marktbeherrschende Stellung inne hat** oder **eine Gesamtbeurteilung** seiner Aktivitäten im Fernsehen und auf medienrelevanten verwandten Märkten den Schluss zulässt, dass der dadurch erreichte Meinungseinfluss dem eines Unternehmens mit einem medienrelevanten verwandten Markt oder besteht nur dann vorherrschende Meinungsmacht, wenn die Voraussetzungen von § 26 Abs. 2 S. 2, 2. Alternative RStV erfüllt sind, sich also bei einer Gesamtbeurteilung der Aktivitäten **im Fernsehen und auf medienrelevanten verwandten Märkten ergibt, dass der dadurch erzielte Meinungseinfluss dem eines Unternehmens mit einem Zuschaueranteil von 30% im Fernsehen entspricht?** Im Hinblick auf die konkrete Anwendung der Norm wird die von der KEK vorgenommene Abgrenzung der Medienmärkte kritisiert. 25 So hat etwa die KEK in aktuellen Annahme widerlegt werden kann. Allerdings stellt der Gesamtzuschaueranteil nach § 26 Abs. 2 RStV nicht den einzigen Indikator für vorherrschende Meinungsmacht dar. Die **zweite und dritte Vermutungsregel geben zu erkennen, dass zur Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen auch Einflüsse auf die Meinungsbildung durch andere Medien zu berücksichtigen sind**. **Insbesondere** dem dritten Vermutungstatbestand ist die gesetzgeberische Leitentscheidung zu entnehmen, dass vorherrschende Meinungsmacht durch die Kumulation von Einflüssen im bundesweiten Fernsehen und

- 38 Die Reform der Regulierung elektron..., 2005, S. 93
- 68 Die Zukunft der Kontrolle der Meinu..., 2006, S. 28
- 85 Crossmediale Fusionen und Meinungsv..., 2007, S. 17

● 19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

232

Textstelle (Prüfdokument) S. 366

daher im Folgenden nach den allgemein anerkannten Auslegungsmethoden - Wortlaut, Entstehungsgeschichte, Systematik sowie Sinn und Zweck - darauf zu untersuchen, ob auch außerhalb der gesetzlichen Vermutungsregelungen " vorherrschende Meinungsmacht" bejaht werden kann. aa) Wortlaut Die Formulierung in § 26 Abs. 1 RStV "**vorherrschende Meinungsmacht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen**" deutet zunächst auf eine Definition oder zumindest eine für den Regelungszusammenhang abschließende Konkretisierung hin.¹⁴⁸⁰ Die nachfolgenden Bestimmungen geben aber nicht vor, was **vorherrschende Meinungsmacht** ist, sondern nur wann sie vermutet wird (§26 Abs. 2 RStV) bzw. welche

1480 Hierauf stellen auch die Vertreter ab, die den quantitativen Ansatz verfolgen, vgl. DLM,

Textstelle (Originalquellen)

in der Bundesrepublik Deutschland selbst oder durch ihm zurechenbare Unternehmen bundesweit im Fernsehen eine unbegrenzte Anzahl von Programmen veranstalten, es sei denn, es erlangt dadurch **vorherrschende Meinungsmacht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. (2)** Erreichen die einem Unternehmen zurechenbaren Programme im Durchschnitt eines Jahres einen Zuschaueranteil von 30 vom Hundert, so wird vermutet, dass **vorherrschende Meinungsmacht** gegeben ist. Gleiches gilt

- 1 EDV-gestützte Konsolidierungssystem..., 2005, S. 90

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

233

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 367

ZPO).¹⁴⁸¹ Gesetzliche Vermutungen im Verwaltungsrecht bewirken in der Regel die Umkehr der materiellen (objektiven) Beweislast.¹⁴⁸² Eine Vermutung erleichtert somit den Nachweis, dass ein Tatbestand erfüllt ist, ersetzt ihn an sich aber nicht.¹⁴⁸³ Auch die Tatbestandsmerkmale "nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen" in § 26 Abs. 1 RStV und "wird vermutet" in § 26 Abs. 2 Satz 1 RStV können somit auch nur so verstanden werden, dass § 26 Abs. 2 RStV lediglich eine materielle Beweislastregel für das Vorliegen vorherrschender Meinungsmacht darstellt. bb) Entstehungsgeschichte Die Entstehungsgeschichte der §§26 ff. RStV bestätigt diese Interpretation. Nach der amtlichen Begründung zum Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag bleibt es "dem Unternehmen unbenommen nachzuweisen, dass trotz Erreichens der 30 von Hundert-Grenze vorherrschende Meinungsmacht nicht gegeben ist. [...] Die Ausgestaltung der 30 von Hundert-Grenze als Vermutungsgrenze schließt umgekehrt nicht aus, dass die KEK vorherrschende Meinungsmacht auch unterhalb dieser Grenze feststellt."¹⁴⁸⁴ Die Vermutungstatbestände des § 26 Abs. 2 RStV wurden demnach als widerleglich bzw. als offene Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs konzipiert; umgekehrt sollte vorherrschende Meinungsmacht auch außerhalb der Vermutungen festgestellt werden können.¹⁴⁸⁵ Dies hat sich ferner nicht durch die

1481 KEK, ProSiebenSat.1/Springer, 72 f.

1482 Dörr, Die Sicherung der Meinungsvielfalt, 8, 15. So auch für die Marktbeherrschungsvermutungen des § 19 Abs. 3 GWB, die als Vorbild für § 26 Abs. 2 RStV dienen,

1483 KEK, Erster Konzentrationsbericht, 55; Hartstein/Ring/Kreile, § 26 RStV, Rn. 8.

1484 Abgedruckt bei Hartstein/Ring/Kreile vor der Kommentierung des § 26 RStV.

1485 X,ProSiebenSat.1/Springer, 77.

Textstelle (Originalquellen)

der Problematik soll im Rahmen einer Auslegung des § 26 erfolgen. Der Wortlaut der Norm trägt selber zu den Diskussionen bei⁹¹. In Abs. 1 heißt es "vorherrschende Meinungsmacht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen". In Abs. 2 sind aber keine Definitionen, sondern lediglich drei Vermutungstatbestände zu finden. Der Wortlaut könnte also sowohl darauf hindeuten, dass Meinungsmacht in Abs. 2 abschließend definiert

fest⁹⁵. Es lässt sich somit keine eindeutige Absicht erkennen. Als Argument wird auch die Gesetzesbegründung zu § 26 ins Feld geführt. Dort heißt es "Die Ausgestaltung der 30%-Grenze als Vermutungsgrenze schließt umgekehrt nicht aus, daß die KEK vorherrschende Meinungsmacht im Fernsehen auch unterhalb dieser Grenze feststellt."⁹⁶ Dies solle entweder heißen, dass vorherrschende Meinungsmacht im Fernsehen nicht aus anderen Umständen als dem Zuschaueranteil abgeleitet werden

die Literatur⁹⁹ sondern vor allem durch die Entstehungsgeschichte bestätigt: Die amtliche Begründung zu § 26 sagt explizit, die 30 %-Grenze schließe nicht aus, "daß die KEK vorherrschende Meinungsmacht auch unterhalb dieser Grenze feststellt. Allerdings wird dies an die KEK besondere Anforderungen an den Nachweis stellen".⁶⁰ c) Diese sachlichen Differenzen lassen sich auf einen Konflikt im Grundsätzlichen zurückführen. Für die

- 87 Onlineentwurf Studienarbeit - Georg..., 2008, S. 15
- 87 Onlineentwurf Studienarbeit - Georg..., 2008, S. 16
- 88 Die Konzentration im Medienbereich ..., 1999, S. 11

Textstelle (Prüfdokument) S. 371

Ownership-Phänomene - einzubeziehen. Der Vorschrift des § 26 Abs. 2 RStV kommt demnach auch bei der Anwendung des § 26 Abs. 1 RStV eine Leitbildfunktion zu. Der Zuschaueranteil im bundesweiten Fernsehen bildet somit **das zentrale Kriterium** für das Vorliegen vorherrschender Meinungsmacht. **Die zweite und dritte Vermutungsregel des § 26 Abs. 2 RStV geben aber zu erkennen, dass zur Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen auch Einflüsse auf die Meinungsbildung durch andere Medien zu berücksichtigen sind. Insbesondere dem dritten Vermutungstatbestand ist die gesetzgeberische Entscheidung zu entnehmen, dass vorherrschende Meinungsmacht durch die Kumulation von Einflüssen im bundesweiten Fernsehen und in verwandten medienrelevanten Märkten entstehen kann. Maßstab ist dabei, dass der insgesamt erzielte Meinungseinfluss dem eines Unternehmens mit einem Zuschaueranteil von 30 % oder mehr entsprechen muss.**1303 Mit dem Anknüpfen an einen Zuschaueranteil von 25 % bringt diese Vermutungsregel zugleich das Leitbild zum Ausdruck, dass anderweitige Meinungspotenziale erst bei einer durch hohe Zuschaueranteile ausgewiesenen starken Stellung im bundesweiten Fernsehen berücksichtigt werden dürfen. Je weiter ein Unternehmen mit seinen ihm zurechenbaren Programmen von der 25 %- AfP 2002, 104, 111; Kubier, MP 1999, 379, 382; Lange, MP 2005, 546, 554 f.; Mailänder, Konzentrationskontrolle, 296; ders., AfP 2007, 297, 302; Renck-Laufke, ZUM 2000, 105, 108; Prutting, Die Vermutung vorherrschender Meinungsmacht, 115, 121 ff; Holznagel/ Dörr/Hildebrand, Elektronische Medien, 202 f.; Dörr, Die Sicherung der Meinungsvielfalt, 8, 16; differenzierend Holznagel/Krone, MMR 2005, 666, 666 ff. Kritisch insbesondere zuletzt Bremer/

● **76%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

das zentrale Kriterium dafür bildet, ob vorherrschende Meinungsmacht gegeben ist. Der Gesamtzuschaueranteil, also die 30 %-Grenze, stellt allerdings nicht den einzigen Indikator für vorherrschende Meinungsmacht dar. **Die zweite und dritte Vermutungsregel des § 26 Abs. 2 RStV geben zu erkennen, dass zur Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen auch Einflüsse auf die Meinungsbildung durch andere Medien zu berücksichtigen sind. Insbesondere dem dritten Vermutungstatbestand ist**

Annahme widerlegt werden kann. Allerdings stellt der Gesamtzuschaueranteil nach § 26 Abs. 2 RStV nicht den einzigen Indikator für vorherrschende Meinungsmacht dar. Die zweite und dritte Vermutungsregel geben zu erkennen, dass zur Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen auch Einflüsse auf die Meinungsbildung durch andere Medien zu berücksichtigen sind. Insbesondere dem dritten Vermutungstatbestand ist die gesetzgeberische Leitentscheidung zu entnehmen, dass vorherrschende Meinungsmacht durch die Kumulation von Einflüssen im bundesweiten Fernsehen und in verwandten medienrelevanten Märkten entstehen kann. Maßstab ist dabei, dass der insgesamt erzielte Meinungseinfluss, dem eines Unternehmens mit einem Zuschaueranteil von 30 vom Hundert oder mehr entsprechen muss. Mit diesem gesetzgeberischen Leitbild wird der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, nach der sich vorherrschende Meinungsmacht gerade auch "aus einer Kombination der Einflüsse in Rundfunk und Presse" ergeben kann²². Mit dem Anknüpfen an einen Zuschaueranteil von 25 vom Hundert bringt diese Vermutungsregel zugleich das Leitbild zum Ausdruck, dass anderweitige Meinungspotenziale erst bei einer durch hohe Zuschaueranteile ausgewiesenen starken Stellung im bundesweiten Fernsehen berücksichtigt werden dürfen. Je weiter ein Unternehmen mit seinen ihm zurechenbaren Programmen von der 25 Prozent- Grenze entfernt ist, umso gewichtiger müssen die sonstigen Meinungseinflüsse auf medienrelevanten verwandten Märkten sein, um sie berücksichtigen zu können. Fehlt eine starke, durch hohe

- 85 Crossmediale Fusionen und Meinungsv..., 2007, S. 13
- 85 Crossmediale Fusionen und Meinungsv..., 2007, S. 17

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

235



Textstelle (Prüfdokument) S. 372

MP 1999, 379, 382; Lange, MP 2005, 546, 554 f.; Mailänder, Konzentrationskontrolle, 296; ders., AfP 2007, 297, 302; Renck-Laufke, ZUM 2000, 105, 108; Prutting, Die Vermutung vorherrschender Meinungsmacht, 115, 121 ff; Holznagel/ Dörr/Hildebrand, Elektronische Medien, 202 f.; Dörr, Die Sicherung der Meinungsvielfalt, 8, 16; differenzierend Holznagel/Krone, MMR 2005, 666, 666 ff. Kritisch insbesondere zuletzt Bremer/Grünwald, MMR 2009, 80, 80 ff. **Grenze entfernt ist, umso gewichtiger müssen die sonstigen Meinungseinflüsse auf medienrelevanten verwandten Märkten sein, um sie berücksichtigen zu können. Fehlt eine starke, durch hohe Zuschaueranteile ausgewiesene Stellung, kann eine "vorherrschende Meinungsmacht" auch bei erheblichen sonstigen Meinungseinflüssen auf medienrelevanten verwandten Märkten nicht angenommen 2.)** Anwendung der § § 25 ff. RStV auf IPTV und Mobile TV Die publizistische Relevanz des vertikal integrierten IPTV- und Mobile TV- Plattformbetreibers liegt insbesondere in der Verbindung von Netz und Nutzung. Das Phänomen vertikaler Integration wird also nur

● **27%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

einer durch hohe Zuschaueranteile ausgewiesenen starken Stellung im bundesweiten Fernsehen berücksichtigt werden dürfen. Je weiter ein Unternehmen mit seinen ihm zurechenbaren Programmen von der 25 Prozent-**Grenze entfernt ist, umso gewichtiger müssen die sonstigen Meinungseinflüsse auf medienrelevanten verwandten Märkten sein, um sie berücksichtigen zu können. Fehlt eine starke, durch hohe Zuschaueranteile ausgewiesene Stellung, kann eine "vorherrschende Meinungsmacht" auch bei erheblichen sonstigen Meinungseinflüssen auf medienrelevanten verwandten Märkten nicht angenommen** werden. Zudem muss auch auf dem verwandten medienrelevanten Markt ein signifikantes Meinungspotenzial vorliegen, das durch eine entsprechend starke Stellung des Unternehmens in diesem Bereich zum

- 85 Crossmediale Fusionen und Meinungsv..., 2007, S. 17

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

236

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 374

Unternehmer kraft vertraglicher Abrede oder in sonstiger Weise wesentliche Programmentscheidungen (Gestaltung, Einkauf oder Produktion) von seiner Zustimmung abhängig gemacht hat (Nr. 2).¹⁵¹⁸ Im Rahmen des § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV ist auch zu prüfen, ob eine Einflussmöglichkeit ("in sonstiger Weise eine Stellung inne hat") des Plattformbetreibers nicht darin zu sehen ist, dass er mit den Übertragungswegen eine Schlüsselressource der Programmveranstaltung in seinen Händen hält.¹⁵¹⁹ Bei (zukünftiger) Abhängigkeit des Veranstalters von der Weiterverbreitung über IPTV via DSL oder Mobile TV

1518 Dazu Trute, in: Hahn/Vesting (Hrsg.), § 28 RStV, Rn. 12 ff.; Hartstein/Ring/Kreile, § 28

1519 Bauer, Netz und Nutzung, 260.

Textstelle (Originalquellen)

Absatz 2 Satz 1 zurechenbares Unternehmen 1. regelmäßig einen wesentlichen Teil der Sendezeit eines Veranstalters mit von ihm zugelieferten Programmteilen gestaltet oder 2. aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, satzungsrechtlicher Bestimmungen oder in sonstiger Weise eine Stellung inne hat, die wesentliche Entscheidungen eines Veranstalters über die Programmgestaltung, den Programmeinkauf oder die Programmproduktion von seiner Zustimmung abhängig macht. (3) Bei der Zurechnung nach den Absätzen 1 und 2

- 51 Rundfunkstaatsvertrag - DVTV, 2010, S.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

237

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 376

Markt im rundfunkrechtlichen Kontext abgegrenzt wird. Denn erst dann kann entschieden werden, ob auf diesem Markt eine marktbeherrschende Stellung eines IPTV- oder Mobile TV- Anbieters vorliegt oder vorliegen kann bzw. ob eine **Gesamtbeurteilung der Unternehmensaktivitäten im Fernsehen und auf medienrelevanten verwandten Märkten** ergibt, dass der dadurch erzielte Meinungseinfluss dem eines Unternehmens mit einem Zuschaueranteil von 30 % im Fernsehen entspricht. (1) **Medienrelevanter verwandter Markt** Der Begriff des medienrelevanten verwandten Marktes ist im Rundfunkstaatsvertrag nicht definiert. Voraussetzung für die Einbeziehung eines Medienmarktes ist aber zum einen seine "Medienrelevanz". Der Markt muss also für den Prozess der öffentlichen Meinungsbildung bedeutend oder zur Verstärkung der Meinungsmacht im Fernsehen geeignet sein. **Zum anderen ist entscheidend, welchen Grad von "Verwandtschaft" dieser Medienmarkt mit dem bundesweiten Fernsehen aufweist.**¹⁵²⁴ Die jeweilige "Verwandtschaftsnähe" ergibt sich aus vergleichbaren, den potenziellen Meinungseinfluss charakterisierenden Leistungsmerkmalen. **Dies sind gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorrangig Suggestivkraft, Breitenwirkung und Aktualität.**¹⁵²⁵ Die Frage, ob der technische Vorgang der Rundfunkübertragung generell einen solchen medienrelevanten verwandten Markt i. S. d. § 26 Abs. 2 RStV darstellen kann, stellt sich gleichermaßen für die klassische Übertragungswege wie für die neuen Übertragungswege IPTV via DSL und Mobile TV via DMB/DVB-H. Eine Antwort hierauf kann sich nur aus der Auslegung des § 26 Abs. 2 RStV ergeben. 1523 Zum Streitstand bei den Breitbandkabelnetzen Bauer, Netz und Nutzung, 261 ff.; siehe auch Müller, MMR 2006, 125, 125 f. (a) Wortlaut Nach der Formulierung in § 26 Abs. 2 RStV "medienrelevanter verwandter Markt" ist zunächst davon auszugehen, dass dies nur ein Markt sein kann, der einen inhaltlichen Bezug zum Fernsehmarkt aufweist. Damit werden all jene Märkte erfasst, auf denen Leistungen angeboten werden, die mit der Ausstrahlung von Fernsehprogrammen vergleichbar sind oder auf denen Leistungen angeboten werden, die potenziell einen Beitrag zur Ausstrahlung und/oder Gestaltung von Fernsehprogrammen leisten können.

● 66% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

medienrelevanten verwandten Markt oder besteht nur dann vorherrschende Meinungsmacht, wenn die Voraussetzungen von § 26 Abs. 2 S. 2, 2. Alternative RStV erfüllt sind, sich also bei einer **Gesamtbeurteilung der Aktivitäten im Fernsehen und auf medienrelevanten verwandten Märkten** ergibt, dass der dadurch erzielte Meinungseinfluss dem eines Unternehmens mit einem Zuschaueranteil von 30% im Fernsehen entspricht? Im Hinblick auf die konkrete Anwendung der Norm wird die von der KEK vorgenommene Abgrenzung der Medienmärkte kritisiert. 25 So hat etwa die KEK in aktuellen etc.) unter den Begriff des medienrelevanten verwandten Marktes fallen und so bei entsprechender Stellung eines Netzbetreibers in diesem Bereich in die Konzentrationskontrolle einbezogen werden müssen. **Der Begriff des medienrelevanten verwandten Marktes ist im Rundfunkstaatsvertrag nicht definiert. Voraussetzung für die Einbeziehung eines Medienmarktes ist aber § 5 Inhaltliche Grundstrukturen rechtswissenschaftlicher Arbeiten zum einen seine "Medienrelevanz".** Der Markt muss also für den Prozess der öffentlichen Meinungsbildung bedeutend oder zur Verstärkung der Meinungsmacht im Fernsehen geeignet sein. **Zum anderen ist entscheidend, welchen Grad von "Verwandtschaft" dieser Medienmarkt mit dem bundesweiten Fernsehen aufweist.** Die jeweilige "Verwandtschaftsnähe" ergibt sich aus vergleichbaren, den potenziellen Meinungseinfluss charakterisierenden Leistungsmerkmalen. **Dies sind gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorrangig Suggestivkraft, Breitenwirkung und Aktualität.** Die Frage, ob der technische Vorgang der Rundfunkübertragung generell einen solchen medienrelevanten verwandten Markt i.S.d. § 26 Abs. 2 RStV darstellen kann, stellt sich gleichermaßen für die klassischen Übertragungswege wie für neue Übertragungsnetze. Eine Antwort hierauf kann sich nur aus der Auslegung des § 26 Abs. 2 RStV ergeben. a) Wortlaut Nach der Formulierung in § 26 Abs. 2 RStV "medienrelevanter verwandter Markt" i ist zunächst davon auszugehen, dass dies nur ein Markt sein kann, der einen inhaltlichen Bezug zum Fernsehmarkt aufweist. Damit werden all jene Märkte erfasst, auf denen Leistungen angeboten werden, die mit der Ausstrahlung von Fernsehprogrammen vergleichbar sind oder auf denen Leistungen angeboten

- 68 Die Zukunft der Kontrolle der Meinu..., 2006, S. 28
- 1 EDV-gestützte Konsolidierungssystem..., 2005, S. 90
- 1 EDV-gestützte Konsolidierungssystem..., 2005, S. 91

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

238

Textstelle (Prüfdokument) S. 377

Zu den medienrelevanten verwandten Märkten zählen daher unstreitig die Märkte Werbung, Hörfunk, Presse, Rechte und Produktion.¹⁵²⁶ Ein Teil der Literatur verneint aber, dass hierüber hinaus auch die technischen Übertragungswege vergleichbare Märkte im Sinne der Vorschrift darstellen können.¹⁵²⁷ Dies wird vor allem damit begründet, dass nur solche Märkte erfasst sein könnten, die in inhaltlich-publizistischem Kontakt zum Fernsehen stünden,¹⁵²⁸ die "spezifisch publizistische Relevanz" aufwiesen¹³²⁹ und nicht wie etwa der Netzbetrieb allein die äußeren Bedingungen des Rundfunks betreffen.¹⁵³⁰ Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass § 26 Abs. 2 RStV gerade keinen "publizistisch-relevanten verwandten Markt" voraussetzt, sondern einen (lediglich) "medienrelevanten verwandten Markt" ausreichen lässt. Zwar ergibt sich aus dem Tatbestandsmerkmal "verwandte Märkte" durchaus die Notwendigkeit einer Nähe zur Fernsehveranstaltung. Diese kann aber auch in ihren technischen Kommunikationsbedingungen gesehen werden.¹³¹ Der Rundfunkbegriff umfasst - als Ausdruck enger Verwandtschaft - neben der Veranstaltung eben auch die Verbreitung (vgl. § 2 Abs. 1 RStV). (b) Entstehungsgeschichte Die amtliche Begründung zum Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag nennt als medienrelevante verwandte Märkte "Werbung, Hörfunk, Presse, Rechte, Produktion und andere [...] Märkte."¹⁵³² Der Gesetzgeber ist also primär von den inhaltlich-relevanten Märkten ausgegangen. Der Gesetzesbegründung lässt sich aber auch entnehmen, dass der Gesetzgeber die Art und Zahl der Märkte bewusst offen gelassen hat, da er ausdrücklich die Relevanz "anderer" Märkten anerkennt. 1 53J Aus der Nichterwähnung der für die (digitale) Verbreitung von Rundfunk notwendigen Märkte kann deshalb zumindest kein Umkehrschluss gezogen werden. (c) Systematik Gegen die Einbeziehung der Übertragungswege in den Anwendungsbereich der medienrechtlichen Konzentrationskontrolle werden teilweise jedoch systematische Bedenken geltend gemacht. Demnach fanden sich technische Regeln des Zuganges in den §§52 ff. RStV und nicht im Abschnitt über die Medienkonzentration.¹⁵³⁴ Diese Argumentation übersieht aber, dass die §§ 25 ff. RStV als erfolgsbezogene Regelungen zum Schutz vor vorherrschender Meinungsmacht völlig unabhängig davon gelten, wie der Veranstalter diese Machtsstellung erlangt hat. Die §§52 ff. RStV sind dagegen handlungsbezogen. Sie greifen bereits weit unterhalb der Schwelle vorherrschender Meinungsmacht und unabhängig von ihr.^{133:1}

● 79% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

werden, die potenziell einen Beitrag zur Ausstrahlung und/oder Gestaltung von Fernsehprogrammen leisten können. Zu den medienrelevanten verwandten Märkten zählen daher unstreitig die Märkte Werbung, Hörfunk, Presse, Rechte und Produktion. Ein Teil \ der Literatur verneint aber, dass hierüber hinaus auch die technischen Übertragungswege vergleichbare Märkte im Sinne der Vorschrift darstellen können. Dies wird vor allem damit begründet, dass nur solche Märkte erfasst sein könnten, die in inhaltlich-publizistischem Kontakt zum Fernsehen stünden, die "spezifisch publizistische Relevanz" aufwiesen und nicht wie etwa der Netzbetrieb allein die äußeren Bedingungen des Rundfunks betreffen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass § 26 Abs. 2 RStV gerade keinen "publizistisch-relevanten verwandten Markt" voraussetzt, sondern einen (lediglich) "medienrelevanten verwandten Markt" ausreichen lässt. Zwar ergibt sich aus dem Tatbestandsmerkmal "verwandte Märkte" durchaus die Notwendigkeit einer Nähe zur j Fernsehveranstaltung. Diese kann aber auch in ihren technischen Kommunikationsbedingungen gesehen werden. Der Rundfunkbegriff umfasst - als Ausdruck enger Verwandtschaft - neben der Veranstaltung eben auch die Verbreitung (vgl. § 2 Abs. 1 RStV). (b) Entstehungsgeschichte Die amtliche Begründung zum Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag nennt als medienrelevante verwandte Märkte "Werbung, Hörfunk, Presse, Rechte, Produktion und andere [...] Märkte."⁴⁷ Der Gesetzgeber ist also primär von den inhaltlichrelevanten Märkten ausgegangen. Der Gesetzesbegründung lässt sich aber auch entnehmen, dass der Gesetzgeber die Art und Zahl der Märkte bewusst offen gelassen hat, da er ausdrücklich die Relevanz "anderer" Märkte anerkennt. Aus der Nichter- | wählung der für die (digitale) Verbreitung von Rundfunk notwendigen Märkte kann deshalb zumindest kein Umkehrschluss gezogen werden. c) Systematik Gegen die Einbeziehung der Übertragungswege in den Anwendungsbereich der medienrechtlichen Konzentrationskontrolle werden teilweise jedoch systematische Bedenken geltend gemacht. Demnach fänden sich technische Regeln des Zuganges in den §§52 ff. RStV und nicht im Abschnitt über die Medienkonzentration. Diese Argumentation übersieht aber, dass die §§25 ff. RStV als erfolgsbezogene Regelungen zum Schutz vor vorherrschender

- 1 EDV-gestützte Konsolidierungssystem..., 2005, S. 91
- 1 EDV-gestützte Konsolidierungssystem..., 2005, S. 92

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

239

Textstelle (Prüfdokument) S. 378

Sie stellen insofern keine abschließende Regelung der mit Übertragungswegen einhergehenden - medienkonzentrationsrechtlichen - Fragen dar.¹⁵³⁶ Einer weiten Auslegung der §§25 ff. RStV stehen sie folglich nicht entgegen. (d) Silin und Zweck Das Merkmal des medienrelevanten verwandten Marktes i. S. d. § 26 Abs. 2 Satz 2 RStV muss daher letztendlich nach dem Sinn und Zweck der rundfunkrechtlichen Konzentrationskontrolle, nämlich der Vielfaltssicherung bestimmt werden. Ausschlaggebend muss dabei die verfassungskonforme Auslegung sein. § 26 Abs. 2 Satz 2 RStV hat zum Ziel, jegliche vorherrschende Meinungsmacht zu unterbinden, die sich aus marktübergreifenden Strukturen ergibt. Diese Norm erfüllt damit verfassungsrechtliche Vorgaben der Pluralismussicherung. Entscheidend für die Zuordnung einer Aktivität zu einem verwandten Markt muss somit die von ihr ausgehende Gefahr für die Meinungsvielfalt sein.¹⁵³⁷ Der Plattformbetreiber, der nicht lediglich wie im Must-Carry-Bereich meinungsneutral Transportdienstleistungen erbringt, sondern auch publizistisch relevante Auswahlentscheidungen trifft, besitzt Meinungsmacht.¹⁵³⁸ Wer die Übertragungswege und den Zugang hierzu kontrolliert, hat eine Gatekeeperposition und kann dadurch z. B. den Marktzutritt für einzelne Wettbewerber erschweren.¹⁵³⁹ Die Beherrschung der Schlüsselressource "Übertragungskapazität" ist außerdem geeignet, den von der Rundfunkveranstaltung ausgehenden publizistischen Einfluss des Plattformbetreibers weiter zu erhöhen.¹⁵⁴⁰ Deshalb ist es aus teleologischen Gründen gerechtfertigt, den Rundfunkübertragungsmarkt als Zugangsmarkt als einen medienrelevanten verwandten Markt anzusehen.¹⁵⁴¹ (e) Zwischenergebnis Mithin lässt sich festhalten, dass der Rundfunkübertragungsmarkt generell als medienrechtlicher verwandter Markt von den Vorschriften über die Sicherung der Meinungsvielfalt erfasst wird, soweit ihm durch Auswahlrechte des Plattformbetreibers und/oder Knappheit von Übertragungskapazitäten publizistische Bedeutung zuwächst.¹⁵⁴²

● 54% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Meinungsmacht völlig unabhängig davon gelten, wie der Veranstalter diese Machtstellung erlangt hat. Die §§ 52 ff. RStV sind dagegen handlungsbezogen. Sie greifen bereits weit unterhalb der Schwelle vorherrschender Meinungsmacht und unabhängig von ihr. Sie stellen insofern keine abschließende Regelung der mit Übertragungswegen einhergehenden - medienkonzentrationsrechtlichen - Fragen dar. Einer weiten Auslegung der §§25 ff. RStV stehen sie folglich nicht entgegen. d) Sinn und Zweck Das Merkmal des medienrelevanten verwandten Marktes i.S.d. § 26 Abs. 2 Satz 2 RStV muss daher letztendlich nach dem Sinn und Zweck der rundfunkrechtlichen Konzentrationskontrolle, nämlich der Vielfaltssicherung, bestimmt werden. Ausschlaggebend muss dabei die ideologische und verfassungskonforme Auslegung sein. § 26 Abs. 2 Satz 2 RStV hat zum Ziel, jegliche vorherrschende Meinungsmacht zu unterbinden, die sich aus marktübergreifenden Strukturen ergibt. Diese Norm erfüllt damit verfassungsrechtliche Vorgaben der Pluralismussicherung. Entscheidend für die Zuordnung einer Aktivität zu einem verwandten Markt muss somit die von ihr ausgehende Gefahr für die Meinungsvielfalt sein. Der Betreiber eines Übertragungsnetzes, der nicht lediglich wie im Must-Carry-Bereich meinungsneutral Transportdienstleistungen erbringt, sondern auch publizistisch relevante Auswahlentscheidungen trifft, besitzt Meinungsmacht. Wer die Übertragungswege und den Zugang hierzu kontrolliert, hat eine Gatekeeper-Position und kann dadurch z.B. den Marktzutritt für einzelne Wettbewerber erschweren. Die Beherrschung der Schlüsselressource "Übertragungskapazität" ist außerdem geeignet, den von der Rundfunkveranstaltung ausgehenden publizistischen Einfluss des Netzbetreibers weiter zu erhöhen. Deshalb ist es aus teleologischen Gründen gerechtfertigt, den Rundfunkübertragungsmarkt als Zugangsmarkt, als einen medienrelevanten verwandten Markt anzusehen. e) Ergebnis Mithin lässt sich festhalten, dass der Rundfunkübertragungsmarkt generell als medienrechtlicher verwandter Markt von den Vorschriften über die Sicherung der Meinungsvielfalt erfasst wird, soweit ihm durch Auswahlrechte des Netzbetreibers und/ oder Knappheit von Übertragungskapazitäten

- 1 EDV-gestützte Konsolidierungssystem..., 2005, S. 92

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

240

Textstelle (Prüfdokument) S. 379

Dies spiegelt im Übrigen auch die Entscheidungspraxis der KEK wieder.^{154j} Damit kann auch die Rundfunkübertragung durch IPTV via DSL und Mobile TV via DMB/DVB-H einen medienrelevanten verwandten Markt darstellen. (2) Marktabgrenzung Mit dem Ergebnis, dass

1524 Vgl. nur KEK, Dritter Konzentrationsbericht, 121; Mailänder, AfP 2007, 297, 301.

1525 BVerfGE 90, 60, 87.

1526 Holznagel/Grünwald, in: Spindler/Schuster (Hrsg.), § 26 RStV, Rn. 14; Träte, in: Hahn/

1527 Kr eile/Stumpf, MMR 1998, 192, 194; jedenfalls gegen die Einbeziehung technischer

1528 Hepach, ZUM 1999, 603, 607.

1530 Hartstein/Ring/Kreile, § 26 RStV, Rn. 21, was allerdings nicht für den Fall von Zugangspässen gelten soll.

1532 Begründung zum 3. Rundrünkänderungsstaatsvertrag v. 26.08.-11.09.1996, Lt.-Drs.

1534 Siehe Neft, ZUM 1998, 458, 464, der jedenfalls für zugangsrelevante technische Dienstleistungen digitaler Rundfunkverbreirung auf § 52c RStV (nach jetziger Normierung)

1536 Bauer, Netz und Nutzung, 262.

1537 Siehe auch Tschon, Cross-Ownership, 348.

1539 Traficowski, Medienkartellrecht, 187 f.; Mailänder, AfP 2007, 297, 303.

1540 Mit ausdrücklichem Hinweis auf die Bedeutung der vertikalen Integration BVerfGE 95,

1541 Wie hier schon Holznagel, Digitalisierung der Medien, 349, 366; Janik, AfP 2002, 104,

Textstelle (Originalquellen)

publizistische Bedeutung **zuwächst.** 2. Rechtsfortbildung 101 Die Gesellschaft ändert sich permanent und bringt ständig neue entscheidungsbedürftige Rechtsfragen hervor. Viele dieser Rechtsfragen sind gesetzlich nicht geregelt. Wenn die bestehenden Rechtsnormen auch

- 1 EDV-gestützte Konsolidierungssystem..., 2005, S. 92

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

241

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 381

relevante Markt richtet sich im Wettbewerbsrecht vor allem nach den Ausweichmöglichkeiten der Marktgegenseite. Die Definition des sachlich relevanten Angebotsmarktes erfolgt daher insbesondere nach dem Bedarfsmarktkonzept.¹⁵⁴⁹ Dieser umfasst hiernach sämtliche Produkte, die hinreichend austauschbar bzw. substituierbar sind. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf ihre objektiven Merkmale, derentwegen sie anhaltenden Konsumbedürfnissen, den Preisen und/oder ihrem Zweck gerecht werden, sondern auch im Hinblick auf die Wettbewerbsbedingungen und/oder die Struktur von Angebot und Nachfrage auf dem betreffenden Markt.¹⁵⁵⁰ Sämtliche Erzeugnisse, die sich nach ihren Eigenschaften, ihrem wirtschaftlichen Verwendungszweck und ihrer Preislage so nahe stehen, dass der verständige Abnehmer sie als für die Deckung eines bestimmten Bedarfs geeignet, in berechtigter Weise abwägend miteinander vergleicht und als gegeneinander austauschbar ansieht, sind demnach marktgleichwertig.¹⁵⁵¹ Stehen unterschiedliche Systeme zur Bedarfsdeckung zur Verfügung, so ist eine Austauschbarkeit aber zu verneinen, wenn nach den Verbrauchsgewohnheiten der Abnehmer nicht davon auszugehen ist, dass diese von einem System zum anderen wechseln.¹⁵⁵² Der

1549 Gotting, in: Loewenheim/Meessen/Riesenkampff (Hrsg.), Kartellrecht, § 19 GWB, Rn.

1550 Vgl. etwa EuGH, Rs. C-333/94 P, Slg. 1996, I-5951, Tz. 13; hierzu Kirchner/Käseberg,

1551 KG Berlin, WuW/E 995, 996; BGH, WuW/E 2150; WuW/E 3026, 3028; WuW/E 3058.

1552 Vgl. etwa BKartA, WuW/E 1561, 1563 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Zwangsverwaltung durch einen "receiver". 50 Handelt es sich bei dem Darlehensnehmer um einen Verbraucher, werden die oben genannten Common Law Grundsätze jedoch durch Verbraucherschutzgesetze stark eingeschränkt. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf die Durchsetzung vertraglicher Ansprüche des Kreditgebers sondern auch im Hinblick auf die Verwertung von Sicherheiten. So erlegt § 54 CCA dem Kreditgeber weitreichender Informationspflichten auf, die erfüllt

materielle Existenzsicherung durch Transferzahlungen in Form von Arbeitslosengeld, Winterbauförderung (Wintergeld und -ausfallgeld) und Kurzarbeitergeld. Die aktive Arbeitsmarktpolitik zielt auf differenzierte Maßnahmen, die das Ausmaß und die Struktur von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt beeinflussen. Im Vordergrund steht hierbei die direkte Arbeitsförderung in Form von Beratung und Vermittlung, aber auch durch ? Leistungen an Arbeitnehmer, beispielsweise das Angebot von

ABl. 1997, C 372, Rn. 36; Zum ganzen ferner: Möschel,²¹⁰ in: Immenga/Mestmäcker, GWB (2001), § 19 Rn. 32ff.²¹¹ 211 Vgl.: Schmidt, Wettbewerbspolitik und Kartellrecht (1990), S. 47f.²¹² 212 So stellte das KG in der Sache Handpreisauszeichner fest: "Sämtliche Erzeugnisse, die sich nach ihren Eigenschaften, ihrem wirtschaftlichen Verwendungszweck und ihrer Preislage so nahe stehen, dass der verständige Verbraucher sie als für die Deckung eines bestimmten Bedarfs geeignet, in berechtigter Weise abwägend, miteinander vergleicht und als gegeneinander austauschbar ansieht, sind marktgleichwertig." Vgl.: KG v. 18.2.1969 WuW/E OLG, S. 995f.; seitdem ständige Rspr. vgl. etwa: BGH v. 24.10.1995 WuW/E, S. 3026, 3028.²¹³ 213 Für die deutsche Rspr. vgl.: BGH v. 23.2.1988 Sondierungsverfahren, WuW/E BGH,²¹³ S. 2483, 2487f.; für die Literatur vgl.:

- 89 Derleder, Peter/Knops, Kai-Oliver/B., 2008, S. 2480
- 90 Veränderungsprozesse in der Arbeits..., 2006, S. 23
- 91 Internet-Marktplätze im Blickpunkt ..., 2010, S. #P380#Schema

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

242

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 382

Produktes in den relevanten Markt führen.¹⁵⁵⁶ Das Kriterium der Anbietersubstituierbarkeit prüft deshalb, wie viele Anbieter bei derartigen Preisänderungen dazu in der Lage sind, ihrerseits ihre Produktion umzustellen und die relevanten Produkte ohne große Zusatzkosten kurzfristig **auf den Markt zu bringen**.¹⁵⁵⁷ **Dies wird** in der Telekommunikation wegen der hohen Infrastrukturkosten vor allem bei Produkten im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen, insbesondere bei Mehrwertdiensten, angenommen. Netzstrukturen können hingegen auf Grund der hohen Anteile an irreversiblen Kosten in der Regel nicht kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.¹³³⁸ (bb) Räumlich relevanter Markt Für die Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes gelten grundsätzlich dieselben Kriterien wie für die Definition des sachlich relevanten Marktes. Maßgebend ist auch hier **vor allem** die funktionelle Austauschbarkeit aus der Sicht

1556 Kirchner/Käseberg, in Scheurle/Mayen (Hrsg.), § 10 TKG, Rn. 23.

1557 KOM, Leitlinien Marktanalyse, Tz. 52; Heinen, in: Säcker (Hrsg.), § 10 TKG, Rn. 35.

Textstelle (Originalquellen)

durch den Verkauf der Anteile realisierten Kapitalgewinn akzeptiert, da ihr die Infrastruktur und das Wissen gefehlt hätte, die Technologie oder das Produkt zur Reife und **auf den Markt zu**⁸⁴ **bringen**. **Dies wird**, wenn überhaupt, **vor allem** dann zutreffen, wenn das Unternehmen wegen Bonitätsproblemen Probleme hätte, das zu dem Ausbau nötige Kapital auf dem Kapitalmarkt aufzubringen.⁸⁵ 85 Allerdings stellt

- 92 Unternehmensplanung mit Hilfe von R..., 1998, S. 1

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

243

Textstelle (Prüfdokument) S. 383

Austauschbarkeit aus der Sicht der Nachfrager.¹⁵⁵⁹ Diese richtet sich insbesondere nach der Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen in einem bestimmten Gebiet.¹⁵⁶⁰ Daher umfasst **der räumlich relevante Markt** eine Region, in der **die Unternehmen bei den relevanten Produkten an Angebot und Nachfrage beteiligt sind und die Wettbewerbsbedingungen einander gleichen oder hinreichend homogen sind und von Nachbargebieten unterschieden werden können, in denen erheblich andere Wettbewerbsbedingungen bestehen.**¹⁵⁶¹ Für die Beurteilung der Frage, ob die Wettbewerbsbedingungen in verschiedenen Gebieten hinreichend homogen sind, wird ebenso wie bei der Festlegung des sachlich relevanten Marktes die Nachfrage- und Angebotssubstituierbarkeit als Reaktion auf eine relative Preiserhöhung herangezogen.¹⁵⁶² In der Regel bildet das gesamte Gebiet

1559 Gotting, in: Loewenheim/Meessen/Riesenkampff (Hrsg.), Kartellrecht, § 19 GWB, Rn.

1560 Vgl. EuGH, Rs. 27/76, Slg. 1978, 207,284.

1561 Vgl. EuGH, Rs. 322/81, Slg. 1983, 3461, Rn. 37; siehe auch KOM, Leitlinien Marktanalyse, Tz. 56. Vgl. zur räumlichen Marktabgrenzung insgesamt Krüger, K&R-Beilage

1562 KOM, Leitlinien Marktanalyse, Tz. 57; Heinen, in: Säcker (Hrsg.), § 10 TKG, Rn. 42 ff.

Textstelle (Originalquellen)

anzubieten, ohne dass erhebliche Zusatzkosten für sie entstehen. **Der räumlich relevante Markt** ist das "Gebiet, in dem **die Unternehmen bei den relevanten Produkten oder Diensten an Angebot und Nachfrage beteiligt sind und die Wettbewerbsbedingungen einander gleichen oder hinrei-** Vgl. Koenig/Loetz/Neumann, Telekommunikationsrecht, S. 116. Leitlinien der Kommission zur Marktanalyse und zur Ermittlung beträchtlicher Marktmacht nach dem gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Telekommunikationsnetze und -dienste (2002/C 165/03),

und zur Ermittlung beträchtlicher Marktmacht nach dem gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Telekommunikationsnetze und -dienste (2002/C 165/03), ABl. C 165 vom 11. Juli 2002, S.6 ff. chende **homogen sind und von den benachbarten Gebieten unterschieden werden können, in denen erheblich andere Wettbewerbsbedingungen bestehen"**. 2. Marktanalyse Hat das Marktdefinitionsverfahren ergeben, dass ein einzelner Markt der Regulierung unterfallen kann, so schließt sich ein Marktanalyseverfahren nach §¹¹ TKG an. Mit diesem soll festgestellt

die Hälfte des Eigenkapitals aller Tochterunternehmen auf Institute oder Finanzunternehmen entfällt. Zusammenfassung Der Anteil des Ergebnisses aus der Beteiligungsverwaltung am Jahresüberschuss scheint ein maßgebendes Kriterium **für die Beurteilung der Frage, ob die** Beteiligungsverwaltung die Haupttätigkeit eines Unternehmens ist, zu sein. Dieses Kriterium erlaubt eine Aussage dazu, wie sich die Beteiligungsverwaltung auf die Eigenkapitalsituation des Unternehmens auswirkt und

- 93 Saß, Veronica: Regulierung im Mobilfunk, 2008, S. 113
- 93 Saß, Veronica: Regulierung im Mobilfunk, 2008, S. 114
- 94 BDO: Aktuelle Information Banken un..., 2006, S.

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

244

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 386

Einspeisemarkt) und die Belieferung von Endkunden mit Fernsehsignalen (Endkundenmarkt) gegenüber den Übertragungswegen Satellit und Terrestrik jeweils einem eigenen Markt zuzuordnen.¹⁵⁹ Insbesondere Kabel- und Satelliteneinspeisung (sowie Terrestrik und breitbandige Telekommunikationsnetze) standen sich Sinne des Bedarfmarktkonzepts **nach ihren Eigenschaften, ihrem wirtschaftlichen Verwendungszweck und ihrer Preislage** noch nicht **so nahe**, dass der verständige Abnehmer (hier also der Programmanbieter) **sie für die Deckung eines bestimmten Bedarfs als gegeneinander** austauschbar ansah. Sie waren aus der Sicht des nachfragenden Inhalteanbieters vielmehr komplementär und jeder für sich unverzichtbar.¹⁵⁸⁰ Der Programmanbieter muss eine möglichst 100%-ige technische Reichweite erzielen, d. h. er muss in möglichst allen Fernsehhaushalten empfangen

¹⁵⁸⁰ BNetzA, Festlegung Markt 18, ABl. BNetzA 21/2006, 3285, 3336; so auch BKartA, Beschluss B 7-22/05 v. 20.06.2005, Rz. 47 ff; hierzu KEK, Dritter Konzentrationsbericht,

Textstelle (Originalquellen)

zwischen dem sachlich und räumlich relevanten Markt unterschieden. Für die Abgrenzung wird das Bedarfmarktkonzept herangezogen.⁴⁰³ Unter einem Markt sind diejenigen Produkte zu verstehen, "die sich **nach ihren Eigenschaften, ihrem wirtschaftlichen Verwendungszweck und ihrer Preislage so nahe** stehen, dass sie von einem verständigen Abnehmer als austauschbar und damit als marktgleichwertig angesehen werden".⁴⁰⁴ Der Bundesgerichtshof hat im Falle der Kabelnetze den

Bedarfmarktkonzepts. Danach werden diejenigen Güter oder Dienstleistungen zu einem Markt zusammengerechnet, die sich nach ihrem wirtschaftlichen Verwendungszweck und ihrer Preislage nahestehen, so daß der Durchschnittsverbraucher **sie für die Deckung eines bestimmten Bedarfs** miteinander vergleicht und **als gegeneinander** (funktionell) austauschbar ansieht.¹⁸³ Das Bedarfmarktkonzept muß auf Rundfunksendungen übertragbar sein. Diese sind keine Produkte im klassischen Sinne, denen ein festliegender

- 95 Reform der Rundfunkordnung im Licht..., 2002, S.
- 96 Beurteilung von vorherrschender Mei..., 2001, S. 53

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

245

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 389

Tageszeitungen (Straßen-/Einzelverkauf, Abonnement) ohne Relevanz. Bei der Beurteilung von Meinungsmacht im bundesweiten Fernsehen anhand des Indikators des Zuschaueranteils werde ebenfalls nicht nach Genre oder Vertriebsweg (Free-TV, Pay-TV) des Fernsehprogramms differenziert.¹⁵⁹⁴ Eben weil **der Gesetzgeber mit dem Zuschaueranteilsmodell für das bundesweite Fernsehen an das gesamte bundesweite Fernsehen anknüpft und dieses nicht in bestimmte Teilsegmente, etwa nach Programmgattungen, Vertriebswegen oder Finanzierungsformen unterteilt, sollen diese systematischen Gründe dafür sprechen, bei den medienrelevanten verwandten Märkten generell in gleicher Weise zu verfahren. Losgelöst vom kartellrechtlichen Bedarfmarktkonzept ist dementsprechend ein einheitlicher Markt zu bilden.¹⁵⁹⁵ Die semantische Auslegung steht einer solchen**

1594 Ebd., 87 f.

1595 So zumindest für den Pressemarkt Holznagel/Dörr/Hildebrand, Elektronische Medien,

Textstelle (Originalquellen)

TV-Sendung, Zeitungsartikel, etc.) unabhängig von Zeit und räumlicher sowie technischer Umgebung genutzt werden kann. Mit der Aktualität wird üblicherweise die Tagesaktualität angesprochen. Zudem lässt **der Gesetzgeber mit dem Zuschaueranteilsmodell für das bundesweite Fernsehen** auch erkennen, wie die medienrelevanten verwandten Märkte sachlich und räumlich zu bilden sind. Er knüpft **an das gesamte bundesweite Fernsehen** an und unterteilt **dieses nicht in bestimmte Teilsegmente, etwa nach Programmgattungen, Vertriebswegen oder Finanzierungsformen**. Dies legt es nahe, **bei den medienrelevanten verwandten Märkten in gleicher Weise zu verfahren**, also zum Beispiel **losgelöst vom kartellrechtlichen Bedarfmarktkonzept** einen einheitlichen Tageszeitungs- oder

- 85 Crossmediale Fusionen und Meinungsv..., 2007, S. 18

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

246

Textstelle (Prüfdokument) S. 392

der wettbewerbsrechtlichen Marktabgrenzung an der Substituierbarkeit mangeln.¹⁶⁰⁸ Vorerst wird Mobile TV kaum in direkter Konkurrenz zum klassischen Fernsehen stehen, sondern nur **eine ergänzende Funktion** einnehmen.¹⁶⁰⁹ Mobile TV bietet zwar zunächst auch **den mobilen Empfang von Programmen, die es auf anderen Übertragungswegen** schon gibt. Dies allerdings in verkürzter Zeitdauer und - aufgrund des kleineren Bildschirms - in schlechterer Qualität.¹⁶¹⁰ Der verständige Abnehmer sieht **Mobile TV** daher momentan nicht von seinen Eigenschaften, seinem wirtschaftlichen Verwendungszweck und seiner Preislage als mit

¹⁶⁰⁹ IBM, Konvergenz oder Divergenz?, 19; Breunig, MP 2006, 550, 559; vgl. auch Kapitel 3,

¹⁶¹⁰ ALM/GSDZ, Digitalisierungsbericht 2006, 24.

Textstelle (Originalquellen)

sondern hat **eine ergänzende Funktion**, die der von Premiumangeboten vergleichbar ist: Für besondere Nutzungen wird zusätzlich bezahlt. Hier geht es um **den mobilen Empfang** - zunächst - **von Programmen, die es auf anderen Übertragungswegen** bereits gibt. Zeitdauer der Nutzung und Größe des Bildschirms führen zu einer deutlich geringeren Suggestivkraft und Breitenwirkung. **Mobile-TV** erfordert also ein deutlich niedrigeres Regulierungsniveau

- 13 Digitalisierungsbericht 2006. Aufbr..., 2006, S. 4

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

247

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 393

gem. § 26 Abs. 2 Satz 2, Alt. 1 RStV auf diesem Markt eine marktbeherrschende Stellung haben oder eine **Gesamtbeurteilung der** Unternehmensaktivitäten im Fernsehen **und auf** medien- 1608 Vgl. Kapitel 4, A., III. relevanten **verwandten Märkten** müsste gem. § 26 Abs. 2 Satz 2, Alt. 2 RStV er- geben, **dass der dadurch erzielte Meinungseinfluss dem eines Unternehmens mit einem Zuschaueranteil von 30 % im Fernsehen entspricht.** Beide Alternativen setzen aber letztendlich voraus, dass die zurechenbaren Programme einen Zuschaueranteil von 25 % erreichen. (a) Marktbeherrschende Stellung Der Begriff der marktbeherrschenden Stellung ist dem Kartellrecht entnommen und an dieser Stelle unstreitig kartellrechtlich, genauer nach § 19 Abs. 2 u. 3 GWB

Textstelle (Originalquellen)

Meinungsmacht, wenn die Voraussetzungen von § 26 Abs. 2 S. 2, 2. Alternative RStV erfüllt sind, sich also bei einer **Gesamtbeurteilung der** Aktivitäten im Fernsehen **und auf** medienrelevanten **verwandten Märkten** ergibt, **dass der dadurch erzielte Meinungseinfluss dem eines Unternehmens mit einem Zuschaueranteil von 30% im Fernsehen entspricht?** Im Hinblick auf die konkrete Anwendung der Norm wird die von der KEK vorgenommene Abgrenzung der Medienmärkte kritisiert. 25 So hat etwa die KEK in aktuellen

- 68 Die Zukunft der Kontrolle der Meinu..., 2006, S. 28

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

248

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 393

erreichen. (a) Marktbeherrschende Stellung Der Begriff der marktbeherrschenden Stellung ist dem Kartellrecht entnommen und an dieser Stelle unstreitig kartellrechtlich, genauer nach § 19 Abs. 2 u. 3 GWB zu bestimmen.¹⁶¹⁴ Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 u. 2 GWB ist ein Unternehmen marktbeherrschend, soweit es keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist oder eine im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat (sog. Einzelmarktbeherrschung). Eine solche wird vermutet bei einem Marktanteil von mindestens einem Drittel (§ 19 Abs. 3 GWB). Zwei oder mehr Unternehmen sind marktbeherrschend, soweit zwischen ihnen wesentlicher Wettbewerb nicht besteht und soweit sie in ihrer Gesamtheit keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt sind oder über eine überragende Marktmacht verfügen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 GWB) - sog. marktbeherrschendes Oligopol. Ein Oligopol gilt als marktbeherrschend, wenn es entweder

Textstelle (Originalquellen)

Unternehmen ist verboten. (2) Ein Unternehmen ist marktbeherrschend, soweit es als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen 1. ohne Wettbewerber ist oder keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist oder 2. eine im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat; hierbei sind insbesondere sein Marktanteil, seine Finanzkraft, sein Zugang zu den Beschaffungs- oder Absatzmärkten, Verflechtungen mit anderen Unternehmen, rechtliche oder tatsächliche Schranken für den Marktzutritt

Bedeutung beimessen und verweist auf das europäische SMP-Konzept (beträchtliche Marktmacht ab einem Marktanteil von über 25%) sowie auf die Vermutungsregel des § 19 Abs. 3 Satz 1 GWB (Marktbeherrschungsvermutung bei einem Marktanteil von mindestens einem Drittel). Die Reg TP will bei der Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung eine Gesamtbetrachtung aller maßgebenden Umstände vornehmen und sich nicht auf das Vorliegen einzelner Kriterien beschränken. 2.

die Fähigkeit, sein Angebot oder seine Nachfrage auf andere Waren oder gewerbliche Leistungen umzustellen, sowie die Möglichkeit der Marktgegenseite, auf andere Unternehmen auszuweichen, zu berücksichtigen. Zwei oder mehr Unternehmen sind marktbeherrschend, soweit zwischen ihnen für eine bestimmte Art von Waren oder gewerblichen Leistungen ein wesentlicher Wettbewerb nicht besteht und soweit sie in ihrer Gesamtheit die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen. Der räumliche relevante Markt im Sinne dieses Gesetzes kann weiter

Langen/Bunte, Kommentar zum deutschen und europäischen⁷⁷⁵ Kartellrecht (2001), § 19 Rn. 152.⁷⁷⁶ 776 Eine gemeinsame Marktbeherrschung ist nach § 19 Abs. 2 S. 2 GWB gegeben, wenn die⁷⁷⁶ Gründer im Außenverhältnis in ihrer Gesamtheit keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt sind, § 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GWB bzw. insgesamt über eine überragende Marktstellung verfügen, § 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 GWB und es im Innenverhältnis an wesentlichem⁷⁷⁶ Wettbewerb fehlt (sog. Gruppenbewusstsein). Zur Anwendung

wird vermutet, dass ein Unternehmen marktbeherrschend ist, wenn es einen

- 97 Wolfgang Grundmann Klaus Schüttel P..., 2009, S. 202
- 98 Die fallweise Auswahl des Verbindun..., 2002, S.
- 97 Wolfgang Grundmann Klaus Schüttel P..., 2009, S. 202
- 91 Internet-Marktplätze im Blickpunkt ..., 2010, S. #P380#Schema

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

249

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 393

aus drei oder weniger Unternehmen besteht, die zusammen 50 % Marktanteil erreichen (§ 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GWB) oder aus fünf oder weniger Unternehmen, die zusammen einen Marktanteil von zwei Dritteln erreichen (§ 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GWB).¹⁶¹⁵ Die BNetzA hat in ihrer Marktdefinition aus dem Jahr 2006 noch betont, dass sich DSL-Netze und Übertragungen via DVB-H/DMB als weitere Rundfunkübertragungswege etablieren könnten, die Entwicklung aber noch am Anfang

1614 So auch Hartstein/RinglKreile, § 26 RStV, Rn. 20; Trute, in: Hahn/Vesting (Hrsg.), § 26

1615 Vgl. hierzu auch Kapitel 4, E., III., 1.).

Textstelle (Originalquellen)

Marktanteil von mindestens einem Drittel hat. Eine Gesamtheit von Unternehmen gilt als marktbeherrschend, wenn sie 1. aus drei oder weniger Unternehmen besteht, die zusammen einen Marktanteil von 50 vom Hundert erreichen, oder 2. aus 5 oder weniger Unternehmen besteht, die zusammen einen Marktanteil von zwei Dritteln erreichen, es sei denn, die Unternehmen weisen nach, dass die Wettbewerbsbedingungen zwischen ihnen wesentlichen Wettbewerb erwarten lassen oder die Gesamtheit der Unternehmen im Verhältnis zu den

- 97 Wolfgang Grundmann Klaus Schüttel P..., 2009, S. 202

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

250

Textstelle (Prüfdokument) S. 394

bzw. Mobile 3.0.16]9 Als alleiniger Anbieter verfügten sie somit über ein Monopol, das gleichbedeutend mit einer Einzelmarktbeherrschung i. S. d. § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GWB wäre. (b) Gesamtbeurteilung **Vorherrschende Meinungsmacht** kann aber auch noch vermutet werden, wenn eine **Gesamtbeurteilung der Unternehmensaktivitäten im Fernsehen und auf medienrelevanten verwandten Märkten ergibt, dass der dadurch erzielte Meinungseinfluss dem eines Unternehmens mit einem Zuschaueranteil von 30 % im Fernsehen entspricht**. Ob ein hiermit vergleichbarer Meinungseinfluss vorliegt, hängt u. a. maßgeblich davon ab, wie die jeweilige Stellung eines Unternehmens auf medienrelevanten verwandten Märkten zu gewichten ist. Dafür ist zunächst der Grad von "Verwandtschaft" des medienrelevanten Marktes mit dem

● **9%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

medienrelevanten verwandten Markt oder besteht nur dann **vorherrschende Meinungsmacht**, wenn die Voraussetzungen von § 26 Abs. 2 S. 2, 2. Alternative RStV erfüllt sind, sich also bei einer **Gesamtbeurteilung der Aktivitäten im Fernsehen und auf medienrelevanten verwandten Märkten ergibt, dass der dadurch erzielte Meinungseinfluss dem eines Unternehmens mit einem Zuschaueranteil von 30% im Fernsehen entspricht?** Im Hinblick auf die konkrete Anwendung der Norm wird die von der KEK vorgenommene Abgrenzung der Medienmärkte kritisiert. 25 So hat etwa die KEK in aktuellen

- 68 Die Zukunft der Kontrolle der Meinu..., 2006, S. 28

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

251

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 395

verwandten Märkten zu gewichten ist. Dafür ist zunächst der Grad von "Verwandtschaft" des medienrelevanten Marktes mit dem bundesweiten Fernsehen zu ermitteln.¹⁶²⁰ Auch hier ist stets die Suggestivkraft, Breitenwirkung und Aktualität eines Mediums zu berücksichtigen.¹⁶²¹ Außerdem muss der Meinungseinfluss nach einem Maßstab bewertet werden, der dem Zuschaueranteilsmodell, angepasst an die Besonderheiten des jeweiligen Mediums, möglichst entspricht. Schließlich sind, entsprechend den Vorgaben des Rundfunkstaatsvertrags (vgl. z. B. § 26 Abs. 2 Satz 3 RStV) auch vielfaltsstärkende Aspekte in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen.¹⁶²² Diese Vorgaben sind in der praktischen Anwendung aber schwer handhabbar.¹⁶²³ Nichtsdestotrotz gelingt zumindest eine "grobe" Subsumtion von IPTV und Mobile TV unter diese

1620 Dörr, in: Schiwy/Schütz/Dörr, Medienrecht, 280.

1621 Vgl. BVerfGE 90, 60, 87; Holznagel/Dörr/Hildebrand, Elektronische Medien, 204. Ausführlich zu den Merkmalen Suggestivkraft, Breitenwirkung und Aktualität Kapitel 4, B.,

1622 Holznagel/Dörr/Hildebrand, Elektronische Medien, 204; Dörr, in: Schiwy/Schütz/Dörr,

1623 Bauer, Netz und Nutzung, 261. Kritisch Bremer/Grünwald, MMR 2009, 80, 80 ff.

Textstelle (Originalquellen)

den medienrelevanten **verwandten Märkten** in gleicher Weise zu verfahren, also zum Beispiel losgelöst vom kartellrechtlichen Bedarfsmarktkonzept einen einheitlichen Tageszeitungs- oder Zeitschriftenmarkt zugrunde zu legen. Zudem **muss der Meinungseinfluss nach einem Maßstab bewertet werden, der dem Zuschaueranteilsmodell, angepasst an die Besonderheiten des jeweiligen Mediums, möglichst entspricht. Schließlich sind, entsprechend den Vorgaben des Rundfunkstaatsvertrages, auch vielfaltverstärkende Aspekte in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen.** Dazu zählen, wie die Bonusregelung des § 26 Abs. 2 Satz 3 RStV zeigt, Regional- und Drittfensterprogramme. Diesen erkennt der

- 85 Crossmediale Fusionen und Meinungsv..., 2007, S. 18

● **10%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

252

Textstelle (Prüfdokument) S. 397

auch kein Raum mehr für die Annahme vorherrschender Meinungsmacht jenseits der Vermutungsregeln des § 26 Abs. 2 RStV sein.¹⁶³¹ Die vom Gesetzgeber in § 26 Abs. 2 RStV festgelegten Grenzwerte geben zwar nicht eine absolute Größenordnung vor, zumindest aber eine Richtgröße.¹⁶³² **Mit dem Anknüpfen an einen Zuschaueranteil von 25 %** bringt auch § 26 Abs. 2 Satz 2, Alt. 2 RStV **das Leitbild zum Ausdruck, dass anderweitige Meinungspotenziale erst bei einer durch hohe Zuschaueranteile ausgewiesenen starken Stellung im bundesweiten Fernsehen berücksichtigt werden dürfen. Je weiter ein Unternehmen mit seinen ihm zurechenbaren Programmen von der 25 %-Grenze entfernt ist, umso gewichtiger müssen die sonstigen Meinungseinflüsse auf medienrelevanten verwandten Märkten sein, um sie berücksichtigen zu können. Fehlt eine starke, durch hohe Zuschaueranteile ausgewiesene Stellung, kann eine "vorherrschende Meinungsmacht" auch bei erheblichen sonstigen Meinungseinflüssen auf medienrelevanten verwandten Märkten nicht angenommen werden.**¹⁶³³ Angesichts der äußerst geringen Zuschaueranteile, die den IPTV- und Mobile TV-Betreibern nur zugerechnet werden können, kann somit auch § 26 Abs. 1 RStV die vertikale Integration der Plattformanbieter nicht vollumfänglich erfassen. bb) Sonstige Aktivitäten Neben dem Rundfunkübertragungsübertragungsmarkt sind

1631 Vgl. zum Streit oben Kapitel 4, E., II., 1.), b).

1632 Vgl. Hartstein/Ring/Kreile, § 26 RStV, Rn. 8; Bauer, Netz und Nutzung, 257.

1633 Holznagel/Dörr/Hildebrand, Elektronische Medien, 203; Dörr, Die Sicherung der

Textstelle (Originalquellen)

wird der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, nach der sich vorherrschende Meinungsmacht gerade auch "aus einer Kombination der Einflüsse in Rundfunk und Presse" ergeben kann²². **Mit dem Anknüpfen an einen Zuschaueranteil von 25** vom Hundert bringt diese Vermutungsregel zugleich **das Leitbild zum Ausdruck, dass anderweitige Meinungspotenziale erst bei einer durch hohe Zuschaueranteile ausgewiesenen starken Stellung im bundesweiten Fernsehen berücksichtigt werden dürfen. Je weiter ein Unternehmen mit seinen ihm zurechenbaren Programmen von der 25 Prozent- Grenze entfernt ist, umso gewichtiger müssen die sonstigen Meinungseinflüsse auf medienrelevanten verwandten Märkten sein, um sie berücksichtigen zu können. Fehlt eine starke, durch hohe Zuschaueranteile ausgewiesene Stellung, kann eine "vorherrschende Meinungsmacht" auch bei erheblichen sonstigen Meinungseinflüssen auf medienrelevanten verwandten Märkten nicht angenommen werden.** Zudem muss auch auf dem verwandten medienrelevanten Markt ein signifikantes Meinungspotenzial vorliegen, das durch eine entsprechend starke Stellung des Unternehmens in diesem Bereich zum Ausdruck

- 85 Crossmediale Fusionen und Meinungs..., 2007, S. 17

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

253

● 24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 399

Nr. 3 i. V. m. §§ 30 Nr. 2, 32 RStV)¹⁶³⁷ über die Verminderung der Marktstellung auf den verwandten Märkten (§ 26 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 RStV)¹⁶³⁸ bis zur Aufgabe von Veranstalterbeteiligungen (§ 26 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 RStV)¹⁶³⁹. Als ultima ratio kann schließlich die zuständige Landesmedienanstalt die Zulassung **von so vielen dem Unternehmen zurechenbaren Programmen widerrufen, bis keine vorherrschende Meinungsmacht mehr gegeben ist** (§ 26 Abs. 4 Satz 2 RStV).¹⁶⁴⁰ d) Bewertung des Rundfunkkonzentrationsrechts Die Beteiligungsbeschränkungen des RStV stellen eine Marktstrukturkontrolle ex ante dar. Ein solcher Einriff in die Marktstruktur ist der zeitlich früheste Regulierungsansatz.¹⁶⁴¹ Das medienkonzentrationsrechtliche Zuschauermarktanteilsmodell setzt dabei

1637 Zu beiden Konstellationen näher Zagouras, Konvergenz und Kartellrecht, 276 f.

1638 Denkbar wäre hier etwa, dass der Plattformbetreiber zusätzliche Transportkapazität für

1639 Dazu Hartstein/Ring/Kreile, § 26 RStV, Rn. 31.

1640 Auch Trute, in: Hahn/Vesting (Hrsg.), § 26 RStV, Rn. 68 ff.

1641 Vgl. ausführlich Helberger, Technische Engpässe, 25, 25 ff.

Textstelle (Originalquellen)

für Dritte oder die Einrichtung eines Programmbeirats betreffen. Führen die Erörterungen der KEK mit dem betroffenen Unternehmen nicht zum Ziel, kann die KEK die Zulassungen **von so vielen dem Unternehmen zurechenbaren Programmen widerrufen, bis keine vorherrschende Meinungsmacht** durch das Unternehmen **mehr gegeben ist**. 2. Erforderlichkeit dieser Bestimmungen Zunächst ist festzustellen, dass sich das Rundfunkrecht bei der Sicherung der Meinungsvielfalt weitgehend an wirtschaftlichen Kriterien

- 95 Reform der Rundfunkordnung im Licht..., 2002, S.

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

254

Textstelle (Prüfdokument) S. 400

die Berücksichtigung verwandter medienrelevanter Märkte und damit die Erfassung vertikaler Integration zudem nicht unerheblich an Bedeutung verloren.¹⁶⁴⁴ Außerdem ist nicht klar, wie die **medienrelevanten verwandten Märkte** im Rahmen des Zuschauermarktanteilsmodell berücksichtigt und gewichtet werden sollen.¹⁶⁴⁵ **Wonach bemisst sich die marktbeherrschende Stellung auf dem medienrelevanten verwandten Markt? Wie sind die relevanten Märkte abzugrenzen: Parallel zu den Märkten im Kartellrecht oder medienspezifisch? Bemisst sich das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung nach den Kriterien des Kartellrechts mit dessen Fokus auf dem Umsatz? Oder sind auch hier medienspezifische Wertungen vorzunehmen? Wie sind Märkte zu behandeln, die nicht das gesamte Bundesgebiet umfassen oder dieses überschreiten?**¹⁶⁴⁶ Darüber hinaus bestehen die erwähnten Unklarheiten im Verhältnis von § 26 Abs. 1 u. 2 RStV. § 26 RStV ist zudem **nicht zu entnehmen, wie Stellungen auf medienrelevanten verwandten Märkten** im Rahmen einer Gesamtbeurteilung **in Zuschauermarktanteile "umgerechnet" werden können.**¹⁶⁴⁷ **Die KEK rechnete in ihrer Entscheidung zu ProSiebenSat. 1/Springer die Marktanteile auf medienrelevanten verwandten Märkten in Zuschauermarktanteile um, indem sie den Einfluss auf die Meinungsmacht im Vergleich zum Fernsehen gewichtete.**¹⁶⁴⁸ Dieses intransparente Vorgehen wurde heftig kritisiert und dürfte bei vor- und nachgelagerten Märkten wie dem IPTV- und Mobile TV-Plattformbetrieb kaum gelingen.¹⁶⁴⁹ Das Hauptproblem ist derzeit aber darin zu sehen, dass das bestehende

1644 Bauer, Netz und Nutzung, 265.

1645 Vgl. Koch, AfP 2007, 305, 312.

1646 Vgl. Schulz/Held, Die Zukunft der Kontrolle der Meinungsmacht, 27.

1647 Vgl. ebd., 28; Schneider, epd medien 13/2008, 24, 26; Bremer/Grünwald, MMR 2009,

1648 Vgl. KEK, ProSiebenSat. 1/Springer, 87 ff.

1649 Dies erkennt auch Mailänder, AfP 2007, 297, 302 f. an. Allgemein zur Kritik zur vorgenommenen Gewichtung Bornemann, MMR 2006, 275, 278 f.; Säcker, K&R 2006, 49, 53

Textstelle (Originalquellen)

ein Unternehmen auf²² dem bundesweiten Fernsehmarkt einen Zuschaueranteil von 25%²² erreicht und auf einem **medienrelevanten verwandten Markt** eine²² marktbeherrschende Stellung hat, stellt den Rechtsanwender vor²² Schwierigkeiten: **Wonach bemisst sich die marktbeherrschende²² Stellung auf dem medienrelevanten verwandten Markt? Wie sind²² die relevanten Märkte abzugrenzen: Parallel zu den Märkten im²² Kartellrecht oder medienspezifisch? 24 Bemisst sich das Vorliegen²² einer marktbeherrschenden Stellung nach den Kriterien des Kartellrechts mit dessen Fokus auf dem Umsatz? Oder sind auch hier²² medienspezifische Wertungen vorzunehmen? Wie sind Märkte zu²² behandeln, die nicht das gesamte Bundesgebiet umfassen oder²² dieses überschreiten?**²² Darüber hinaus bestehen Unklarheiten, die im Zusammenhang²² mit der unter 4.2. dargestellten Problematik stehen: Ist auch dann²² auf die Stellung auf den medienrelevanten verwandten Märkten²² abzustellen, wenn das zu

die 25%-Grenze beim Rundfunk nicht erreicht ist und man davon ausgeht, dass vorherrschende Meinungsmacht in diesem Fall nicht per se ausgeschlossen ist. § 26 RStV ist jedoch **nicht zu entnehmen, wie Stellungen auf medienrelevanten verwandten Märkten in Zuschauermarktanteile "umgerechnet" werden können**. 25 Werres, Meinungsmacht. **Die KEK rechnete in ihrer Entscheidung zu Springer/Pro Sieben- Sat.1 die Marktanteile auf medienrelevanten verwandten Märkten in Zuschauermarktanteile um, indem sie den Einfluss auf die Meinungsmacht im Vergleich zum Fernsehen gewichtete:** Die Tagespresse geht danach mit einer Gewichtung von zwei Dritteln ein, so dass die KEK den Anteil von Springer bei der Tagespresse von 26%

- 68 Die Zukunft der Kontrolle der Meinu..., 2006, S. #P51#einem 9. 10. 11.#A#
- 68 Die Zukunft der Kontrolle der Meinu..., 2006, S. 28

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

255

● 26% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 401

Aufgreifschwelle erreicht werden, dem Plattformanbieter beispielsweise also klassische Senderfamilien zugerechnet werden. Das Problem der vertikalen Integration stellt sich aber bereits vorher, besonders für den Zugang von Veranstaltern außerhalb der großen Sendergruppierungen.¹⁶⁵¹ Die §§ 26 ff. RStV sind zudem heute kaum tauglich, wenn es um die Beziehungen zwischen Plattformbetreibern und Programmrechteverkäufern geht. Auch gegen die befürchteten Diskriminierungsstrategien seitens der Plattformbetreiber kann mit diesen Vorschriften nichts bewirkt werden.¹⁶⁵² In einem weiteren Kontext dürfte das Rundfunkkonzentrationsrecht in seiner derzeitigen Ausgestaltung damit als einziger Schutzmechanismus nicht genügen und muss zumindest weiterentwickelt werden. Bevor aber Vorschläge zur Weiterentwicklung gemacht werden können, muss untersucht werden, ob nicht

¹⁶⁵¹ Vgl. Schulz/Held, Die Zukunft der Kontrolle der Meinungsmacht, 12; KEK, Dritter Konzentrationsbericht, 344.

¹⁶⁵² Holznagel, Digitalisierung der Medien, 349, 367.

Textstelle (Originalquellen)

dürfte dies jedoch kaum zur Anwendung kommen, da die Netzbetreiber nicht an den großen Sendeanstalten ProSiebenSat1 und RTL Group beteiligt sind. Die §§ 26 ff. RStV sind indes heute kaum tauglich, wenn es um die Beziehungen zwischen Netzbetreibern und Programmrechteverkäufern geht. Auch gegen die befürchteten Diskriminierungsstrategien seitens der Netzbetreiber kann mit diesen Vorschriften nichts bewirkt werden. De lege ferenda wäre zu überlegen, ob der Begriff der "medienrelevanten verwandten Märkte" nicht näher definiert werden könnte. Dabei könnte dann auf die Besonderheiten vertikaler

- 29 Holznagel: Digitalisierung der Medi..., 2006, S. 367

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

256

Textstelle (Prüfdokument) S. 405

anderen rücken aber auch die Marktstrukturkriterien des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GWB verstärkt ins Blickfeld. **Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GWB** ist ein Unternehmen auch dann marktbeherrschend, wenn es eine überragende Stellung gegenüber seinen Wettbewerbern einnimmt. Ob **ein Unternehmen eine im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern überragende Marktstellung besitzt**, ist im Rahmen einer Gesamtschau festzustellen.¹⁶⁶⁸ Entscheidend ist wiederum, ob dem Unternehmen ein **"vom Wettbewerb nicht hinreichend kontrollierter Spielraum"** zur Verfügung steht.¹⁶⁶⁹ Neben horizontalen Bewertungskriterien wie etwa dem eigenen Marktanteil im Vergleich zu dem der Wettbewerber oder der Finanzkraft des Unternehmens,¹⁶⁷⁰ erlaubt und fordert § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GWB auch die Berücksichtigung vertikaler Faktoren.¹⁶⁷¹ **Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut "Zugang zu den Beschaffungsmärkten"**. Die Vorteile eines vertikal integrierten Plattformbetreibers, die sich z. B. aus seiner Beteiligung an Veranstaltern, d. h. durch Beteiligung an "Programmlieferanten" (Beschaffungsmärkte), ergeben, werden also bei der Prüfung der marktbeherrschenden Stellung berücksichtigt.¹⁶⁷² Der vertikal integrierte Anbieter kann auf attraktive

¹⁶⁶⁸ Bunte, Kartellrecht, 99.

¹⁶⁶⁹ BGHZ 73, 65, 73; vgl. Muschel, in: Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), § 19 GWB, Rn. 53.

¹⁶⁷⁰ Dazu Zagouras, Konvergenz und Kartellrecht, 35; Emmerich, Kartellrecht, 179.

¹⁶⁷¹ Möschel, in: Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), § 19 GWB, Rn. 65 f.; siehe dazu auch

¹⁶⁷² Vgl. schon Zagouras, Konvergenz und Kartellrecht, 35.

Textstelle (Originalquellen)

abgrenzt und auf das Gebiet des lokalen Netzbetreibers beschränkt. BKartA, Beschluss vom 12.03.2007 B 8-62/06 RWE SFG, S. 26 ff. der Beschlussausfertigung Eine marktbeherrschende Stellung setzt **nach § 19 Abs. 2 GWB** voraus, dass **ein Unternehmen eine im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern überragende Marktstellung besitzt**. § 19 Abs. 3 GWB stellt die Vermutung auf, dass ein Unternehmen marktbeherrschend ist, wenn es einen Marktanteil von mindestens 1/3 hat. Grenzt man den Markt für Mess- und der Ausfuhrgenehmigung diese immer nur von der Behörde geändert oder in anderer Weise in ihrer Wirkung berührt werden kann, von der sie auch erlassen wurde. **Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut** der Norm, ohne dass hier ein Rückgriff auf Sinn und Zweck der Verordnung zurückgegriffen werden müsste.⁴⁸¹ Fraglich ist, ob die Vorschrift Voraussetzungen für die Aufhebung

- **99** Smart Metering, 2010, S. 54
- **100** PDF-Datei - EFA-Schriften, 2004, S. 133

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

257

● **4%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 406

marktbeherrschende Stellung missbräuchlich auszunutzen, das Diskriminierungsverbot und schließlich das Zusammenschlussverbot. Letzteres verhindert dabei nicht die Folgen vertikalen Integration sondern den sie begründenden Zusammenschluss selbst. a) Essential-facility-doctrine (§ 19 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4 GWB) § 19 Abs. 1 GWB verbietet allgemein "die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung" im Sinne einer Generalklausel.¹⁶⁷⁴ § 19 Abs. 4 GWB hingegen benennt - wie bereits der Wortlaut ("insbesondere") zeigt - spezielle Anwendungsfälle dieses Missbrauchsverbots. Aufgrund der Weite der Generalklausel haben diese Regelbeispiele in der Praxis herausragende Bedeutung erfahren.¹⁶⁷⁵ Dabei werden vier

¹⁶⁷⁴ Bechtold, GWB, § 19, Rn. 65.

¹⁶⁷⁵ Zagouras, Konvergenz und Kartellrecht, 40.

Textstelle (Originalquellen)

economic approach-Ansatz zu berücksichtigen. Wird bei der Begutachtung eines effizienten Wettbewerbs die Möglichkeit von Innovationswettbewerb berücksichtigt, gilt dies gleichzeitig auch den Verbraucherinteressen. Wird somit die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung im Rahmen der vernetzten Welt unter Berücksichtigung dieser Aspekte vorgenommen, führt der Schutz von Immaterialgüterrechten in der vernetzten Welt nicht zu einer Verletzung von Verbraucherinteressen. 4.3.1.3

- 101 Wettbewerb und Regulierung in der g..., 2007, S. 79

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

258

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 408

weit entfernt ist. b) Diskriminierungsverbot (§ 20 GWB) Weiterhin ist zu untersuchen, inwieweit § 20 GWB geeignet ist, den Gefahren der vertikalen Integration der IPTV- und Mobile TV-Betreiber zu begegnen. aa) § 20 Abs. 1 GWB Nach § 20 Abs. 1 GWB darf ein marktbeherrschendes Unternehmen ein anderes Unternehmen in einem Geschäftsverkehr, der gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglich ist, weder unmittelbar noch mittelbar behindern oder gegenüber gleichartigen Unternehmen ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandeln. Dieses Behinderungs- und Diskriminierungsverbot trifft somit das marktbeherrschende Unternehmen als Normadressaten zunächst nur "in einem Geschäftsverkehr, der gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglich ist". Das Tatbestandsmerkmal der Gleichartigkeit ist jedoch als grober Filter weit auszulegen.¹⁶⁸⁴ Es ist insofern durch alle Programmarten und -formen erfüllt, da die "Programmmittelhersteller" insofern stets die gleiche wirtschaftliche Grundfunktion ausüben, nämlich Bereitstellung von Inhalt. Die

1684 Commichau/Schwartz, Kartellrecht, Rn. 349; Bunte, Kartellrecht, 216.

Textstelle (Originalquellen)

entsprechende Nachforderungen gestellt sehen. Die wettbewerbsrechtliche Situation stellt sich in Deutschland nach § 20, Abs. 1 KartG folgendermaßen dar: "Marktbeherrschende Unternehmen, Vereinigungen von Unternehmen ... , die Preise ... binden, dürfen ein anderes Unternehmen in einem Geschäftsverkehr, der gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglich ist, weder unmittelbar noch mittelbar behindern oder gegenüber gleichartigen Unternehmen ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandeln." Preisdifferenzierung ist also nur bei Marktbeherrschung und Preisbindung generell verboten. Nach § 20, Abs. 2 KartG gilt dies ferner auch dann, wenn

ein anderes Unternehmen in einem Geschäftsverkehr, der gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglich ist, weder unmittelbar noch mittelbar unbillig behindern oder gegenüber gleichartigen Unternehmen ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandeln. (2) Absatz 1 gilt auch für Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen, soweit von ihnen kleine oder mittlere Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren

einer Aufforderung, den beanstandeten Mißbrauch abzustellen, ein mißbräuchliches Verhalten untersagen und Verträge für unwirksam erklären. Gem. § 26 Abs. 2 Satz 1 GWB dürfen marktbeherrschende Unternehmen ein anderes Unternehmen in einem Geschäftsverkehr, der gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglich ist, nicht unbillig behindern oder gegenüber gleichartigen Unternehmen ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandeln. Des weiteren ist es marktbeherrschenden Unternehmen gem. § 26 Abs. 3 Satz 1 GWB untersagt, ihre

- 102 Preispolitik, 3. Aufl., 2007, S. 297
- 103 Regulation and competition theory H..., 2007, S. 188
- 104 Multimediadienste, 1998, S. 125

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

259

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 409

öffentlich-rechtlichem und privatem Fernsehen sowie zwischen Sparten- und Vollprogrammen treten dahinter zunächst zurück. Ist der Geschäftsverkehr somit grundsätzlich frei zugänglich, darf der Marktbeherrscher, hier der Plattformbetreiber, andere weder "unmittelbar noch mittelbar unbillig behindern" noch "ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandeln". Während sich das Verbot unbilliger Behinderung vorwiegend auf das Verhältnis des (angeblich) Behindernden zu seinen Wettbewerbern bezieht und somit vorrangig auf horizontaler Ebene wirkt, betrifft die ungerechtfertigte Ungleichbehandlung schwerpunktmäßig das Verhältnis zu Abnehmern und Lieferanten,

Textstelle (Originalquellen)

und Vermarktung von Programmen eine marktbeherrschende Stellung innehat, andere Anbieter, die einen solchen Dienst nachfragen, weder unmittelbar noch mittelbar unbillig behindern oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandeln darf. Die Vorschrift war nicht als ausdrückliche Anspruchsgrundlage, sondern vielmehr als ein Behinderungs- und Ungleichbehandlungsverbot ausgestaltet worden. Hieraus wurde aber entnommen, dass im Einzelfall bestimmte

- 29 Holznagel: Digitalisierung der Medi..., 2006, S. 380

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

260

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 410

sich die Verbindungen zwischen IPTV- bzw. Mobile TV-Plattformbetreiber und Veranstalter beispielsweise wegen einer Minderheitsbeteiligung nicht als innergesellschaftlich qualifizieren lassen, ist zu fragen, ob eine ungleiche Behandlung sachlich gerechtfertigt werden kann. Hierbei ist eine umfassende **Abwägung der Interessen der Beteiligten unter Berücksichtigung der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielsetzung des GWB** maßgeblich.¹⁶⁹¹ Bereits bei der Bewertung der Individualinteressen ist nach dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen, ob der Normadressat seine Interessen nicht auch schonender, d. h. unter Anwendung milderer Mittel, zur Geltung bringen kann.¹⁶⁹² Solche unverhältnismäßigen Interessen

¹⁶⁹¹ St.-Rspr. seit BGHZ 38, 90, 102; siehe auch BGH, NJW 1996, 2656, 2658 u. OLG Naumburg, ZUM 1999, 944, 947; Emmerich, Kartellrecht, 228; Marken, in: Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), § 20 GWB, Rn. 129; Commichau/Schwartz, Kartellrecht, Rn. 364.

¹⁶⁹² Emmerich, Kartellrecht, 226; Bunte, Kartellrecht, 219; siehe auch OLG Naumburg, ZUM

Textstelle (Originalquellen)

eine Behinderung oder Diskriminierung gegenüber einzelnen Inhaltenanbietern (im Gegensatz zu anderen) darstellen. Ein solches Verhalten kann aber auch gerechtfertigt sein. Dies ist auf Grund einer **Abwägung der Interessen der Beteiligten unter Berücksichtigung der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielsetzung des GWB** zu bestimmen und ist somit vom Einzelfall abhängig. bb) Rundfunkrechtlicher Zugangsanspruch Ein rundfunkrechtlicher Zugangsanspruch findet sich neuerdings in § 14 Abs. 1 der Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen

- 29 Holznapel: Digitalisierung der Medi..., 2006, S. 377

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

261

Textstelle (Prüfdokument) S. 414

Publikumsakzeptanz aber für einen jeden Plattformbetreiber ohnehin unverzichtbar seien dürften, entstehen hier keine größeren Schutzlücken. Die verbleibenden auch im Verhältnis zur Konkurrenz relativ kleinen und mittleren Veranstalter müssen weiterhin vom IPTV- oder Mobile TV-Plattformbetreiber "als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen in der Weise abhängig [sein], dass ausreichende und zumutbare Möglichkeiten, auf andere Unternehmen auszuweichen, nicht bestehen" (§ 20 Abs. 2 Satz 1 GWB). Dabei stellt sich die Frage, ob die Veranstalter in eine Abhängigkeit als Anbieter (von Programmen) oder als Nachfrager (von Signaltransportdienstleistungen) geraten können und damit letztlich wiederum die Frage nach dem Geschäftsmodell des IPTV- oder Mobile TV-Plattformbetreibers. 1'19 Beim Vermarktungsmodell tritt der

Textstelle (Originalquellen)

ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandeln. (2) Absatz 1 gilt auch für Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen, soweit von ihnen kleine oder mittlere Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen in der Weise abhängig sind, dass ausreichende und zumutbare Möglichkeiten, auf andere Unternehmen auszuweichen, nicht bestehen. Es wird vermutet, dass ein Anbieter einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen

vertikaler Richtung auf "relativ marktmächtige" Unternehmen, d. h. Unternehmen, von denen "Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen in der Weise abhängig sind, daß ausreichende und zumutbare Möglichkeiten, auf andere Unternehmen auszuweichen, nicht bestehen" (§ 26, Abs. 2, Satz 2 GWB), ausgedehnt worden. Bei den marktbeherrschenden und den "relativ marktmächtigen" Unternehmen setzt also die Preisdifferenzierung einen "sachlich gerechtfertigten Grund" voraus. Ob ein solcher vorliegt, "

- 103 Regulation and competition theory H..., 2007, S. 188
- 105 Preismanagement, 1982, S. 389

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

262

Textstelle (Prüfdokument) S. 417

zwei Voraussetzungen grundsätzlich zu untersagen. Zum einen muss der Zusammenschluss seinem wirtschaftlichen Gewicht nach überhaupt vom GWB erfasst sein (sog. Aufgreifkriterien). Zum anderen ist der Zusammenschluss nur zu verbieten, wenn von ihm zu erwarten ist, "dass er eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt" (§ 36 Abs. 1, 1. Hs. GWB) und wenn nicht die mit dem Zusammenschluss verbundenen Vorteile die Nachteile gemäß § 36 Abs. 1, 2. Hs. GWB überwiegen (sog. Eingreifkriterien). aa) Aufgreifkriterien Die nationale Fusionskontrolle greift nur dann, wenn die Umsatzschwellen des § 35 GWB überschritten sind

Textstelle (Originalquellen)

ob das Zusammenschlussvorhaben freigegeben oder untersagt wird. Freigaben können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden. Das Bundeskartellamt untersagt einen Zusammenschluss, von dem zu erwarten ist, dass er eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt (§ 36 Abs. 1 GWB). Ausgangspunkt der materiellen Prüfung ist in der Regel der Marktanteil des betreffenden Unternehmens auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt. Laut GWB wird

- 97 Wolfgang Grundmann Klaus Schüttel P..., 2009, S. 152

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

263

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 420

der Fußballbundesliga kann das allgemeine Kartellrecht jedenfalls nicht erfassen, da schon kein genehmigungsbedürftiger Zusammenschluss i. S. d. § 37 Abs. 1 GWB vorliegt. bb) Eingreifkriterien Sind die Aufgreilkriterien erfüllt, ist im Weiteren **im Rahmen der** Zusammenschlusskontrolle zu beurteilen, **ob durch** das Zielunternehmen **eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt wird**. Ist dies der Fall, so hat das Bundeskartellamt den Zusammenschluss grundsätzlich gem. § 36 Abs. 1,1. Hs. GWB zu untersagen. Von einem Verbot ist nur gem. § 36 Abs. 1, 2. Hs. GWB abzusehen, wenn die wettbewerblichen Vorteile überwiegen. (1) § 36 Abs. 1,1. Hs. GWB Da die Fusionskontrolle präventiv greift, muss

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Voraussetzungen für eine Prüfung des Zusammenschlusses gegeben, so hat das Bundeskartellamt **im Rahmen der** materiellen Fusionskontrolle gemäß § 36 Abs. 1 GWB zu prüfen, **ob durch** den Zusammenschluss **eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt wird**. Dazu ist zu prüfen, ob die betroffenen Unternehmen auf dem jeweiligen Markt eine beherrschende Stellung innehaben. Um den Marktanteil zu bestimmen, ist wiederum der relevante

- 95 Reform der Rundfunkordnung im Licht..., 2002, S.

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

264

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 423

auf dem Übertragungsmarkt und wäre daher ebenfalls unzulässig. (2) § 36 Abs. 1,2. Hs. GWB Ein Zusammenschluss kann allerdings nach der Abwägungsklausel des § 36 Abs. 1, 2. Hs. GWB trotz einer erwarteten Verstärkung der Marktbeherrschung freigegeben werden, wenn **die beteiligten Unternehmen** nachweisen, **dass durch den Zusammenschluss auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten und dass diese Verbesserungen die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen.** Die geforderten Verbesserungen müssen zunächst marktstruktureller Natur sein, bloße Veränderungen des Marktverhaltens sind irrelevant.¹⁷⁶⁶ Sie müssen darüber hinaus rein wettbewerbsbezogen sein. Gesamtwirtschaftliche Vorteile, wie etwa die Schaffung von Arbeitsplätzen und hohe Investitionen in die Netzinfrastruktur (Digitalisierung),

¹⁷⁶⁶ Vgl. nur Emmerich, Kartellrecht, 302; BGH, WuW/E BGH 2899, 2902.

Textstelle (Originalquellen)

zur Voraussetzung, dass von dem Zusammenschluss zu erwarten ist, dass er eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt, es sei denn, **die beteiligten Unternehmen** weisen nach, **dass durch den Zusammenschluss auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten und dass diese Verbesserungen die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen.** Die Kriterien, anhand derer die Fusionskontrolle von den Kartellbehörden im Entsorgungsbereich ausgeübt wird, beziehen sich darauf, ob der private Mitgesellschafter auf dem nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten abzugrenzenden

- 106 Thärichen, Holger: Öffentliche Interessen im Abfallrec..., 2003, S. 302

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

265

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 426

gezeigt, dass dies aufgrund der Lückenhaftigkeit des allgemeinen Kartellrechts der Problematik nicht hinreichend gerecht werden würde. Zudem versagt das Wettbewerbsrecht, wenn schon - wie beispielsweise im Bereich des Free TV - mangels Austauschbeziehung kein relevanter Markt bestimmt werden kann.¹⁷⁷⁹ Darüber hinaus sind aber auch eine Abschaffung des rundfunkspezifischen Vielfaltssicherungsrechts und eine Beschränkung der Konzentrationskontrolle auf den alleinigen Maßstab des Kartellrechts verfassungsrechtlich nicht möglich. Das Karte 11 verfahren könnte nicht so umgestaltet werden, dass auch kommunikative Ziele berücksichtigt werden. Branchenspezifisches Sonderkartellrecht ist zwar grundsätzlich auf der Grundlage von Art. 74 Abs. 1 Nr. 16 GG möglich. Die Einbeziehung kommunikativer Ziele wäre aber nicht von der Kompetenz des Bundes gedeckt und darüber hinaus auch innerhalb des Kartellrechts systemwidrig.¹⁸⁰ Zudem hat das Bundesverfassungsgericht zuletzt in seinem Rundfunkgebührenurteil vom 11.09.2007 festgestellt, dass das Erfordernis gesetzlicher Regelungen zur Ausgestaltung der Rundfunkordnung durch die Digitalisierung und den damit verbundenen Wegfall der durch die Knappheit von Sendefrequenzen

¹⁷⁷⁹ Mestmäcker/Veelken, in: Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), § 35 GWB, Rn. 88 ff.; Holzengel/Dörr/Hildebrand, Elektronische Medien, 400; Mailänder, AfP 2007, 297, 297 f.

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

des horizontalen Ausgleichs. An erster Stelle steht die Überprüfung der Teilmassenbildung; hier werden Modelle vorgestellt, mit denen das in Niedersachsen hergebrachte Verfahren der Quotierung überwunden werden kann. Darüber hinaus sind aber auch vielfältige Probleme der Bedarfsermittlung und der Finanzkraftmessung zu lösen, die sich in einem neuen Modell des Finanzausgleichs, vor allem aber unter den gegenüber früheren Ausgleichsperioden

vgl. http://www.media-policy.unizh.ch/tagungen/mediagovernance/meier_trappel.pdf.⁷⁴ 75 Engel, Konzentrationsvorsorge, S. 283. ⁷⁶ 76 Aktuell etwa Arndt, Medienkonzentration, S. 18 ff. aus Sicht der Monopolkommission. ⁷⁶ lichen Gründen alternativlos. Das Kartellverfahren könnte nicht ⁷⁶ so umgestaltet werden, dass auch kommunikative Ziele berücksichtigt werden. Branchenspezifisches Sonderkartellrecht ist zwar ⁷⁶ grundsätzlich auf der Grundlage von Art. 74 Nr. 16 GG möglich, ⁷⁶ die Einbeziehung kommunikativer Ziele wäre aber nicht von der ⁷⁶ Kompetenz des Bundes gedeckt und darüber hinaus auch innerhalb des Kartellrechts systemwidrig. ⁷⁶ Es kann auch nicht darauf vertraut werden, dass die Ziele aus Art. ⁷⁶ 5 Abs. 1 S. 2 GG quasi als Nebeneffekt durch ein an wirtschaftlichen Kriterien ausgerichtetes Kartellrecht

- 107 Neuordnung des kommunalen Finanzaus..., 1998, S. 48
- 68 Die Zukunft der Kontrolle der Meinu..., 2006, S. #P51#einem 9. 10. 11.#A#

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

266

Textstelle (Prüfdokument) S. 428

einer eigenständigen Gesellschaft zu übertragen (sog. strukturelle Separierung).¹⁷⁸⁶ Eine solche Maßnahme wird immer wieder für die Bereiche Energie und Bahn diskutiert.¹⁷⁸⁷ Für den Medienbereich hätte dies zur Folge, dass die IPTV- und Mobile TV-Plattformbetreiber von auf anderen Ebenen der Wertschöpfungskette operierenden Betreibern (Rechteverkauf, Inhaltenanbieter) eigentumsrechtlich getrennt werden müssten. Bislang konnte sich der Rundfunkgesetzgeber für eine solche Maßnahme nicht entscheiden. Eine Ausnahme stellte bisher nur das Sächsische Privatrundfunkgesetz (SächsPRG) dar. So sah § 6 Abs. 3 Nr. 4 SächsPRG a. F. noch vor, dass Kabelnetzbetreibern keine Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk erteilt werden darf. Dadurch war in Sachsen zumindest dieser Aspekt der vertikalen Integration, nämlich die Veranstaltung von Programmen durch Kabelnetzbetreiber, nicht möglich.¹⁷⁸⁸ Mit der Umsetzung des Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde aber diese Sonderregelung im Sächsischen Privatmndfunkgesetz nicht - wie viele andere Vorschriften - auf alle Plattformen übertragen, sondern vielmehr ersatzlos gestrichen.¹⁷⁸⁹ Weniger einschneidend ist eine sog. funktionelle Separierung, bei der

1786 Zur strukturellen Separierung von Netz und Vertrieb im Energiesektor KOM, Mitteilung

1787 Zur Energiewirtschaft vgl. ausführlich Holznagel/Schumacher, N&R 2007, 96, 96 ff.;

1788 Vgl. Holznagel/Dörr/Hildebrand, Elektronische Medien, 530; Bauer, Netz und Nutzung,

1789 Vgl. Gesetz zum Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes v. 16.07.2008, SächsGVBl 2008,466.

Textstelle (Originalquellen)

für den Bereich des Rundfunks festschreiben, um die Gefahren einer vertikalen Verflechtung von Netz und Inhalt zu begrenzen. Dies hätte zur Folge, dass die Netzbetreiber von auf anderen Ebenen der Wertschöpfungskette operierenden Betreibern (Rechteverkauf, Inhaltenanbieter) getrennt werden müssten. Die komplette Trennung von Netz und Eigentum ist hierbei die einschneidendste aller möglichen Optionen. Auch Maßnahmen wie das gesellschaftsrechtliche oder operationelle Unbundling

des Bahnwesens diskutiert. Darüber hinaus wird z. T. auch die Forderung erhoben, dass ein Netzbetreiber nicht zugleich ein Unternehmen betreiben darf, das Rundfunkinhalte verbreitet, produziert und erwirbt. Bislang konnte sich der Rundfunkgesetzgeber für eine solche Maßnahme nicht entscheiden. Eine Ausnahme stellt jedoch das Sächsische Privatrundfunkgesetz (SächsPRG) dar. So sieht § 6 Abs. 3 Nr. 4 SächsPRG vor, dass Kabelnetzbetreibern keine Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk erteilt werden darf. Dadurch ist in Sachsen zumindest dieser Aspekt der vertikalen Integration, nämlich die Veranstaltung von Programmen durch Kabelnetzbetreiber, nicht möglich. Die Effektivität dieser Regelung ist jedoch fraglich, da gem. § 37 Abs. 1 SächsPRG Programme, die in anderen Bundesländern oder Staaten Europas zugelassen sind, weiterverbreitet werden können, solange

- 29 Holznagel: Digitalisierung der Medi..., 2006, S. 372
- 29 Holznagel: Digitalisierung der Medi..., 2006, S. 369

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

267

Textstelle (Prüfdokument) S. 431

mächtige vertikal integrierte Betreiber eine De-facto-Lösung für die Frage des anwendbaren Standards etablieren und so auch für mehr Kontinuität und Stabilität sorgen.¹⁸⁰⁵ 3.) Keine neuen Durchleitungsverpflichtungen **Bei der Einbeziehung** der Plattformen ist zudem auch **zu beachten, dass die Regeln über die Sicherung gegen vorherrschende Meinungsmacht nicht die einzigen im Medienrecht sind, die die freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung sichern sollen.** **Die** bestehenden Must-Carry-Verpflichtungen garantieren bestimmten Veranstaltern bereits den Zugang zum Zuschauer.¹⁸⁰⁶ Die Notwendigkeit weiterer (struktureller) Regeln relativiert sich damit. Dennoch werden ergänzend zu den Must-Carry-Verpflichtungen immer wieder auch neue Verhaltensregeln wie (medienrechtliche)

1805 Helberger, Technische Engpässe, 25, 30.

1806 Vgl. hierzu ausführlich Kapitel 4, D., II., 2.), c).

Textstelle (Originalquellen)

Ebene des Programmveranstalters Einfluss auf die Meinungsbildung, wie z.B. Produktionsfirmen (die Teile eines Programms gestalten) und Paketanbieter (die Programme bündeln). **Bei der Einbeziehung** solcher Bereiche ist **zu beachten, dass die Regeln über die Sicherung gegen vorherrschende Meinungsmacht nicht die einzigen im Medienrecht sind, die die freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung sichern sollen.** **Die** Gesetzgeber haben bereits erkannt, dass nicht nur diejenigen Unternehmen, die Einfluss auf die Inhalte haben, mit denen die Rezipienten in Kontakt kommen, Meinungsmacht ausüben können.

- 68 Die Zukunft der Kontrolle der Meinu..., 2006, S. 80

● **10%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

268

Textstelle (Prüfdokument) S. 432

IPTV über DSL schon eine Erweiterung des Wettbewerbs zumindest in Ballungsräumen - eingesetzt. Und insbesondere für Mobile TV könnte sich ein virtueller Wettbewerb dann ergeben, wenn sich das Modell durchsetzt, dass ein Plattformbetreiber den Netzaufbau finanziert, die Vermarktung der Programme über dieses Netz jedoch durch mehrere voneinander unabhängige Anbieter erfolgt. Aus frequenz-ökonomischen Gründen wird es nur ein DVB-H- bzw. DMB-Netz für die Übertragung von Programmen geben.¹⁸¹¹ Dann werden die meisten Programme nur ein Mal übertragen, aber unterschiedlich gebündelt. Der Kunde hätte dann die Auswahl zwischen mehreren Programmpaketen von unterschiedlichen Anbietern.¹⁸¹² In der Vermarktung wird also ein Wettbewerbs herrschen. Eines eigenständigen medienrechtlichen Durchleitungsanbedarfs es daher vorerst nicht.¹⁸¹³ 4.) Weiterentwicklung des Medienkonzentrationsrechts Die Medienvielfalt ist somit auch weiterhin durch ein (weiterentwickeltes) Medienkonzentrationsrecht zu sichern. Die Bedeutung

¹⁸¹¹ Vgl. Kotterink et al., Mobile TV, 15 ff.

¹⁸¹² ALM/GSDZ, Digitalisierungsbericht 2006, 27 u. 49.

¹⁸¹³ Holznagel/Dörr/Hildebrand, Elektronische Medien, 514 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Alternative schaffen. Folgt man dem für DVB-H und DMB geplanten Modell, könnte auch bei Kabelnetzen Wettbewerb ermöglicht werden. Dabei finanziert ein Plattformbetreiber den Netzaufbau, die Vermarktung der Programme über dieses Netz erfolgt jedoch durch mehrere voneinander unabhängige Plattformen. Dabei werden die meisten Programme nur ein Mal übertragen, aber unterschiedlich gebündelt. Damit Plattformbetreiber nicht zu mächtig werden, des Nutzers führen. In digitalen Netzen wird realisierbar, was in analogen noch nicht möglich war: Wettbewerb durch Durchleitung. Bei DVB-H planen die Mobilfunkunternehmen dies schon. Aus frequenz-ökonomischen Gründen wird es nur ein Netz für die Übertragung von Programmen geben; in der Vermarktung jedoch wird Wettbewerb herrschen, weil die Mobilfunkunternehmen darauf bedacht sind, eigene Kundenkontakte zu erhalten. Vielfalt bedeutet auch: Lokale und regionale Programme kostengünstig

Wettbewerb ermöglicht werden. Dabei finanziert ein Plattformbetreiber den Netzaufbau, die Vermarktung der Programme über dieses Netz erfolgt jedoch durch mehrere voneinander unabhängige Plattformen. Dabei werden die meisten Programme nur ein Mal übertragen, aber unterschiedlich gebündelt. Damit Plattformbetreiber nicht zu mächtig werden, sollte das Marktanteilsmodell für sie weiterentwickelt werden Verpflichtung zur Durchleitung von Programmen schafft virtuellen Wettbewerb, der Kunde hätte dann die Auswahl zwischen mehreren Programmpaketen von unterschiedlichen Anbietern. 7.3. Verbot der Quersubventionierung Für Netzbetreiber mit beträchtlicher Marktmacht und gleichzeitiger Beteiligung an Rundfunkveranstaltern bzw. Rechte-Inhabern könnten zusätzliche Bestimmungen eingeführt werden. Das Telekommunikationsrecht verbietet dem

- 13 Digitalisierungsbericht 2006. Aufbr..., 2006, S. 7
- 13 Digitalisierungsbericht 2006. Aufbr..., 2006, S. 9
- 13 Digitalisierungsbericht 2006. Aufbr..., 2006, S. 7
- 13 Digitalisierungsbericht 2006. Aufbr..., 2006, S. 8

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

269

Textstelle (Prüfdokument) S. 434

eines Unternehmens an Rundfunksendern in den Mittelpunkt. Das Modell ist zwar schon gegenüber früheren Regelungen offener für die Einbeziehung anderer Medien. Auch ist es je nach - umstrittener - Auslegung von § 26 Abs. 1 und 2 RStV unterschiedlich stark rundfunkzentriert. Es sind aber in dieser Hinsicht weitergehende Modelle denkbar. Neben einem Gesamtmarktmodell, das sämtliche an die Allgemeinheit gerichtete Angebote umfasst, kommt die Weiterentwicklung des bisherigen Rundfunkmodells mit Einbeziehung anderer Medien in Betracht oder die Lösung von der Rundfunkzentrierung zu einem Mehrmedienmodell, bei dem auch ohne Rundfunkbeteiligungen Beschränkungen gelten, jedoch nur bestimmte Medien erfasst werden.¹⁸¹⁸ b) Maluspunktesystem Bei einem Gesamtmedienmodell müssen allerdings verschiedene Medien einbezogen und eine gemeinsame "Währung" für Mediennutzung gefunden werden. Anstatt Messwerte aus anderen Bereichen in Zuschaueranteile umzurechnen, wird teilweise vorgeschlagen, die Gewichtungen der verschiedenen Medien und Dienste wie IPTV und Mobile TV in ein Punktesystem einfließen zu lassen.¹⁸¹⁹ Eine nach oben offene Medienliste, auf der alle aktuell wichtigen Medienmischungen, Verbreitungsorte und -wege geführt werden, die für die Meinungsbildung von Bedeutung sind, soll

¹⁸¹⁸ Vgl. ausführlich Schulz/Held, Die Zukunft der Kontrolle der Meinungsmacht, 63 ff.; siehe auch Schneider, epd medien 13/2008, 24, 27.

¹⁸¹⁹ Schulz/Held, Die Zukunft der Kontrolle der Meinungsmacht, 71 ff.; Schneider, epd medien 13/2008, 24, 26 f.



9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

ist gegenüber früheren Regelungen schon offen für die Einbeziehung anderer Medien (wie rundfunkzentriert es ist, hängt von ⁷⁸ der umstrittenen Auslegung von § 26 Abs. 1 und 2 RStV ab), ⁷⁸ es sind aber in dieser Hinsicht weitergehende Modelle denkbar. ⁷⁸ Die Abbildung zeigt dies in groben Abstufungen. ⁷⁸ Mögliche Medienbezüge des Regulierungskonzeptes ⁷⁸ ? ? ? ⁷⁸ Reines ⁷⁸ Rundfunkmodell ⁷⁸ Rundfunkmodell ⁷⁸ mit Einbeziehung ⁷⁸ anderer ⁷⁸ Medien ⁷⁸ Mehrmedienmodell ⁷⁸ Gesamtmedienmodell ⁷⁹ 79 BVerfGE 90, 60, 87. ⁸⁰ 80 Hasebrink, Berücksichtigung medienrelevanter verwandter auf die Meinungsbildung wirken (so deuten wissenschaftliche Befunde dahin, dass beispielsweise klassischer Rundfunk eine stärkere Kultivierungsfunktion aufweist als Tageszeitungen; Zeitungen beeinflussen hingegen stärker das Faktenwissen⁸⁰). Neben einem Gesamtmarktmodell, das sämtliche an die Allgemeinheit gerichtete Angebote umfasst, kommt die Weiterentwicklung des bisherigen Rundfunkmodells mit Einbeziehung anderer Medien in Betracht oder die Lösung von der Rundfunkzentrierung zu einem Mehrmedienmodell, bei dem auch ohne Rundfunkbeteiligungen Beschränkungen gelten, jedoch nur bestimmte Medien (etwa Rundfunk, Presse, publizistische Online-Dienste) erfasst werden. Der Gesetzgeber trägt derzeit der besonderen Bedeutung des Rundfunks Rechnung, indem er davon ausgeht, dass ein Unternehmen verhindert oder begrenzt werden sollen, und soweit praktikabel wissenschaftliche Befunde über unterschiedliche Wirkungen unterschiedlicher Medien in das Konzept einzubeziehen. 7.4.2 Vorschlag eines Maluspunktesystems Statt zu versuchen, Messwerte aus anderen Bereichen in Zuschaueranteile "umzurechnen" und durch Berechnung genauer Prozentwerte eine Pseudoexaktheit zu erreichen, könnten die Gewichtungen der verschiedenen Medien und Dienste in ein Punktesystem einfließen.⁹⁷ Auch ein solches Punktesystem setzt zwar voraus, dass Entscheidungen über Schwellenwerte und über das relative Gewicht verschiedener Medien getroffen werden. Es

- ⁶⁸ Die Zukunft der Kontrolle der Meinu..., 2006, S. #P51#einem 9. 10. 11.#A#
- ⁶⁸ Die Zukunft der Kontrolle der Meinu..., 2006, S. 64
- ⁶⁸ Die Zukunft der Kontrolle der Meinu..., 2006, S. 70

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

270

Textstelle (Prüfdokument) S. 435

Meinungsbildung von Bedeutung sind, soll hierzu erstellt werden. Der Gesetzgeber soll dann ein Punktesystem mit einer Obergrenze vorgeben, mit dem man die Medien einzeln und ihre konvergenten Konglomerate misst.¹⁸²⁰ Aber auch ein solches Punktesystem setzt voraus, dass Entscheidungen über Schwellenwerte und über das relative Gewicht verschiedener Medien getroffen werden. Es hat jedoch den Vorteil, dass die Prämissen der Einzelentscheidungen transparenter gemacht werden können und dass nicht suggeriert wird, man könne Nutzungsanteile verschiedener Medien umstandslos miteinander verrechnen.¹⁸²¹ Für zurechenbare Beteiligungen an verschiedenen Medienanbietern könnten je nach Rezipientenmarktanteil Punkte vergeben werden, die zu einer Gesamtpunktzahl addiert werden. Das könnte dazu führen, dass bei der Punktevergabe für den Fernsehbereich noch einmal differenziert wird und etwa Spartenprogramme mit dem Schwerpunkt Information mit einer höheren Punktzahl bewertet werden als etwa Spielfilm-Spartensender.¹⁸²² Als Filter, die die Gewichtung der Beteiligung auf dem Markt eines Mediums determinieren, sollen Reichweite, Präsenz und Meinungsrelevanz dienen. Andere relevante Betätigungen wie der Plattformbetrieb von IPTV oder Mobile TV sollen in einer abschließenden Beurteilung einbezogen und so ein virtueller Gesamtmediennutzungsmarkt gebildet werden,

● 20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Berechnung genauer Prozentwerte eine Pseudoexaktheit zu erreichen, könnten die Gewichtungen der verschiedenen Medien und Dienste in ein Punktesystem einfließen.⁹⁷ Auch ein solches Punktesystem setzt zwar voraus, dass Entscheidungen über Schwellenwerte und über das relative Gewicht verschiedener Medien getroffen werden. Es hat aber den Vorteil, dass die Prämissen der Einzelentscheidungen transparenter gemacht werden können und dass nicht suggeriert wird, man könne Nutzungsanteile verschiedener Medien umstandslos miteinander verrechnen. Für zurechenbare Beteiligungen an verschiedenen Medienanbietern könnten je nach Rezipientenmarktanteil Punkte vergeben werden, die zu einer Gesamtpunktzahl addiert werden. So könnte etwa für zurechenbare Beteiligungen im bundesweiten Fernsehen, die zu Zuschaueranteilen über einer bestimmten Prozentzahl (etwa 20%) führen, der Bedeutung des Rundfunk entsprechend eine bestimmte

Möglichkeit des Missbrauchs von Meinungsmacht zur Beeinflussung von Entscheidungen erhält, sind nach dem unter 7.1.1 Gesagten in erster Linie publizistische Dienste relevant. Das könnte dazu führen, dass bei der Punktevergabe für den Fernsehbereich noch einmal differenziert wird und etwa Spartenprogramme mit dem Schwerpunkt Information mit einer höheren Punktzahl bewertet werden als etwa Spielfilm-Spartensender. Auch bei der Bewertung von Online- Diensten wäre dann entsprechend zu differenzieren (s. o. 7.3.3) mit der Folge, dass für publizistische Online-Dienste (etwa Online-Zeitungen oder Webcasting)

bearbeitet wird. Schließlich bestimmen nach dem Bundesverfassungsgericht die Aktualität, Suggestivkraft und Breitenwirkung die Bedeutung unterschiedlicher Medien für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung. So entstehen drei "Filter", die die Gewichtung der Beteiligung auf dem Markt eines Medium determinieren (Reichweite, Präsenz und "Meinungsrelevanz"). Durch dieses Verfahren können nur genutzte Medien erfasst werden, so dass bei der abschließenden Beurteilung andere relevante Betätigungen (Paketierung,

werden, so dass bei der abschließenden Beurteilung andere relevante

- 68 Die Zukunft der Kontrolle der Meinu..., 2006, S. 70
- 68 Die Zukunft der Kontrolle der Meinu..., 2006, S. 72
- 68 Die Zukunft der Kontrolle der Meinu..., 2006, S. 80

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

271

Textstelle (Prüfdokument) S. 435

an dem der Anteil eines Anbieters bestimmt ist.¹⁸²³ Die Reichweite bleibt jedoch sowohl beim klassischen Fernsehen als auch beim Plattformbetrieb, bei dem die Kundenkontakte teilweise exakt gemessen werden können, maßgeblich.¹⁸²⁴ Gegen ein solches Maluspunktesystem spricht aber nicht zuletzt, dass durch eine unterschiedliche Regulierungstiefe

1820 Schneider, epd medien 13/2008, 24, 27.

1821 Siehe Bremer/Grünwald, MMR 2009, 80, 80 ff.

1822 Vgl. ausführlich Schulz/Held, Die Zukunft der Kontrolle der Meinungsmacht, 71 ff.;

1823 Vgl. im Einzelnen Schulz/Held, Die Zukunft der Kontrolle der Meinungsmacht, 80.

1824 Schneider, epdmedien 13/2008, 24, 27.

Textstelle (Originalquellen)

Betätigungen (Paketierung, Betrieb von Kabelnetzen, dazu s. u. 7.6.) in die Beurteilung einzubeziehen sind. So entsteht ein virtueller "Gesamtmediennutzungsmarkt", an dem der Anteil eines Anbieters bestimmt ist. 7.6 Einbeziehung von Machtstellungen jenseits des Content-Bereiches Für die freie öffentliche und individuelle Meinungsbildung sind nicht nur diejenigen Anbieter von Bedeutung, die für den Rezipienten

- 68 Die Zukunft der Kontrolle der Meinu..., 2006, S. 80

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

272

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 436

der Endkunden angeknüpft.¹⁸²⁷ Dies ist aber eher ein wirtschaftlicher Maßstab, der im Übrigen auch nicht den tatsächlichen Einfluss auf die Meinungsbildung wiedergibt. Vorzugswürdiger erscheint es die Bedeutung der Plattformen wie im bisherigen Marktanteilsmodell des Rundfunkstaatsvertrages danach zu bestimmen, wie hoch der Anteil der über sie vermittelten Fernsehzeit an der Gesamtfernsehdauer der Bevölkerung ist.¹⁸²⁸ Hierfür sprechen nicht nur die praktischen Erwägungen, dass hiermit das bestehende System fortgeführt und auf den Erfahrungen der letzten Jahre aufgebaut werden kann. Das US-amerikanische Modell unterscheidet auch nicht hinreichend zwischen Plattformen, die der Basisversorgung dienen, und solchen, die neu entstehen und die Basisversorgung ergänzen, wie eben beispielsweise Mobile TV.¹⁸²⁹ Eine Stufung der Pflichten korrespondierend zum Meinungsbeeinflussungspotenzial ist aber nicht zuletzt aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angezeigt.¹⁸³⁰ Unter Berücksichtigung des Zuschauermarktanteils könnten die Plattformen ihrem realen Gewicht entsprechend eingestuft und doppelte Kundenbeziehungen des

1827 Vgl. zum US-amerikanischen Medienkonzentrationsrecht Schulz/Held, Die Zukunft der

1828 Vgl. ALM/GSDZ, Digitalisierungsbericht 2006, 27; Hege, in: ALM/GSDZ (Hrsg.), Digitalisierungsbericht 2007, 13, 19.

1829 ALM/GSDZ, Digitalisierungsbericht 2006, 27.

1830 Potthast, ZUM 2007, 443,446.

Textstelle (Originalquellen)

an die Zahl der Endkunden angeknüpft werden. Die andere Möglichkeit wäre, das bisherige Marktanteilsmodell des Rundfunkstaatsvertrages weiter zu entwickeln. Die Bedeutung der Plattformen wäre dann danach zu bestimmen, wie hoch der Anteil der über sie vermittelten Fernsehzeit an der Gesamtfernsehdauer der Bevölkerung ist. Eine solche Regelung könnte zumindest verhindern, dass ein Plattformbetreiber eine so dominierende Stellung erhält, dass er den Zugang eines Veranstalters zum Markt blockieren kann. Eine

aber eine medienrechtliche Grenze, die nicht überschritten werden könnte. In Abwägung der beiden Regulierungswege spricht viel für die Orientierung am Zuschauermarktanteil. Das amerikanische Beispiel differenziert nicht hinreichend zwischen Plattformen, die der Basisversorgung dienen, und solchen, die neu entstehen und die Basisversorgung ergänzen, wie zum Beispiel Mobile-TV. Zweifelsohne besteht Handlungsbedarf. Werden keine medienrechtlichen Regelungen getroffen, bliebe es weiterhin den Kartellbehörden überlassen, Strukturvorgaben für Plattformbetreiber zu machen. Damit würde

- 13 Digitalisierungsbericht 2006. Aufbr..., 2006, S. 7

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

273

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 437

werden und die Vorgaben für Rundfunkveranstalter ergänzen. Die Machtpositionen der Senderfamilien und der großen Basisplattformen ließen sich somit vergleichbar behandeln. Zugleich könnte eine entsprechende Marktanteilsregelung für Plattformanbieter unterbinden, dass ein einzelner Plattformbetreiber eine so dominante Stellung erhält, dass er den Zugang eines Veranstalters zum Markt verhindern kann.¹⁸ Wenn der Gesetzgeber wie im bisherigen Konzentrationsrecht für Rundfunkveranstalter auch für Plattformen eine Höchstgrenze von 30 % der Gesamtfernsehdauer (deutsches Modell) bzw. der Haushalte (USA-Modell) bestimmt, würden damit zumindest vier Plattformen nebeneinander bestehen

Textstelle (Originalquellen)

der Anteil der über sie vermittelten Fernsehzeit an der Gesamtfernsehdauer der Bevölkerung ist. Eine solche Regelung könnte zumindest verhindern, dass ein Plattformbetreiber eine so dominierende Stellung erhält, dass er den Zugang eines Veranstalters zum Markt blockieren kann. Eine entsprechende Marktanteilsregelung für Plattformanbieter könnten Vorgaben des Rundfunkstaatsvertrages für TV-Veranstalter ergänzen. Die Machtpositionen von Senderfamilien und von großen Basisplattformen ließen sich

- 13 Digitalisierungsbericht 2006. Aufbr..., 2006, S. 7

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

274

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 437

kann.18j1 Wenn der Gesetzgeber wie im bisherigen Konzentrationsrecht für Rundfunkveranstalter auch für Plattformen eine Höchstgrenze von 30 % der Gesamtfernsehdauer (deutsches Modell) bzw. der Haushalte (USA-Modell) bestimmt, würden damit zumindest vier Plattformen nebeneinander bestehen müssen. Das könnten beispielsweise zwei große Kabelgesellschaften, eine IPTV-Plattform und eine Satellitenplattform sein. Die vertikale Integration wird damit zwar nicht ausgeschlossen, aber es bestünde eine medienrechtliche Grenze, die nicht überschritten werden könnte.¹⁸³² Zugleich wird damit aber auch den erwähnten Vorzügen der vertikalen Integration und den Rechten der Plattformbetreiber Rechnung getragen. d) Ergebnis Das mndfunkveranstalterzentrierte Medienkonzentrationsrecht ist in ein Gesamtmedienmodell zu überführen. Dazu genügt es aber vorerst zur Begrenzung

1832 Ebd.

Textstelle (Originalquellen)

man die Höchstgrenze pro Plattform auf 30 Prozent der Haushalte bzw. der Gesamtfernsehdauer fest, würde das de facto bedeuten, dass mindestens vier Plattformen nebeneinander bestehen müssten. Das könnten beispielsweise zwei große Kabelgesellschaften, eine DSL-Vermarktungsplattform und eine Satellitenplattform sein. Der Satellitenbetreiber Astra wäre dadurch gehindert, kleinere Kabelnetzbetreiber, die ihr Signal über Astra empfangen, aus ihren Kundenbeziehungen zu verdrängen.

aus ihren Kundenbeziehungen zu verdrängen. Eine solche Regelung würde zwar Formen der vertikalen Integration wie im Fall arena/Unity Media nicht ausschließen, es bestünde aber eine medienrechtliche Grenze, die nicht überschritten werden könnte. In Abwägung der beiden Regulierungswege spricht viel für die Orientierung am Zuschauermarktanteil. Das amerikanische Beispiel differenziert nicht hinreichend zwischen Plattformen, die der Basisversorgung dienen, und

- 13 Digitalisierungsbericht 2006. Aufbr..., 2006, S. 7

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

275

Textstelle (Prüfdokument) S. 438

inhaltliche Angebot und haben schon insoweit meinungs- und medienrechtliche Relevanz. Wenn ein Übertragungsplattformbetreiber sogar selbst Programme veranstaltet oder Verwertungsrechte erwirbt, kann er nicht nur den Schlüsselmarkt (Infrastruktur) sondern auch den abgeleiteten Markt (Inhalte) kontrollieren. Dies rückt die Frage des Zugangs von Programmanbietern, die nicht an Netzen oder Plattformen beteiligt sind, in den Fokus. 3. Die Bedeutung der Plattformen für die öffentliche Meinungsbildung und damit auch für die Regulierungsanforderungen kann nach den Inhalten und Funktionen der Plattformen differenzieren. Einerseits sind Plattformen auszumachen, die der Basisversorgung dienen und typischerweise die Programme mit den höchsten Zuschaueranteilen verbreiten. Andererseits können Premiumplattformen

Textstelle (Originalquellen)

Der Netzbetrieb schafft eine finanzielle Basis für den Einstieg in das Mediengeschäft; die vertikale Integration, die Verbindung von Netzbetrieb mit zugangsrelevanten Dienstleistungen, insbesondere Programmplattformen, rückt die Frage des Zugangs von Programmanbietern, die nicht an Netzen oder Plattformen beteiligt sind, in den Fokus. Plattformen haben Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung. Sind Netz- und Plattformbetreiber identisch, sind die Auswirkungen besonders groß. Grundverschlüsselung betrifft auch kleinere Kabelnetzbetreiber. 3. Formen vertikaler Integration. Derzeit sehen wir unterschiedliche Stufen vertikaler Integration.

- 13 Digitalisierungsbericht 2006. Aufbr..., 2006, S. 1

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

276

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 442

nicht hinreichend fortgeschritten sein. 26. Eine Erweiterung der bestehenden Must-Carry-Regelungen um die sog. Basispakete kommt ebenfalls derzeit nicht in Betracht. Sollten die Verbreitung der Basispakete und damit ihre Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung sowie für den Zugang von Veranstaltern zu ihrem Publikum zunehmen, muss in Anlehnung an die französische Medienregulierung darüber nachgedacht werden, die Plattformanbieter dazu zu verpflichten, über die Must-Carry-Verpflichtung hinaus ein Mindestmaß unabhängiger Programmangebote in ihre Vermarktung aufzunehmen. Allerdings bedürfte es hier einer

Textstelle (Originalquellen)

des "Pay-TV light". Mit dem absehbaren Übergang zur vollständig digitalen Übertragung gewinnt das digitale Basispaket eine entscheidende Funktion, sowohl für die öffentliche Meinungsbildung wie für den Zugang von Veranstaltern zu ihrem Publikum. Programme, die in diesem Basispaket nicht vorkommen, haben schlechtere Chancen wahrgenommen zu werden. Deshalb ist die Aufnahme ins Basispaket zentraler Bestandteil der getroffenen Vereinbarungen zwischen

- 13 Digitalisierungsbericht 2006. Aufbr..., 2006, S. 5

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

277

Textstelle (Prüfdokument) S. 442

zu verpflichten, über die Must-Carry-Verpflichtung hinaus ein Mindestmaß unabhängiger Programmangebote in ihre Vermarktung aufzunehmen. Allerdings bedürfte es hier einer besonderen Begründung, da das bestehende Must-Carry-Regime schon heute einen ausbalancierten Kompromiss aus Grundversorgungsauftrag und programmlicher Vielfaltssicherung einerseits und ökonomischer Rentabilität andererseits darstellt. 27. Weitere Vorgaben für die Plattformanbieter von IPTV und Mobile TV ergeben sich aus den Vorschriften zur technischen Zugangsfreiheit nach § 52c Abs. 1 RStV, die parallel zu den Vorgaben des TKG zur Anwendung kommen. 28. Sofern die IPTV-

Textstelle (Originalquellen)

von Rundfunk- und Telemediendiensten ungeklärt. Bei allen Erweiterungsvorhaben ist jedoch zu beachten, dass § 52 RStV schon heute ein ausdifferenziertes Stufenmodell vorsieht. Es ermöglicht eine Balancierung von Grundversorgungsauftrag und programmlicher Vielfaltssicherung einerseits und ökonomischer Rentabilität andererseits. Ökonomische Rentabilität ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die Netzbetreiber in den Netzausbau investieren können. Letzteres ist entscheidend für eine verbesserte Breitbandversorgung in der Bundesrepublik.

- 29 Holznaegel: Digitalisierung der Medi..., 2006, S. 375

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

278

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 442

oder softwarebasiert mittels des DRM-Verfahrens erfolgt. Daneben müssen die IPTV- und Mobile TV-Plattformanbieter auch die Voraussetzungen des § 52c Abs. 1 RStV erfüllen. Sie dürfen Anbieter von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien durch Zugangsberechtigungssysteme weder behindern noch gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandeln. 29. Die Plattformanbieter von IPTV oder Mobile TV, die häufig auch nur Inhaber eines Nutzungsrechtes an APIs sind, müssen gem. § 49 Abs. 2 TKG jedem, der ein berechtigtes Interesse geltend macht, auf angemessene, chancengleiche und nichtdiskriminierende Weise und gegen angemessene Vergütung alle Informationen zur Verfügung stellen, die es ermöglichen, sämtliche durch die API unterstützten Dienste voll funktionsfähig anzubieten. Ergänzt wird diese Vorgabe durch das Gebot der Chancengleichheit und der Diskriminierungsfreiheit aus § 52c Abs. 1 Nr. 2 RStV, das auch auf APIs Anwendung findet. Die API-Problematik stellt sich derzeit in

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

unterschiedlich behandeln; Programmveranstalter und Anbieter vergleichbarer Telemedien dürfen Plattformanbieter, die nicht unter § 52b Absatz 1 [neue Zählung s. o.] fallen, durch die Ausgestaltung der Entgelte nicht unbillig behindern oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandeln. Die folgenden Sätze des Abs. 3 betreffen die Umsetzung der Belegungsvorgaben nach § 52b. Daher sollte ihr Anwendungsbereich auf die durch § 52b Verpflichteten beschränkt werden. Außerdem erscheint S. 2 entbehrlich, da eine

gilt für Änderungen entsprechend. Der zuständigen Landesmedienanstalt sind auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. § 14 Abs. 2 Satzung (2) Dritten, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind auf angemessene, chancengleiche und nichtdiskriminierende Weise und gegen angemessene Vergütung alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die es diesen ermöglichen, sämtliche durch die Schnittstellen für Anwendungsprogramme unterstützten Dienste voll funktionsfähig anzubieten. § 52c RStV (1) Anbieter von Plattformen, die Rundfunk und vergleichbare Telemedien verbreiten, haben zu gewährleisten, dass die

- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentrums..., 2007, S. 8
- 69 verschiedene, verschiedene: Sicherung der Interoperabilität als..., 2009, S.

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

279

Textstelle (Prüfdokument) S. 35

Mathematik und Medizin. Konvergenz bedeutet demnach Annäherung, Zusammenlaufen,

Textstelle (Originalquellen)

NJW-CoR⁷⁵ 1993, S. 28; Thomas/Putzo, § 234 Rn 52.⁷⁶ 76 BGH, NJW 1992, S. 244.⁷⁷ 77 BGH NJW 1992, S. 244; OLG München, NJW 1991, S. 303.⁷⁸ 78 BGH NJW 1995, S. 667.⁷⁹ 79 Die grundlegende Bedeutung des Begriffes Konvergenz stammt aus den Bereichen der⁷⁹ [Mathematik und Medizin](#). [Konvergenz bedeutet demnach Annäherung, Zusammenlaufen](#), Streben⁷⁹ nach demselben Ziel, Übereinstimmung.⁸⁰ 80 Der Erfolg von SMS liegt in der einfachen Bedienung und der garantierten Zustellung mit⁸⁰ Rückmeldung.⁸⁰ Absender⁸⁰ Telefax⁸⁰ PC⁸⁰ Internet⁸⁰ E-Mail⁸⁰

- 108 Der elektronische Vertragsabschluss, 2001, S. Java Server Pages

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

280

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 81

195 Diese Eigenschaft, allgemein der "Energieverlust eines Signals im Verlauf einer Übertragungsstrecke", wird als "Dämpfung" bezeichnet. Diese hängt außerdem von der Leitungsqualität ab, wodurch auch bei gleicher Länge der TAL unterschiedliche Datenübertragungsraten auftreten können. Hierzu Klußmann, Lexikon der Kommunikationstechnik,

Textstelle (Originalquellen)

und <45 MBit/s) und Breitband³ (Broadband, >45 MBit/s) vor, vgl. DSL-Review (2003).⁴ <http://www.zukunftbreitband.de>¹⁶ 16 Der DSL-AC (Digital Subscriber Line Access Concentrator) bündelt den DSL-Datenverkehr einer Region.¹⁷ 17 Diese Eigenschaft, allgemein der "Energieverlust eines Signals im Verlauf einer Übertragungsstrecke"¹⁷ (<http://www.glasfaserinfodedaempfung.html>), wird als "Dämpfung" bezeichnet. Diese hängt außerdem¹⁷ von der Leitungsqualität ab, wodurch auch bei gleicher Länge der TAL unterschiedliche Datenübertragungsraten auftreten können.⁶⁷ 67

- 7 IPTV 2010. Marktpotenziale für IP-b..., 2006, S. #P14#Goldmedia

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

281



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 91

seinerseits mit anderen, zeitkontinuierlichen Diensten (z. B. DVB-T-Fernsehprogrammen) im gleichen Transportstrom gemultiplext werden kann. Auf diese Weise lässt sich sogar die Kapazität eines einzigen Kanals flexibel zwischen DVB-T- und DVB-H-

Textstelle (Originalquellen)

sich eine Leistungsersparnis von 90 % und mehr. Grundsätzlich korreliert dabei die Leistungsaufnahme beim Empfang eines Dienstes mit seiner Datenrate. Der Zeitmultiplex-Strom der DVB-H-Dienste kann seinerseits mit anderen, zeitkontinuierlichen Diensten (z.B. DVB-T-Fernsehprogrammen) im gleichen Transportstrom gemultiplext werden. Auf diese Weise lässt sich die Kapazität eines einzigen Kanals flexibel zwischen DVB-T- und DVB-H-Anteilen aufteilen. MPE-FEC: Zusätzlicher Fehlerschutz für IP-Daten DVB-T

Schutzschicht erfolgt der nächste Belichtungszyklus, bei dem mittels einer weiteren Maske andere Bereiche des Arrays deprotektiert werden, auf welche dann ein anderes Nukleotid gekoppelt werden kann. Auf diese Weise lässt sich jedes Oligo der Länge n in maximal 4xn Belichtungs- und Kopplungszyklen synthetisieren. Die Anzahl verschiedener Oligos, die pro Array synthetisiert werden können, hängt dabei nur von

Datenrate. Der Zeitmultiplex-Strom der DVB-H-Dienste kann seinerseits mit anderen, zeitkontinuierlichen Diensten (z.B. DVB-T-Fernsehprogrammen) im gleichen Transportstrom gemultiplext werden. Auf diese Weise lässt sich die Kapazität eines einzigen Kanals flexibel zwischen DVB-T- und DVB-H-Anteilen aufteilen. MPE-FEC: Zusätzlicher Fehlerschutz für IP-Daten DVB-T beinhaltet bereits umfangreiche Maßnahmen, um den Transportstrom vor den störenden Einwirkungen des Funkkanals zu schützen.

- 17 Konvergenz von Rundfunk und Mobilfu..., 2006, S. 3
- 109 class gs ctg2 von uni-muenchen.deun..., 2005, S.
- 17 Konvergenz von Rundfunk und Mobilfu..., 2006, S. 3

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

282

Textstelle (Prüfdokument) S. 96

werden thematisiert.²⁴⁹ 250 Alternativ stehen auch noch die Technologien WLAN (Wireless Local Area Network)²⁴⁹ und WiMAX (Worldwide Interoperability for Microwave Access) bereit. Gegen den

249 Außerhalb Europas sind noch einige proprietäre Broadcast-Technologien für Mobile-TV

249 Außerhalb Europas sind noch einige proprietäre Broadcast-Technologien für Mobile-TV

Textstelle (Originalquellen)

vorhandenen Signalverarbeitung besitzt. Diese Eigenschaften können etwa die für CISS in Kapitel 1.4 gezeigten sein. Entsprechend muss dieses Modell immer aus dem gegebenen Anwendungsfall heraus definiert werden und wird deshalb hier nicht weiter erläutert da dies ein Teil der Umsetzung (Kapitel 7) ist. Das entwickelte Simulationsverfahren benötigt entsprechende Parameter um angewendet werden zu können. Hiefür wird im Folgenden ein

im tertiären Aufgabenbereich des Fahrzeuges (vgl. Kapitel 3.2) befinden und durch Fahrerassistenzsysteme teilweise in den sekundären Aufgabenbereich hineinreichen. Drahtlose Breitbandtechnologien wie UMTS (Universal Mobile Telecommunications System) und WiMAX (Worldwide Interoperability for Microwave Access) und breit verfügbare W-LAN (Wireless Local Area Network) Netzwerke ermöglichen neue mobile Anwendungen und wecken so die Wünsche nach und Erwartungen an mobile Anwendungen. Neben

- 110 Erweiterung der Transmission-Line-M..., 2009, S. 65
- 111 Automotive Software Service Engine..., 2008, S. 6

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

283

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 153

489 Nach dem sog. Metcalfe 's Gesetz [steigt der Wert eines Netzwerkes \(W\) im Quadrat](#) seiner Nutzung (n): $W = n^2 - n$. Vgl. hierzu Kelly, New Rules for the New Economy, 23 f.;

Textstelle (Originalquellen)

das ¹⁴⁹ Enthüllen von Freundesnetzwerken und Interessen in sozialen Netzwerken. ¹⁵⁰ 150 Dabei tritt der sogenannte Netzwerkeffekt auf, der nach seinem Entdecker auch Metcalfes ¹⁵⁰ Gesetz genannt wird. Demnach [steigt der Wert eines Netzwerkes v im Quadrat](#) zu der ¹⁵⁰ Summe seiner Teilnehmer n: $v = n^2$. Diese Wertsteigerung pro Nutzer ist jedoch umstritten. ¹⁵¹ 151 Ein Beispiel für die Ausnutzung des durch kollektive Handlungen generierten Wissens, welches Personen

- 112 Nutzergenerierte Inhalte als Erlös..., 2007, S. #P138#Stand: 01.03.2006#A#

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

284

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 187

bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insb. des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt, ABl. EG Nr. L 178/1.

Textstelle (Originalquellen)

Vogelsang 2007.²⁵⁶ 256 Vgl. Müller-Lietzkow/Bouncken/Seufert 2006, S. 161 f.²⁵⁷ 257 Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche²⁵⁷ Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt, ABl. EG Nr. L 178 v. 17.7.2000, S. 1 ff.²⁵⁸ 258 Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen²⁵⁸ Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), ABl. EG Nr. L 108 v. 24.4.2002, S. 33 ff.; Richtlinie 2002/20/

- 43 Zur Entwicklung der Medien in Deuts..., 2008, S. #P380#werden.#A#

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

285

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 1

einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste

Textstelle (Originalquellen)

Vorschlag der Kommission nach 1. Lesung EP 396 TK-Review 2007-2009: Ratsposition (27.11.2008) 397 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, der Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung und der Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und

- 69 verschiedene, verschiedene: Sicherung der Interoperabilität als..., 2009, S.

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

286

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 190

ein entsprechender Dienst definiert als "eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft, jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abrufeines Empfängers erbrachte Dienstleistung."

Textstelle (Originalquellen)

auf die technische Transparenzrichtlinie in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG⁶². Art. 1 Ziff. 2 der durch die Richtlinie 98/48/EG in die Richtlinie 98/34/EG eingefügt wurde, lautet: " Dienst : eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft, d. h. jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung. Im Sinne dieser Definition bezeichnet der Ausdruck im Fernabsatz erbrachte Dienstleistung eine Dienstleistung, die ohne gleichzeitige physische Anwesenheit der Vertragsparteien

- 38 Die Reform der Regulierung elektron..., 2005, S.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

287

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 197

676 Art. 2a RRL lautet: "elektronisches Kommunikationsnetz: [Übertragungssysteme und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitweeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen](#), oder andere elektromagne-

Textstelle (Originalquellen)

topics/legislation/wtact1949.pdf.⁴⁴⁶ 446 Vgl. Art. 1 lit. a) der Fernsehrichtlinie.⁴⁴⁷ 447 Tom Gibbons, The UK s Communications Act 2003: a brief guide, unveröffentlicht.⁴⁴⁸ 448 Art. 2 (a) der Rahmenrichtlinie definiert "elektronische Kommunikationsnetzwerke" als: "[Übertragungssysteme und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitweeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen](#), die⁴⁴⁸ die Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische Einrichtungen⁴⁴⁸ ermöglichen, einschließlich Satellitennetze, feste (leitungs- und paketvermittelte, einschließlich Internet) und⁴⁴⁸ mobile

Netzinfrastrukturen ergeben sich die Besonderheiten dieses Sektors. Den Begriff der "Telekommunikationsnetze" definiert § 3 Nr. 27 TKG als die Gesamtheit von Übertragungssystemen und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitweeinrichtungen sowie anderweitigen [Ressourcen, die die Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische](#) und andere elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen, einschließlich Satellitennetzen, festen und mobilen terrestrischen Netzen, Stromleitungssystemen, soweit sie zur Signalübertragung genutzt werden, Netzen für Hör- und Fernsehfunk sowie

- 38 Die Reform der Regulierung elektron..., 2005, S. D
- 93 Saß, Veronica: Regulierung im Mobilfunk, 2008, S. 18

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

288

Textstelle (Prüfdokument) S. 213

751 Holzagal/Nolden, in: Hoeren/Sieber, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 5, Rn. 59 ff.; Michel, ZUM 2009,453, 456 ff.; Schütz, MMR 2009, 228, 229 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Telematik" ist eine Wortschöpfung aus den Begriffen Telekommunikation²⁶ und Informatik, mit der die technische Zusammenführung beider Bereiche bezeichnet²⁶ wird; vgl. Maier, ArchPF 2 (1984), S. 132 ff. und Holzagal/Kibele, in: Hoeren/Sieber,²⁶ Handbuch Multimedia-Recht, Teil 5 Rn. 56.²⁷ 27²⁷ Instrukтив J. Wolf, Medienfreiheit und Medienunternehmen, 1985, S. 39 ff.; Scherer,²⁷ Telekommunikationsrecht und Telekommunikationspolitik, 1985, S. 62 ff.²⁸ 28²⁸ Zu dem tradierten Verbund des rechtlichen Fernmeldemonopols mit dem teils rechtlichen teils faktischen Rundfunkmonopol vgl. nur

- 44 ebook, 2009, S. 1

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

289

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 218

776 Schulz/Held/Kops, Perspektiven der Gewährleistung freier öffentlicher Kommunikation,

Textstelle (Originalquellen)

funktionsorientiertem Ansatz) ²⁰⁰⁴ Rudolf Stöber: Mediengeschichte. Band 1-2. Wiesbaden 2003 ²⁰⁰⁴ (Darstellung der Evolution der Medien mit starkem Gewicht auf ²⁰⁰⁴ der Prägung durch Medienpolitik) ²⁰⁰⁴ Wolfgang Schulz/Thorsten Held/Manfred Kops: Perspektiven der ²⁰⁰⁴ Gewährleistung freier öffentlicher Kommunikation: ein ²⁰⁰⁴ interdisziplinärer Versuch unter Berücksichtigung der ²⁰⁰⁴ gesellschaftlichen Bedeutsamkeit und Marktfähigkeit neuer ²⁰⁰⁴ Kommunikationsdienste. Baden-Baden 2000 (In Kooperation von ²⁰⁰⁴ Juristen und Ökonomen entstandene Darstellung des ²⁰⁰⁴ Regulierungsbedarfs insbesondere

- 113 class gs ctg2 von uni-duesseldorf.d..., 2006, S. #P8#Cambridge

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

290

Textstelle (Prüfdokument) S. 222

Schulz/Held/Kops, Perspektiven der Gewährleistung freier öffentlicher Kommunikation,

Textstelle (Originalquellen)

funktionsorientiertem Ansatz) ²⁰⁰⁴ Rudolf Stöber: Mediengeschichte. Band 1-2. Wiesbaden 2003 ²⁰⁰⁴ (Darstellung der Evolution der Medien mit starkem Gewicht auf ²⁰⁰⁴ der Prägung durch Medienpolitik) ²⁰⁰⁴ Wolfgang Schulz/Thorsten Held/Manfred Kops: Perspektiven der ²⁰⁰⁴ Gewährleistung freier öffentlicher Kommunikation: ein ²⁰⁰⁴ interdisziplinärer Versuch unter Berücksichtigung der ²⁰⁰⁴ gesellschaftlichen Bedeutsamkeit und Marktfähigkeit neuer ²⁰⁰⁴ Kommunikationsdienste. Baden-Baden 2000 (In Kooperation von ²⁰⁰⁴ Juristen und Ökonomen entstandene Darstellung des ²⁰⁰⁴ Regulierungsbedarfs insbesondere

- 113 class gs ctg2 von uni-duesseldorf.d..., 2006, S. #P8#Cambridge

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

291

Textstelle (Prüfdokument) S. 224

803 Reinemann, ZUM 2006, 523, 529; Moos, in: Kröger/Gimmy (Hrsg.), [Handbuch zum Internet-Recht](#), 267, 290; Gratz, UMTS-Netze, 241 f.; Tschentscher, AfP 2001, 93, 94.

Textstelle (Originalquellen)

Spam-Mails, MMR 2006, 590; Bestmann, Der Schwarzmarkt blüht, Nicht autorisierter Ticketverkauf im Internet und das UWG, WRP 2005, 279; Ernst, Wirtschaft im Internet, BB 1997, 1057; Freitag, Wettbewerbsrechtliche Probleme im Internet, in: Kröger/Gimmy (Hrsg.), [Handbuch zum Internet-Recht](#), Berlin 2000, S. 369; Ernst, Suchmaschinenmarketing (Keyword Advertising, Doorway Pages, u.ä.) im Wettbewerbs- und Markenrecht, WRP 2004, 278; Ernst, Rechtliche Probleme des Suchmaschinen-Marketings, ITRB 2005, 91; Ernst, Disclaimer in E-Mail und Website,

- 114 Internetrecht 2008, 2008, S. 231

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

292

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 228

Schulz/Held/Kops, Perspektiven der Gewährleistung freier öffentlicher Kommunikation,

Textstelle (Originalquellen)

funktionsorientiertem Ansatz) ²⁰⁰⁴ Rudolf Stöber: Mediengeschichte. Band 1-2. Wiesbaden 2003 ²⁰⁰⁴ (Darstellung der Evolution der Medien mit starkem Gewicht auf ²⁰⁰⁴ der Prägung durch Medienpolitik) ²⁰⁰⁴ Wolfgang Schulz/Thorsten Held/Manfred Kops: Perspektiven der ²⁰⁰⁴ Gewährleistung freier öffentlicher Kommunikation: ein ²⁰⁰⁴ interdisziplinärer Versuch unter Berücksichtigung der ²⁰⁰⁴ gesellschaftlichen Bedeutsamkeit und Marktfähigkeit neuer ²⁰⁰⁴ Kommunikationsdienste. Baden-Baden 2000 (In Kooperation von ²⁰⁰⁴ Juristen und Ökonomen entstandene Darstellung des ²⁰⁰⁴ Regulierungsbedarfs insbesondere

- 113 class gs ctg2 von uni-duesseldorf.d..., 2006, S. #P8#Cambridge

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

293

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 2

857 Begründung zum Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag, 2: "Die vorgenommenen Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausübung der Fernsehaktivität (Richtlinie über Audiovisuelle Mediendienste)."

Textstelle (Originalquellen)

Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (ABl. L 298 vom 17. Oktober 1989, S. 23), zuletzt geändert durch Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (ABl. L 332 vom 18. Dezember 2007, S. 27) -Richtlinie 89/552/EWG -ist deutsches Recht auch Kulturgütern (1992) eur-lex.europa.eu/~ Richtlinie (93/7/EWG) des Rates über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgutes (1993) eurlex. europa.eu/~ Richtlinie (89/552/EWG) des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (EG-Fernsehrichtlinie, "Fernsehen ohne Grenzen") (1989) eur-lex.europa.eu/~, geändert durch Richtlinie (97/36/EG) (1997) eur-lex.europa.eu/~21 Richtlinie (77/388/

- 51 Rundfunkstaatsvertrag - DVTM, 2010, S.
- 115 Zusammenstellung internationale Kul..., 2007, S. 12

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15781

29.07.2015

294

Textstelle (Prüfdokument) S. 236

869 Insoweit ist zu verweisen auf Holzagal/Nolden, in: Hoeren/Sieber, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 5, Rn. 59 ff; Michel, ZUM 2009, 453, 456 ff; Schütz, MMR 2009, 228,

Textstelle (Originalquellen)

Telematik" ist eine Wortschöpfung aus den Begriffen Telekommunikation²⁶ und Informatik, mit der die technische Zusammenführung beider Bereiche bezeichnet²⁶ wird; vgl. Maier, ArchPF 2 (1984), S. 132 ff. und Holzagal/Kibele, in: Hoeren/Sieber,²⁶ Handbuch Multimedia-Recht, Teil 5 Rn. 56.²⁷ 27²⁷ Instrukтив J. Wolf, Medienfreiheit und Medienunternehmen, 1985, S. 39 ff.; Scherer,²⁷ Telekommunikationsrecht und Telekommunikationspolitik, 1985, S. 62 ff.²⁸ 28²⁸ Zu dem tradierten Verbund des rechtlichen Fernmeldemonopols mit dem teils rechtlichen teils faktischen Rundfunkmonopol vgl. nur

- 44 ebook, 2009, S. 1

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

295

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 254

954 Vgl. nur BGHZ 69, 334, 337; Bayer, in: MüKo, § 17 AktG, Rn. 35; Emmerich, in: Emmerich/Habersack, § 17 AktG, Rn. 19.

Textstelle (Originalquellen)

Ulmer, ZHR 148 (1984), 391³⁵⁵ (408 ff.); Wiedemann/Hirte in FS für BGH, Bd. II, S. 337 (383).³⁵⁶ 356 Wegen §§ 78, 82 Abs. 1 AktG könnte er im Außenverhältnis die AG dennoch verpflichten, vgl. Hüffer, §§ 82³⁵⁶ Rn. 14; 111 Rn. 19.³⁵⁷ 357 Altmeppen in MüKo-AktG, § 308 Rn. 162; Emmerich in Emmerich/Habersack, § 308 Rn. 72. Für Wirksamkeit wegen klarer Verhältnisse Hüffer, § 308 Rn. 24.³⁵⁸ 358 Altmeppen und Emmerich, beide a.a. O. (Fn. 357).³⁵⁹ 359 Altmeppen in MüKo-AktG, § 308 AktG Rn. 160; Emmerich/Sonnenschein/Habersack, § 23 V.3., S. 368;³⁵⁹ Emmerich/Habersack, § 308 Rn. 72.³⁶⁰ 360

- 116 Unternehmerische Mitbestimmung in gr..., 2006, S. 2005

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

296

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 256

Fassung vom 23.06.1969 (BGBl. I, 573), zuletzt geändert durch die Neunte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I, 2427).

Textstelle (Originalquellen)

BGBl. I S. 3448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2006 (BGBl. I S. 1530).⁷⁴ 74 Gesetz zur Änderung des Buchpreisbindungsgesetzes vom 14. Juli 2006 (BGBl. I S. 1530).⁷⁴ 43⁷⁵ 75 Gesetz über die Deutsche Bibliothek in der Fassung vom 31.3.1969, BGBl. I S. 265, zuletzt geändert durch die⁷⁵ Siebente Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29.10.2001, BGBl. I S. 2785.⁷⁶ 76 Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek vom 22. Juni 2006, BGBl. I S. 1338.⁷⁷ 77 Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie

- 43 Zur Entwicklung der Medien in Deuts..., 2008, S. #P380#werden.#A#

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

297

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 275

über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen

Textstelle (Originalquellen)

einen Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung, ABL. EG. Nr. L 108 vom 24. 02.2002, Seite 7. 28 Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und diensten, ABL. EG. Nr. L 108 vom 24.02.2002, Seite 51. 29 Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und dienste, ABL. EG.

- 52 verschiedene, verschiedene: Medienmanagement, 2009, S.

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

298

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 287

287 ¹¹⁰⁵ 1105 Vgl. nur Schulz/Held/Kops, [Perspektiven der Gewährleistung freier öffentlicher Kommunikation](#), 55 ff.

1105 Vgl. nur Schulz/Held/Kops, [Perspektiven der Gewährleistung freier öffentlicher Kommunikation](#), 55 ff.

Textstelle (Originalquellen)

funktionsorientiertem Ansatz) ²⁰⁰⁴ Rudolf Stöber: Mediengeschichte. Band 1-2. Wiesbaden 2003 ²⁰⁰⁴ (Darstellung der Evolution der Medien mit starkem Gewicht auf ²⁰⁰⁴ der Prägung durch Medienpolitik) ²⁰⁰⁴ Wolfgang Schulz/Thorsten Held/Manfred [Kops: Perspektiven der ²⁰⁰⁴ Gewährleistung freier öffentlicher Kommunikation](#): ein ²⁰⁰⁴ interdisziplinärer Versuch unter Berücksichtigung der ²⁰⁰⁴ gesellschaftlichen Bedeutsamkeit und Marktfähigkeit neuer ²⁰⁰⁴ Kommunikationsdienste. Baden-Baden 2000 (In Kooperation von ²⁰⁰⁴ Juristen und Ökonomen entstandene Darstellung des ²⁰⁰⁴ Regulierungsbedarfs insbesondere

- 113 class gs ctg2 von uni-duesseldorf.d..., 2006, S. #P8#Cambridge

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

299

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 289

über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. L 108/33.

Textstelle (Originalquellen)

Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 12. 28 Die Bezeichnung einer EU-Richtlinie enthält in der nachstehenden Reihenfolge: die Bezeichnung "Richtlinie", die Bezugsnummer, bestehend aus der Jahreszahl des Erlasses, der Ordnungsnummer und

- 1 EDV-gestützte Konsolidierungssystem..., 2005, S. 127

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

300

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 292

zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren

Textstelle (Originalquellen)

Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, der Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung und der Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste, KOM (2007) 697 endgültig. Daneben ist auch im Hinblick auf Rückwirkungen auf die öffentliche Kommunikation (s. u.)

- 43 Zur Entwicklung der Medien in Deuts..., 2008, S. 168

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

301

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 325

325 ¹²⁹⁷ 1297 Darüber hinaus sollen die Plattformanbieter nach § 4 Abs. 4 Nr. 3 Zugangs- und Plattformsatzung [Entgelte für Zugangsdienste und die Verbreitung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien über digitale Übertragungswege nach Maßgabe des § 17](#) Zugangs- und Plattformsatzung anbieten. Dazu sogleich unten Kapitel 4, D., II, 2.), e), bb).

1297 Darüber hinaus sollen die Plattformanbieter nach § 4 Abs. 4 Nr. 3 Zugangs- und Plattformsatzung Entgelte für Zugangsdienste und die Verbreitung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien über digitale Übertragungswege nach Maßgabe des § 17 Zugangs- und Plattformsatzung anbieten. Dazu sogleich unten Kapitel 4, D., II, 2.), e), bb).

Textstelle (Originalquellen)

der Regulierung der Rundfunkübertragung Studie von IRT/EMR 1. ein Vertragsangebot macht, das alle relevanten Punkte enthält, 2. Zugangsdienste soweit möglich entbündelt und unabhängig vom Netzzugang anbietet, 3. [Entgelte für Zugangsdienste und die Verbreitung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien über digitale Übertragungswege nach Maßgabe des § 17](#) anbietet, und 4. keinen Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung der Angebote des Berechtigten ausübt. § 16 Satzung Insbesondere wenn der Plattformanbieter eigene oder ihm nach § 3 Abs. 1 Satz 3 zurechenbare

- 69 verschiedene, verschiedene: Sicherung der Interoperabilität als..., 2009, S.

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

302

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 332

1325 Das Erfordernis einer sichtbaren Diagonale von mehr als 30 cm ist dem deutschen Gesetzgeber allerdings bisher auch durch Art. 24 i. V. m. Anhang VI Teil 2 UDRL vorgegeben.

Textstelle (Originalquellen)

Übertragungsweg zu berücksichtigen. . 263 Sicherung der Interoperabilität als Ziel der Regulierung der Rundfunkübertragung Studie von IRT/EMR Anhang VI Nr. 2 Abs. 2: Jedes Digitalfernsehgerät mit integriertem Bildschirm mit einer sichtbaren Diagonale von mehr als 30 cm, das in der Gemeinschaft zum Verkauf oder zur Miete in Verkehr gebracht wird, muss mit mindestens einer offenen Schnittstellenbuchse (die entweder von einer anerkannten europäischen

- 69 verschiedene, verschiedene: Sicherung der Interoperabilität als..., 2009, S.

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

303

Textstelle (Prüfdokument) S. 356

1431 § 52d Satz 1 RStV lautet: "Anbieter von Programmen und vergleichbaren Telemedien dürfen durch die Ausgestaltung der Entgelte und Tarife nicht unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden."

Textstelle (Originalquellen)

gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend. 283 Sicherung der Interoperabilität als Ziel der Regulierung der Rundfunkübertragung Studie von IRT/EMR § 52d RStV Anbieter von Programmen und vergleichbaren Telemedien dürfen durch die Ausgestaltung der Entgelte und Tarife nicht unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden. Die Verbreitung von Angeboten nach § 52b Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder § 52b Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 hat zu angemessenen Bedingungen zu erfolgen. Entgelte und

- 69 verschiedene, verschiedene: Sicherung der Interoperabilität als..., 2009, S.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

304

Textstelle (Prüfdokument) S. 359

Rücknahme. Ist die Zuweisung hingegen zunächst rechtmäßig gewesen, fallen die Voraussetzungen aber später weg, handelt sich um einen Widerruf. Siehe insoweit zum allgemeinen Verwaltungsrecht nur [Kopp/Ramsauer, § 48 VwVfG, Rn. 25](#); [Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs \(Hrsg.\), § 49 VwVfG, Rn. 13](#).

Textstelle (Originalquellen)

Diese Argumentation ablehnend Fröhler, Rechtsprobleme des Teilhandwerks, 47, 59. ¹⁴⁸⁰ 1480 Vgl. Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Mittelstandsfragen, BT-Drucksache IV/2335, 4, 5, 10. ¹⁴⁸¹ 1481 Vgl. Stork, in: Schwannecke, HwO, § 8 Rn 118. ¹⁴⁸² 1482 BVerfG, Beschluß v. 17.04. 1991, BVerfGE 84, 34, 50; [Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 40 Rn 74](#); [Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 40 Rn 180](#). ¹⁴⁸³ 1483 VGH Bad.-Württ., Urteil v. 16.12. 1993, GewArch 1995, 29; VGH Bad.-Württ., Urteil v. 31.03. 1994, Gew- ¹⁴⁸³ Arch 1994, 427; VGH Bad.-Württ., Urteil v. 12.10. 1999, GewArch 2000, 29; OVG Schleswig-Holstein, Urteil v. ¹⁴⁸³ 14.10. 1994, NVwZ-RR 1995, 393; Honig/Knörr,

- ¹¹⁷ 117 Ausnahmen im Berufszulassungsrecht ..., 2009, S. #P572#Oberverwaltungsgericht

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

305

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 363

1467 BVerfGE 83, 238, 296 f.; 57, 295, 324; vgl. hierzu Dörr, in: Schiwy/Schütz/Dörr, Medienrecht, 272; Schulz/Held, [Die Zukunft der Kontrolle der Meinungsmacht](#), 12; Castendyk,

Textstelle (Originalquellen)

die Frage ein, ob angesichts der ⁵ Ausweitung auf Unternehmen wie Plattformbetreiber die Regelungen zur Konzentrationskontrolle überdacht werden sollten. Das Institut hat bereits Vorschläge dazu unterbreitet ⁵ (Schulz/Held, [Die Zukunft der Kontrolle der Meinungsmacht](#), Berlin 2006). ⁵ Uns erschiene es sinnvoll, jedenfalls die Vorhersehbarkeit von Entscheidungen der KEK in ⁵ diesem Feld zu erhöhen. Dies könnte durch Satzungen oder Richtlinien der KEK

- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S. #P322#abzulehnen.#A#

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

306

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 370

1500 So auch VG München, [MMR 2008, 427 ff.](#); [Groh, Bonusregelungen, 186 ff., insbesondere 198 f.](#); [Hain, MMR 2000, 537, 537 ff.](#); [Hartstein/Ring/Kreile, § 26 RStV, Rn. 8](#); Janik,

Textstelle (Originalquellen)

Vgl. 1. KEK-Konzentrationsbericht, 2000; 2. KEK-Konzentrationsbericht, 2004.
¹³ 13 Stadelmaier, *promedia* 12/06, S. 9. ¹⁵ 15 So zu Recht Prütting, *Meinungsmacht*, S. 115 ff., 121 ff., 125 ff. ¹⁶ 16 Vgl. dazu eingehend Hain, [MMR 2000, S. 537, 539 ff.](#); siehe auch Kübler, *MP* 1999, S. 379, 381 ff. ¹⁷ 17 *BVerfGE* 19, 1, 5; 26, 186, 213; 30, 129, 148; 32, 373, 383; 49, 148, 157; 69, 1, 55. ¹⁸ 18 *BVerfGE* 73, 118, 175, 176. ¹⁹ 19 So auch [Groh, Bonusregelungen, S. 186 ff., insbesondere S. 198 ff.](#); [Hain, MMR 2000, S. 537 ff.](#); ¹⁹ [Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, Rundfunkstaatsvertrag, Bd. II, B 5, § 26 Rdnr. 8](#); Janik, *AfP* ¹⁹ 2002, S. 104 ff., 111; Kübler, *MP* 1999, S. 379 ff., 382; Lange, *MP* 2005, S. 546 ff., 554 ff.; Mailänder, *Konzentrationskontrolle*, S. 296; Renck-Laufke, *ZUM* 2000, S. 105 ff., 108; Prütting, *Meinungsmacht*, S. ¹⁹ 115 ff., 121 ff.; differenzierend Holzner/Krone, *MMR* 2005, S. 666 ff., 673. ²⁰ 20 Vgl. oben

- 85 Crossmediale Fusionen und Meinungsv..., 2007, S. #P189#am 05.10.2007.#A#

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

307

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 388

Tschon, Cross-Ownership, 369; Schulz/Held, Die Zukunft der Kontrolle der Meinungsmacht, 27; Mailänder, Afp 2007, 297, 301.

Textstelle (Originalquellen)

die Frage ein, ob angesichts der ⁵ Ausweitung auf Unternehmen wie Plattformbetreiber die Regelungen zur Konzentrationskontrolle überdacht werden sollten. Das Institut hat bereits Vorschläge dazu unterbreitet ⁵ (Schulz/Held, Die Zukunft der Kontrolle der Meinungsmacht, Berlin 2006). ⁵ Uns erschiene es sinnvoll, jedenfalls die Vorhersehbarkeit von Entscheidungen der KEK in ⁵ diesem Feld zu erhöhen. Dies könnte durch Satzungen oder Richtlinien der KEK

- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S. #P322#abzulehnen.#A#

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

308

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 400

f.; Schulz/Held, *Die Zukunft der Kontrolle der Meinungsmacht*, 30 f.; Koch, AfP 2007, 1649 305, 312; Mailänder, AfP 2007, 297, 303 f.; Bremer/Grünwald, MMR 2009, 80, 80 ff. 1649 400 1651 1651 Vgl. Schulz/Held, *Die Zukunft der Kontrolle der Meinungsmacht*, 12; KEK, *Dritter Konzentrationsbericht*, 344.

1649 Dies erkennt auch Mailänder, AfP 2007, 297, 302 f. an. Allgemein zur Kritik zur vorgenommenen Gewichtung Bornemann, MMR 2006, 275, 278 f.; Säcker, K&R 2006, 49, 53

1649 Dies erkennt auch Mailänder, AfP 2007, 297, 302 f. an. Allgemein zur Kritik zur vorgenommenen Gewichtung Bornemann, MMR 2006, 275, 278 f.; Säcker, K&R 2006, 49, 53

1651 Vgl. Schulz/Held, *Die Zukunft der Kontrolle der Meinungsmacht*, 12; KEK, *Dritter Konzentrationsbericht*, 344.

Textstelle (Originalquellen)

die Frage ein, ob angesichts der ⁵ Ausweitung auf Unternehmen wie Plattformbetreiber die Regelungen zur Konzentrationskontrolle überdacht werden sollten. Das Institut hat bereits Vorschläge dazu unterbreitet ⁵ (Schulz/Held, *Die Zukunft der Kontrolle der Meinungsmacht*, Berlin 2006). ⁵ Uns erschiene es sinnvoll, jedenfalls die Vorhersehbarkeit von Entscheidungen der KEK in ⁵ diesem Feld zu erhöhen. Dies könnte durch Satzungen oder Richtlinien der KEK

- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S. #P322#abzulehnen.#A#

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

309

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 433

1814 [Vgl. auch Hasebrink, Berücksichtigung medienrelevanter verwandter Märkte, 34 ff.](#)

Textstelle (Originalquellen)

Media Ownership (Local Radio and Appointed News Provider) Order 2003; abrufbar ⁹⁷ unter <http://www.ops.gov.uk/sisi200320033299.htm> ¹⁰⁰ 100 Hier wird von den bisher verwendeten Messwerten ausgegangen; zum ¹⁰⁰ Problem der Eignung s. u. 7.5. ¹⁰³ 103 [Vgl. auch Hasebrink, Berücksichtigung medienrelevanter verwandter Märkte, S. 14 ff.](#) ¹⁰⁴ 104 Hoffsäss, Äquivalenz von Messgrößen. ¹⁰⁵ 105 Aktuell: Reitze/Ridder (Hrsg.), Massenkommunikation VII. ¹⁰⁶ 106 Visit: Besuch eines Internetangebots, einer IP-Adresse. ¹⁰⁷ 107 Page Impression: Seitenaufruf; bezeichnet den Abruf einer Einzelseite ¹⁰⁷ innerhalb

- 68 Die Zukunft der Kontrolle der Meinu..., 2006, S. #P51#einem 9. 10. 11.#A#

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

310

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 433

1815 Vgl. zu einer Übersicht [Schulz/Held, Die Zukunft der Kontrolle der Meinungsmacht, 37](#)

Textstelle (Originalquellen)

die Frage ein, ob angesichts der ⁵ Ausweitung auf Unternehmen wie Plattformbetreiber die Regelungen zur Konzentrationskontrolle überdacht werden sollten. Das Institut hat bereits Vorschläge dazu unterbreitet ⁵ ([Schulz/Held, Die Zukunft der Kontrolle der Meinungsmacht, Berlin 2006](#)). ⁵ Uns erschiene es sinnvoll, jedenfalls die Vorhersehbarkeit von Entscheidungen der KEK in ⁵ diesem Feld zu erhöhen. Dies könnte durch Satzungen oder Richtlinien der KEK

- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S. #P322#abzulehnen.#A#

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

311



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 433

1817 Vgl. zur generellen Kritik [Schulz/Held, Die Zukunft der Kontrolle der Meinungsmacht](#), Zur unklaren Aufgreifschwelle nur Engel, ZUM 2005, 776, 776 ff.; Bornemann,¹⁸¹⁶ MMR 2006, 275, 277 f.; Holznagel/Krone, MMR 2005, 666, 666 ff.; Gounalakis/Zagouras, AfP 2006, 93, 102 f.¹⁸¹⁶ 433¹⁸¹⁸ 1818 Vgl. ausführlich [Schulz/Held, Die Zukunft der Kontrolle der Meinungsmacht, 63 ff.](#); siehe auch Schneider, epd medien 13/2008, 24, 27.

1816 Holznagel/Dörr/Hildebrand, Elektronische Medien, 503; Hege, in: ALM/GDSZ (Hrsg.),

1816 Holznagel/Dörr/Hildebrand, Elektronische Medien, 503; Hege, in: ALM/GDSZ (Hrsg.),

1818 Vgl. ausführlich Schulz/Held, Die Zukunft der Kontrolle der Meinungsmacht, 63 ff.; siehe auch Schneider, epd medien 13/2008, 24, 27.

Textstelle (Originalquellen)

die Frage ein, ob angesichts der⁵ Ausweitung auf Unternehmen wie Plattformbetreiber die Regelungen zur Konzentrationskontrolle überdacht werden sollten. Das Institut hat bereits Vorschläge dazu unterbreitet⁵ ([Schulz/Held, Die Zukunft der Kontrolle der Meinungsmacht](#), Berlin 2006).⁵ Uns erschiene es sinnvoll, jedenfalls die Vorhersehbarkeit von Entscheidungen der KEK in⁵ diesem Feld zu erhöhen. Dies könnte durch Satzungen oder Richtlinien der KEK

die Frage ein, ob angesichts der⁵ Ausweitung auf Unternehmen wie Plattformbetreiber die Regelungen zur Konzentrationskontrolle überdacht werden sollten. Das Institut hat bereits Vorschläge dazu unterbreitet⁵ ([Schulz/Held, Die Zukunft der Kontrolle der Meinungsmacht](#), Berlin 2006).⁵ Uns erschiene es sinnvoll, jedenfalls die Vorhersehbarkeit von Entscheidungen der KEK in⁵ diesem Feld zu erhöhen. Dies könnte durch Satzungen oder Richtlinien der KEK

- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S. #P322#abzulehnen.#A#

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

312

Textstelle (Prüfdokument) S. 434

1819 Schulz/Held, Die Zukunft der Kontrolle der Meinungsmacht, 71 ff.;
Schneider, epd medien 13/2008, 24, 26 f.

Textstelle (Originalquellen)

die Frage ein, ob angesichts der ⁵ Ausweitung auf Unternehmen wie Plattformbetreiber die Regelungen zur Konzentrationskontrolle überdacht werden sollten. Das Institut hat bereits Vorschläge dazu unterbreitet ⁵ (Schulz/Held, Die Zukunft der Kontrolle der Meinungsmacht, Berlin 2006). ⁵ Uns erschiene es sinnvoll, jedenfalls die Vorhersehbarkeit von Entscheidungen der KEK in ⁵ diesem Feld zu erhöhen. Dies könnte durch Satzungen oder Richtlinien der KEK

- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S. #P322#abzulehnen.#A#

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

313



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 435

1822 Vgl. ausführlich [Schulz/Held, Die Zukunft der Kontrolle der Meinungsmacht, 71 ff.](#);

Textstelle (Originalquellen)

die Frage ein, ob angesichts der ⁵ Ausweitung auf Unternehmen wie Plattformbetreiber die Regelungen zur Konzentrationskontrolle überdacht werden sollten. Das Institut hat bereits Vorschläge dazu unterbreitet ⁵ ([Schulz/Held, Die Zukunft der Kontrolle der Meinungsmacht, Berlin 2006](#)). ⁵ Uns erschiene es sinnvoll, jedenfalls die Vorhersehbarkeit von Entscheidungen der KEK in ⁵ diesem Feld zu erhöhen. Dies könnte durch Satzungen oder Richtlinien der KEK

- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S. #P322#abzulehnen.#A#

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

314

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 435

1823 Vgl. im Einzelnen [Schulz/Held, Die Zukunft der Kontrolle der Meinungsmacht](#), 80.

Textstelle (Originalquellen)

die Frage ein, ob angesichts der ⁵ Ausweitung auf Unternehmen wie Plattformbetreiber die Regelungen zur Konzentrationskontrolle überdacht werden sollten. Das Institut hat bereits Vorschläge dazu unterbreitet ⁵ ([Schulz/Held, Die Zukunft der Kontrolle der Meinungsmacht](#), Berlin 2006). ⁵ Uns erschiene es sinnvoll, jedenfalls die Vorhersehbarkeit von Entscheidungen der KEK in ⁵ diesem Feld zu erhöhen. Dies könnte durch Satzungen oder Richtlinien der KEK

- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentra..., 2007, S. #P322#abzulehnen.#A#

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

315

Quellenverzeichnis

- 1 EDV-gestützte Konsolidierungssysteme - Analyse der SAP R/3 -Komponente EC-CS und Konzeption einer Konsolidierungsfunktion für das INZPLA-System, 2005
- 2 Verlage, Christopher: Responsibility to Protect. Ein neuer Ansatz im Völkerrecht zur Verhinderung von Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit , 2008
- 3 Merkel, R.: Willensfreiheit und rechtliche Schuld, 2008
- 4 Marketing, Kommunikation und Online-Medien - cafe-diem.de, 2003
http://www.cafe-diem.de/treutler/studium/referat_marketing_kommunikation_und_online_medien.pdf
- 5 Mobile Clip Ein Anfang mit Highspeed-Ende Literatursichtung , 2001
http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/artdok/2020/1/Wissmann_Mobile_clip_ein_Anfang_mit_Highspeed_End_2012.
- 6 class gs ctg2 von uni-muenchen.deuni-muenchen.de Der ökonomische Wert des Wissens, 2000
http://www.iom.bwl.uni-muenchen.de/forschung/veroeffentlichungen/veroeffen_pdf/3_wirtschaftssymp.pdf
- 7 IPTV 2010. Marktpotenziale für IP-basiertes Fernsehen in Deutschland , 2006
http://www.goldmedia.com/uploads/media/Inhaltsverzeichnis_IPTV_2010.pdf
- 8 Mobile TV in Österreich Internationale Pilotprojekte Benutzerakzeptanz Geschäftsmodelle rechtliche Rahmenbedingungen, 2006
http://www.rtr.at/de/komp/SchriftenreiheNr22006/Schriftenreihe_02_2006.pdf
- 9 Wandel durch Annäherung IPTV induzierte Contentkonvergenz., 2008
http://www.db-thueringen.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-13905/Diplomarbeit_F_Theusinger_SI-129.pdf
- 10 class gs ctg2 von uni-dortmund.deuni-dortmund.de IP-basierte Video-Kommunikation, 1999
<http://www.nt.e-technik.uni-dortmund.de/veroeffentlichungen/papers/1999/fs99.pdf>
- 11 Entwicklung eines VoIP-Accounting-Moduls für den SIP Express Router auf Basis des GeoVIPA Konzeptes mit einer Schnittstelle zum Mediation Device T XMD, 2005
- 12 IPTV und Web-TV im digitalen Fernsehmarkt , 2007
http://www.media-perspektiven.de/uploads/tx_mppublications/10-2007_Breunig.pdf
- 13 Digitalisierungsbericht 2006. Aufbruch ins digitale Zeitalter , 2006
<http://www.lfk.de/fileadmin/media/pdf/Digibericht2006.pdf>
- 14 Li, Xi: Radio Access Network Dimensioning for 3G UMTS, 2009
<http://elib.suub.uni-bremen.de/diss/docs/00011782.pdf>
- 15 Studie für das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) Potenziale der Informations- und Kommunikations-Technologien zur Optimierung der Energieversorgung und des Energieverbrauchs (eEnergy), 2006
<http://www.e-energy.de/documents/e-energy-studie.pdf>
- 16 Nationale Innovationsstrategien für neue Techniken und Dienste zur Erreichung ei-ner nachhaltigen Entwicklung im Verkehr, 2005
<http://www.itas.kit.edu/pub/v/2005/haua05a.pdf>

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

316

Quellenverzeichnis

- 17 Konvergenz von Rundfunk und Mobilfunk Entwicklungsszenario zur Übertragung multimedialer Inhalte an portable und mobile Endgeräte in Deutschland, 2006
http://www.tv-plattform.de/images/stories/archiv/2006/DTVP_M3-1_Konvergenz_R1-0.pdf
- 18 Mobile TV, 2008
- 19 Mobiles Fernsehen in Deutschland , 2006
http://www.media-perspektiven.de/uploads/tx_mppublications/11-2006_Breunig.pdf
- 20 Möglichkeiten und Grenzen des stationären und mobilen Online Marketing digitaler Produkte, 2003
- 21 Mobile TV 2012 - Marktpotenziale für rundfunkbasiertes Mobile TV in Deutschland. Technik - Inhalte - Recht Regulierung - Markt- Nutzerforschung Erfahrungen kommerzieller Angebote - Geschäftsmodelle - Prognosen, 2007
http://www.goldmedia.com/uploads/media/Inhaltsverzeichnis_Mobile_TV_2012_02.pdf
- 22 Jahrbuch 2007, 2008
http://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/Download/Publikationen/ALM-Jahrbuch/Jahrbuch_2007/ALM_Jahrbuc
- 23 IPTV: White Paper, Profiles for IPTV Services and Home Devices , 2009
http://www.tv-plattform.de/images/stories/pdf/iptv_white-paper_r1-0.pdf
- 24 Porter, Michael E.: Wettbewerbsstrategie, 4. Aufl., 1987
- 25 Das Netz eine Herausforderung für die Kommunikationswissenschaft , 2000
http://www.zgei.nomos.de/fileadmin/muk/doc/MuK_00_02.pdf#page=9
- 26 Kultur-Mensch, 2002
<http://www.deutscher-kulturrat.org/dokumente/puk/puk2002/puk02-02.pdf>
- 27 Probleme und Lösungen von Multimedia-Diensten und interaktiven Kommunikationsdiensten im nationalen und internationalen Umfeld, 2009
http://opus.bibliothek.fh-aachen.de/opus/volltexte/2009/273/pdf/Lohr_Dissertation_Mediendienste_und_inter
- 28 class gs ctg2 von fes.defes.de BUCH B Neue Ökonomie: Ökonomisch Neues oder 39 Same Procedure as Every Year 39 , 2001
<http://library.fes.de/pdf-files/fo-wirtschaft/03011.pdf>
- 29 Holznagel: Digitalisierung der Medien Regulatorische Handlungsoptionen, 2006
http://www.lfm-nrw.de/fileadmin/lfm-nrw/Pressemeldungen/medienrat_bericht2006_2.pdf
- 30 Auf der Suche nach dem richtigen Weg, 2007
http://www.blm.de/apps/documentbase/data/pdf1/4-9_aufmacher.pdf
- 31 Online-Marketing für Bio-Produkte, 2001
[http://verdi.unisg.ch/www/edis.nsf/SysLkpByIdentifier/2583/\\$FILE/dis2583.pdf](http://verdi.unisg.ch/www/edis.nsf/SysLkpByIdentifier/2583/$FILE/dis2583.pdf)
- 32 Jahrbuch 2008 , 2008
http://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/Download/Publikationen/ALM-Jahrbuch/Jahrbuch_2008/ALM_Jahrbuc

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

317

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 33 Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, 2003
- 34 Hybride Angebote öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten. Finanzierung und Ausgestaltung , 2008
http://ediss.sub.uni-hamburg.de/volltexte/2008/3696/pdf/von_Hahn_Hybride_Angebote_oeffentlich_rechtlicher
- 35 verschiedene, verschiedene: Marketing. Strategien, Instrumente und Organisation, 1998
- 36 Digitalisierungsbericht 2008. Die Frage nach dem digitalen Mehrwert: Neue Inhalte und ihre Finanzierung, 2008
<http://www.lfk.de/fileadmin/media/pdf/digitalisierungsbericht2008D.pdf>
- 37 Drittes Strukturpapier zur Unterscheidung von Rundfunk und Mediendiensten, 2003
http://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user_upload/3Strukturpapier.pdf
- 38 Die Reform der Regulierung elektronischer Medien in Europa, 2005
http://www.emr-sb.de/tl_files/EMR-SB/content/PDF/AVM-Beitraege/EMR_Reform_der_Regulierung_LfM-Band-53.pdf
- 39 RICHTLINIEN - EUR-Lex, 2007
http://www.unternehmen.zdf.de/fileadmin/files/Download_Dokumente/DD_Grundlagen/Sonstige_Vorschriften/Rich
- 40 Informationsvermittler in der Pflicht , 2009
http://euromedialaw.de/tl_files/EMR-SB/content/PDF/AVM-Beitraege/EMR-FES_Informationsvermittler_in_der_Pf
- 41 Modularisierung und Standardisierung beruflicher Bildung in Deutschland im Kontext der europ, 2008
http://www.gew-beamtenstreik.de/Binaries/Binary54572/Innovet_Kompndium_deutsch.pdf
- 42 Medien- und Kommunikationswissenschaft 2006/3, 2006
http://www.m-und-k.nomos.de/fileadmin/muk/doc/MuK_06_03.pdf
- 43 Zur Entwicklung der Medien in Deutschland zwischen 1998 und 2007 , 2008
<http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Archiv16/Artikel/2008/12/Anlagen/2008-12-17-medienbericht-teil2>
- 44 ebook, 2009
- 45 Die Organisationsstrukturen der Hauptorgane der Landesmedienanstalten unter dem Grundsatz der Staatsfreiheit, 2002
http://kops.ub.uni-konstanz.de/bitstream/handle/urn:nbn:de:bsz:352-opus-8656/Dissertation_Michael_Wojahn
- 46 Interaktivität neuer Medien: Zur Konzeptualisierung einer neuen massenmedialen Kommunikationsform, 2002
http://elib.suub.uni-bremen.de/diss/docs/E-Diss452_kim.pdf
- 47 Internet zum Hören, 2009
http://miami.uni-muenster.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-4832/diss_dierking.pdf
- 48 Einf, 1999
http://it-zentrum-antike.dainst.org/attachments/135/2009-Gass_Einf%C3%BChrung_Medienrecht_1999.pdf
- 49 Grundz, 2001
<http://www.uni-speyer.de/hill/Lehrangebot/Sommersemester-2004/Rechtsgestaltung/Dokumente/Gutachten-Prof.->

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

318

Quellenverzeichnis

- 50 Unterlassungsansprüche im Internet, 2009
http://www.stoererhaftung.de/hartmann-unterlassungsansprueche_im_internet.pdf
- 51 Rundfunkstaatsvertrag - DVTM, 2010
http://www.dvtm.net/fileadmin/pdf/gesetze/13._RStV.pdf
- 52 verschiedene, verschiedene: Medienmanagement, 2009
<http://de.scribd.com/doc/94792964/3531138928Medienmanagement>
- 53 Strategieprozess und Marktkonvergenz, 2008
http://www.zhb-flensburg.de/dissert/mueller%20karsten/Strategieprozess_und_Marktkonvergenz__Karsten_M%C3%
- 54 Die verspätete Belehrung - Verwaltungsgericht Freiburg, 2009
<http://www.vg-freiburg.de/pb/site/jum/get/documents/jum1/JuM/import/verwaltungsgericht%20freiburg/pdf/bo/>
- 55 Der Begriff des Anbieters einer Plattform nach dem, 2009
http://www.uni-rostock.de/fileadmin/Jura_KR/Seminar_SS2009/Plattformanbieter_Seminararbeit.pdf
- 56 Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands zum Entwurf des 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrages in der Fassung vom 15.06.2007, 2007
<http://www.landtag.ltsh.de/infotehk/wahl16/umdrucke/2900/umdruck-16-2960.pdf>
- 57 Rundfunkrecht - Gerd Bucorius-Stiftungsprofessur für, 2003
http://www.gersdorf.uni-rostock.de/uploads/media/RFR_6Folien.pdf
- 58 Finanzielle Unterstützung des Aktienerwerbes in England, Österreich und Deutschland, 2009
http://othes.univie.ac.at/8324/1/2009-11-25_0008871.pdf
- 59 Zmuda, Piotr: Outsourcing bei Banken, 2006
- 60 Die GmbH Co. KGaA als abhängiges Unternehmen, 2003
<http://docserv.uni-duesseldorf.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-2664>
- 61 Auswirkungen der Insolvenz auf die Rechtsverhältnisse von Profisportclubs, 2008
<http://docserv.uni-duesseldorf.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-7914>
- 62 Kommunale Aufsichtsratsmitglieder: Rechte, Pflichten, Haftung, Strafbarkeit, 1999
http://linkev.kilu.de/gesetze/FES_-_Rechtsstellung_kommunaler_Vertreter_in_Aufsichtsraten_privater_Unte
- 63 class gs ctg2 von uni-muenchen.deuni-muenchen.de Vergleich der zwei Legehennenlinien Lohmann Selected Leghorn-Classie und Lohmann Brown-Classie unter den Bedingungen des Feldversuchs im Bezug hellip , 2006
http://edoc.ub.uni-muenchen.de/5040/1/Lickteig_Elisabeth.pdf
- 64 Aktiengesetz, 1965
<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/aktg/gesamt.pdf>

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

319

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 65 BVerfGE 90, 60 - 8. Rundfunkentscheidung, 1994
<http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv090060.html>
- 66 class gs ctg2 von uni-muenchen.de uni-muenchen.de BUCH B Paritätische Mitbestimmung und Verfassung, 1985
<http://epub.ub.uni-muenchen.de/9011/1/9011.pdf>
- 67 Bleckmann, Albert: Staatsrecht II - Die Grundrechte, 3. Aufl. (Auszug) , 1989
- 68 Die Zukunft der Kontrolle der Meinungsmacht , 2006
<http://library.fes.de/pdf-files/stabsabteilung/04083.pdf>
- 69 verschiedene, verschiedene: Sicherung der Interoperabilität als Ziel der Regulierung der Rundfunkübertragung, 2009
<http://de.scribd.com/doc/102688172/sicherung-und-interoperabilitaet-der-rundfunkuebertragung-property-pdf>
- 70 Winter, Stefanie: Mitarbeiterzufriedenheit und Kundenzufriedenheit, 2005
<https://ub-madoc.bib.uni-mannheim.de/862/1/Winter.pdf>
- 71 Informationsasymmetrien zwischen Landtag und Landesregierung aus der Perspektive von Abgeordneten-Wissen ist Macht: eine Studie am Beispiel des hellip , 1997
http://kops.ub.uni-konstanz.de/bitstream/handle/urn:nbn:de:bsz:352-opus-1652/165_1.pdf
- 72 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG), 2005
http://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/BJNR197010005.html
- 73 Hirschberg, Lothar: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, 1981
- 74 Schmid, Carlo: Tätiger Geist, Gestalten aus Geschichte und Politik. Verlag J.H.W. Dietz Nachf., Hannover (Auszug) , 1964
- 75 Volle Kraft f, 1999
http://www.hessen.spd.de/db/docs/doc_11067_20066815585.pdf
- 76 ebook, 2009
- 77 Landschafts- und Vegetationsdynamik entlang renaturierter Flussabschnitte von Obermain und Rodach, 2003
http://opus.ub.uni-bayreuth.de/frontdoor.php?source_opus=68&la=de
- 78 Operative Risiken in Schlachtung und Fleischverarbeitung: Risikoanalyse und Konzept eines Risikomanagementsystems, 2006
<http://mediatum.ub.tum.de/doc/620263/document.pdf>
- 79 Studienfach Medienwissenschaft - Medienrecht / Rundfunkrecht, 2001
http://www.hans-bredow-institut.de/ws-lehr/lehre/sose2001/ijk_hmt/BlockC1.PDF
- 80 class gs ctg2 von uni-muenster.de uni-muenster.de Model Driven Architecture: Grundlagen, Spezifikationen und Standards, 2007
http://wi-web04.uni-muenster.de/pi/lehre/ss07/SeminarSE/ausarbeitungen/SeminarSE_Ausarbeitung_Muschter.pd
- 81 Daseinsvorsorge: Nutznießer Staat - BDI, 2007
http://www.bdi.eu/download_content/Publikation_Daseinsvorsorge_Nutzniesser_Staat.pdf

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

320

Quellenverzeichnis

- 82 Sicherheits- und verteidigungspolitisches Meinungsklima in der Bundesrepublik Deutschland (teilweise), 2008
83 Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein gesetz , Bundesrats-Drs. 11/90, S. 3 ff., 74, 1990
<http://dipbt.bundestag.de/doc/brd/1990/D11+90.pdf>
84 dh 1 - am IFM, 2008
http://www.ifm.kit.edu/download/Kizio_Stephan.pdf
85 Crossmediale Fusionen und Meinungsvielfalt, 2007
<http://www.db-thueringen.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-12960/MRS3.pdf>
86 Ress/Böhmer: Europäische Gemeinschaft und Medienvielfalt, 1997
<http://archiv.jura.uni-saarland.de/projekte/Bibliothek/text.php?id=57>
87 Onlineentwurf Studienarbeit - Georg-August-Universität Göttingen, 2008
<http://www.uni-goettingen.de/de/document/download/56dba43e0fb489ec4021e5619bebbf3f.pdf/Gelungene%20Studie>
88 Die Konzentration im Medienbereich und ihre Kontrolle, 1999
<http://www.rundfunk-institut.uni-koeln.de/institut/pdfs/11299.pdf>
89 Derleder, Peter/Knops, Kai-Oliver/Bamberger, Heinz Georg (Hrsg.): Handbuch zum deutschen und europäischen Bankrecht, 2008
90 Veränderungsprozesse in der Arbeits- und Personalpolitik vor dem bwlHintergrund der demographischen Entwicklung: Handlungsansätze für die betriebliche Praxis, 2006
<http://www.uni-kassel.de/upress/online/frei/978-3-89958-246-8.volltext.frei.pdf>
91 Internet-Marktplätze im Blickpunkt des europäischen und deutschen Kartellsrechts, 2010
http://www.jurawelt.com/sunrise/media/mediafiles/13763/tenea_juraweltbd82_buchhold.pdf
92 Unternehmensplanung mit Hilfe von Realoptionsmodellen - KOPS , 1998
http://kops.ub.uni-konstanz.de/bitstream/handle/urn:nbn:de:bsz:352-opus-1359/135_1.pdf?sequence=1
93 Saß, Veronica: Regulierung im Mobilfunk, 2008
94 BDO: Aktuelle Information Banken und Sparkassen Nr. 3/2006, 2006
http://www.bdo.de/fileadmin/user_upload/pdf_publicationen/fachmitteilungen/banken_sparkassen/AI_Banken_un
95 Reform der Rundfunkordnung im Lichte der Rundfunkveranstalterfreiheit, 2002
<http://tobias-lib.uni-tuebingen.de/volltexte/2002/616/pdf/fp663.pdf>
96 Beurteilung von vorherrschender Meinungsmacht privater Fernsehunternehmen nach dem Rundfunkstaatsvertrag, 2001
<http://edoc.hu-berlin.de/dissertationen/gericke-gun-2001-06-14/PDF/Gericke.pdf>
97 Wolfgang Grundmann Klaus Schüttel Prüfungstraining für Bankkaufleute Wirtschaft, Arbeit und Soziales Teil 2: Fälle und offene Aufgaben mit Lösungen 4., überarbeitete Auflage, 2009
98 Die fallweise Auswahl des Verbindungsnetzbetreibers in Mobilfunknetzen , 2002
http://www.beck.de/rsw/Downloads/MMR/beilage1_02.pdf

PlagiatService
Prüfbericht
15781
29.07.2015
321

Quellenverzeichnis

- 99 Smart Metering, 2010
http://www.oppenlaender.de/uploads/media/Liberalisierung_des_Zaehl-_und_Messwesens_-_der_rechtliche_Rahme
- 100 PDF-Datei - EFA-Schriften, 2004
<http://www.efa-schriften.de/pdfs/Ehrlich.pdf>
- 101 Wettbewerb und Regulierung in der globalen Internetökonomie. Eine rechtsvergleichende Studie zwischen europäischem und US-amerikanischem Recht, 2007
http://miami.uni-muenster.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-4606/45_arbeitsberichte_internetoekonomie.
- 102 Preispolitik, 3. Aufl., 2007
- 103 Regulation and competition theory Harald Wiese - Universität Leipzig, 2007
<http://www.uni-leipzig.de/~micro/competition.pdf>
- 104 Multimediadienste, 1998
<http://monarch.qucosa.de/fileadmin/data/qucosa/documents/4347/data/diss.doc>
- 105 Preismanagement, 1982
- 106 Thärichen, Holger: Öffentliche Interessen im Abfallrecht und in Lehrwerken, 2003
- 107 Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs in Niedersachsen, 1998
http://www.niw.de/uploads/pdf/publikationen/KFA_Niedersachsen_1998.pdf
- 108 Der elektronische Vertragsabschluss, 2001
http://www.unibas.ch/diss/2001/DissB_6136.pdf
- 109 class gs ctg2 von uni-muenchen.deuni-muenchen.de Transkriptom-Analysen von Yersinia-infizierten Mausemphysemen, 2005
http://edoc.ub.uni-muenchen.de/4012/1/Erp_Katrin_van.pdf
- 110 Erweiterung der Transmission-Line-Methode auf die Biegewelle zur Simulation von Crashesensoren, 2009
http://deposit.d-nb.de/cgi-bin/dokserv?idn=1013465407&dok_var=d1&dok_ext=pdf&filename=1013465407.pdf
- 111 Automotive Software Service Engineering, 2008
<http://www.krcmar.informatik.tu-muenchen.de/lehrstuhl/publikat.nsf/ff45643437394bdc41256609006259fe/96fb95>
- 112 Nutzergenerierte Inhalte als Erlösquelle für Medienunternehmen, 2007
<http://www.rundfunk-institut.uni-koeln.de/institut/pdfs/23007.pdf>
- 113 class gs ctg2 von uni-duesseldorf.deuni-duesseldorf.de BUCH B Medien und Politik, 2006
<http://www.phil-fak.uni-duesseldorf.de/fileadmin/Redaktion/Institute/Sozialwissenschaften/Kommunikations->
- 114 Internetrecht 2008, 2008
http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/materialien/Skript/Skript_September2009.pdf
- 115 Zusammenstellung internationale Kulturverträge, 2007
<http://cms.ifa.de/fileadmin/content/informationsforum/kulturabkommen/kulturvertraege.pdf>

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

322

Quellenverzeichnis

- 116 Unternehmerische Mitbestimmung in grenzüberschreitenden Konzernen, 2006
http://kups.ub.uni-koeln.de/volltexte/2006/1895/pdf/Michael_Nienerza_-_Unternehmerische_Mitbestimmung_in_
- 117 Ausnahmen im Berufszulassungsrecht der Handwerksordnung, 2009
http://repositorium.uni-osnabrueck.de/bitstream/urn:nbn:de:gbv:700-2009080714/2/E-Diss924_thesis.pdf

PlagiatService

Prüfbericht

15781

29.07.2015

323



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Glossar

- **Ampel**
Entsprechend der Gesamtwahrscheinlichkeit wird ein Rating der Schwere durch die Ampelfarbe berechnet: grün (bis 19 %) = wenige Indizien unterhalb der Bagatellschwelle; gelb (20 bis 49 %) - deutliche Indizien enthalten, die eine Plagiatsbegutachtung durch den Prüfer notwendig machen; rot (ab 50 %) = Plagiate liegen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit vor, die eine Täuschungsabsicht dokumentieren. Bei publizierten Dissertationen sollte ein offizielles Verfahren zur Prüfung und/oder zum Entzug des Dokortitels eröffnet werden.
- **Anteil Fremdtex te (brutto)**
Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen Bestandteile aus anderen Texten am Prüftext (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen. Dabei wird noch keine Interpretation auf Plagiatsindizien oder korrekte Übernahmen (z.B. Zitat, Literaturquelle) vorgenommen.
- **Anzahl Fremdtext (netto)**
Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen und als Plagiatsindizien interpretierten Bestandteile aus anderen Texten am Prüftext (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen.
- **Bauernopfer**
Fehlende Quellenangabe bei einer inhaltlichen oder wörtlichen Textübernahme, wobei die Originalquelle an anderer Stelle des Textes (außerhalb des Absatzes, des Satzes, des Habsatzes oder des Wortes) angegeben wird.
- **Compilation**
Zusammensetzen des Textes als "Patchwork" aus verschiedenen nicht oder unzureichend zitierten Quellen.
- **Eigenplagiat**
Übernahme eines eigenen Textes des Autors ohne oder mit unzureichender Kennzeichnung des Autors. Auch wenn hier nur eigene Texte und Gedanken übernommen werden, handelt es sich um eine Täuschung. Der Prüfer geht davon aus, dass es sich hier um neue Texte und Gedanken des Autors handelt.
- **Einzelplagiatswahrscheinlichkeit**
Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiat es des einzelnen Treffers (oder der Treffer) auf einer Seite im Prüfbericht.
- **Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit**
Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von Plagiaten durch Verknüpfung der Indizienanzahl, des Netto-Fremdtextanteils und der Schwere der

Glossar

- Ghostwritersuche
einzelnen Plagiatsindizien.
Über den statistischen Vergleich der Texte (Stilometrie) wird eine Wahrscheinlichkeit berechnet, ob die Texte von demselben Autor stammen.
- Indizien
Dieser Prüfbericht gibt nur die von der Software automatisch ermittelten Indizien auf eine bestimmte Plagiatsart wieder. Die Feststellung eines Plagiats kann nur durch den Gutachter erfolgen.
- Literaturanalyse
Die im Prüftext enthaltenen Literatureinträge im Literaturverzeichnis werden analysiert: Wird die Quelle im Text zitiert? Handelt es sich um eine wissenschaftliche Quelle? Wie alt sind die Quellen?
- Mischplagiat - eine Quelle
Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken einer einzigen Quelle zusammengesetzt, also gemischt.
- Mischplagiat - mehrere Quellen
Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken aus verschiedenen Quellen zusammengesetzt, also gemischt.
- Phrase
Die übernommenen Textstellen stellen allgemeintypische oder fachspezifische Wortkombinationen der deutschen Sprache dar, die viele Autoren üblicherweise verwenden. Solche Übernahmen gelten nicht als Plagiate.
- Plagiat
Übernahme von Leistungen wie Ideen, Daten oder Texten von anderen - ohne vollständige oder ausreichende Angabe der Originalquelle.
- Plagiatsanalyse
Gefundene gleiche Textstellen (= Treffer) werden durch die Software automatisch auf spezifische Plagiatsindizien analysiert.
- Plagiatsuche
Mit Hilfe von Suchmaschinen wird im Internet, in der Nationalbibliothek und im eigenen Dokumentenbestand nach Originalquellen mit gleichen oder ähnlichen Textstellen gesucht. Diese Quellen werden alle vollständig Wort für Wort mit dem Prüftext verglichen. Plagiatsindizien werden für Textstellen ab 7 Wörtern berechnet.

Glossar

- **Plagiatswahrscheinlichkeit**
Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates auf der Basis der Plagiatsindizien. Die Ampel zeigt drei Ergebnisse an: grün - keine Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates und somit keine weitere Überprüfung notwendig, gelb - mögliches Vorliegen eines Plagiates und somit eine weitere Überprüfung empfohlen, rot - hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates und somit weitere Überprüfung unbedingt notwendig.
- **Stilometrie**
Texte werden dabei einzeln nach statistischen Kennzahlen (z.B. durchschnittliche Länge der Wörter, Häufigkeit bestimmter Wörter) analysiert. Sind diese Kennzahlen für zwei Texte ähnlich, liegt hier statistisch der gleiche "Stil" und somit mit hoher Sicherheit der selbe Autor vor.
- **Teilplagiat**
Ein Textbestandteil einer Quelle wurde vollständig ohne ausreichende Zitierung kopiert.
- **Textanalyse**
Der einzelne Text wird durch die Software automatisch für sich allein analysiert, z.B. nach statistischen Kennzahlen, benutzter Literatur, Rechtschreibfehlern oder Bestandteilen. Je nach Stand der Softwareentwicklung sind die absoluten Ergebnisse (z.B. Erkennung von Abbildungen, Fußnoten, Tabellen, Zitaten) im einzelnen eingeschränkt aussagefähig. Aufgrund der immer für alle Texte durchgeführten Analysen sind die relativen Unterschiede zwischen den Spalten (z.B. Diplomarbeit vs. Dissertation) uneingeschränkt aussagefähig.
- **Textvergleich**
Jeder Text wird mit anderen älteren Texten vollständig verglichen. Gefundene gleiche Textstellen werden in einem weiteren Schritt z.B. auf Plagiatsindizien hin untersucht.
- **Übersetzungsplagiat**
Nutzung eines fremdsprachigen Textes durch Übersetzung.
- **Verschleierung**
Ein Text wird ohne eindeutige Kennzeichnung (i.d.R. durch Anführungszeichen) Wort für Wort übernommen, aber mit Angabe der Quelle in der Fußnote. Dadurch wird der Prüfer getäuscht, der von einer nur inhaltlichen Übernahme ausgehen muss.
- **Vollplagiat**
Der gesamte Text wird vollständig ohne Zitierung kopiert.

Glossar

- Zitat - wörtlich
Übernommener Text wird z.B. mit Anführungszeichen korrekt dargestellt. Dieses wörtliche Zitat darf keine Veränderungen, Ergänzungen oder Auslassungen enthalten. Fehlt für das Zitat nach der Plagiatssuche ein Nachweis in einer Originalquelle, so wird der Treffer als "Zitat-wörtlich-im Text" bezeichnet.
- Zitat - wörtlich - Veränderung
Einzelne Wörter einer korrekt gekennzeichneten wörtlichen Übernahme werden verändert oder weggelassen, ohne dass der Sinn verändert wird. Z.B.: "Unternehmung" wird durch "Unternehmen" ersetzt.
- Zitat - wörtlich - Verdrehung
In dem korrekt gekennzeichneten übernommenen wörtlichen Text wird der Sinn durch Austausch einzelner Wörter deutlich verändert. Beispiel: "überentwickelten" statt "unterentwickelten".
- Zitierungsfehler
Arbeitsbezeichnung für eine wörtliche Textübernahme, die nur als inhaltliche Textübernahme (Paraphrase) gekennzeichnet wird.

